



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

AUGUST 2023
54. JAHRGANG

4/2023

S. 203 – 274

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Zukunft des Anwaltsmarktes auf dem Prüfstand

AUFSÄTZE

C. Dahns/N. Flegler/T. Nitschke

Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand – Die
Stellungnahme der BRAK zum EuGH-Vorlageverfahren

M. Theus/T. Nitschke

Ausbildungssituation von ReFas – Alarmstufe rot!

R. Wagner

Kommunikation im Gerichtsverfahren und Datenschutz –
Zugleich eine Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 2.3.2023,
Rs. C-268/21

M.L. Ultsch

Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts –
Eine Rechtsprechungsübersicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Satzungsversammlung

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BAG

Pflicht zur Nutzung des ERV durch Verbandssyndikus

OLG Braunschweig

Anforderungen an die einfache Signatur eines
Dokuments (Anm. J. von Seltmann)

MIT JURIS ANALYTICS DANK DATENWISSEN BESSER BERATEN.

juris ist ein führender digitaler Anbieter von Rechts- und Praxiswissen. Über das juris Portal stellt das Unternehmen online aktuelle, vollständige und intelligent vernetzte juristische Inhalte zur Verfügung. Mit juris Analytics hat juris ein Feature entwickelt, das eine bessere Beratung ermöglicht.

Datenanalyse liefert neue Perspektiven

juris Analytics unterstützt Anwender bei der Einschätzung der Verfahrenssituation, indem durch die Analyse von

Millionen Rechtsdaten Muster sowie Anomalien in der Rechtsprechung erkannt und für die Optimierung eigener Prozessstrategien genutzt werden können. Die visuelle Darstellung der Ergebnisse macht das Feature intuitiv.

Hoher Individualisierungsgrad steigert Beratungsqualität

Über ein Suchfeld lassen sich Stichworte oder Paragrafen eingeben, logisch strukturierte Filter ermöglichen die Eingrenzung und gezielte Analyse der Ergebnisse.

Diese 4 Funktionen erleichtern den Arbeitsalltag.

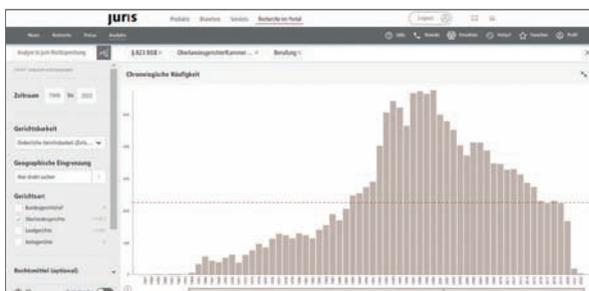
Geografische Verteilung

Lokale Faktoren können für die Bewertung von Entscheidungen relevant sein. juris Analytics stellt auf einer interaktiven Karte dar, wo in Deutschland es häufig Entscheidungen zu einem bestimmten Thema gegeben hat.



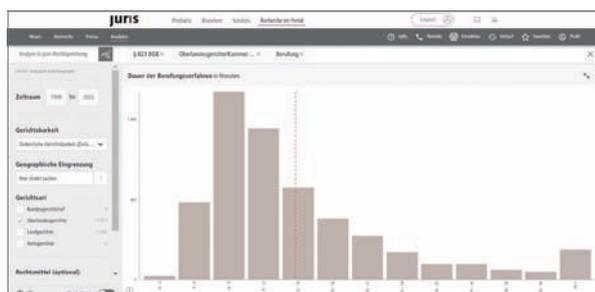
Chronologische Häufigkeit

juris Analytics stellt die Anzahl von Entscheidungen zu einem gewählten Thema auf einer Zeitachse dar – egal, ob der gesamte Erfassungszeitraum oder nur ein Abschnitt betrachtet werden soll.



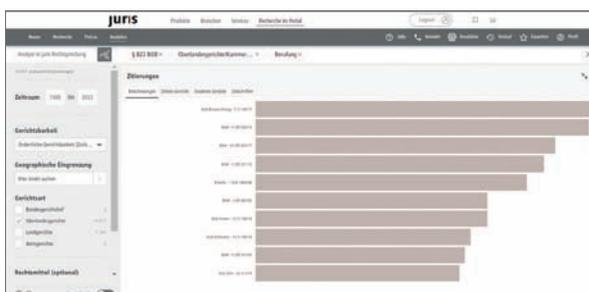
Dauer von Rechtsmittelverfahren

Der zu erwartende zeitliche Aufwand für eine Berufung, Beschwerde oder Revision beeinflusst die Beratung. Mit juris Analytics lässt sich die durchschnittliche Dauer von ähnlichen Rechtsmittelverfahren ermitteln.



Häufigste Zitierungen

Welche Gerichte am häufigsten zitiert und welche Zitierungen für den eigenen Fall am besten funktionieren könnten, zeigt das Ranking der meistzitierten Quellen: Es vergleicht die zur jeweiligen Fragestellung passenden Entscheidungen.



INHALT

AKZENTE

U. Wessels

Zukunft des Anwaltsmarktes auf dem Prüfstand

AUFSÄTZE

Chr. Dahns/N. Flegler/T. Nitschke

Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand – Die Stellungnahme der BRAK zum EuGH-Vorlageverfahren 204

M. Theus/T. Nitschke

Ausbildungssituation von ReFas – Alarmstufe rot! – Ursachen und Folgewirkungen von Ausbildungsabbrüchen 212

R. Wagner

Kommunikation im Gerichtsverfahren und Datenschutz – Zugleich eine Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 2.3.2023, Rs. C-268/21 222

M. L. Ultsch

Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts 224

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 232

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke

Die BRAK in Berlin 239

A. Gamisch/N. Flegler/V. Ilieva/F. Boog

Die BRAK in Brüssel 241

V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain

Die BRAK International 243

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 8.5.2023 245

Sitzung der Satzungsversammlung 246

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EGMR	6.6.2023	10207/21 und 10209/21	Unzulässige Überwachung von Mandantenkommunikation (LS)	246
------	----------	--------------------------	---	-----

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BVerfG	26.4.2023	1 BvR 733/23	Erlass eines Vertretungsverbots auf dem Gebiet des Familienrechts (LS)	247
AnwG Koblenz	11.7.2022	1 AG 1-21	Beschränktes Tätigkeitsverbot als anwaltsgerichtliche Maßnahme (LS)	247
OLG Dresden	6.4.2023	8 U 1883/22	Unzulässige Mandatsvermittlung über Informations- und Werbepattformen	247
LG Freiburg	26.4.2023	8 O 27/23	Herausgabeanspruch bei elektronisch geführter Handakte (LS)	253

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	7.12.2022	VIII ZR 81/21	Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Inkassokosten (LS)	253
LG Dortmund	13.3.2023	8 O 7/20	Beschränkte Bündelung von Kartellschadensersatzansprüchen (LS)	254

ZULASSUNG

Bayerischer AGH	29.3.2023	BayAGH I 5 11/22	Unvereinbare Tätigkeit als Makler (LS)	254
-----------------	-----------	------------------	--	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BAG	23.5.2023	10 AZB 18/22	Pflicht zur Nutzung des ERV durch Verbandssyndikus	255
Bayerischer AGH	9.5.2023	BayAGH III-4-19/21	Keine Zulassung als Syndikus für GmbH-Geschäftsführer	260
OLG Bamberg	29.3.2023	8 U 96/22	Heilung bei fehlender Postulationsfähigkeit des Syndikus (LS)	264

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	18.4.2023	VI ZB 36/22	Sorgfaltspflichten bei der Übermittlung eines Schriftsatzes per beA an das Gericht	264
OLG Braunschweig	9.6.2023	1 ORbs 22/23	Anforderungen an die einfache Signatur eines Dokuments (m. Anm. J. von Seltmann)	268

DATENSCHUTZ

EuGH	2.3.2023	C 268/21	Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Urkundenvorlage im Prozess (LS)	270
------	----------	----------	--	-----

SONSTIGES

BGH	8.3.2023	1 StR 188/22	Abgrenzung scheinselfständiger Anwälte zu freien Mitarbeitern einer Kanzlei	270
LG Zweibrücken	27.4.2023	1 Qs 27/23	Keine Beschwer des Wahlverteidigers durch Beiordnung zum Pflichtverteidiger (LS)	274

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>,
Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwält Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
BGBl. 2023 I Nr. 140 v. 2.6.2023

Verordnung zur Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung
BGBl. 2023 I Nr. 157 v. 23.6.2023

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. 2023 I Nr. 176 v. 6.7.2023

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.9.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 v. 12.10.2022)

ABl. der Europäischen Union L 116 v. 4.5.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 280/2022 v. 28.10.2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2023/876]

ABl. der Europäischen Union L 117 v. 4.5.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission v. 20.4.2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission

ABl. der Europäischen Union L 119 v. 5.5.2023

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.5.2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

ABl. der Europäischen Union L 132 v. 17.5.2023

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.5.2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

ABl. der Europäischen Union L 132 v. 17.5.2023

Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.5.2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

ABl. der Europäischen Union L 134 v. 22.5.2023

Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.5.2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates

ABl. der Europäischen Union L 135 v. 23.5.2023

Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates v. 1.6.2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union

ABl. der Europäischen Union L 1431 v. 2.6.2023

SAVE THE DATE
6. Konferenz

Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 10. 11. 2023

Prozess als Investment

Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer

Herausforderungen für Anwaltschaft und Zugang zum Recht zwischen

- Anwalts-Regress der Rechtsschutzversicherer,
- privater Prozessfinanzierung und
- Rechtsschutzversicherern als Rechtsdienstleistern.

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den Dialog zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltskonferenz.de

Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates v. 1.6.2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul, 11.5.2011
 ABl. der Europäischen Union L 1431 v. 2.6.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1098 des Rates v. 5.6.2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
 ABl. der Europäischen Union L 145 v. 5.6.2023

Beschluss (GASP) 2023/1099 des Rates v. 5.6.2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
 ABl. der Europäischen Union L 145 v. 5.6.2023

Verordnung (EU) 2023/1092 der Europäischen Zentralbank v. 25.5.2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4) (EZB/2023/13)
 ABl. der Europäischen Union L 146 v. 6.6.2023

Beschluss (GASP) 2023/1095 des Rates v. 5.6.2023 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO
 ABl. der Europäischen Union L 146 v. 6.6.2023

Delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission v. 2.3.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren
 ABl. der Europäischen Union L 149 v. 9.6.2023

Beschluss (EU) 2023/1135 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 7.6.2023 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof
 ABl. der Europäischen Union L 149 v. 9.6.2023

Richtlinie (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849
 ABl. der Europäischen Union L 150 v. 9.6.2023

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937
 ABl. der Europäischen Union L 150 v. 9.6.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 321/2022 v. 9.6.2022 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2023/1263]
 ABl. der Europäischen Union L 164 v. 29.6.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 322/2022 v. 9.12.2022 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2023/1264]
 ABl. der Europäischen Union L 164 v. 29.6.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 323/2022 v. 9.12.2022 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2023/1265]
 ABl. der Europäischen Union L 164 v. 29.6.2023

Beschluss (EU) 2023/1335 des Rates v. 27.6.2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft
 ABl. der Europäischen Union L 166 v. 30.6.2023

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 4: Huff, Mit den lizenzierten Focus-Siegeln wird eine Prüfung von Ärzten/Anwälten vorgegaukelt, die es gerade nicht gibt (2); **Rinke**, Eine einfache Signatur muss immer (auch) vorhanden sein (55); **Noe**, Kanzleiorganisation: Es hat „Bing“ gemacht: neues Potenzial für Recherchen (56); **Cramer-Scharnagl**, Bedenkenträger Mandant: So bekommen Sie das Mandat trotzdem (68); **Nr. 5: Cosack**, Diese Änderungen bringt die beA-Version 3.17 (80); **Nr. 6: Cosack**, Das beA-Update 3.18 wird voraussichtlich im Juni 2023 in Betrieb genommen (96); **Nr. 7: Cosack**, beA-Ersatzzeineinreichung: Darauf müssen Sie achten (112); **Noe**, Gerichte müssen nicht (elektronisch) weiterleiten (118).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 3: Burhoff, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit in mehreren Strafverfahren – Teil 3: Verweisung und Zurückweisung (102); **Nr. 4: Hansens**, Aktuelle Änderungen des RVG (145); **Nr. 5: Wolf**, Das Prüfungs- und Abrechnungsverfahren eines Terminvertreters (196).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 3: *Mazou*, Les femmes et la profession d'avocate (127); Nr. 4: *Barth*, Opportunités et défis de l'informatique pour l'avocat (171); Nr. 6-7: *Grass*, Der Anwaltsberuf – Terra incognita für Berufseinsteigerinnen? (284); *Selman*, Die Verwendung von KI und ChatGPT im Anwaltsberuf (289); *Gürber*, Stress-Burnout-Prävention für Juristinnen und Juristen (296).

Beck.digitax Nr. 2: *Meyer/Schelle*, ChatGPT im Steuerbereich: Aufbruch in ein neues Zeitalter!? (77); *Wittig/Gröne*, Online-Anwendungen zur Abgabe privater Steuererklärungen. Kritische Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Steuerberater (99).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 4: *Brandenburg*, Störungen beim beA. Auswirkungen und Möglichkeiten (139); Nr. 5: *Tietje*, Das Instrument Interner Wissensaustausch für die Kanzlei nutzbar machen (168); Nr. 6: *Philipp/Frenz*, Klimaschutz geht nur gemeinsam Auswirkungen auf Homeoffice und Kanzleimanagement (203); Nr. 7-8: *Homoki*, Guide on the use of AI-based tools by lawyers and law firms in EU (254).

Betriebswirtschaft im Blickpunkt (BBP) Nr. 5: *Fastr/Valbuena/Rennar*, Chatbots als Tax- & Legal FinTechs – visionäre Nutzung im Digitalzeitalter (125).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 2: *Klüsener*, Zur vergütungsrechtlichen Einordnung des vom Hauptbevoll-

mächtigten im eigenen Namen beauftragten Terminvertreter (57); *Hansens*, Kostenrecht – Rundschau (67); Nr. 3: *Schneider*, Die Anwaltsvergütung für die einstweilige Einstellung der Vollstreckung (113); *Hansens*, Wer kennt schon die Verzögerungsgebühr? (116); Nr. 5: *Werner*, Fiktive Terminsgebühr für Erörterungstermine in Kindschaftssachen (169).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 5: *Keim*, Die Ernennung des Notars zum Testamentsvollstrecker – Möglichkeit und rechtliche Grenzen – (338); Nr. 6: *Ganter*, Die Rechtsprechung zum Notarhaftungsrecht 2021 und 2022 (405).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ) Nr. 5: *Tappert/Vetter*, Legal Tech und künstliche Intelligenz: Chancen und Risiken für die Justiz. Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung der Gesellschaft auf die Justiz? (168); *Brand*, Das Richterbild aus der Sicht der Anwaltschaft (182); Nr. 6: *Rebehn*, Großkanzleien und Unternehmen einteilen der Justiz. Richter und Staatsanwälte verlieren im Gehaltsvergleich mit Juristen in Unternehmen und großen Anwaltskanzleien immer mehr den Anschluss (202); *Alikhan/Schlicht*, Digitalisierung der Serviceeinheiten – von der Automatisierung zur Assistenz. Im Jahr 2023 klingt die Euphorie über die Einführung der elektronischen Akte allmählich ab (218).

Deutscher AnwaltSpiegel Nr. 6: *Ekopf*, In a Nutshell: Alles, was Inhouse-Juristen wissen müssen (18); Nr. 7:



Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages

 Fachseminare
von Fürstenberg

NEU Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
 - 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
 - 50 % online-gestütztes Eigenstudium
 - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
 - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen

 Kundenmeinungen der letzten 12 Monate
TOP EMPFEHLUNG 2023
Mehr Infos
Proven Expert

Pfaff, In a Nutshell: Was Unternehmensjuristen in den kommenden Jahren bewegen wird (16); Nr. 8: *Andreae/Ovalioglu*, Hype um ChatGPT: Wie KI-Chatbots das Leben von Juristen verändern können – oder auch nicht (11); Nr. 9: *Müller*, Elektronischer Rechtsverkehr: Der goldene Mittelweg (9); Nr. 11: *Rohde*, Professionalisierung der Kanzleiverwaltung (17); Nr. 12: *Stoffers*, Karriereplanung von Juristinnen in der Rechtsbranche (17); Nr. 13: *Reuter/Kroll*, Auf der Geisterbahn der Scheinselbstständigkeit. Jetzt hat es die Rechtsanwälte erwischt (9); Nr. 14: *Weißbach/Gröschel*, Digitalisierung der Justiz (16).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 12: *Freitag*, Haftung von Steuerberatern im Zusammenhang mit der Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern (659); Nr. 14-15: *Kazakov*, Die Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz in der Praxis (795); Nr. 21: *Ring*, Änderungen des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen (1155); Nr. 26: *Lingnau/Ruppert*, Die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) (1436); Nr. 27: *Posegga*, Rechtsberatung von nicht-anwaltlichen Arbeitgebern für Dritte durch Syndikusrechtsanwälte (1481).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 4: *Averbukh*, Doppelmitgliedschaften von Steuerberatern und Rechtsanwälten durch die Reform des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften (154).

Kammerforum Köln Nr. 2: *Entezami*, Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO i.V.m. § 2 BORA (4).

Kammermitteilungen der RAK Düsseldorf Nr. 1: *Kindler*, Arbeitszeiterfassung – auch in der Rechtsanwaltskanzlei? (12); Nr. 2: *Nolden/Kindler*, Vorsicht bei der Einschaltung von Dienstleistern – § 43e BRAO in der anwaltlichen Praxis (39).

Kammermitteilungen der RAK München Nr. 2: *Paul*, EU-Geldwäschepaket – Wie schlimm wird es für die Anwaltschaft? (4).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 4: *Ecker*, Fünf Vorbehalte gegenüber Kanzlei-Coaching – und wie man sie überwindet (61); *Gilgan*, Der Einsatz der Chatbot-Technologie in Kanzleien (66); Nr. 5: *Münx*, Digitales Qualitätsmanagement ändert die Denkweisen in Kanzleien (84); *Weyand*, Treuhandschaft als eine besondere Möglichkeit der Praxisübertragung (86); Nr. 6: *Bexbach*, Welcher Kanzlei-Coach passt zu meiner Kanzlei? (95); *Loch/Derlath*, Mit welchen Mandaten machen Sie Umsatz? (100); Nr. 7: *Ozimek*, Wie ChatGPT-4 schon jetzt den Alltag in der Steuerberatung unterstützen kann (113); *Weyand*, Ab wann gelten die Nutzungspflichten des beSt? (125).

Legal-Tech (LTZ) Nr. 1: *Batista*, Implikation von Legal Tech im Unternehmen – Größer ist nicht gleich schneller (1); *Engler*, Kollektives Legal Tech in Zeiten der Abhilfe-Verbandsklage (15); *Geuer*, Digitalisierung von Justiz und Anwaltschaft in Österreich (23); *Eberstaller*, Legal

Data Lab – Experimentieren mit juristischen Daten (32); Nr. 2: *Poseck*, Zu den Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in der Justiz (73); *Remmertz*, Legal Tech-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG (75); *Quarch/Neumann*, Überblicksaufsatz Legal Tech Markt 2023 (96); *Rank/Gutierrez*, Access to Justice through Legal Technology in Latin American Countries: An Overview of the Legal Tech Index Latin America (105); *Quarch/Thomas*, Chancen und Problemstellungen der anwaltlichen Berufspraxis im Metaverse (110); *Quarch*, Der erste vollständig von einem KI-Sprachmodell geschriebene Aufsatz in einer juristischen Fachzeitschrift (121); *Knoll*, Automatisierte Rechtsanwendung und ihre Grenzen (164).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 10: *Frank/Rogosik*, Die berufsrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts bei der Nutzung des beA (606).

Multimedia und Recht (MMR) Nr. 5: *Nickl*, ChatGPT als Rechtsdienstleister? (328).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 12: *Munding/Klugmann*, Interprofessionelle Sozietäten als „doppelte Berufsausübungsgesellschaften“? (807); Nr. 20: *Reckin*, Die Kosten des Terminsvertreters (1413); Nr. 22: *Beck*, Kontrollpflichten im digitalen Rechtsverkehr (1537); Nr. 23: *Jülicher*, Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Fluggastrechtssachen (1617); Nr. 24: *Siegmund*, Anforderungen bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (1681); *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung (1695); *Offermann-Burckart*, Die neuen Compliance-Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften (1705).

Neue Juristische Wochenzeitschrift (Beilage NJW-Aktuell) Nr. 20: *Brügge*, Haftungsfälle elektronischer Rechtsverkehr (17); Nr. 21: *Seitz*, Familienfeindliche Anwaltsversorgung (15); Nr. 25: *Gamisch*, Bericht auf Brüssel: Anwaltliche Verschwiegenheit – Rat greift EuGH-Rechtsprechung auf (17); *Garagnon*, Die Vorteile von künstlicher Intelligenz im Rechtswesen (22); *Jun*, IT-Lösungen für die Anwaltskanzlei – Berufssoftware oder Standardsoftware? (24); *Graurock*, Cloud-Speicher für Anwaltskanzleien – Auswahlkriterien und Nutzungsszenarien (26); *Bartsch*, Digitale Lösungen in Kanzleien und Justiz – Hohe Effizienz mit einfachen Mitteln (28).

NJW-Spezial Nr. 6: *Dahns*, Neuerungen im RDG und Nachbesserungen der BRAO (190); Nr. 7: *Schneider*, Abrechnung in Urkunds- und Nachverfahren (219); *Dahns*, Weitere Änderungen im Berufsrecht geplant (223); Nr. 8: *Dahns*, Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltschaftlicher Vorbefassung (254); Nr. 9: *Dahns*, Nichtigkeit des Anwaltsvertrags aufgrund widerstreitender Interessen (287); Nr. 10: *Dahns*, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2023 (319); Nr. 11: *Schneider*, Termingebühr im „Verfahren nach § 522 II ZPO“ (347); *Dahns*, Aktuelle Untersuchung zur Situation der Anwaltschaft (351).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 17: *Kalb*, 100 Tage nach dem Start des beSt – eine erste Bilanz (1265);

Nr. 21: *Leiber/Koobs*, Bundesfinanzhof entscheidet zur aktiven Nutzungspflicht des beSt (1518); *Simon*, Steuerberaterkammern verzeichnen erheblichen Mitgliederzuwachs – BStBK veröffentlicht die Berufsstatistik für das Jahr 2022 (1525); Nr. 26: *Czarnowski*, Der Einsatz von Chatbots in der Steuerkanzlei. Potenziale und Grenzen von Chatbots im Kanzleialltag – Einblicke aus der Praxis (Beilage zu NWB) (1); *Günther/Grupe*, (Un-)Zulässige Reaktionen von Berufsträgern auf negative Bewertungen durch Mandanten im Internet (1855).

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) Nr. 7: *Bader*, BAG versus BGH im elektronischen Rechtsverkehr – andere Verkehrsregeln in Erfurt als in Karlsruhe? (403).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 4: *Müller/Rüffler*, Legal Tech und Winkelschreiberei (236); Nr. 6: *Murko/Perner/Schnur*, Rechtsberatung in Österreich (356).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Nr. 5: *Figatowski/Machitadze*, ChatGPT, Kryptoassets und Steuern (108).

Recht der internationalen Wirtschaft (RiW) Nr. 4: *Janus/Wedde*, Rechtsberatung in Russland: Wegfall der Geschäftsgrundlage? (Beilage RIW aktuell) (1).

Recht Digital (Rdi) Nr. 5: *Hartung*, Smartlaw, ChatGPT und das RDG (209); Nr. 7: *Warmuth/Beutler*, Glaubhaftmachung im elektronischen Rechtsverkehr (326).

Rechtspfleger (RPflegler) Nr. 4: *Georg*, Die Anrechnung von Vorschüssen bei der Festsetzung der Vergütung des Pflichtverteidigers (198).

Rechtswissenschaft (RW) Nr. 1: *Busche*, Legal Tech und die verhaltenswissenschaftliche Analyse juristischer Entscheidungen (69).

Rheinische Notar-Zeitschrift (RNotZ) Nr. 3: *Berthold*, Das Elektronische Urkundenarchiv in der notariellen Praxis (73).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 4: *Burhoff*, Die Gebühren des Vollverteidigers in der Strafvollstreckung (61); *Mock*, Der Vergütungsanspruch des anwaltlichen Betreuers nach dem RVG (64); *Schneider*, Anrechnung der Geschäftsgebühr im Rahmen der Rechtsschutzversicherung (70); Nr. 5: *Schneider*, Reisekosten in der Rechtsschutzversicherung (3); *Mock*, So können Sie ihre Gebühren bei der außergerichtlichen Einigung über mehrere Verfahren einfach abrechnen (75); *Burhoff*, Die Gebühren für Einzeltätigkeiten in der Strafvollstreckung (84); *Mock*, Das sind die „Kosten der Säumnis“ (85); Nr. 6: *Schneider*, Bei einem Vergleich in rechtsschutzversicherten Mandaten muss auf Kosten geachtet werden (100); Nr. 7: *Burhoff*, Antworten auf allgemeine Fragen zum Entstehen der „Einziehungsgebühr“ der Nr. 4142 VV RVG (115); *Mock*, Diese Vergütungsansprüche ste-

Anwaltliche Fortbildungen 2023 II. Halbjahr



EIDEN
JURISTISCHE SEMINARE

2,5-stündige LIVE-Seminare nach § 15 Abs. 2 FAO
inkl. elektr. Skriptum und Teilnahmeurkunde
Tagungsgebühr € 129,00 zzgl. USt.

NEU: Stornierung bis Seminarbeginn kostenfrei!

Anmeldung und weitere Informationen unter www.eiden-seminare.com

Veranstalter: Eiden Juristische Seminare
Partnachstraße 50 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 0221/981026-44
E-Mail: ec@eiden-seminare.com

hen dem Rechtsanwalt in der Zwangsversteigerung zu (117).

Schweizerische Juristenzeitung (SJZ) Nr. 11: *Huber/Rigaux*, Das Verweigerungsrecht im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes im Zivilprozess (Art. 167a nZPO) (603).

Strafverteidiger-Forum (StraFo) Nr. 6: *Burhoff*, Rechtsprechungsübersicht zum Recht der Pflichtverteidiger (206).

Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften und Einzelunternehmen (ZPG) Nr. 5: *Henssler*, Partner und Scheinpartner von Freiberuflergesellschaften (161); *Nolting*, Gesetzliche Hürden für die Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG (176).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 6: *Rohrlich*, Umgang mit Datenpannen in der Anwaltskanzlei (297); Nr. 7: *Burhoff*, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (I/2023) (339); *Biallaß*, Ändern Legal-Tech-Anwendungen die Arbeit der Anwaltspraxis? (351); Nr. 8: *Tietje*, Reverse-Mentoring in der Anwaltskanzlei – eine gute Idee? (361); Nr. 10: *Herberger*, Gesprächs- und Kooperationspartner der besonderen Art für die Anwaltsarbeit: ChatGPT und die Folgen (465); Nr. 11: *Biallaß*, Die elektronische Kommunikation mit dem Gericht: Praxishinweise rund um ERV und beA (559).

Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (EF-Z) Nr. 3: *Gitschthaler*, Rechtsanwalt, Verbraucher, Zeithonorar, EuGH (97).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENopraxis) Nr. 3: *Then/Wagner*, BGH zur Glaubhaftmachung bei beA-Problemen (54); Nr. 5: *Then/Wagner*, Cloud oder nicht Cloud? Arten von Kanzleisoftware im Überblick (106); *Umland*, Mehrvergleiche richtig abrechnen (Teil 1) (112); Nr. 6: *Umland*, Mehrvergleiche richtig abrechnen (Teil 2) (136).

Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen (ZWH) Nr. 5: *Spatscheck/Spilker*, Zu den Risiken der Geldwäsche für Anwälte (§ 261 StGB) (109).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

September – Oktober 2023

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Energiewendepaket – Das neue EEG 2023 und die weiteren gesetzlichen Änderungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere in der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
20.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Mitbestimmung des Betriebsrats (BR) bei künstlicher Intelligenz (KI)
8.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Must-haves des Betriebsverfassungsrecht im individualrechtlichen Mandat

15.9.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anwaltliche Vertretung von AT-Angestellten

26.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – Vollstreckung -

5.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen

5.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fallstricke im Kündigungsrecht

11.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Verhaltensbedingte Kündigung

13.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen

24.10.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kündigungsschutz für GmbH-Geschäftsführer

25.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Probleme zum Aufhebungsvertrag

25.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen auf die Bankpraxis

21.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fehlerhafte Zahlungsvorgänge – insbesondere im Zusammenhang mit der Überweisung

5.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Aktuelles Baurecht spezial 2023:

Kündigung von Bau- und Architektenverträgen aus wichtigem Grund – Fortbildungsplus zur 18. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

12.10.2023, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

18. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

13.-14.10.2023, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert

19.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt**.
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Online-Vortrag LIVE: Anwaltliche Strategien bei Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
31.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Europäische Erbrechtsverordnung in der gerichtlichen Anwendung
19.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die richtige Vorgehensweise des Pflichtteilsberechtigten
19.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Rechtsprechung des Kammergerichtes und weitere aktuelle Entscheidungen (ohne Erbschaftssteuerrecht)
25.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besonders schutzbedürftige Kinder und unliebsame Pflichtteilsberechtigten im Erbrecht
30.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Der Schutz der Familie bei Insolvenz
8.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Versorgungsausgleich: Aktuelle Rechtsprechung, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, Abänderungsverfahren, Internationale Aspekte
12.9.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
15.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles im FG-Familienverfahren in Kindschafts- und Ehewohnungs-/Haushaltssachen: Beweisverfahren
19.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Obliegenheiten in den Unterhaltsrechtsverhältnissen – Schwerpunkte des Unterhaltsrechts
28.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtsberatung: Rund ums Kind
29.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abwehrstrategien im Unterhaltsrecht
5.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Eheverträge
6.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wenn Ehegatten sich trennen – Rechtliche Fragen in der Trennungszeit
10.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ehescheidungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen in Europa
12.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erziehungsfähigkeit – Interdisziplinäre Fortbildungsreihe auch für Verfahrensbeistände nach § 158a IV FamFG
12.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsgefahren im familienrechtlichen Mandat bei Insolvenz
17.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
20.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Betreuung/Pflegschaft/Vormundschaft
26.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Wie können wir KI schützen? Greift der Urheberrechts- oder Patentschutz?
22.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Haftung für KI-Anwendungen im Kontext der Produkthaftung
22.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIV)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ZUKUNFT DES ANWALTSMARKTES AUF DEM PRÜFSTAND

Es ist eines der wichtigsten berufsrechtlichen Verfahren der letzten Jahrzehnte. Das kann man ohne Übertreibung über das Vorabentscheidungsverfahren sagen, über das der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des

Bayerischen Anwaltsgerichtshofs zu entscheiden hat. Worum es geht? Letztendlich darum, wie der Anwaltsmarkt künftig gestaltet sein wird.

Vordergründig steht das sog. Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand des EuGH. Es unterbindet, dass sich Investoren, die nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterworfen sind, an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen können.

Nach dem vor der großen BRAO-Reform im Jahr 2022 geltenden Recht – nur dieses ist Gegenstand des Vorlageverfahrens – durften sich neben Anwältinnen und Anwälten nur Angehörige eines steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs an einer Anwalts-gesellschaft beteiligen.

Ob man dieses Verbot lockern sollte oder sogar unbedingt aufrechterhalten muss, ist keine neue Frage. Sie spielte auch in der Diskussion um die große BRAO-Reform eine Rolle. Der Gesetzgeber entschied damals bewusst, das Fremdbesitzverbot beizubehalten und durch zusätzliche Regelungen abzusichern. Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe wurde jedoch deutlich erweitert, Angehörige jedes freien Berufs sind nun potenzielle Gesellschafter.

In seinem Vorlagebeschluss wirft der Bayerische AGH Fragen zur europarechtlichen Rechtfertigung des Fremdbesitzverbots auf. Dazu hat das Bundesministerium der Justiz die BRAK um Stellungnahme gebeten. Die BRAK steht einer Öffnung bislang aus gutem Grund ablehnend gegenüber. Im Kern muss die Anwaltschaft unabhängig nicht nur von staatlichen, sondern auch von Investoreneinflüssen sein und das Vertrauensverhältnis zu Mandantinnen und Mandanten geschützt werden.

Im Detail hat die BRAK das in ihrer Stellungnahme dargelegt, die in diesem Heft dokumentiert wird.

Unabhängig von dem Vorlageverfahren prüft das Bundesministerium der Justiz derzeit, ob das Fremdbesitzverbot auch für das geltende Recht unverändert Bestand haben soll. Das hatten sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag zur Aufgabe gemacht. Der Minister deutete bereits zu Jahresbeginn beim parlamentarischen Abend der BRAK und auch an anderer Stelle an, dass man über eine Öffnung nachdenke. Zunächst will Buschmann dazu eruieren lassen, inwieweit die Anwaltschaft überhaupt Bedarf an einer Finanzierung durch Investoren sieht. Dabei soll auch die BRAK eng eingebunden werden. Eine sinnvolle Maßnahme – und ein erfreuliches Kooperationsangebot.

Diskutiert wurde das Fremdbesitzverbot im Rahmen der großen BRAO-Reform in erster Linie im Zusammenhang mit Legal Tech. In diesem Bereich könnte eine Öffnung eventuell sinnvoll sein. Gleichwohl kann man, wie Schaeffer (BRAK-Mitt. 2023, 198 f.), zurecht in Frage stellen, ob es eine originär anwaltliche Aufgabe ist, Legal Tech-Lösungen zu entwickeln. Doch die Tragweite des Fremdbesitzverbots geht weit über den Bereich Legal Tech hinaus. Die bisherige Diskussion hatte insofern einen verengten Blickwinkel.

Interesse, sich an Kanzleien zu beteiligen, haben vor allem Rechtsschutzversicherer und Prozessfinanzierer, für die es höchst attraktiv wäre, dadurch ihre Wertschöpfungsketten zu verlängern. Anwaltshonorare wären dann etwa für Versicherer kein reiner Schadensaufwand mehr, sondern auch Teil des Unternehmensgewinns. Interessenkonflikte und Einflussnahmen auf die Prozessführung wären daher greifbare Gefahren. Denn dass ein Investor vorrangig an Rendite (mindestens am Ausbleiben von Verlusten) interessiert ist und weniger am Zugang zum Recht, liegt auf der Hand. Öffnet man anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften für diese Akteure, führt das auf längere Sicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Anwaltsmarktes.

Eine Öffnung des Fremdbesitzverbots jetzt zu diskutieren, ist wichtig und richtig, um zu erkennen, ob eine Nachjustierung nötig ist. Maßstab dabei muss aber vor allem der Schutz der Unabhängigkeit der Anwaltschaft sein.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

FREMDBESITZVERBOT AUF DEM PRÜFSTAND

DIE STELLUNGNAHME DER BRAK ZUM EUGH-VORLAGEVERFAHREN

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS, ASS. JUR. NADJA FLEGLER UND
RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Beim Europäischen Gerichtshof steht derzeit das berufsrechtliche Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand, nach dem sich Personen, die nicht der Anwaltschaft oder einem sozietätsfähigen Beruf angehören, nicht an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften beteiligen können. Das Verfahren geht zurück auf den vielbeachteten Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs¹ im Fall einer Rechtsanwalts-gesellschaft, der die zuständige Kammer die Zulassung entzog, nachdem sie ihre Geschäftsanteile mehrheitlich an einen nicht-anwaltlichen Gesellschafter übertragen hatte. Auf Anfrage des Bundesjustizministeriums hat die BRAK zu dem Verfahren Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme legt sie u.a. dar, weshalb das Fremdbesitzverbot zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit unabdingbar und seine unionskonforme Verteidigung erfolgsversprechend ist. Nachfolgend erläutern die Autorinnen und der Autor den Hintergrund des Verfahrens (unter I. und II.) und dokumentieren (unter III.) die Stellungnahme.

I. DIE REGELUNG DES FREMDBESITZVERBOTS

Das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht reguliert im Kern, dass berufsfremde Dritte nicht an einer Rechtsanwaltskanzlei kapitalmäßig beteiligt sein dürfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die anwaltliche Beratung und Vertretung unabhängig von wirtschaftlichen Interessen und Einflüssen Dritter erfolgen kann. Interessen an einer Lockerung oder Abschaffung des Verbots werden in der aktuellen Diskussion am prominentesten aus den Kreisen der Legal Tech-affinen Kanzleien und Legal Tech-Anbieter geäußert, mit dem Argument, nur so die notwendigen technischen Investitionen stemmen zu können. Von einer Lockerung würden jedoch allen voran die Rechtsschutzversicherer profitieren, die ihre Wertschöpfungskette durch die Beteiligung an Anwaltskanzleien verlängern könnten und eine Öffnung bereits seit Jahren fordern.² Die Entwicklungen etwa in Großbritannien oder Austra-

lien bestätigen diese Prognose und zeigen, dass vor allem Versicherer rasch von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich an Anwaltskanzleien finanziell zu beteiligen.³

In seiner Ausgestaltung vor der BRAO-Reform, die auch Gegenstand des nunmehr beim EuGH anhängigen Vorlageverfahrens ist, regelte § 59e BRAO a.F.,⁴ dass nur Rechtsanwälte und Angehörige sozietätsfähiger Berufe i.S.v. § 59a BRAO a.F. Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein dürfen, die in der Gesellschaft beruflich tätig sind (Abs. 1), dass Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwalts-gesellschaft beteiligt werden dürfen (Abs. 3).

Die große BRAO-Reform, die am 1.8.2022 in Kraft getreten ist,⁵ führte zu einer deutlichen Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe. Vorher waren es nach § 59a I BRAO a.F. lediglich Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer, die sich mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden durften. Nach dem neuen Recht zählen zu den sozietätsfähigen Berufen auch die Angehörigen sämtlicher freien Berufe i.S.v. § 1 II PartGG.

Trotz einiger Diskussionen im Vorfeld⁶ wurde das Fremdbesitzverbot durch die BRAO-Reform letztlich nicht angetastet, sondern ist in etwas modifizierter Form bewusst erhalten geblieben. Es ist im neuen Recht u.a. durch Beschränkungen für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (§ 59i II, III BRAO) sowie die Ausübung von Stimmrechten und anderen Gesellschafterrechten (§ 59i IV, V BRAO) abgesichert. Diese Regelungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers eine Umgehung des Fremdbesitzverbots unterbinden.⁷

* Der Autor Dahns ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer der BRAK. Die Autorin Flegler ist Geschäftsführerin im Brüsseler Büro der BRAK. Die Autorin Nitschke ist Rechtsanwältin in Karlsruhe, Geschäftsführerin der BRAK und Schriftleiterin der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins.

¹ BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 m. Anm. Schaeffer.

² So zuletzt Hillmer-Möbius (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft), beim Deutschen Anwaltstag 2023 in Wiesbaden.

³ S. Robinson, When Lawyers Don't Get All the Profits: Non-Lawyer Ownership, Access, and Professionalism, Georgetown Journal of Legal Ethics 2016 (1), 29, 1.

⁴ Bis zum 31.7.2022 geltende Fassung.

⁵ BGBl. 2021 I, 2363; dazu im Überblick Nitschke, BRAK-Mitt. 2021, 218.

⁶ S. dazu etwa Wolf, BRAK-Mitt. 2020, 250, 257; Ludwig/Kury, BRAK-Mitt. 2018, 278 sowie Dahns, NJW-spezial 2023, 318.

⁷ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27670, 193.

II. DER VORLAGEBESCHLUSS DES BAYERISCHEN ANWALTSGERICHTSHOFS

Das Fremdbesitzverbot in der bis zum 31.7.2022 geltenden Ausgestaltung durch §§ 59a, 59e BRAO a.F. ist Gegenstand eines Vorlageverfahrens, das derzeit beim EuGH anhängig ist.⁸ In dem vor dem BayAGH geführten Ausgangsverfahren hatte die zuständige Rechtsanwaltskammer einer Rechtsanwalts-UG die Zulassung entzogen, nachdem eine österreichische GmbH, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war, 51 % der Geschäftsanteile an der UG übernommen hatte. Nachdem der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter der UG der Kammer die Anteilsübernahme mitgeteilt hatte, widerrief diese die Zulassung der UG als Rechtsanwalts-gesellschaft unter Hinweis auf § 59e BRAO a.F.

Gegen den Widerruf der Zulassung klagte die betroffene Rechtsanwalts-UG. Sie sieht sich durch den Widerruf der Zulassung in ihren Rechten verletzt. Die dem Widerruf zugrundeliegenden Regelungen in § 59e BRAO a.F. sind aus ihrer Sicht nicht unionsrechtskonform und verletzen u.a. das Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 I AEUV) und Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) sowie Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Der BayAGH hat in seiner ausführlich begründeten Entscheidung⁹ festgehalten, dass nach dem geltenden deutschen Recht der Klägerin zwingend die Zulassung zu entziehen war. Das Gericht sieht jedoch die Kapitalverkehrsfreiheit durch die Regelungen in §§ 59a und 59e BRAO a.F. eingeschränkt und äußert Zweifel daran, ob die dort geregelten Beschränkungen für Rechtsanwalts-gesellschaften mit dem Grundrecht der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV vereinbar sind. Dies gelte auch im Lichte der durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 eingetretenen Lockerungen etwa hinsichtlich des Kreises der zulässigen Gesellschafter von Rechtsanwalts-gesellschaften. Weil das Fremdbeteiligungsverbot auch nach der neuen Rechtslage weiterhin gilt, sind Gesellschaften neuen Rechts nach Ansicht des BayAGH in gleicher Weise betroffen.

Der AGH äußert ferner Zweifel, ob die Regelungen in §§ 59a, 59e BRAO a.F. mit der Dienstleistungsrichtlinie sowie mit dem Recht auf Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) vereinbar sind. Er hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die das Fremdbesitzverbot nach §§ 59a, 59e BRAO a.F. betreffen.

Gegenstand des Vorlageverfahrens ist zwar vordergründig das vor der großen BRAO-Reform geltende Recht. Wegen der, wenn auch leicht modifizierten, Fortgeltung des Fremdbesitzverbots wird eine Entscheidung

des EuGH jedoch erhebliche Auswirkungen auch auf das geltende Recht – und damit auf den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt in Deutschland – haben. Unabhängig von diesem Verfahren prüft das Bundesjustizministerium derzeit für das geltende Recht, ob eine Lockerung des Fremdbesitzverbots angezeigt ist oder ob das Verbot uneingeschränkt erhalten bleiben muss.

III. DIE STELLUNGNAHME DER BRAK

Auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz hat die BRAK zu dem Vorlageverfahren Stellung genommen. Die Stellungnahme soll in die Äußerung der Bundesregierung gegenüber dem EuGH einfließen. *Sie wird nachfolgend im Wortlaut dokumentiert:*¹⁰

Die BRAK erachtet die unionsrechtliche Verteidigung der in Deutschland geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zum so genannten Fremdbesitzverbot vor dem Europäischen Gerichtshof für erfolgsversprechend und zwingend geboten.

Das Ziel der dem Vorlageverfahren zugrunde liegenden Klage ist darauf gerichtet, einem nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterworfenen Kapitalinvestor entgegen dem geltenden deutschen Recht die Beteiligung an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zu gestatten.

Nach Auffassung der BRAK hat die Klägerin hierauf auch unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch. Die Möglichkeit der Beteiligung durch jeden Investor, der sich nicht dem Rechtsstaat und dem Zugang zum Recht verpflichtet fühlt, wird durch das Recht der Europäischen Union nicht nur nicht gefordert, sondern steht einer solchen Beteiligung sogar entgegen.

Die Europäische Union gründet auf der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit, Art. 2 EUV. Eine unabhängige, nur dem Rechtsstaat verpflichtete Rechtsanwaltschaft ist daher nach europäischem Recht zwingend. Ihre Sicherung ist ein nach europäischen Maßstäben hochwertiges Rechtsgut. Dieses Verständnis kommt sowohl in der Grundrechtecharta und Art. 6 EMRK, ganz zweifelsfrei aber auch im Sekundärrecht der Richtlinien zum Rechtsanwaltsberuf, zum Ausdruck. Der Europäische Gerichtshof hat dies ebenfalls in seiner Judikatur zu den Grundfreiheiten und zur Postulationsfähigkeit zum Ausdruck gebracht. Eine Regulierung, die der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze, zu denen auch die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates, der Zugang zum Recht und das besonders sensible Vertrauensverhältnis eines Mandanten zu seinem Rechtsanwalt¹¹ gehören, ist zwingend erforderlich.

⁸ Az. C-295/23-1.

⁹ BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 m. Anm. Schaeffer.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 41/2023.

¹¹ Die Begriffe Rechtsanwalt, Anwalt, Syndikusanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerbera-

Die den Zugang zum Recht gewährende Beratung und Vertretung durch den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege muss weiterhin von der Gemeinwohlorientierung geprägt bleiben und nicht von der Profitmaximierung. Eine Fremdbeteiligung kann zu einer strukturellen Konfliktlage führen.

1. VEREINBARKEIT MIT DER KAPITALVERKEHRS-FREIHEIT, ART. 63 AEUV

Art. 63 AEUV verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

Das Regelungsgefüge des § 59e BRAO a.F. sah im Ergebnis vor, dass nur Anwälte und Angehörige der in § 59a BRAO a.F. genannten Berufe Gesellschafter von Gesellschaften zum Betrieb von Anwaltskanzleien sein können. Vor dem Hintergrund des Gebots der Kapitalverkehrsfreiheit hindern diese Regelungen auch Anleger aus anderen Mitgliedstaaten, die nicht der Anwaltschaft zugehörig sind, daran, Beteiligungen an diesen Gesellschaften zu erwerben. Die Klägerin hat die Kapitalverkehrsfreiheit in den Fokus ihrer Erwägungen gestellt. Wenn es um eine Berufstätigkeit wie die des Rechtsanwalts geht, sind eher die Niederlassungsfreiheit und die berufliche Freizügigkeit zu betrachten; jedenfalls hat der Gerichtshof bislang nur diese Grundfreiheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Anwalts erörtert. Die von der Klägerin gewählte Verschiebung zeigt, was ihr Verständnis der anwaltlichen Tätigkeit verfolgt, nämlich die – in anderem Zusammenhang durchaus legitimen – Interessen der Kapitalverwertung. Unabhängig von der Frage, ob der Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63 AEUV eröffnet ist, ist eine Beschränkung dieser jedenfalls gerechtfertigt:

Diskriminierungsfreie Anwendung Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs, die ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder – für Unternehmen – des Sitzes anwendbar sind, können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.¹²

Es gilt mithin im ersten Schritt festzuhalten, dass die nationale Regelung des § 59e BRAO a.F. ohne Diskriminie-

rung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Sitzes Anwendung findet.

Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Im zweiten Schritt bedarf es der Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die sich vorliegend aus dem Schutz der funktionsfähigen Rechtspflege, der Sicherstellung des Zugangs zum Recht und der Qualitätssicherung der Rechtsberatung ergeben.

Das Ziel, einen sicheren und qualitativ hochwertigen Zugang zum Recht durch qualitative und unabhängige Rechtsdienstleistung zu gewährleisten, ist seit jeher als Rechtfertigung einer Beschränkung anerkannt. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wird auch über die nationalen Grenzen hinaus als hohes Schutzgut begriffen. Die Rolle und Bedeutung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und seiner Rechtsschutz vermittelnden Funktion im Gefüge des Rechtsstaates ist essentiell für die Sicherung und Gewährleistung dieses wertvollen Schutzgutes.

Diese Bedeutung der Anwaltschaft ist nicht nur in der Grundrechtecharta, Art. 6 EMRK – der gleichfalls den unabhängigen Rechtsanwalt voraussetzt –, und im Sekundärrecht verankert, sondern wird regelmäßig durch die Rechtsprechung des EuGH in zahlreichen seiner Entscheidungen hervorgehoben: Der Gerichtshof adressiert die Anwaltschaft als „Mitgestalter der Rechtspflege“, der in völliger Unabhängigkeit und unter Wahrung des vorrangigen Interesses des Mandanten, rechtliche Unterstützung zu gewähren hat.¹³ Von immenser Bedeutung sei hierbei, dass der Rechtsanwalt Interessenkonflikte vermeidet und sich in einer unabhängigen Position gegenüber dem Staat aber auch anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten befindet und sich von diesen nicht beeinflussen lassen darf.¹⁴

Diese auch vom Gerichtshof anerkannte Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und seine herausragende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates bilden ein hohes Schutzgut,¹⁵ welches „vom Feld der allgemeinen Wirtschaftspolitik weit entfernt liegt“ und dem nationalen Gesetzgeber damit einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt.

Umfassende anwaltliche Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts erfordert die Unabhängigkeit in alle Richtungen und umfasst die Mandantenunabhängigkeit ebenso wie die gesellschaftliche und politische Unabhängigkeit, insbesondere jedoch auch die innere

ter, Ärzte und Apotheker werden grundsätzlich als Berufsbezeichnung verwendet, daher wurde auf durchgehende geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Im Übrigen gelten die Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen.

¹² EuGH, Ur. v. 1.6.1999 – C-302/97 Rn. 40 – Konle; EuGH, Ur. v. 23.9.2003 – C-452/01 Rn. 34 – Ospelt und Schlössle Weissenberg; EuGH, Ur. v. 25.1.2007 – C-370/05 Rn. 26 – Vestre Landsret/Festersen; EuGH, Ur. v. 19.2.2002 – C 309/99 – Wouters.

¹³ EuGH, Ur. v. 18.5.1982 – 155/79 – AM & S Europe Limited; EuGH, Beschl. v. 30.5.2018 – T-664/16 Rn. 53 – Erdmann u. Rossi; EuGH, Beschl. v. 16.9.2016 – T-396/1 – Salavrakos/Parlament; EuGH, Ur. v. 14.9.2010 – C-550/07 – Akzo Nobel/Kommission.

¹⁴ EuGH, Ur. v. 2.12.2010 – C-225/09, Rn. 59 ff. – Jakubowska/Maneggia.

¹⁵ EuGH, Ur. v. 19.2.2002 – C 309/99 – Wouters.

Unabhängigkeit, mit anderen Worten die Unabhängigkeit von seiner eigenen Person und kollidierenden persönlichen und nicht zuletzt auch von ökonomischen Interessenlagen. Sie ist Wesensbestandteil eines funktionsfähigen Rechtsstaates und sichert auch dessen Korruptionsfreiheit. Im Ergebnis bedeutet die anwaltliche Unabhängigkeit, frei von Einflussnahme zu sein, welche der Stellung des Rechtsanwalts für eine funktionsfähige Rechtspflege zuwiderlaufen würde.

Besonders grundlegend ist die Sicherung der Unabhängigkeit für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Mandanten müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Rechtsanwalt bzw. die von ihnen gewählte Berufsausübungsgesellschaft ihre Interessen vorbehaltlos und ohne eigene Interessenkonflikte vertritt. Die Unabhängigkeit stellt sicher, dass der Rechtsanwalt unvoreingenommen und ausschließlich im Interesse seines Mandanten handelt. Die Bedeutung der Mandantenunabhängigkeit hat der EuGH nicht nur in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben,¹⁶ sondern spiegelt sie sich bereits in der Satzung des Gerichtshofs wider, in der das Auftreten vor dem EuGH Syndikusrechtsanwälten aufgrund fehlender Unabhängigkeit von ihrem Arbeitgeber und Mandanten nicht gestattet ist.¹⁷

Der Schutz der dem Rechtsanwalt zugesprochenen Unabhängigkeit in seiner Rolle als Organ der Rechtspflege ist Sinn, Zweck und Ziel des Regelungsgefüges des § 59e BRAO a.F.

Die Mitgliedstaaten sind befugt, im Hinblick auf die Gewährleistung einer funktionsfähigen Rechtspflege und der dafür essentiellen Sicherung der Qualität der Rechtsberatung und anwaltlicher Unabhängigkeit die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefahr der Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit zu beseitigen oder zu verringern, da eine derartige Beeinträchtigung geeignet wäre, sich auf das Niveau der Sicherheit und der Qualität der Rechtsberatung und damit auf die Qualität des Zugangs zum Recht für die Bevölkerung auszuwirken.

Verhältnismäßiger Gebrauch vom Beurteilungsspielraum

Bei der Prüfung, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Bereich der Rechtspflege hinreichend beachtet wurde, ist zu berücksichtigen, dass jeder Mitgliedstaat eigenverantwortlich bestimmen kann, auf welchem Niveau er den Schutz der Rechtspflege gewährleisten will und wie dieses Niveau erreicht werden soll. Da sich dieses Niveau von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden kann, ist den Mitgliedstaaten – jedenfalls bis zu einer vollständigen

Harmonisierung – ein entsprechender Beurteilungsspielraum zuzuerkennen, so dass der Umstand, dass ein anderer Mitgliedstaat möglicherweise Vorschriften erlassen hat, die weniger streng sind als die in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen, nicht bedeutet, dass Letztere unverhältnismäßig wären. Indem der deutsche Gesetzgeber die Regelung getroffen hat, dass sich nur in der Entität tätige Rechtsanwälte und Angehörige anderer sozietätsfähigen Berufe an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen dürfen, hat er von diesem Beurteilungsspielraum Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang hat er sich für ein System entschieden, welches seines Erachtens nach ein besonders hohes Schutzniveau für die Rechtspflege, den Zugang zum Recht und insbesondere eine angemessene Rechtsberatung und -vertretung der Bevölkerung gewährleistet.

a) ZU § 59E I 1 BRAO A.F.

Nach § 59e I 1 BRAO a.F. können Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur die in § 59a BRAO a.F. genannten Berufe sein. Nach alter Rechtslage war der Adressatenkreis beruflicher Zusammenarbeit beschränkt auf Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Mitglieder der Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, sowie der nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung¹⁸ inkludierten Ärzte und Apotheker. Die Regel des Ausschlusses von Nichtanwälten stellt eine Beschränkung dar, weil sie den Betrieb von Anwaltskanzleien der Anwaltschaft vorbehält und die übrigen Wirtschaftsteilnehmer von der Aufnahme dieser selbstständigen Tätigkeit im betreffenden Mitgliedstaat ausschließt. Dem liegt, wie bereits ausgeführt, ein zwingender Grund des Allgemeininteresses zugrunde.

Ein Mitgliedstaat kann im Rahmen seines Wertungsspielraums der Ansicht sein, dass der (Mit-)Betrieb einer Anwaltskanzlei durch einen Nichtanwalt eine Gefahr für die Qualität der Rechtsdienstleistung sowie seiner Unabhängigkeit darstellen kann. Das Recht der Mitgliedstaaten die Fremdbesitzmöglichkeit für Personen, die nicht einem reglementierten Beruf angehören, auszuschließen, hat der EuGH bereits mehrfach als zulässig bestätigt.¹⁹ Auch das Sekundärrecht (Art. 11 Nr. 5 der Richtlinie 98/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde) sieht zum Schutze der Unabhängigkeit der Berufsträger Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für Berufsausübungsgesellschaften vor, deren Kapital ganz oder teilweise von Nichtanwälten gehalten wird.

¹⁶ Vgl. dazu auch EuGH, Beschl. v. 9.11.2011 – T-243/11 – GlaxoGroup/HABM-Farmodiética; EuGH, Urt. v. 2.12.2010 – C-225/09 Rn. 59 ff. – Jakubowska/Manegja.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 6.9.2012 – C-422/11, C-423/11 – Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej/Kommission; EuGH, Beschl. v. 30.5.2018 – T-664/16 Rn. 54 ff. – Erdmann u. Rossi; EuGH, Beschl. v. 5.9.2013 – C-573/1 – Client Earth/Rat.

¹⁸ Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, 700 (702).

¹⁹ EuGH Urt. v. 19.5.2009 – C-171/07 – Apothekerkammer des Saarlandes u.a.; EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – C 531/06 – Kommission/Italien.

Unreglementierte Nichtanwälte unterscheiden sich von Anwälten regelmäßig dadurch, dass sie keine entsprechende Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung haben. Demnach ist festzustellen, dass sie nicht die gleichen Garantien im Hinblick auf die formulierten Ziele wie Anwälte bieten.²⁰

b) ZU § 59E I 2 BRAO A.F.

Darüber hinaus legt der AGH die Frage vor, ob die Zulassung zu entziehen ist, wenn ein sozietätsfähiger Gesellschafter nicht mehr in der Gesellschaft beruflich aktiv ist.

Die Bestimmung des § 59e I 2 BRAO a.F. betraf den Fall, dass ein (ursprünglich sozietätsfähiger) Gesellschafter seine Sozietätsfähigkeit nachträglich verliert, z.B. indem er die Zulassung zurückgibt. Die Vorschrift zielte auch auf den Rechtsnachfolger in Erbschaftskonstellationen ab. Die Rechtsanwaltskammer muss in diesen Fällen zwingend die Zulassung entziehen. Allerdings kann sie der betroffenen Berufsausübungsgesellschaft eine Übergangsfrist einräumen, um den gesetzeskonformen Zustand wiederherzustellen. Der Gesetzgeber hat sich an dieser Stelle bewusst gegen einen Automatismus der Zulassungsentziehung entschieden. In § 59h BRAO (alter sowie neuer Fassung) hat er gezielt Übergangszeiten geschaffen. Erst mit Fristablauf und Feststellung eines weiterhin nicht gesetzeskonformen Zustands ist die Zulassung zu widerrufen.

Diese auf die Übergangszeit begrenzte Ausnahme scheint im Hinblick auf beispielsweise die schützenswerten Rechte und Vermögensinteressen der Familienmitglieder eines verstorbenen Rechtsanwalts als gerechtfertigt.

Abseits dieser Ausnahme sichert das Regelungsgefüge des § 59e BRAO a.F. für den Fall der Beendigung der Zulassung des Rechtsanwalts die Übertragung der Gesellschaftsanteile an einen anderen Rechtsanwalt ab und stellt so gleichzeitig sicher, dass das Fremdbesitzverbot nicht umgangen werden kann.²¹ mit anderen Worten dient das Tätigkeitsgebot der Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft und ihrer Gesellschafterinnen und Gesellschafter.²²

c) ZU § 59E II BRAO A.F.

Der AGH will wissen, ob eine Regelung, die das Stimmrecht von nicht sozietätsfähigen Gesellschaftern einer Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 59e II 2 BRAO a.F.) bzw. Berufsausübungsgesellschaft (§ 59i IV BRAO) ausschließt, im Einklang mit unionsrechtlichen Vorschriften steht. Ziel ist abermals die Vermeidung unabhängigkeitgefährdender Einflussnahme.

Beruflich-fachliche vs. ökonomische Motive So könnte die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet sein, soweit andere Personen, deren Zielsetzung ausschließlich ökonomisch motiviert ist, sich durch Gewinnbeteiligung oder Stimmrecht etc. an der Anwaltskanzlei beteiligen. Das Argument, dass auch der Anwalt das Ziel verfolge, Gewinne zu erwirtschaften, geht insoweit fehl, als dass er als Berufsangehöriger nicht nur wirtschaftliche, sondern allen voran beruflich-fachliche Zwecke verfolgt.²³

In der Rn. 37 seiner DocMorris-Entscheidungen vom 19.5.2009²⁴ sowie Rn. 61 des Urteils vom 19.5.2009 in Sachen Kommission gegen Italienische Republik sub specie der Kapitalverkehrsfreiheit,²⁵ schreibt der EuGH:

„Für den Betreiber, der Apotheker ist, lässt sich nicht leugnen, dass er ebenso wie andere Personen das Ziel verfolgt, Gewinne zu erwirtschaften. Als Berufsapotheker ist bei ihm aber davon auszugehen, dass er die Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreibt, sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel. Sein privates Interesse an Gewinnerzielung wird somit durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt, da ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder berufsrechtliche Regeln nicht nur den Wert seiner Investition, sondern auch seine eigene berufliche Existenz erschüttert.“

Diese Erwägungen lassen sich uneingeschränkt auf die Anwaltschaft übertragen.

Der in einer Kanzlei tätige Rechtsanwalt ist beruflich verfangen – ganz im Gegenteil zu der Person eines exogenen Investors. Das private Interesse an der Gewinnerzielung ist umhüllt von der Ausbildung, der beruflichen Erfahrung sowie der anwaltlich obliegenden Verantwortung. Anders als exogene und berufsfremde Kapitalgeber, riskieren die Angehörigen der freien Berufe im Falle eines Berufsrechtsverstößes nicht nur ihr eingesetztes Kapital, sondern auch ihre berufliche Existenz.

Dass ein reiner Investor, der nicht über genügend berufliche Kompetenz verfügt, um zu beurteilen, was die Rechtsberatung und -vertretung erfordert, versucht sein könnte, die Mandatsbearbeitung einzuschränken oder wenig rentable Geschäftsbereiche aufzugeben, kann nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergäbe sich eine Qualitätsminderung.

Notwendigkeit der deutschen Regelung

Die deutsche Regelung ist notwendig, da sie bewirkt, dass sich der Rechtsanwalt

²⁰ In Anlehnung an EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – C-171/07 – Apothekerkammer des Saarlandes u.a.

²¹ Vgl. hierzu die Argumentation zu 1 c).

²² Bormann/Strauß, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 59e BRAO, Rn. 9.

²³ In Anlehnung an EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – C-171/07 – Apothekerkammer des Saarlandes u.a.

²⁴ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – C-171/07 – Apothekerkammer des Saarlandes u.a.

²⁵ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – C-531/06 – Kommission/Italien.

als Eigentümer seiner Kanzlei für seine Entscheidungen bezüglich der Qualität der Dienstleistungen seiner Kanzlei persönlich vor seinesgleichen zu verantworten hat, dass er persönlich allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allen berufsrechtlichen Regeln für die Ausübung des Anwaltsberufs unterliegt und dass er die Geschäfte seiner Sozietät völlig unbeeinflusst von beauftragten Dritten führen kann.

Anhaltspunkte dafür, dass der EuGH eine funktionsfähige Rechtspflege als geringer bedeutsam einstuft als die Bedeutung der Apotheker für die Bevölkerung, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil qualifiziert der EuGH regelmäßig auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als eines der höchsten Schutzgüter und verdeutlicht die „grundlegende Aufgabe“, die der Anwaltschaft in einer demokratischen Gesellschaft zukommt:

„Dieser besondere Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses wird dadurch gerechtfertigt, dass den Rechtsanwältinnen in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen wird, nämlich die Verteidigung der Rechtsunterworfenen. Diese Aufgabe erfordert, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, was in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.“²⁶

Bereits Art. 2 EUV manifestiert die Rechtsstaatlichkeit als eine der fünf Grundsäulen der Europäischen Union.

Auch sichert das Sekundärrecht (Art. 201 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in der Neufassung vom 25. November 2009) sowie schon längst die ständige Rechtsprechung des EuGH²⁷ die freie Anwaltswahl des Rechtsschutzversicherten und die unabhängige Beratung seines Anwalts ab. Diese unionsrechtlichen Vorgaben dürfen nicht durch eine Öffnung der Gesellschafterstruktur unterlaufen werden. Mit einer Öffnung zugunsten Dritter wie beispielsweise Rechtsschutzversicherer würden neue Interessengegensätze und Abhängigkeiten des Rechtsanwalts entstehen, die nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit gegenüber dem Rechtsschutzversicherer begründen. Schließlich würde insbesondere die Beteiligung von Rechtsschutzversicherern an Rechtsanwaltsgesellschaften zu Interessenskollisionen zwischen den Interessen des Mandanten und denjenigen der Rechtsschutzversicherer als Kapitalgeber führen.

Es verbleibt schließlich die Frage der Erforderlichkeit, mithin die Frage nach der Existenz eines anderen, milderer Mittels zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Berufsträger und damit des Schutzes der qualifi-

zierten Rechtsdienstleistung und des Zugangs zum Recht.

Einflussnahme durch Satzung nicht ausschließbar

Vorgebracht wird an dieser Stelle die Möglichkeit des Ausschlusses von schädlicher Einflussnahme durch Gesellschaftsvertrag

oder Satzung. Hier darf nicht verkannt werden, dass sowohl die Satzung als auch der Gesellschaftsvertrag der Parteiautonomie zugänglich ist – mit anderen Worten nach deutschem Recht kann die Satzung jederzeit abgeändert werden. Zudem existiert die Möglichkeit so genannter „satzungsdurchbrechender Beschlüsse“. Der hohe Wert der Unabhängigkeit kann durch eine der Privatautonomie unterliegende Satzung nicht effektiv und nachhaltig gesichert werden. Darüber hinaus sieht das deutsche Gesellschaftsrecht zwingende Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Kapitaleigner vor.

Der anwaltliche Geschäftsführer ist gegenüber den Gesellschaftern nach § 51a GmbHG auskunftspflichtig. Diese Auskunftspflicht kann durch die Satzung nicht eingeschränkt werden, § 51a Abs. 3 GmbHG. In dem konkreten Vorlagefall soll § 13 der Satzung den Schutz anwaltlicher Verschwiegenheitspflicht durch Einschränkung der Auskunfts- und Einsichtsrechte gewährleisten. Diese Klausel ist jedoch in Anbetracht des § 51a GmbHG unwirksam. § 51a GmbHG setzt die uneingeschränkte Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter voraus. Diese sind zwingend und nicht abdingbar, § 51a Abs. 3 GmbHG. Damit ist § 13 der Satzung lediglich eine Scheinklausel.

Zudem bleibt die Entscheidung über die Person des Geschäftsführers sowie seiner Entlohnung ausschließlicher Gegenstand des Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Spätestens an dieser Stelle kann nicht von einem gleichermaßen effektiven Mittel gesprochen werden.

Mit Blick auf Mehrheitsverhältnisse gilt es, sich von der rechtstheoretischen und zugleich illusorischen Vorstellung zu lösen, dass ein am Kanzleikapital Beteiligter in seiner Einflussmöglichkeit hinreichend beschränkt werden kann. Die Trennung der Kanzleiausrichtung samt berufsrechtlicher Anforderungen von der Kapitalverteilung ist lebensfremd.

Aufgrund dieser Erwägungen ist die BRAK der festen Überzeugung, dass die deutschen Regelungen, nach der sich nichtsozietätsfähige Berufe nicht an Anwaltskanzleien beteiligen dürfen, nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung eines hohen Niveaus des Rechtsstaats und eines Zugangs zum Recht für die gesamte Bevölkerung erforderlich ist und keine alternativen, weniger eingreifenden und gleich effektiven Instrumente zu ihrer Absicherung existieren.

Die BRAK regt an, dass die Bundesrepublik Deutschland diese aus dem innerstaatlichen Gesellschaftsrecht sich ergebende Rechtslage zum Gegenstand ihres Vor-

²⁶ Pressemit. Nr. 198/22 des EuGH v. 8.12.2022 zum Ur. v. 8.12.2022 – C-694/20 – Orde van Vlaamse Balies/Vlaamse Regering.

²⁷ Vgl. dazu EuGH, Ur. v. 7.11.2013 – C-442/12 – Sneller/DAS; EuGH Ur. v. 26.5.2011 – C-293/10 – Landesgericht Innsbruck.

trags macht und so in das Vorabentscheidungsverfahren einbringen möge.

IV. VEREINBARKEIT MIT DEN VORSCHRIFTEN DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE UND DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Gemäß Art. 56 AEUV sind Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, verboten. Gemäß Art. 57 AEUV sind Dienstleistungen insbesondere auch die freiberuflichen Tätigkeiten.

Gemäß Art. 49 I AEUV sind Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verboten. Artikel 15 der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt regelt Näheres zu den Anforderungen, von denen die Mitgliedstaaten eine Niederlassung abhängig zu machen berechtigt sind.

Eine Beschränkung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist danach aus den bereits zur Freiheit des Kapitalverkehrs angeführten Gründen gerechtfertigt. Das Ziel der funktionsfähigen Rechtspflege kann nur unter Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit gewährleistet werden. Dieses Ziel kann auf keine alternative Weise in gleicher Effektivität erreicht werden.

V. ZUR RECHTLAGE DE LEGE LATA NACH DER GROSSEN BRAO-REFORM

Im Rahmen der großen Berufsrechtsreform im Jahre 2022 hat der deutsche Gesetzgeber nach Maßgabe des Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG die sozietätsfähigen Berufe behutsam erweitert. Nichtsdestotrotz wurde unverändert dran festgehalten, dass

„bei reinen Kapitalbeteiligungen die erhebliche Gefahr einer Abhängigkeit von den Kapitalgebern besteht. Diese Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit kann überdies nicht nur durch das Stimmrecht vermittelt werden, sondern auch durch die wirtschaftliche Stellung rein kapitalistisch beteiligter Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Die Besorgnis einer Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit entfällt nicht bei Minderheitsbeteiligungen. Denn auch eine kapitalistische Minderheitsbeteiligung kann in einer Gesellschaft einen erheblichen Einfluss vermitteln.“²⁸

Neben der Absicherung der besonderen anwaltlichen Berufspflichten setzt der erforderliche Schutz der an-

waltlichen Unabhängigkeit eine Beschränkung der Öffnung für berufsfremde Dritte voraus. Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches – statusbildendes – Merkmal des Anwaltsberufs. Gemäß § 1 BRAO sind Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege. § 3 I BRAO betont, dass der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist. Beide Vorschriften werden durch § 2 BRAO ergänzt, nach dem der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt und seine Tätigkeit kein Gewerbe ist.

Dieser Unterscheidung kommt jedenfalls nach deutschem Recht eine grundlegende Bedeutung zu. Die Unterscheidung beruht auf der typisierenden Betrachtung, dass dem freien Beruf eine besondere individuelle Zuordnung der Verantwortlichkeiten gegenüber seinen Klienten und damit der gesamten Gesellschaft entspricht. Diese Unterscheidung zieht sich durch alle Gebiete des deutschen Rechts, zum Beispiel des Steuerrechts und des Bauordnungsrechts. Sie wird von der Rechtsprechung der deutschen Gerichte sehr streng beachtet und keinesfalls im Sinne einer freundlichen Begünstigung, sondern einer strengen Verpflichtung zur Ausgestaltung einer persönlich verantworteten Ausübung der Tätigkeit gesehen.

Unabhängigkeit als Strukturprinzip

In seiner Gesetzesbegründung zur großen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass bereits die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen für die Wahrung der Unabhängigkeit eine große Herausforderung darstellt. Das BVerfG hat betont, dass sich bei einer Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern eine Beeinträchtigung der beruflichen Unabhängigkeit der einzelnen Partner etwa wegen der Rücksichtnahme auf die Belange anderer zur Vermeidung oder Lösung von Interessenkonflikten oder auf Grund entstehender Machtstrukturen nicht völlig ausschließen lasse.²⁹ Dies gilt insbesondere dann, wenn den anderen Berufen ein anderes Berufsrecht zugrunde liegt. Daher sei es geboten, die Zusammenarbeit auf solche Berufe zu beschränken, die ebenfalls durch eine unabhängige Berufsausübung gekennzeichnet sind. Für die freien Berufe bildet die Unabhängigkeit ein gemeinsames Strukturprinzip. Freie Berufe haben die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand. Bei einem Zusammenschluss mehrerer freier Berufe kann daher die Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger umgesetzt werden. Demgegenüber kann aber eine Gefährdung der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger nicht ausgeschlossen werden, wenn die anwaltliche Beratung in Verbindung mit einer rein gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Dann stünde nicht die Erbringung einer persönlichen Dienstleistung im Vordergrund, sondern der

²⁸ BT-Drs. 19/27670, 175.

²⁹ Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, 700 (702).

kaufmännische Vertrieb eines Produkts oder einer standardisierten Dienstleistung.

Die Beschränkung auf freie Berufe ist zudem geboten, weil die Berufsausübungsgesellschaft nicht nur Instrument der Berufsausübung der in ihr verbundenen Personen, sondern sie auch selbst Erbringerin rechtsbesonderer Dienstleistungen i.S.d. § 3 BRAO ist. Die zugelassene Gesellschaft unterliegt daher den gleichen Anforderungen und Pflichten wie ein Rechtsanwalt. Zu den wesentlichen Kennzeichen des anwaltlichen Berufs gehört ferner, dass dieser einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt, § 2 II BRAO. Eine gemeinschaftliche Berufsausübung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft, die eine anwaltliche Beratung mit der Ausübung eines rein gewerblichen Berufs verbindet, ist hiermit unvereinbar.

Diese Argumente sind auch auf den Fall übertragbar, dass ein Geschäftsanteil einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf eine Person übertragen wird, die keinen freien Beruf ausübt bzw. die nicht die besonderen beruflichen Anforderungen erfüllt, die nach dem deutschen Recht an den Erwerb eines Geschäftsanteils geknüpft sind. Der Bayerische AGH ist in seiner Entscheidung zu Recht davon ausgegangen, dass das Verbot der Drittbeteiligung ein geeignetes Mittel ist, um den Einfluss von Finanzinvestoren auf das operative Geschäft einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu verhindern (vgl. Rn. 47). Dieses Verbot ist auch weiterhin erforderlich. Entscheidend gegen Fremdkapital spricht, dass sich – unabhängig vom Umfang einer Kapitalbeteiligung – die bisherige Struktur, den gleichen Zugang durch eine auch intrinsische Motivation der in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger zu sichern, nicht mehr aufrechterhalten lässt.³⁰

VI. KOHÄRENZ UND SYSTEMATIK

Zur in Frage gestellten Kohärenz: Aus der Rechtsprechung des EuGH geht hervor, dass eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Erreichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie auch tatsächlich dem verfolgten Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.³¹ Die Frage der Kohärenz ist damit gebunden an den als Ziel verfolgten zwingenden Grund des Allgemeininteresses, welches mit dem angestrebten Schutzniveau den Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form der Kohärenz bildet.

Dieser Schutz und die Regulierung des Einzelanwalts muss sich folgelogisch – zwecks Gewährleistung eines kohärenten Systems – auch auf die anwaltlich tätige rechtliche Einheit erstrecken:

Wenn sich der nationale Gesetzgeber mithin dazu entschließt, eine bestimmte Regulierung der als natürliche Personen agierenden Rechtsanwälte zu schaffen, ist es gerechtfertigt, die Berufsausübungsgesellschaften denselben Regeln zu unterwerfen. Die Herangehensweise, dann auch zu verlangen, dass die Gesellschafter aus dem Kreis der regulierten Personen stammen, ist erforderlich, um ein kohärentes System der Regulierung zu gewährleisten. Hat sich ein Mitgliedstaat entschlossen, die zu sichernden Rechtsgüter mittels einer Regulierung der Gesellschaften zu gewährleisten, ist dies Teil seines Regulierungssystems, das ihm im Rahmen des insoweit nicht harmonisierten Unionsrechts anvertraut bleiben muss.

Originäre berufsrechtliche Bindung

Der Schritt, die Aufnahme eines nicht regulierten Gesellschafters in eine Rechtsanwaltsgesellschaft auszuscheiden, verlässt den Rahmen des kohärenten Regulierungsrahmens nicht. Die Aufnahme nichtsozietätsfähiger Gesellschafter wäre geeignet, eine grundsätzliche Gefahr für das System zur Bewahrung der schützenswerten Rechtsgüter zu begründen. Ein nichtsozietätsfähiger Gesellschafter würde nicht der originären persönlichen Bindung unterliegen, die der nationale Gesetzgeber zur Grundlage seines berufsrechtlichen Systems gemacht hat. Wenn jeder Gesellschafter, ob Einzelperson oder Gesellschaft, einer berufsrechtlichen Überwachung unterliegt, darf unterstellt werden, dass im Zweifel jeder Gesellschafter ein Fehlverhalten innerhalb der Gesellschaft vermeidet. Ein nicht regulierter Gesellschafter ist hiervon nicht bedroht.

Der nationale Gesetzgeber, der sein System der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auf die Gleichbehandlung natürlicher Personen und Gesellschaften stützt, baut auf ein kohärentes System, wenn er die persönliche Bindung auch der einzelnen Gesellschafter fordert. Dann erfordert dieselbe Kohärenz aber auch, dass eine Gesellschaft, die sich an einer Gesellschaft beteiligt, den für Gesellschaften vorgesehenen Bindungen unterliegt. Ob natürliche Person als Gesellschafter oder Gesellschaft als Gesellschafter: Wenn eine originäre Bindung des Gesellschafters an eine berufsrechtliche Regulierung vorgeschrieben wird, ist dies Ausdruck der inneren Logik und der Kohärenz des Systems. Ein anderes Vorgehen ist dem nationalen Gesetzgeber dann verschlossen. Weder kann er anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften als tätige Anbieter anwaltlicher Leistungen noch als Gesellschafter von Rechtsanwaltsgesellschaften privilegieren, ohne sein System dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung, der fehlenden Kohärenz und nicht zuletzt der Verletzung der Wettbewerbsgleichheit auszusetzen. Der nationale Gesetzgeber handelt mithin innerhalb des ihm eingeräumten Rahmens, wenn er an diesem System festhält.

Nach alledem ist festzustellen, dass das in dem Ausgangsverfahren in Frage gestellte Regelungsgefüge des

³⁰ Vgl. hierzu auch *Wolf*, BRAK-Mitt. 2020, 250.

³¹ EuGH, Urt. v. 6.3.2007 – C-338/04, C-359/04 und C-360/04 – *Placanica* u.a.; EuGH, Urt. v. 17.7.2008 – C-500/06 Rn. 39 f. – *Corporación Dermoestética*.

§ 59e BRAO a.F. geeignet, erforderlich und kohärent ist, eine sichere und qualitativ hochwertige Beratung und Vertretung der Bevölkerung und damit die Funktionsfä-

higkeit der Rechtspflege zu gewährleisten. Seine unionskonforme Verteidigung ist nicht nur erfolgsversprechend, sondern vielmehr zwingend geboten.

AUSBILDUNGSSITUATION VON ReFas – ALARMSTUFE ROT!

URSACHEN UND FOLGEWIRKUNGEN VON AUSBILDUNGSABBRÜCHEN

RECHTSANWÄLTINNEN MELANIE THEUS UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Die Zahl der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sind seit Jahren rückläufig, entgegen dem Trend in anderen freien Berufen. Diese Entwicklung wird durch eine weitere negative Entwicklung überlagert: Von den immer weniger werdenden Auszubildenden führen auch immer weniger ihre Ausbildung zu Ende bzw. bleiben nach deren Abschluss in der Anwaltschaft tätig. Die Autorinnen belegen die zunehmende Abbrecherquote, unternehmen eine Prognose für die weitere Entwicklung und gehen den Ursachen für Ausbildungsabbrüche nach. Abschließend zeigen sie mögliche Stellschrauben auf, um Anwaltskanzleien als attraktive Ausbildungsstätten und Anwältinnen und Anwälte als gute und faire Chefinnen und Chefs zu positionieren.

I. DIE SITUATION AUF DEM AUSBILDUNGSMARKT: MANGELBERUF ReFa

Nachdem die Ausbildungszahlen jahrelang rückläufig waren, stimmt der im Mai 2023 vorgelegte Berufsbildungsbericht der Bundesregierung¹ auf den ersten Blick positiv: Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % gestiegen. Nach dem Bericht stieg die Zahl neuer Ausbildungsverträge zwar auf insgesamt 475.100 – das sind 2.081 mehr als im Vorjahr (473.063).

Damit ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach dem starken Einbruch im Corona-Jahr 2020 zwar leicht angestiegen,² sie bleibt aber weiterhin deutlich (-49.894 bzw. -9,5 %) unter dem Niveau von 2019 vor der Pandemie. Diese führte zunächst zu einem erheblichen Einbruch, bereits im Jahr 2021 erholten sich die Ausbildungszahlen jedoch über alle Berufe hinweg

wieder, in den freien Berufen konnte sogar ein Zuwachs von knapp 10 % gegenüber 2020 vermeldet werden.³

Allerdings schwindet der positive Eindruck auf den zweiten Blick: Konträr zur Entwicklung der Ausbildungszahlen in den übrigen freien Berufen und in der Wirtschaft allgemein verlief die Entwicklung bei den Rechtsanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa bzw. ReNo). Im Jahr 2022 sank die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 3.151 im Vergleich zum Vorjahr (3.554), das ist ein Minus von 11,34 %.⁴ Die rückläufige Tendenz aus den Vorjahren setzt sich damit weiter fort.⁵

Im Jahr 2022 wurden im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r 2.314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.570), im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r waren es 837 neue Verträge (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg dabei in fünf Kammerbezirken im Jahresvergleich an; 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Das führt inzwischen spürbar dazu, dass in vielen Kanzleien offene Stellen nur schwer oder gar nicht mehr besetzt werden können. Der STAR-Bericht 2022 belegt, dass in Einzelkanzleien rund 14 % Stellen unbesetzt sind und knapp 42 % in Sozietäten, wobei mit steigender Kanzleigröße der Anteil unbesetzter Stellen auf bis zu 79 % der befragten Sozietäten mit mehr als zehn Berufsträgern steigt.⁶ Die Angaben beziehen sich auf nicht-anwaltliches Fachpersonal, also insb. auf ReFas/ReNos, aber auch anderes administratives Personal in Kanzleien. Zahlen zu offenen Ausbildungsstellen wurden im Rahmen von STAR nicht erhoben, die Zahlen zum ausgelerten Personal lassen aber deutlich den vielfach beschriebenen Fachkräftemangel erkennen.

* Die Autorin Theus ist Rechtsanwältin in Koblenz und Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Sie unterrichtet an einer Berufsschule angehende Rechtsanwaltsfachangestellte im Lernfeld 12, Zwangsvollstreckungsrecht. Die Autorin Nitschke ist Rechtsanwältin in Karlsruhe, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer sowie Schriftleiterin der BRAK-Mitteilungen.

¹ S. den Berufsbildungsbericht 2023 sowie den begleitenden BIBB-Datenreport; dazu Nachr. aus Berlin 11/2023 v. 31.5.2023.

² Ein Schlaglicht darauf wirft die im Mai/Juni 2021 durchgeführte 3. Corona-Umfrage der BRAK (Stichwort Ausbildungsverhältnisse).

³ Pressemit. von BfB, BfA, DIHK und ZfH v. 26.10.2021.

⁴ BRAK-Statistik neu abgeschl. Ausbildungsverträge zum 30.9.2022; zur Einordnung Trierweiler, BRAK-Magazin 3/2023, 3.

⁵ S. zu den Zahlen für 2021: Nachr. aus Berlin 6/2022 v. 23.3.2022; zu den Zahlen für 2020: Nachr. aus Berlin 10/2021 v. 20.5.2021, jeweils u.H.a. die aktuellen Statistiken der BRAK; zur rückläufigen Entwicklung bereits im Jahr 2017 s. Grabhoff, BRAK-Magazin 3/2017, 3.

⁶ Dazu Vetter, BRAK-Mitt. 2023, 2, 4.

Wo ausgebildetes Kanzleipersonal nicht zu finden ist, läge es an sich nahe, stattdessen darauf zu setzen, Fachpersonal selbst auszubilden. Doch die oben dargestellten Zahlen belegen, dass angebotene bzw. freiwerdende Ausbildungsplätze nicht mehr ausreichend mit qualifiziertem Nachwuchs besetzt werden können, da sich einfach immer weniger Schulabgängerinnen und Schulabgänger für diesen Ausbildungsberuf entscheiden.

II. DAS PROBLEM AUSBILDUNGSABBRÜCHE

Diese für die Anwaltschaft beängstigende Entwicklung steht jedoch gleichermaßen *neben* der Problematik, dass wir offenbar diejenigen, die sich für diesen Beruf entscheiden, nicht mehr über die gesamte Ausbildungsdauer halten können. Während der Ausbildung oder danach entscheidet sich eine statistisch erschreckend hohe Zahl, der Anwaltschaft den Rücken zuzukehren. Im Ergebnis verstärkt das den Rückgang der Zahl ausgebildeter Fachkräfte, die in Anwaltskanzleien tätig sind, dramatisch.

Aus dem Berufsbildungsbericht⁷ geht hervor, dass in den freien Berufen mit 30,9 % aller Ausbildungsverträge überdurchschnittlich viele Ausbildungen vorzeitig beendet werden. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 26,7 %. Die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erhobenen Zahlen zeigen, dass die vorzeitigen Beendigungen im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r mit 33,6 % (2021) sogar noch höher liegen als in den freien Berufen insgesamt. Im öffentlichen Dienst liegen die vorzeitigen Beendigungen dagegen lediglich bei 7,1 %.

Neben der Frage, wie wieder mehr Menschen überhaupt für den Beruf begeistert werden können, muss die Anwaltschaft sich auch – und zwar gleichermaßen – mit der Thematik befassen, aus welchen Gründen eingegangene Ausbildungsverträge seitens der Auszubildenden gelöst oder gewechselt werden und warum von den verbleibenden Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung so viele dennoch danach ihre Qualifikation nicht der Anwaltschaft zur Verfügung stellen.

1. ABBRECHER

Die folgenden Statistiken einiger ausgewählter Rechtsanwaltskammern verdeutlichen die zunehmende Tendenz der Abbrüche der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Abbildungen 1a bis 1m stellen für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Braunschweig, Düsseldorf, Freiburg, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Nürnberg, Oldenburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Zweibrücken jeweils die Zahlen der abgeschlossenen Ausbildungsverträge den Zahlen der Prüflinge dieser Einstellungsjahrgänge nach drei Jahren gegenüber.⁸

⁷ Vgl. Nachr. aus Berlin 11/2023 v. 31.5.2023 zum Berufsbildungsbericht 2023, den das Bundeskabinett am 10.5.2023 beschlossen hat.

⁸ Die Zahlen der Prüflinge enthalten sowohl die Winter- wie auch die Sommerprüfungen.

Die Statistiken enthalten also auch Wiederholer und Prüfungsvorzieher, also Auszubildende, die ihre Ausbildung verkürzen und die Abschlussprüfung bereits nach zwei Jahren ablegen. Letztere bleiben jedoch in der Regel zahlenmäßig und prozentual konstant, so dass sie allenfalls marginalen Einfluss auf die Statistik nehmen.

Bei den Zahlen der abgeschlossenen Verträge lässt sich für die meisten der ausgewählten Kammerbezirke ein Rückgang im Jahr 2020, dem ersten Jahr der Coronapandemie, beobachten. In diesem Jahr (wie auch in den beiden folgenden Pandemie-Jahren) war auf dem Ausbildungsmarkt allgemein, besonders aber für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r ein erheblicher Rückgang neuer Verhältnisse zu verzeichnen.⁹ Ein eindeutiger Effekt der Pandemie auf die

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen Rechtsanwaltskammer Bamberg



Abb. 1a: Abbrecherquote RAK Bamberg

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen Rechtsanwaltskammer Braunschweig



Abb. 1b: Abbrecherquote RAK Braunschweig

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen Rechtsanwaltskammer Düsseldorf



Abb. 1c: Abbrecherquote RAK Düsseldorf

⁹ Das belegt etwa die Statistik des Bundesverbands Freier Berufe für die Zeit bis März 2021. Zur Entwicklung während der Pandemie s. die Überblicke in Nachr. aus Berlin 10/2021 v. 20.5.2021, 6/2022 v. 23.3.2022 sowie 4/2023 v. 22.2.2023.

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Freiburg



Abb. 1d: Abbrecherquote RAK Freiburg

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Nürnberg



Abb. 1h: Abbrecherquote RAK Nürnberg

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe



Abb. 1e: Abbrecherquote RAK Karlsruhe

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Oldenburg



Abb. 1i: Abbrecherquote RAK Oldenburg

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Kassel



Abb. 1f: Abbrecherquote RAK Kassel

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Saarland



Abb. 1j: Abbrecherquote RAK Saarland

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Koblenz



Abb. 1g: Abbrecherquote RAK Koblenz

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen
Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein



Abb. 1k: Abbrecherquote RAK Schleswig-Holstein

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen Rechtsanwaltskammer Stuttgart



Abb. 1l: Abbrecherquote RAK Stuttgart

Vergleich der Anzahl abgeschlossener Verträge mit den tatsächlichen Prüfungszahlen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken



Abb. 1m: Abbrecherquote RAK Zweibrücken

Abbrecherquoten lässt sich aber nicht feststellen. Vielmehr setzen sich in manchen Kammerbezirken die negativen Entwicklungen aus den Vorjahren auch im Jahr 2020 fort; in anderen sanken sie z.T. merklich. Dabei lässt sich letztlich nicht ergründen, inwieweit hier etwa ein durch die Unsicherheiten gerade im ersten Jahr der Pandemie vergrößertes Sicherheitsbedürfnis dazu beigetragen haben könnte, dass Auszubildende möglicherweise trotz als ungut empfundener Bedingungen ihre Ausbildungen weitergeführt haben, oder ob sich darin bereits erste Wirkungen der von manchen Kammern ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Abbrecherquoten zeigen.

Die ausgewählten Kammern bilden knapp die Hälfte aller Rechtsanwaltskammern ab. Die Abbrecherquoten in den übrigen Kammerbezirken wurden für den Zweck dieser Darstellung nicht gesondert abgefragt, bewegen sich aber, wie stichprobenartig eingeholte mündliche Auskünfte zeigen, in vergleichbaren Größenordnungen. Das erhaltene Bild ist daher repräsentativ.

2. ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Legt man die Abbrecherquoten der letzten Jahre zugrunde, ergibt sich eine düstere Prognose: Die Anwaltschaft könnte in naher Zukunft ohne Nachwuchs bei den Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten dastehen. Am Beispiel von vier exemplarisch ausgewählten Rechtsanwaltskammern wird dies in den nachfolgenden Abbildungen 2a bis 2d dargestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die jeweiligen Entwicklungen der Jahrgänge 2018 bis 2020 in gleichem Maße fortsetzen, und diese Entwicklungen sodann auf die nächsten zehn Jahre hochgerechnet.

Prognose RAK Bamberg 2023 - 2033

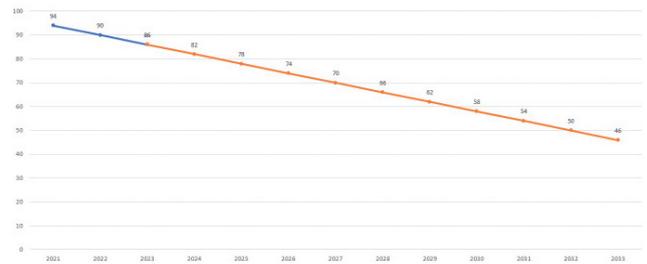


Abb. 2a: Prognose RAK Bamberg

Prognose RAK Düsseldorf 2023 - 2033



Abb. 2b: Prognose RAK Düsseldorf

Prognose RAK Karlsruhe 2023 - 2033

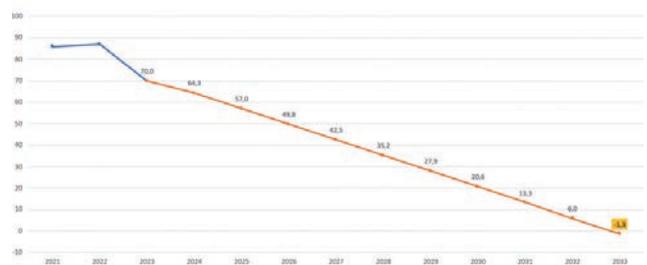


Abb. 2c: Prognose RAK Karlsruhe

Prognose RAK Koblenz 2023 - 2033



Abb. 2d: Prognose RAK Koblenz

Das Ergebnis der angestellten Hochrechnung ist alarmierend: Bei ungebremselter Entwicklung würde in drei der vier ausgewählten Kammerbezirke die Zahl der Prüflinge ab oder kurz nach dem Jahr 2030 bei (oder rechnerisch sogar unter) Null liegen – sprich: Ab die-

sem Zeitpunkt käme keinerlei Nachwuchs an qualifiziertem Fachpersonal mehr nach. Die prognostizierte Entwicklung tritt neben den demografisch bedingten Rückgang erwerbstätiger Personen,¹⁰ der die Mangellage insgesamt verschärft. Ob sich diese rein statistisch gewonnenen Prognosen bewahrheiten werden, wird sich zeigen. Das Risiko, dies abzuwarten, dürfte jedoch keine Option sein. Vielmehr ist es höchste Zeit, gegenzusteuern.

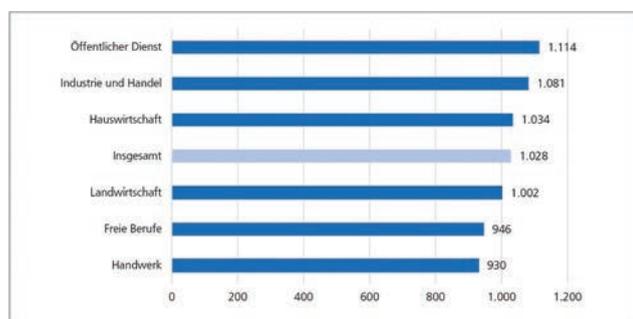
III. GRÜNDE FÜR AUSBILDUNGSABBRÜCHE

Ein erster Schritt dazu ist es, die Gründe für steigende Zahlen von Ausbildungsabbrüchen zu eruieren. Diese sind sicherlich vielfältig und letztlich vom Einzelfall abhängig. Ob sie bei den betroffenen Auszubildenden einzeln oder kumuliert vorliegen und insb. ob sie bundesweit übertragbar sind, ist nicht abschließend verifiziert. Es lohnt jedoch, die von (ehemaligen) ReFa-Auszubildenden angegebenen Gründe und berichteten Probleme genauer zu betrachten, um Rückschlüsse aus Erfahrungswerten einzelner Kammern zu ziehen und Gegenstrategien entwickeln zu können.

1. IM MARKTVERGLEICH GERINGE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG FÜR REFAS

Ein gewichtiger und von vielen Auszubildenden angegebener Faktor ist die Vergütung, die im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen relativ niedrig ist. Das deckt sich mit den Befunden einer aktuellen Studie zur Berufszufriedenheit von (ausgelernten) ReFas, wonach geringes Gehalt ein wesentlicher Demotivator und zugleich auch der Grund ist, über einen Jobwechsel nachzudenken.¹¹

Im Jahr 2022 lagen die tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Berufssparten im bundesweiten Gesamtdurchschnitt¹² bei 1.028 Euro (vgl. Abb. 3),¹³ die freien Berufe kommen dabei nur auf einen Gesamtdurch-



Quelle: BIBB-Datenbank Tarifliche Ausbildungsvergütungen; Berechnungen des BIBB

Abb. 3: Tarifliche Ausbildungsvergütungen nach Ausbildungsbereichen 2022 (durchschnittliche monatliche Beträge in Euro)

¹⁰ Vgl. BIBB, Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2023, 254 ff.

¹¹ Legal Support, Marktstudie zum nichtjuristischen Personal in Deutschland, 2023, 19 f.

¹² Gebildet aus allen Ausbildungsjahren der jeweiligen Ausbildung.

¹³ Ergebnisse der jährlichen Auswertungen der tariflichen Ausbildungsvergütungen zum Stand 1. Oktober durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).

schnitt von 946 Euro im Jahr 2022. Der Gesamtdurchschnitt der Ausbildungsvergütung bei Rechtsanwaltsfachangestellten lag dagegen 2021 monatlich bei nur 796 Euro.¹⁴

Die meisten Kammern haben aber seitdem z.T. deutlich höhere Vergütungsempfehlungen für ausbildende Kanzleien beschlossen.¹⁵ Der Gesamtdurchschnitt der empfohlenen Ausbildungsvergütung liegt daher für 2023 bei 925 Euro.¹⁶ Dabei handelt es sich zwar nicht um einen festen Tarif, sondern um Empfehlungen, die von ausbildenden Kanzleien auch unterschritten werden können. Sie haben jedoch insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende nach § 17 BBiG ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die höheren Vergütungsempfehlungen der Kammern können daher einen Beitrag dazu leisten, den in der unterdurchschnittlichen Ausbildungsvergütung liegenden Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ausbildungsberufen abzumildern. Das gilt zumindest für die aktuellen, erhöhten Empfehlungen, die nunmehr dem Durchschnitt der freien Berufe recht nahe kommen. Sie müssen aber erst in der Praxis ankommen – und höhere Lohnkosten müssen für die Anwaltschaft auch finanzierbar sein, was einer der Hintergründe für die Forderung nach einer neuerlichen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung ist.¹⁷

Dass die Anwaltschaft durchaus verstanden hat, dass konkurrenzfähige Gehälter ein Mittel sind, um Fachkräfte zu halten, belegt auch die STAR-Untersuchung 2022.¹⁸ Im Vergleich zur vorhergehenden Untersuchung im Jahr 2020 sind die Gehälter ausgelernter ReFas und ReNos deutlich angestiegen, auch wenn die Angaben der einzelnen Befragten z.T. weit auseinandergehen.

Eine im Vergleich zu anderen Berufen etwas geringere Vergütung während der Ausbildung könnte für Auszubildende sicherlich durch andere Faktoren aufgewogen werden.¹⁹ Doch hier hat die Anwaltschaft, wie nachfolgend gezeigt wird, ebenfalls Verbesserungspotenzial.

¹⁴ Vgl. BRAK, Übersicht über die Ausbildungs-Vergütungsempfehlungen der RAKn (2021); dazu Nachr. aus Berlin 5/2021 v. 10.3.2021.

¹⁵ Exemplarisch: RAK Berlin ab 1.2.2023, s. https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/aktuelles/2022/221209_Azubiverguetung.php; RAK Hamburg zum 1.8.2023, s. https://www.rak-hamburg.de/ra-fachangestellte_r/ausbildung/hinweisefuerauszubildende/; RAK Sachsen ab dem Schuljahr 2023/2024, s. <https://www.rak-sachsen.de/anhebung-der-empfehlung-fuer-die-ausbildungsverguetung/>.

¹⁶ Vgl. BRAK, Übersicht über die Ausbildungs-Vergütungsempfehlungen der RAKn (2023).

¹⁷ S. dazu nur Wessels, BRAK-Mitt. 2022, 239 sowie ders., BRAK-Mitt. 2023, 1.

¹⁸ So die Analyse von Vetter, BRAK-Mitt. 2023, 2, 9 f.

¹⁹ Dazu näher unten IV.2.

2. ARBEITSUMFANG UND ARBEITSZEITGESTALTUNG

Neben der Ausbildungsvergütung sind weitere Vergleichsfaktoren zu berücksichtigen. Eine große Rolle spielt, dass in der Anwaltschaft in der Regel nicht von geregelten Arbeitszeiten auszugehen ist. Nicht selten, sondern eher regelmäßig sind mehr als die üblichen acht Arbeitsstunden zu leisten; Überstunden sind an der Tagesordnung, um Fristabläufe oder späte Mandantentermine zu koordinieren. Während in vielen anderen Berufen flexible Arbeitszeitmodelle wie Gleitzeit oder Vertrauensarbeitszeit und auch die Vier-Tage-Woche Einzug gehalten haben, sind diese in der Anwaltschaft eher selten anzutreffen. Gleiches erwarten natürlich auch die Mitarbeitenden der Kanzlei.

Auszubildende, die im Verlauf ihrer Ausbildung um sich Werbung machen müssen, um ihre Übernahme in der Kanzlei zu „verdienen“, reihen sich bereits während der Ausbildung in diese Gegebenheiten ein und erfahren Überstunden und unflexible Arbeitszeitgestaltung als selbstverständlich in der Branche. Das kann ein maßgeblicher Grund sein, dieser Branche nach Abschluss der Ausbildung den Rücken zu kehren und sich Branchen mit planbareren und überschaubareren Arbeitszeiten zuzuwenden, insb. dem öffentlichen Dienst.

Homeoffice hingegen ist in der Anwaltschaft angekommen. Spätestens seit Corona nutzen immer mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Vorzüge einer verbesserten Work-Life-Balance im Homeoffice. Sie gewähren dies zum Teil auch ihren Mitarbeitenden,²⁰ für die dies ein wichtiger Motivationsfaktor ist.²¹ Die Auszubildenden profitieren hiervon jedoch nicht. Zum einen wird den Auszubildenden Homeoffice schon in aller Regel deshalb nicht auch gewährt, weil es jemanden geben muss, der das Vor-Ort-Tagesgeschäft in der Kanzlei erledigt, wie Mandantenpost oder Telefonzentrale. Zum anderen ist durch das Homeoffice die Ausbilderin bzw. der Ausbilder oder die zur Ausbildung beauftragte Person (etwa eine geprüfte Rechtsfachwirtin oder ein erfahrener Rechtsanwaltsfachangestellter) nicht mehr regelmäßig vor Ort und stehen den Auszubildenden für Fragen nicht mehr direkt zur Verfügung.

3. ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN

Schließlich bewegen die Auszubildenden neben den genannten Faktoren auch die Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten kann zwar mit der Ausbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin bzw. zum geprüften Rechtsfachwirt ergänzt werden, und demnächst auch durch die neu zu schaffenden Weiterbildungsqualifikationen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“.²² Mit Ausnahme der Großkanzleien ist der Bedarf jedoch je nach Region be-

schränkt oder wird jedenfalls dem Aufwand der zusätzlichen Ausbildung entsprechend nicht äquivalent honoriert.

4. SUPPORT WÄHREND DER AUSBILDUNG UND AUSBILDUNGSQUALITÄT

Die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten erfolgt dual. Die Lerninhalte sollen also in der Berufsschule theoretisch und in den Kanzleien praktisch vermittelt werden. Nimmt die Ausbilderin oder der Ausbilder selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person gem. § 14 I Nr. 2 BBiG in der Kanzlei diese Aufgabe ernst, funktioniert das Modell. Hierfür gibt es durchaus positive Beispiele von Kanzleien, die ihre Auszubildenden aktiv einbinden und zum Teil sogar zusätzliche Unterrichtseinheiten für sie organisieren.²³

a) MISSSTÄNDE IN DER PRAKTISCHEN AUSBILDUNG

Nicht wenige Auszubildende berichten jedoch, dass ihr Arbeitsalltag in der Kanzlei aus Hilfsarbeiten wie Kaffeekochen, Botengängen, Akten sortieren und/oder Telefondienst besteht. Wenn aber den Auszubildenden im Zeitraum ihrer dreijährigen Ausbildung etwa der Umgang mit Mahnsachen, Zwangsvollstreckungsakten, Rechnungen und Kostenfestsetzungsanträgen nicht vermittelt wird und sie diese auch nicht bearbeiten dürfen, entsteht ein nicht mehr einzuholendes Delta. Die so entstandenen Wissensdefizite erklären nicht nur die hohen Durchfallquoten²⁴ in der anspruchsvollen Abschlussprüfung. Sie hemmen bereits während der Ausbildung bei den Auszubildenden die Motivation und Lernbereitschaft und bereiten sie überdies auch nicht auf die Praxis vor.

Die ausbildenden Kanzleien – oder genauer gesagt: die ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – überantworten ihre gesetzliche Aufgabe der Ausbildung damit den Berufsschulen.

b) DEFIZITE AN DEN BERUFSSCHULEN

Die Anzahl der an den Berufsschulen unterrichtenden und praxisaffinen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte ist jedoch in vielen Kammerbezirken zu gering. Daher werden in einigen Berufsschulen z.B. die Lernfelder RVG und ZPO von Pädagoginnen und Pädagogen auf Basis von Lehrbüchern unterrichtet. Somit erfolgt die Vermittlung reiner Theorie, ohne den der dualen Ausbildung entsprechenden Praxisbezug.

In der Abschlussprüfung hingegen erfolgt durch die paritätische Besetzung²⁵ des Prüfungsausschusses gem. § 40 II BBiG die Erstellung von Zwangsvollstreckungs- und RVG-Klausuren in der Regel durch die Vertreterin-

²⁰ Zu den Zahlen nach STAR 2022 s. Vetter, BRAK-Mitt. 2023, 2, 6.

²¹ Vgl. Legal Support-Studie, 21.

²² Mit den 2020 geänderten §§ 53 ff. BBiG wurde die gesetzliche Voraussetzung hierfür geschaffen; eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss noch erlassen werden und wird derzeit von Bundesjustiz- und Bundesbildungsministerium im Gespräch u.a. mit BRAK, DAV und Gewerkschaften erarbeitet.

²³ S. dazu Vetter, BRAK-Magazin 4/2022, 3.

²⁴ Regelmäßig zwischen 20 und z.T. über 40 %.

²⁵ Der Prüfungsausschuss besteht aus Mitgliedern als Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens einer Lehrkraft der berufsbildenden Schule.

nen und Vertreter der Ausbildungsbetriebe, d.h. von Rechtsanwälten und Rechtsfachwirten, die dem Prüfling die praxisbezogene Lösung von Fällen abverlangen. Entsprechende Ergebnisse in der Abschlussprüfung insb. in diesen Fächern dürften daher nicht überraschen.

c) FAKTOREN FÜR EINE ERFOLGREICHE AUSBILDUNG

Gemäß § 28 BORA hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Tätigkeit eines Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist. In Übereinstimmung mit § 14 I Nr. 1 BBiG enthält § 28 BORA damit eine globale und umfassende Verpflichtung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Förderung des Ausbildungserfolgs. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind also nicht nur vertraglich, sondern auch berufsrechtlich gehalten, sämtliche Vorschriften des BBiG und der ReNoPat-Ausbildungsverordnung einzuhalten und zu befolgen. Sie haben dazu bei der Ausbildung die Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans zu beachten und der Auszubildenden die darin beschriebenen fachlichen Inhalte zu *vermitteln*.²⁶

Die Rechtsanwaltskammern können zwar als nach dem BBiG zuständige Stellen für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten diese Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überwachen. Praktisch ist dies jedoch kaum zu bewerkstelligen, da die *Vermittlung* von Ausbildungsinhalten auf beiden Seiten durchaus unterschiedlich, insb. subjektiv bewertet wird. Die Einhaltung des § 28 BORA kann z.B. im Einzelfall am Desinteresse oder gar am Widerstand des oder der Auszubildenden scheitern. Die Lernmethoden sind darüber hinaus höchst individuell, manche lernen visuell, andere auditiv oder kognitiv. Ob nun an der Arbeit mit der Akte oder durch persönliches Erklären, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die durch sie beauftragten Personen müssen sich hierauf einstellen, wenn sich ein Ausbildungserfolg einstellen soll.

Diese Subjektivität auf beiden Seiten führt dazu, dass die Vorschrift des § 28 BORA im Wesentlichen Appellfunktion hat. Verstöße werden sich nur in Ausnahmefällen feststellen lassen.²⁷

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, wie jede andere Ausbildung auch, aus Sicht der Auszubildenden zielgerichtet auf das (gute) Bestehen der Prüfung ist und darauf, danach gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Wenn und soweit sie jedoch bereits im Rahmen der Ausbildung aufgrund mangelnder Qualität der Ausbildung in der Kanzlei in der Schule stets mit schlechten Noten konfrontiert werden, liegt nahe, dass es ihnen an der Motivation und Einsatzbereitschaft fehlt, diese fortzusetzen und sich zukunftsorientiert und langfristig an ihre Ausbildungskanzlei zu binden.

²⁶ Weyland/Brüggemann, BRAO, 10. Aufl., § 28 BRAO Rn. 2.

²⁷ Hartung, in Henssler/Prütting, 5. Aufl., § 28 BRAO Rn. 2.

5. PROBLEM-AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE, IHRE URSACHEN UND MÖGLICHE AUSWEGE

Schließlich häufen sich in den letzten Jahren bei den Rechtsanwaltskammern auch Anfragen von Auszubildenden bezogen auf den Umgang mit ihnen durch ihre Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Anfragen offenbaren, dass in manchen Kanzleien Auszubildende als kostengünstige Hilfskräfte genutzt, in ihrer Ausbildung tatsächlich nicht gefördert und mit wenig Wertschätzung behandelt werden. Dies bedeutet keineswegs, dass alle ausbildenden Anwältinnen und Anwälte derart verfahren, im Gegenteil gibt es auch viele positive Beispiele; doch die Negativbeispiele sorgen letztlich für ein schlechtes Image des gesamten Berufsstandes als Arbeitgeber und Ausbildende.

Derartige Problem-Ausbildungsverhältnisse gehen sicherlich nicht ausschließlich auf die Ausbilderinnen und Ausbilder zurück, auch Auszubildende tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass eine erfolgreiche Ausbildung letztlich nicht möglich ist. Dennoch sind sie diejenigen, die aufgrund finanzieller Abhängigkeit und hierarchischer Position am kürzeren Hebel sitzen. Ihnen bleibt häufig nur, die Kanzlei zu verlassen und die Ausbildung entweder in einer anderen Kanzlei fortzusetzen oder sie komplett abzubrechen. Letzteres versuchen Kammern und Berufsschulen möglichst zu vermeiden und auf einen Ausbildungswechsel hinzuwirken; dies gelingt in einigen, jedoch nicht in allen Fällen.

a) NEGATIVBEISPIELE

Im Folgenden werden exemplarisch Anfragen von Auszubildenden wiedergegeben, die so oder ähnlich häufiger bei Rechtsanwaltskammern gestellt werden. Sie liefern einen anschaulichen Beleg, aus welchen Gründen Ausbildungsabbrüche oder -wechsel erfolgen, lassen aber auch darauf schließen, dass die Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen einer Ausbildung in den betreffenden Ausbildungskanzleien lückenhaft sind oder in Einzelfällen möglicherweise auch bewusst ignoriert werden. Gegenübergestellt wird den Äußerungen der Auszubildenden jeweils die geltende Rechtslage.

- „*Muss ich private Botengänge machen, wie Wäsche abholen, Auto waschen, Hund ausführen, Privateinkäufe?*“

Die Übertragung derartiger Hilfstätigkeiten ist tatsächlich nicht zulässig. Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind, vgl. § 14 III BBiG.

- „*Mein Rechtsanwalt hat die Kaffeetasche nach mir geschmissen, weil ich ihm morgens, als er kam, nicht den frischen Kaffee hingestellt hatte.*“

Dass man keine Gegenstände nach anderen Menschen wirft, sollte sich von selbst verstehen. Nach § 14 I Nr. 5 BBiG haben Ausbilder zudem dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

- Außerdem gilt die Fürsorgepflicht als Arbeitgeber und nicht zuletzt ist ein derartiges Verhalten ggf. auch strafrechtlich bedenklich.
- „Ich putze seit Monaten die Kanzlei alleine, weil er die Reinigungskraft gefeuert hat (300qm).“
Putzdienste sind nicht mit § 14 III BBiG vereinbar. Danach dürfen Auszubildenden nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.
 - „Muss ich als Azubi von 8 bis 20 Uhr in der Kanzlei sein?“
Ein derart umfangreicher Einsatz ist arbeitszeitrechtlich problematisch. Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden, vgl. § 3 ArbZG. Sofern die Auszubildenden noch nicht volljährig sind, enthält das JArbSchG strengere Vorschriften.
 - „Ich kann mir die ganze Literatur zur Ausbildung nicht leisten, meine Kanzlei sagt, ich muss das selbst zahlen.“
Tatsächlich haben Ausbilder kostenlos die Ausbildungsmittel, u.a. Fachliteratur, zur Verfügung zu stellen, vgl. § 14 I Nr. 3 BBiG.
 - „Ist mein Ausbilder verpflichtet, mir etwas beizubringen?“
Nach § 14 I Nr. 2 BBiG hat die Ausbilderin bzw. der Ausbilder selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen. Nach § 28 BORA hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Tätigkeit eines Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungszieles ausgerichtet ist.
 - „Ich bin im dritten Jahr und habe noch nie eine Rechnung geschrieben.“/„Ich bin im dritten Jahr und habe noch nie eine Zwangsvollstreckungsakte bearbeiten dürfen.“/„Ich sitze seit drei Jahren am Empfang und bediene nur die Zentrale, Akten bearbeiten, Rechnungen schreiben oder ZV-Akten oder Mahnwesen habe ich noch nie machen dürfen.“
Auch diese Anfragen zeigen deutlich, dass in den betreffenden Kanzleien die Ausbilderinnen- bzw. Ausbilder-Pflichten nicht ernstgenommen werden. Denn die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hat nach § 14 I Nr. 1 BBiG dafür zu sorgen, dass der oder dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Zudem hat die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt nach § 28 BORA zu gewährleisten, dass die Tätigkeit eines Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungszieles ausgerichtet ist.
 - „Muss ich am Berufsschultag nachmittags noch in die Kanzlei?“
An Berufsschultagen mit mehr als fünf Unterrichtsstunden, einmal die Woche, sind Auszubildende freizustellen, vgl. § 15 I Nr. 2 BBiG.
 - „Muss ich samstags in die Kanzlei, um den Berufsschultag auszugleichen?“
Nein, denn Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen, vgl. § 15 I Nr. 1 BBiG.
 - „Ich bekomme vor der Prüfung keinen Urlaub.“
An dem Tag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorausgeht, sind Auszubildende freizustellen, vgl. § 15 I Nr. 5 BBiG.
 - „Muss ich für die Prüfung Urlaub einreichen?“
Für die Teilnahme an Prüfungen sind Auszubildende freizustellen, vgl. § 15 I Nr. 4 BBiG.
 - „Ich arbeite in einer Kanzlei, die wie mir jetzt bekannt wurde, immer nur Auszubildende beschäftigt, eine Übernahme ist jedoch aus finanziellen Gründen ausgeschlossen. Nach mir werden sie wieder einen Auszubildenden einstellen, weil dieser günstiger ist. Muss sie mir das nicht vor Eingehung des Ausbildungsvertrages mitteilen, dass ich dort keine Zukunft habe?“
Es gibt keine Verpflichtung, die oder den Auszubildenden zu übernehmen. Diese Verfahrensweise fördert aber einen schlechten Ruf der Anwaltschaft bei den (potenziellen) Auszubildenden, unseren späteren Fachkräften, sie schafft weder Vertrauen noch unterstützt sie eine langfristige Bindung der zukünftigen Fachkräfte an die Anwaltschaft im Ganzen.
- Hinzu kommen die von Auszubildenden immer wieder zu hörenden Vorwürfe, man werde angeschrien, wenn man einen Fehler mache, arbeite unter einem enormen Zeitdruck, es sei überhaupt keine Zeit, sich mit einer Akte oder einem Thema länger zu beschäftigen oder nachzufragen, was der Hintergrund für die eine oder andere Verfahrensweise sei. Überstunden würden als selbstverständlich angesehen, ein „Danke“ oder eine Wertschätzung erfolge nicht, ein Interesse am Auszubildenden, seinen schulischen Leistungen, seinem Fortkommen, erst recht nicht an seinem privaten Befinden sei nicht vorhanden.
- Die benannten Vorwürfe sind leider nicht die Ausnahme, sondern werden im Einzelnen oder kumulativ von einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern berichtet. Das ergaben direkte Befragungen der Schülerinnen und Schüler, jedoch auch der Berufsschullehrkräfte in einzelnen Kammerbezirken. Es darf natürlich nicht verkannt werden, dass ein Teil dieser Vorwürfe auch in anderen Berufssparten vorkommt. Würde man umgekehrt die Ausbilderinnen und Ausbilder zu ihren Auszubildenden befragen, kämen sicherlich auch von Seiten der Auszubildenden Vorwürfe fehlender Motivation, Arbeits- und Lernbereitschaft oder respektlosen Verhaltens zu Tage.

b) WECHSEL DES AUSBILDUNGSPLATZES ALS LÖSUNG?

Mit Ausnahme des letztbenannten Negativbeispiels sind sämtliche der unter a) aufgeführten Vorwürfe zwar

berufsrechtlich sanktionsfähig. Zu einem berufsrechtlichen Verfahren kommt es jedoch in vielen Fällen bereits deshalb nicht, weil sie entweder nicht zweifelsfrei nachweisbar sind oder die bzw. der Auszubildende sogar darum bittet, die Meldung bei der Kammer nicht der Ausbilderin oder dem Ausbilder preiszugeben. Dahinter stehen Furcht um den Verlust des Ausbildungsplatzes und/oder Sorge vor einer weiteren Verschlechterung des Arbeitsklimas.

In der Regel streben Auszubildende mit derartigen Anfragen einen Ausbildungsplatzwechsel an. Ein Ausbildungsplatzwechsel ist vom BBiG jedoch nicht vorgesehen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Ausbildungsvertrag vorzeitig beendet und die Ausbildung in einer anderen Kanzlei fortgesetzt werden. Die Möglichkeiten für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen sind durch das BBiG sowohl für Ausbildungsbetriebe als auch für Auszubildende erheblich eingeschränkt. Nach der Probezeit kann von den Vertragsparteien nur „aus wichtigem Grund“ schriftlich ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden gem. § 20 II Nr. 1 BBiG. Die Kündigungsgründe dürfen dabei zum Zeitpunkt der Kündigung nicht länger als zwei Wochen bekannt sein. Ein wichtiger Grund ist ausschließlich dann gegeben, wenn die Fortsetzung des bestehenden Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Es sind jedoch sehr strenge Maßstäbe anzulegen, ob tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt. Die bloße Behauptung, dass es Mängel in der Ausbildung gäbe, reicht nicht aus, die Mängel müssen nachgewiesen werden. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder muss unter Fristsetzung aufgefordert worden sein, die Mängel abzustellen. Wird das Vorliegen des wichtigen Grundes vom Ausbildungsbetrieb bestritten und der oder die Auszubildende kündigt dennoch, könnte der Ausbilder sogar Schadensersatz von ihm oder ihr fordern. Diese Hürden sind in der Regel für Auszubildende zu hoch, erst recht, wenn es darum geht die Ansprüche gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt – und obendrein: ihre Chefin oder ihren Chef – durchzusetzen.

Wird dieser Weg durch den/die Auszubildenden aus nachvollziehbaren Gründen nicht beschritten, bleibt ihm/ihr nur die Hoffnung, dass der/die Ausbilder/in einem Wechsel zustimmt, ansonsten ist er/sie in der Situation gefangen. Er/sie kann nur ausharren und hierbei die Motivation und Identifikation mit dem Berufsbild verlieren oder die Ausbildung abbrechen und in einen anderen Ausbildungsberuf wechseln gem. § 20 II Nr. 2 BBiG.

IV. WIE HALTEN KANZLEIEN IHRE AUSZUBILDENDEN?

Eine Vielzahl von Kanzleien hat den Abwärtstrend bereits erkannt und sich hierauf eingestellt bzw. restrukturiert. Auf exemplarische Nachfrage teilen diese mit,

dass sie keine Abbrecher (mehr) haben und dass es zwar immer noch schwieriger als früher sei, neue Stellen zu besetzen, sie aber immer noch neue Mitarbeitende und Auszubildende finden. Bei einigen der Kanzleien haben hierzu einzelne Maßnahmen ausgereicht, andere wiederum berichten, dass die Kombination verschiedener Maßnahmen zum Erfolg geführt hat. Was aber machen diese Kanzleien anders, dass sie nicht nur Auszubildende gewinnen, sondern diese auch nach Abschluss der Ausbildung bleiben?

1. ANGEMESSENE BEZAHLUNG

Zunächst ist auffällig, dass manche Kanzleien ihre Ausbildungsvergütungssätze angehoben haben, teilweise auch wesentlich höher gehen, als die jeweilige Vergütungsempfehlung der zuständigen Kammer, jedenfalls aber höher als der direkte Wettbewerb in der jeweiligen Region. Entgegen der hieraus vielleicht folgenden Vermutung handelt es sich dabei nicht ausschließlich um Großkanzleien oder gut etablierte mittelständische Kanzleien. Auch Kanzleien mit z.B. nur zwei Berufsträgern wagen diesen Schritt. Da der Fachkräftemangel insgesamt und nicht nur bei den Auszubildenden eklatant ist, erfolgen auf ausgeschriebene Stellen für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte teilweise monatelang keine Bewerbungen. Der Rückgriff auf gut bezahlte Auszubildende erscheint dann logisch.

2. FÖRDERNDES UND WERTSCHÄTZENDES ARBEITSKLIMA

Viel wichtiger, jedenfalls nach Erlebnisberichten von Schülerinnen und Schülern an der Berufsschule, ist neben einer angemessenen Bezahlung indes das Arbeitsklima.²⁸ Insoweit haben Kanzleien, auch wenn sie eher durchschnittlich bezahlen, einen guten Ruf bei Auszubildenden, wenn sich herumspricht, dass sich in der Kanzlei „jemand um die Auszubildenden kümmert“.

Diese Kanzleien werben sodann mit einem sog. Tutorenmodell, d.h. den einzelnen Auszubildenden wird jemand an die Seite gestellt, der ihr oder ihm als Ansprechpartner und Lernpartner dient. Gemeinsam werden feste wöchentliche Lernzeiten eingerichtet, die schulischen Noten besprochen, der Prüfungsstoff an der Akte gemeinsam durchgesprochen und es erfolgt eine intensive Prüfungsvorbereitung. Die Auszubildenden erleben auf diese Weise direkte Erfolge in der Bearbeitung eines Mandats, lernen die Umsetzung des theoretischen Lernstoffes in die Praxis auch unter strategischen und prozessökonomischen Gesichtspunkten und erfahren Interesse an ihrer Leistung und Person.

Das Tutorenmodell ist letztlich jedoch nichts anderes als der gesetzgeberische Wille, der sowohl im BBiG wie auch in der BRAO Ausdruck findet: Der Ausbilder bzw. die Ausbilderin hat selbst auszubilden oder einen Aus-

²⁸ Auch die Legal Support-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein positives, wertschätzendes Arbeitsklima ein wichtiger Faktor für die Mitarbeitendenmotivation und -bindung ist, vgl. dort S. 20 u. 28.

bilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen, vgl. § 14 I Nr. 2 BBiG. Nach § 28 BORA hat die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt zudem zu gewährleisten, dass die Tätigkeit der Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungszieles ausgerichtet ist.

Es ist insoweit festzuhalten, dass die unter den Auszubildenden beliebten Kanzleien diejenigen sind, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten und die Ausbildung als Verpflichtung begreifen, diese auch wirklich durchzuführen und in den Auszubildenden nicht lediglich kostengünstige zusätzliche Mitarbeitende sehen, die das Tagesgeschäft abarbeiten.

V. DIE ANWALTSCHAFT INVESTIERT, JUSTIZ UND WIRTSCHAFT PROFITIEREN

Die unter II.1. genannten Zahlen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass von den ohnehin schon fallenden Zahlen der erfolgreichen Abschlussprüflinge eine nicht zu unterschätzende Anzahl den Beruf danach nicht in der Anwaltschaft fortsetzt. Eine ebenso steigende Anzahl der Abschlussprüflinge wechselt nach der Ausbildung in die Justiz oder in die Wirtschaft.

Die Gehälter sowohl in der Justiz als auch in der Wirtschaft liegen wesentlich höher als in der Anwaltschaft, zudem bieten der Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst sowie die Tarifverträge in der Wirtschaft ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich zu erwartender Lohnsteigerungen je nach Dienstzugehörigkeit, eine Vielzahl von ebenso transparent für den Betreffenden nachzulesenden Lohnnebenleistungen sowie insb. auch Perspektiven wie Aufstiegschancen oder interne Wechselmöglichkeiten. Eine vergleichbare Transparenz und Planbarkeit kann die Anwaltschaft jedenfalls nicht in Gestalt von Tarifen bieten. Umso mehr liegt es an den einzelnen Anwältinnen und Anwälten, ihrem begehrten künftigen Personal gegenüber transparent zu machen, welche Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten sie anzubieten haben. Zudem bietet eine größere Firma und auch die Justiz einen größeren Kollegenkreis, d.h. in der Regel mehr soziale Kontakte sowie üblicherweise mehr als zehn Arbeitnehmer und damit Kündigungsschutz und Sicherheit.

Nachdem Auszubildende in der Anwaltschaft also unter enormem Zeitdruck und meist relativ schlecht bezahlt die anspruchsvolle Abschlussprüfung bei hoher Durchfallquote bestanden haben, profitieren Justiz und Wirtschaft von gut qualifizierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die Zeitmanagement, Büroorganisation, Buchführung und rechtlichen Background mitbringen und zudem für einen geregelten Arbeitsalltag mit weniger Überstunden, besserer Bezahlung, Lohn-

nebenleistungen und Aufstiegschancen überaus dankbar sind.

VI. FAZIT

Es drängt sich der Rückschluss auf, dass eine höhere Vergütung allein den Abwärtstrend bei den Zahlen neu eingegangener Ausbildungsverhältnisse ebenso wie bei den Zahlen abgeschlossener Ausbildungen nicht aufhalten wird. Vielen Auszubildenden mangelt es an Support, Interesse an ihrer Person, einem motivierenden Arbeitsklima, kurzum an Wertschätzung. Wertschätzung bezeichnet die positive Bewertung eines anderen Menschen. Sie ist verbunden mit Respekt, Wohlwollen und drückt sich aus in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit und Freundlichkeit. Eigentlich hat die Anwaltschaft die Lösung zur Mitarbeiterbindung bereits vor Augen und im Rahmen der Selbstständigkeit gelernt:

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt hat im Verlauf seiner/ihrer Karriere erfahren, dass nach anfänglicher Akquise die Neugewinnung von Mandanten ein Multiplikator von zufriedenen Bestandsmandaten ist. Wenn also zufriedene Mandanten neue Mandanten generieren ist dies gleichermaßen auf Mitarbeitende bzw. Auszubildende übertragbar. Zu angemessenen Bedingungen und bei einem Arbeitsklima, in dem sich Auszubildende wertgeschätzt fühlen, werden sie sich sowohl mit der Kanzlei wie auch mit dem Beruf identifizieren und dies so an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler und sämtliche sozialen Kontakte wiedergeben und dergestalt neue Mitarbeitende und auch Auszubildende generieren.

Man verbringt für gewöhnlich im Büro mehr Zeit in der Woche, im Monat, im Jahr als mit der eigenen Familie. Vielleicht ist der Weg, die Abwärtsspirale aufzuhalten, der, die eigenen Mitarbeitenden und auch Auszubildenden an sich zu binden, ihre Ausbildung und berufliche Weiterbildung ernst zu nehmen, sie zu motivieren und zu fördern, wie die eigene Familie, die eigenen Kinder.

Anderenfalls werden zunächst die betreffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr Tagesgeschäft bald ohne Fachkräfte-Nachwuchs bewältigen müssen. Wird der Abwärtstrend nicht aufgehalten, besteht die Gefahr, dass nicht nur die betreffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern die Anwaltschaft insgesamt weiter die Konsequenz daraus tragen muss, dass sie als unbeliebte Arbeitgeber und Ausbilder gelten. Ziel muss es vielmehr sein, Anwaltskanzleien als attraktive Arbeitsplätze und engagierte Ausbildungsstätten zu positionieren und Anwältinnen und Anwälte als gute und faire Chefinnen und Chefs. Daran müssen alle gemeinsam arbeiten – und zwar jetzt.

KOMMUNIKATION IM GERICHTSVERFAHREN UND DATENSCHUTZ

ZUGLEICH EINE ANMERKUNG ZUM EUGH-URTEIL VOM 2.3.2023, RS. C-268/21

RECHTSANWALT PROF. DR. RALPH WAGNER, LL.M.*

Eher unscheinbar wirkt eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem datenschutzrechtlichen Verfahren auf Vorlage eines schwedischen Gerichts. Doch für die anwaltliche Praxis auch in Deutschland hat die Entscheidung durchaus Bedeutung. Im Kern geht es um die Frage, ob ein Zivilgericht die Vorlage von Urkunden anordnen kann, die ursprünglich zu anderen Zwecken erhobene Daten Dritter enthalten, oder ob dem die DSGVO entgegensteht. Die streitgegenständliche schwedische Regelung entspricht im Wesentlichen § 142 ZPO. Der Autor erläutert die Entscheidung und legt anhand typischer Prozess-Situationen dar, wann eine Datenverwendung im Prozess erlaubt ist.

I. DATENSCHUTZREGELN IM GERICHTSVERFAHREN?

Ja, er hat es wieder getan... Wie so oft (fast immer) entschied sich der Europäische Gerichtshof erneut bei einer Frage zur Datenschutz-Grundverordnung für eine ambitionierte, strenge und weitreichende Auslegung des europäischen Datenschutzrechts.

Vorgelegt war durch ein schwedisches Gericht die Frage, ob im Zivilprozess bei der Beweisführung mit Urkunden Datenschutzregeln eingreifen und (falls ja) welche Einschränkungen sich für die Beweisführung (auch für die Prozessführung durch das Gericht) ergeben. Im konkreten schwedischen Zivilprozess sollten Unterlagen verwendet werden, die personenbezogene Daten Dritter, nämlich steuerliche Informationen, enthielten.

DSGVO und Gerichtsverfahren? Gilt da nicht die „JI-Richtlinie“ 2016/680 für Justiz und Inneres¹? Falls sich jemand wundert: Die Ausnahme für „Justiz und Inneres“ betrifft nach Art. 2 II lit. d) DSGVO nicht die gesamte Justiz, sondern nur die Strafgerichte (Datenverarbeitung zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung usw.). Die schwedische Vorlage zum EuGH war also ganz und gar berechtigt.

Gleichzeitig ist klar: Die Entscheidung ist nur indirekt übertragbar auf Strafverfahren, aber unmittelbar rele-

vant für die anderen Gerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichte, Sozialgerichte ...).

II. DIE AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Entschieden hat der EuGH:² Wenn ein nationales Gericht im Prozessverlauf die Vorlegung von Urkunden verlangt und solche Urkunden personenbezogene Daten enthalten, muss das Gericht vorab prüfen,

- ob die Verwendung der Daten für den konkreten Prozess wirklich notwendig ist,
- ob die Datenverwendung in einem angemessenen Verhältnis zum Prozessgegenstand bleibt (anders formuliert: keine Verarbeitung hochsensibler und vertraulicher Daten Dritter beim Streit um 50 Euro),
- ob sich das angestrebte Ziel (z.B. eine Beweisaufnahme) auf anderen Wegen ohne die Datenverarbeitung oder mit geringeren Eingriffen in Datenschutzrechte erreichen lässt,
- ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen für die im Prozess verwendeten personenbezogenen Daten zu treffen sind.

Was der EuGH für das Gericht (und gerichtlich angeordnete Urkundenvorlage) entschied, muss grundsätzlich auch für die anderen Prozess Teilnehmer – vor allem die Prozessparteien und deren Anwältinnen und Anwälte gelten. Sofern Prozessparteien „privat oder familiär“ agieren (z.B.: Scheidungsverfahren) gilt die DSGVO für sie nicht, für ihre Anwältinnen und Anwälte sehr wohl.

III. DATENSCHUTZ ALS DRUCKINSTRUMENT IM PROZESS?

Nachdem schon der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO³ in der anwaltlichen Praxis teils unerfreuliche Blüten treibt und als „kostenloses Druckinstrument“ z.B. in vielen Arbeitsgerichtsverfahren genutzt wird, könnten demnächst Streitlustige die Gegenseite in Gerichtsverfahren attackieren, weil Dokumente vollständig verwendet werden (ohne Schwärzung nicht prozessrelevanter Passagen). Auch insoweit hilft nur Augenmaß

* Der Autor ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Steuerrecht sowie für Arbeitsrecht in Dresden und Lehrbeauftragter an der Universität Dresden. Er ist Mitglied des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht.

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. EU Nr. L 119/89 v. 4.5.2016.

² EuGH, Urt. v. 2.3.2023 – C-268/21, BRAK-Mitt. 2023, 270 Ls. – Norra Stockholm Bygg (in diesem Heft).

³ Dazu *Brisch/Rexin*, BRAK-Mitt. 2021, 348; s. aber auch zu Auskunftsansprüchen des Mandanten gegen den Anwalt nach Art. 15 DSGVO *Kolb*, BRAK-Mitt. 2022, 64.

und das Finden vernünftiger Kompromisse zwischen dem Ziel des Datenschutzes einerseits und dem Ziel effizienter Rechtsdurchsetzung andererseits. Der Weg dahin gestaltet sich wahrscheinlich mühsam.

Das berechnete Interesse der Prozessparteien an einer wirksamen Vertretung ihrer Positionen im Verfahren erlaubt ihnen (nach Art. 6 I 1 lit. f DSGVO), personenbezogene Daten Dritter (und des Prozessgegners)⁴ zu nutzen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch das Gericht ist Art. 6 I 1 lit. e DSGVO (die dem Gericht übertragene öffentliche Aufgabe der Prozessführung und Streitentscheidung).

Der Slogan „Meine Daten gehören mir“ ist hier ebenso falsch wie sonst. Personenbezogene Daten sind Gegenstand der Kommunikation. Es geht nicht um ihren absoluten Schutz, sondern um die Gewährleistung menschlicher Selbstbestimmung in den Grenzen, die für ein soziales Zusammenleben notwendig sind. Es ist nicht der informationellen Selbstbestimmung des Prozessgegners überlassen, welche Daten er im Verfahren zu verwenden erlaubt (und welche nicht).

Unterlegene oder sonst unzufriedene Verfahrensteilnehmer könnten durchaus versuchen, den Datenschutz als kostenlose „Retourkutsche“ zu missbrauchen. Dem ist nur zu begegnen durch eine überzeugende Abgrenzung zwischen Fällen wirklich unerlaubter Datenverwendung und dem Normalfall erlaubter Datennutzung für die Prozessführung – also seitens der Parteien: für die umfassende Vertretung der eigenen Rechtsinteressen.

IV. ERLAUBTE VERWENDUNG PROZESSRELEVANTER DATEN

Der EuGH hat in seiner Entscheidung selbst angesprochen, dass Art. 47 der Europäischen Grundrechtscharta den Anspruch jeder/jedes Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz garantiert.

1. DIE BEDEUTUNG DES RECHTLICHEN GEHÖRS

Mit diesem Anspruch untrennbar verbunden ist das uralte Prinzip des rechtlichen Gehörs: Niemand soll in Verfahren als Objekt behandelt werden, ohne die Chance zu erhalten, die eigene Sicht der Dinge zumindest den Entscheidern (dem Gericht) zur Kenntnis zu bringen. Dafür wiederum ist Voraussetzung, dass jede/r Prozessbeteiligte weiß, „worüber gesprochen wird“ (deshalb z.B.: Recht auf Akteneinsicht). Die Kenntnis personenbezogener Daten darf deshalb – mit ganz wenigen Ausnahmen – dem jeweiligen Prozessgegner nicht verwehrt werden, weil er diese Daten missbrauchen könnte.

Ganz neu ist das nicht und auch Ausnahmen von diesem Prinzip sind schon lange bekannt: Wenn z.B. Pro-

zessbeteiligte wegen fehlender Mittel beantragen, das Gerichts- und/oder Anwaltskosten (vorläufig) aus der Staatskasse getragen werden („Prozesskostenhilfe“), müssen sie Unterlagen zum eigenen Vermögen und Einkommen vorlegen. Gemäß § 117 II 2 ZPO dürfen diese „Erklärung und die Belege“ grundsätzlich „dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden“.

Vor diesem Hintergrund und mit diesem Verständnis kann man die EuGH-Entscheidung als bloße Bestätigung längst gültiger Grundsätze betrachten:⁵ Noch nie war es im Rechtsstaat erlaubt, Prozessbeteiligten oder Dritten „ohne Not“, also ohne Bezug zum Gerichtsverfahren zu schaden, z.B. durch Verwendung und Bekanntgabe von Daten, die für den Prozess irrelevant sind, deren Bekanntwerden aber persönliche Risiken birgt. Schon immer war es in solchen Fällen Aufgabe und Pflicht des Gerichts, die Prozessbeteiligten und Dritte zu schützen, zuallererst durch entsprechende Verfahrens- und Kommunikationsführung, in Extremfällen auch durch Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens und/oder durch Ordnungsmittel.

Solange (auch personenbezogene) Daten aber eine Prozessrelevanz besitzen, ist ihre Verwendung nur untersagt, wenn entgegenstehende Interessen der Betroffenen überwiegen. Prozessrelevanz ist nicht nur bei solchen Daten gegeben, die später in einer gerichtlichen Entscheidung verwendet werden. Ob es zu einer solchen Entscheidung überhaupt kommt und welche Rechtsauffassung das Gericht vertritt, ist fast nie sicher. Relevant sind deshalb alle Daten, bei denen eine Nutzung durch das Gericht (ggf. auch erst durch das Gericht einer folgenden Instanz) nicht ausgeschlossen werden kann.

Anwältinnen und Anwälte haben (im Interesse ihrer Mandanten) verschiedene mögliche Entwicklungen des Verfahrens zu beachten. „Vorsorglicher“ Prozessvortrag gehört zum typischen und nötigen Werkzeug der Prozessführung.

2. TYPISCHE SITUATIONEN ERLAUFTER DATENVERWENDUNG IM PROZESS

Beispielhaft ergibt sich für häufige, typische Situationen im Prozess:

a) EXPLORATIVE ZEUGENBEFRAGUNG

Was der EuGH für die Urkundenvorlage entschieden hat, gilt allgemein für jeden Beweis und (noch darüber hinaus) jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Prozess. Bei Verarbeitung durch „öffentliche Stellen“ (ein Begriff, den die DSGVO nicht kennt, an dem die deutschen Datenschutz-Gesetzgeber aber leider festhalten) gelten die Datenschutzregeln für jede Datenverarbeitung, auch außerhalb von Automatisierung und Dateisystemen (vgl. § 1 I und VIII BDSG sowie die ent-

⁴ S. etwa den Fall des VG Wiesbaden, Urt. v. 19.1.2022 – 6 K 361/21.WI, BRAK-Mitt. 2022, 168, in dem der Kläger unter Berufung auf die DSGVO berechtigten gegnerischen Prozessvortrag (hier: von Gesundheitsdaten) zu unterbinden versuchte.

⁵ Vgl. zur Einordnung der Entscheidung auch Greger, MDR 2023, R89.

sprechenden Bestimmungen der einzelnen Landes-Datenschutzgesetze.) Gerichte sind „öffentliche Stellen“. Damit gilt z.B. auch bei Zeugenvernehmungen für jede einzelne Frage, den Umfang der Protokollierung etc., dass das Gericht nicht „nur“ den Sachverhalt aufklären, sondern dies auch möglichst datenschutzfreundlich erledigen muss.

Die (für „brauchbare“, glaubwürdige Zeugenaussagen durchaus gerechtfertigte) „offene“ Fragetechnik, bei der Zeugen (anstelle von Ja/Nein-Fragen) zunächst aufgefordert werden, über einen bestimmten Sachverhalt generell zu berichten, „was ihnen noch einfällt“, gerät in heftigen Konflikt mit dem Datenschutz: Schon die Mitteilung eines Zeugen, er habe die unbeteiligten Personen X und Y „kurz danach oder kurz davor auch getroffen“, ist ja für die Klärung der Beweisfrage „streng genommen“ nicht zwingend nötig. Für eine glaubwürdige, lebensechte Zeugenaussage sind solche Kontext-Angaben anerkanntermaßen enorm wichtig. Ist die entsprechende Frage und Protokollierung erlaubt? Ja, weil sie der Wahrheitsfindung dient und ja, solange die Interessen der unbeteiligten X und Y nicht überwiegen. Betrifft die Erwähnung z.B. Patientinnen vor einem Schwangerschaftsabbruch, wird die Protokollierung der Namen nur ganz ausnahmsweise gerechtfertigt sein.

b) VOLLSTÄNDIGKEIT VON URKUNDEN

Eine Grenze für Löschungen oder Schwärzungen von Dokumenten wird sich prozessrechtlich dort ergeben, wo Originalurkunden verwendet werden müssen (z.B. im sog. Urkundsprozess nach §§ 592 ff. ZPO).

Gleiches gilt überall dort, wo Änderungen oder Teilchwärzungen auf eine Verfälschung des Inhalts hinauslaufen könnten. Dieser letztgenannte Aspekt bietet wieder ein weites Feld für Diskussionen und Streit im Einzelfall. Das Interesse an der Verfügbarkeit der unveränderten Originaldokumente (und ggf. erneut die erleichterte Richtigkeitskontrolle anhand von Kontextinformationen) rechtfertigt hier die Verwendung und Mit-

bekanntgabe auch solcher personenbezogenen Daten, die ansonsten (inhaltlich) für den Prozess keine Bedeutung besitzen.

c) KEINE INZIDENT-PRÜFUNG DER PROZESSCHANCEN

Die DSGVO führt nicht zu einer Verengung zulässiger Prozessziele. Jede Prozesspartei darf den eigenen Verfahrenserfolg anstreben – das bedeutet datenschutzrechtlich: den Verarbeitungszweck bestimmen –, auch wenn z.B. bei „objektiver“ Betrachtung dieser Erfolg von Beginn an extrem unwahrscheinlich ist. Datenverarbeitungen werden also nicht deshalb unzulässig, weil sie einer (vermeintlich) „verlorenen“ Sache dienen und deshalb „objektiv“ entbehrlich scheinen. Mit anderen Worten: Auch bei ungünstigen Prozessaussichten ergibt sich kein datenschutzrechtliches Verbot der Nutzung personenbezogener Daten aus dem Prinzip der Datensparsamkeit.⁶

V. FAZIT

Die DSGVO stellt auch im Gerichtsverfahren Althergebrachtes und Gewohntes (mit Hilfe des EuGH) in Frage und auf den Prüfstand. Absehbar und durch die Verordnung erzwungen, werden die Aspekte des Datenschutzes künftig bei den Abwägungen mit anderen Zielen (im Prozess z.B.: Wahrheitsfindung, effiziente/kostengünstige/schnelle Verfahrensführung) stärkeres Gewicht bekommen als bisher. Wichtig ist aber, dies nicht als „Paradigmenwechsel“ misszuverstehen, also anzunehmen, dass künftig Datenschutzziele stets Vorrang erhalten. Und wichtig ist auch, zu sehen und anzuerkennen, dass bei der Abwägung zwischen verschiedenen Zielen die Entscheidung im Einzelfall nicht mathematisch „ausrechenbar“ ist, also durchaus verschiedene Entscheidungen begründbar und vertretbar sein können.

⁶ Auf diese Selbstverständlichkeit hinzuweisen, mag unnütz erscheinen.

DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILVERFAHRENSRECHTS

RECHTSANWALT DR. MICHAEL L. ULTSCH*

Der Aufsatz berichtet über aktuelle Probleme und Entwicklungen des nationalen und internationalen Zivilverfahrensrechts sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch der – aktuell sehr regen – Gesetzgebung. Er knüpft an die Berichterstattung des Autors in BRAK-Mitt. 2022, 193 an.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München, Mitglied des BRAK-Ausschuss ZPO/GVG und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

I. RECHTSPRECHUNG

1. GERICHTE UND RICHTER

a) KEINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT NACH KLAGERÜCKNAHME

Eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 I Nr. 6 ZPO kommt nicht mehr in Betracht, wenn die Klage vollständig zurückgenommen wurde, und zwar auch dann

nicht, wenn die Kostenentscheidung nach § 269 III ZPO noch aussteht.¹

b) RICHTERABLEHNUNG

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt,² wonach ein Ablehnungsgesuch, das gegen einen Richter gerichtet ist, dessen weitere Mitwirkung ohnehin nicht mehr in Betracht kommt, unzulässig ist.³

Ablehnungsgesuche sind nach vollständigem Abschluss einer Instanz nicht mehr zulässig, weil damit die beteiligten Richter ihre richterliche Tätigkeit im konkreten Verfahren beendet haben und die getroffene Entscheidung von dem Gericht, dem die im Anschluss daran abgelehnten Richter angehören, nicht mehr geändert werden kann.⁴ Auch insoweit hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung⁵ bestätigt.

Die Zugrundelegung einer der Partei ungünstigen Rechtsauffassung rechtfertigt nicht ohne weiteres die Besorgnis der Befangenheit des Richters. Die Annahme einer solchen Besorgnis kommt nur dann in Betracht, wenn die Rechtsauffassung so grob fehlerhaft ist, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt.⁶

2. VERFAHRENSFRAGEN

a) FEHLENDES ZUSTELLUNGSDATUM AUF UMSCHLAG

Bei der Verpflichtung des Zustellers gem. § 180 S. 3 ZPO, das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken, handelt es sich um eine zwingende Zustellungsvorschrift⁷ i.S.d. § 189 ZPO mit der Folge, dass das Schriftstück bei einer Verletzung dieser Vorschrift erst mit dem tatsächlichen Zugang als zugestellt gilt.⁸

b) ZUSTELLUNG BEI ERLÖSCHEN DER PROZESSVOLLMACHT IM PARTEIPROZESS

In anhängigen Verfahren hat die Zustellung nach der Grundregel des § 172 I 1 ZPO – ausschließlich – an den für den (jeweiligen) Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen.⁹ Die Notwendigkeit einer Zustellung an den Prozessbevollmächtigten endet im Parteiprozess mit der Anzeige des Erlöschens der Prozessvollmacht dem Gericht gegenüber, § 87 I Alt. 1 ZPO.¹⁰ Dennoch ist eine Zustellung auch nach Anzeige des Er-

löschens der Prozessvollmacht an den empfangsbereiten und nach § 87 II ZPO vertretungsberechtigten Anwalt möglich und wirksam.¹¹

c) VERTRAGLICHE SCHLICHTUNGS- ODER GÜTEKLAUSEL

Durch eine vertragliche Schlichtungs- oder Güteklausel ist die Anrufung der staatlichen Gerichte so lange ausgeschlossen, bis die vertraglich bestimmte Schlichtungsstelle den Versuch unternommen hat, zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.¹² Durch eine solche Klausel wird die Durchführung der Schlichtung zur Prozessvoraussetzung erhoben, die bereits bei der Erhebung der Klage vorliegen muss, so dass damit regelmäßig die sofortige Klagbarkeit ausgeschlossen ist.¹³ Die Nichteinhaltung der Schlichtungsvereinbarung ist nur auf die Einrede des Beklagten hin zu beachten.¹⁴

d) ERLASS VON GRUNDURTEILEN

Der Erlass eines Grundurteils ist unzulässig, wenn dies zu einer ungerechtfertigten Verzögerung und Verteuerung des Prozesses führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tatsachen für Grund und Höhe des Anspruchs annähernd dieselben sind oder in einem so engen Zusammenhang stehen, dass die Herausnahme einer Grundentscheidung unzweckmäßig wäre.¹⁵

e) RECHTLICHES GEHÖR

Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.¹⁶ Auch wenn sich das Gericht nicht mit jedem von einer Partei vorgebrachten Gesichtspunkt auseinandersetzen muss, hat es doch den auf eine privatgutachterliche Stellungnahme gestützten Parteivortrag hinreichend in seine Überzeugungsbildung einzubeziehen. Dabei müssen die Entscheidungsgründe erkennen lassen, dass eine Auseinandersetzung mit den sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen erfolgt ist.¹⁷ Wenn ein bestimmter Vortrag einer Partei den Kern des Parteivortrags darstellt und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen.¹⁸

f) VIDEOVERHANDLUNG

Das Gericht hat die Verhandlung nach § 337 S. 1 ZPO zu vertagen, wenn eine Partei an der nach § 128a I ZPO

¹ BGH, Beschl. v. 14.3.2023 – X ARZ 586/22, NJW-RR 2023, 703 Rn. 15 ff.

² BGH, Beschl. v. 25.4.2023 – VIII ZR 127/17, BeckRS 2023, 10054 Rn. 2.

³ BGH, Beschl. v. 18.2.2014 – VIII ZR 271/13, BeckRS 2014, 4854 Rn. 6; Beschl. v. 17.7.2018 – VIII ZR 127/17, BeckRS 2018, 16627 Rn. 9.

⁴ BGH, Beschl. v. 29.3.2023 – IV ZR 28/22, BeckRS 2023, 7925 Rn. 1.

⁵ BGH, Beschl. v. 17.5.2018 – I ZR 195/15, NJW-RR 2018, 1461 Rn. 4; Beschl. v. 30.8.2016 – I ZB 10/15, BeckRS 2016, 17712 Rn. 3; Beschl. v. 11.7.2007 – IV ZR 38/06, NJW-RR 2007, 1653 Rn. 5.

⁶ BGH, Beschl. v. 12.9.2022 – AnwZ (Brfg) 10/22, BeckRS 2022, 27485 Rn. 27.

⁷ BGH, Versäumnisurt. v. 15.3.2023 – VIII ZR 99/22, NJW-RR 2023, 766 Rn. 24 ff.

⁸ BGH, Versäumnisurt. v. 15.3.2023 – VIII ZR 99/22, NJW-RR 2023, 766 Rn. 30 ff.

⁹ BGH, Beschl. v. 8.11.2022 – VIII ZB 21/22, BeckRS 2022, 36832 Rn. 15.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 8.11.2022 – VIII ZB 21/22, BeckRS 2022, 36832 Rn. 16.

¹¹ BGH, Beschl. v. 8.11.2022 – VIII ZB 21/22, BeckRS 2022, 36832 Rn. 17.

¹² BGH, Urt. v. 14.3.2023 – II ZR 152/21, BeckRS 2023, 7740 Rn. 21.

¹³ BGH, Urt. v. 14.3.2023 – II ZR 152/21, BeckRS 2023, 7740 Rn. 22.

¹⁴ BGH, Urt. v. 14.3.2023 – II ZR 152/21, BeckRS 2023, 7740 Rn. 22.

¹⁵ BGH, Urt. v. 18.10.2022 – XI ZR 606/20, NJW-RR 2023, 64 Rn. 20.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 28.3.2023 – VI ZR 29/21, NJOZ 2023, 602 Rn. 7.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 28.3.2023 – VI ZR 29/21, NJOZ 2023, 602 Rn. 8.

¹⁸ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 28.4.2023 – 2 BvR 924/21, NJW 2023, 2106 Rn. 33.

im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Verhandlung nicht teilnimmt, weil die Übertragung aus ihr nicht zuzurechnenden ungeklärten technischen Gründen nicht zustande kommt.¹⁹ Bei der Beurteilung, ob technische Störungen mit unklarer Ursache einer Partei als Verschulden zuzurechnen sind, ist der Normzweck des § 128a I ZPO zu berücksichtigen. Danach darf die Nutzung dieser Verfahrensweise nicht derart erschwert werden, dass sie für den Verfahrensbeteiligten, der im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilzunehmen beabsichtigt, riskanter ist als das persönliche Erscheinen im Gericht.²⁰

Wenn die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zumutbar ist, besteht kein Anspruch auf Terminsänderung nach § 227 ZPO.²¹

g) PROZESSUALE WAFFENGLEICHHEIT VOR ERLASS EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

Einmal wieder²² hat das BVerfG der Pressekammer des LG Berlin einen „Rüffel“ erteilt und dem Gericht bescheinigt, gegen das Gebot der prozessualen Waffengleichheit verstoßen zu haben. Es schreibt den Tatsachengerichten ins Stammbuch, dass beim Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung des Antragsgegners dessen Anhörung keiner Erforderlichkeitsprüfung zu unterziehen ist; das Gericht hat vielmehr zu prüfen, ob eine Anhörung ausnahmsweise entbehrlich ist.²³

h) KAPITALANLEGER-MUSTERVERFAHRENSGESETZ

Stellt das OLG in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz einen Prospektfehler fest, werden die übrigen Feststellungsziele, mit denen das Vorliegen von weiteren Prospektfehlern geltend gemacht wird, dadurch nicht gegenstandslos.²⁴

3. TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS

a) SUBSTANZIIERUNGSANFORDERUNGEN IN DER SACHMÄNGELHAFTUNG

Einmal wieder rügte der BGH überzogene Substanzierungsanforderungen durch die Tatsachengerichte. In Fallgestaltungen, in denen ein erfolversprechender Parteivortrag fachspezifische Fragen betrifft und besondere Sachkunde erfordert, dürfen an den klagebegründenden Sachvortrag der Partei nur maßvolle Anforderungen gestellt werden. Die Partei darf sich in diesem Fall auf den Vortrag von ihr zunächst nur vermuteten Tatsachen beschränken. Zur Ermittlung von Umstän-

den, die ihr nicht bekannt sind, ist eine Partei im Zivilprozess grundsätzlich nicht verpflichtet.²⁵

b) SUBSTANZIIERUNGSANFORDERUNGEN BEI WERKLOHN NACH ZEITAUFWAND

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung²⁶ zu den Substanzierungsanforderungen bei Werklohn nach Zeitaufwand bestätigt. Der Unternehmer hat zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Werklohnanspruchs im Ausgangspunkt nur darzulegen und ggf. zu beweisen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen mit welchen Stundensätzen angefallen sind.²⁷ Der Besteller hat sodann Tatsachen vorzutragen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Betriebsführung des Unternehmers ergibt.²⁸

c) SCHADENSFESTSTELLUNG

§ 287 ZPO reduziert zu Gunsten des Geschädigten nicht nur die Beweis-, sondern auch die Darlegungslast. Solange greifbare Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung dargelegt sind, darf die Klage nicht wegen lückenhaften Vortrags zur Schadenhöhe abgewiesen werden. Eine Schätzung ist erst dann entbehrlich, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre.²⁹

d) BEWEISKRAFT NACH § 314 ZPO

Nach der Rechtsprechung des BGH gilt § 314 ZPO (entsprechend) auch für Endentscheidungen, die als möglicher Gegenstand einer Rechtsbeschwerde oder einer Nichtzulassungsbeschwerde einer Sachverhaltsdarstellung nebst rechtlicher Begründung bedürfen und in einem Beschlussverfahren ergehen.³⁰ Daher erbringen die tatbestandlichen Feststellungen eines Hinweisbeschlusses nach § 522 II 2 ZPO den Beweis für das mündliche Parteivorbringen in der Berufungsinstanz; sie sind für das Revisionsgericht bindend festgestellt.³¹

4. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

a) PFLICHT ZUR NUTZUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

Nach § 130d S. 1 ZPO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln.

¹⁹ OLG Celle, Beschl. v. 15.9.2022 – 24 W 3/22, BeckRS 2022, 24712 Ls. 1.

²⁰ OLG Celle, Beschl. v. 15.9.2022 – 24 W 3/22, BeckRS 2022, 24712 Ls. 2.

²¹ KG, Beschl. v. 25.4.2022 – 2 U 69/19, NJW-RR 2022, 1003 Rn. 11.

²² Vgl. die ständig aktualisierte Übersicht zur Rechtsprechung des BVerfG zum Recht auf prozessuale Waffengleichheit von Möller: <https://rsw.beck.de/arbeitshilfe-moeller>.

²³ BVerfG, Beschl. v. 10.11.2022 – 1 BvR 1941/22, NJW 2023, 759 Rn. 20 ff.

²⁴ BGH, Beschl. v. 26.7.2022 – XI ZB 23/20, NJW-RR 2022, 1708.

²⁵ BGH, Beschl. v. 22.3.2023 – V ZR 128/22, NJW-RR 2023, 718 Rn. 9 f.

²⁶ BGH, Urt. v. 17.4.2009 – VII ZR 164/07, NZBau 2009, 450.

²⁷ BGH, Beschl. v. 1.2.2023 – VII ZR 882/21, NZBau 2023, 224 Rn. 20.

²⁸ BGH, Beschl. v. 1.2.2023 – VII ZR 882/21, NZBau 2023, 224 Rn. 20.

²⁹ BGH, Beschl. v. 21.9.2022 – IV ZR 501/21, NJOZ 2022, 1417 Rn. 10.

³⁰ BGH, Urt. v. 29.1.2021 – V ZR 139/19, NJW 2021, 2510 Rn. 22; ablehnend: BeckOK ZPO/Elzer, 48. Ed. 1.3.2023, § 314 ZPO Rn. 4.

³¹ BGH, Beschl. v. 19.10.2022 – IV ZR 223/21, BeckRS 2022, 31469 Rn. 3 f.

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gilt auch für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte, und zwar unabhängig davon, ob für das konkrete Verfahren Anwaltszwang herrscht oder nicht,³² also grundsätzlich auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren.³³ Eine Ausnahme hiervon besteht, soweit das Grundbuchamt zuständiges Zwangsvollstreckungsorgan und insoweit der elektronische Rechtsverkehr grundsätzlich (noch) nicht zugelassen ist.³⁴ Wird allerdings der per beA übermittelte Schriftsatz ausgedruckt, liegt ein schriftlicher Antrag i.S.d. § 13 GBO vor.³⁵

Für die Parallelvorschrift des § 46g S. 1 ArbGG hat das BAG entschieden, dass die Nutzungspflicht auch für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte gilt, die für einen Verband nach § 11 II 2 Nr. 4 und 5, S. 3 ArbGG erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringen (§ 46 V 2 Nr. 2 BRAO).³⁶

Seit Inkrafttreten der aktiven Nutzungspflicht nach § 130d ZPO ist es umstritten, ob und inwieweit § 130d ZPO auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter Anwendung findet. Der BGH teilt der in der Literatur vertretenen Ansicht, die eine entsprechende Anwendung von § 130d ZPO auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter vollständig ablehnt,³⁷ eine Absage. Der BGH lässt es offen, ob die Form des § 130d S. 1 ZPO in Übereinstimmung mit seinem von dem Gesetzgeber für den Zivilprozess gewollten, weiten sachlichen Anwendungsbereich für jegliche Schriftsätze des anwaltlichen Insolvenzverwalters,³⁸ also insb. auch für bloße Mitteilungen oder Berichte an das Gericht, einzuhalten ist. Jedenfalls gilt § 130d ZPO nach § 4 S. 1 InsO für Rechtsmittel des anwaltlichen Insolvenzverwalters gegenüber dem Gericht entsprechend.³⁹

§ 130d S. 1 ZPO ist trotz § 569 III Nr. 3 ZPO jedenfalls auf einen Zeugen anwendbar, der eine sofortige Beschwerde einlegt, wenn der Zeuge ein Rechtsanwalt ist und sich bei Einlegung der sofortigen Beschwerde per Fax ausdrücklich auf § 130d S. 2 ZPO beruft.⁴⁰

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gilt nach § 130d S. 1 ZPO auch für Behörden. Es gilt der Behördenbegriff der ZPO, nicht der des § 1 IV VwVfG. Daher ist im Rahmen der Strafvollstreckung

auch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet.⁴¹ Die Übermittlung von Dokumenten über ein besonderes Behördenpostfach (beBPo) stellt einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV ZPO dar, nicht aber der Versand per EGVP, da es sich nicht um ein nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtetes Postfach der Behörde handelt.⁴²

b) ERSATZEINREICHUNG BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN

Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument nach § 130d S. 1 ZPO aus technischen Gründen⁴³ vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 130d S. 2 ZPO), also insb. durch einen Telefaxdienst (§ 130 Nr. 6 ZPO).

Dabei stellt § 130d S. 2 ZPO eine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift dar.⁴⁴ Der Ausnahmetatbestand liegt bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen nicht vor, und zwar auch dann nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen – oder sonstigen in ihrer bzw. seiner Person liegenden – Gründen vorübergehend an der Bedienung der funktionsfähigen Technik gehindert ist.⁴⁵

Ist die Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO zulässig, ist die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen, § 130d S. 3 ZPO. Inhaltlich liegt eine hinreichende Glaubhaftmachung nur vor, wenn sie eine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände enthält und der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert.⁴⁶

In zeitlicher Hinsicht hat die Glaubhaftmachung bereits mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen, wenn es zu diesem Zeitpunkt möglich ist, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung des Dokuments darzulegen und glaubhaft zu machen. Nur wenn dies bei Ersatzeinreichung unmöglich ist, kann die Glaubhaftmachung unverzüglich – nicht erst auf Aufforderung durch richterlichen Hinweis⁴⁷ – nachgeholt werden.⁴⁸ Ein Wahlrecht, eine bei der Ersatzeinreichung sogleich mögliche Darlegung und Glaubhaftmachung zunächst zu unterlassen und diese erst später

³² KG, Urt. v. 14.3.2023 – 7 U 74/22, BeckRS 2023, 9798; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.7.2022 – 26 W 4/22, NJW 2022, 3371 Rn. 12; so bereits *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2022, 193, 197.

³³ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.7.2022 – 26 W 4/22, NJW 2022, 3371 Rn. 12.

³⁴ OLG München, Beschl. v. 7.9.2022 – 34 Wx 323/22, BeckRS 2022, 22682 Rn. 15 und 18.

³⁵ OLG München, Beschl. v. 7.9.2022 – 34 Wx 323/22, BeckRS 2022, 22682 Rn. 16 ff.

³⁶ BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22, NZA 2023, 786 Rn. 16 ff.; ebenso die Vorinstanz: LAG Hamm, Beschl. v. 27.9.2022 – 10 Sa 229/22, BRAK-Mitt. 2022, 340 = NZA-RR 2022, 646 Rn. 32 ff.

³⁷ Nachw. bei BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 11.

³⁸ Nachw. bei BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 12.

³⁹ BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, NJW 2023, 525 Rn. 13 ff.; zust. *Madäus*, EWIR 2023, 115; krit. *Niering*, NZI 2023, 235.

⁴⁰ KG, Beschl. v. 28.2.2023 – 10 W 20/23, NJOZ 2023, 636 Rn. 12.

⁴¹ AG Leipzig, Beschl. v. 16.5.2022 – 435 M 4773/22, BeckRS 2022, 10852 Rn. 8.

⁴² AG Bautzen, Beschl. v. 26.9.2022 – 8 M 380/22, BeckRS 2022, 28454 Rn. 20.

⁴³ Zum Ganzen ausf. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74, 79 ff.; vgl. auch *Biallab*, NJW 2023, 25 Rn. 2 ff.

⁴⁴ BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, BeckRS 2023, 1711 Rn. 13 m. Hinw. auf BayVGH, Beschl. v. 1.7.2022 – 15 ZB 22.28, NJW 2022, 3169 Rn. 14 zu § 55d VwGO.

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, BeckRS 2023, 1711 Rn. 13; BeckOK ZPO/von *Selle*, 48. Ed. 1.3.2023, § 130d ZPO Rn. 4.1.

⁴⁶ BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, BeckRS 2023, 10045 Rn. 11; Beschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, NJW 2022, 3647, Rn. 15.

⁴⁷ BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22, NJW-RR 2023, 350 Rn. 10.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls. = NJW 2023, 456 Rn. 11.

(unverzüglich) nachzuholen, besteht nicht.⁴⁹ Ohne rechtzeitige Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit ist die Ersatzeinreichung unwirksam.⁵⁰

c) beA UND WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Die Rechtsprechung hat die anwaltlichen Kontrollpflichten im elektronischen Rechtsverkehr konkretisiert.⁵¹ Der BGH geht dabei davon aus, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen.⁵² Die Anwältin oder der Anwalt hat den Versandvorgang zu überprüfen und dabei zu kontrollieren, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden ist⁵³ und sich die Eingangsbestätigung auf die Datei mit dem betreffenden Schriftsatz bezieht.⁵⁴ Ebenfalls zu kontrollieren ist, ob die Übermittlung an das richtige Gericht erfolgt ist.⁵⁵

d) ZEITPUNKT DES EINGANGS EINES ELEKTRONISCHEN SCHRIFTSATZES BEI GERICHT

Ein elektronisches Dokument ist nach § 130a V 1 ZPO bei Gericht eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Ob und wann es von dort aus an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt wird, ist unerheblich. Solche gerichtlichen Vorgänge sind für den Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments nicht von Bedeutung.⁵⁶

e) VOLLSTRECKUNGSANTRAG IN JUSTIZBEITREIBUNGSSACHEN

Ein Vollstreckungsantrag in Justizbeitreibungssachen kann als elektronisches Dokument eingereicht werden. Er unterliegt keinen weiteren Anforderungen als andere elektronisch eingereichte Dokumente, obwohl der Zwangsvollstreckungsauftrag in Justizbeitreibungssachen nach § 7 S. 2 JBeitrG den Zwangsvollstreckungstitel ersetzt, der ansonsten nach den §§ 754, 802a II ZPO grundsätzlich vorzulegen ist. Ausreichend ist entweder eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine einfache elektronische Signatur bei Einreichung

auf einem sicheren Übermittlungsweg.⁵⁷ Der Vollstreckungsantrag ist nicht zusätzlich in Papierform mit Unterschrift und Dienstsiegel einzureichen.⁵⁸

5. BERUFUNG

a) BERUFUNGSSUMME: TEILRÜCKNAHME UND ANTRAGSERWEITERUNG

Hat der Berufungsführer sein Rechtsmittel in einem die notwendige Berufungssumme überschreitenden Umfang eingelegt sowie begründet und hat er später seine Berufung zum Teil in einem Umfang zurückgenommen, dass die Wertgrenze des § 511 II Nr. 1 ZPO nicht mehr überschritten wird, ist der Berufungsführer berechtigt, sein Rechtsmittel bis zum Schluss der mündlichen Berufungsverhandlung wieder so zu erweitern, dass die Berufungssumme erreicht wird. Daher darf das Berufungsgericht nach erklärter Teilrücknahme die Berufung nicht durch Beschluss nach § 522 I ZPO als unzulässig verwerfen.⁵⁹

b) ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFUNGSSCHRIFT NACH § 519 II ZPO

Die Berufungsschrift (§ 519 ZPO) muss die Angabe enthalten, für und gegen welche Partei Berufung eingelegt wird. Jedenfalls wenn der in der Vorinstanz obsiegende Gegner aus mehreren Streitgenossen besteht, richtet sich das Rechtsmittel im Zweifel gegen die gesamte angefochtene Entscheidung und somit gegen alle gegnerischen Streitgenossen, es sei denn, die Rechtsmittelschrift lässt eine Beschränkung der Anfechtung erkennen.⁶⁰

Ebenso großzügig war der BGH bei einer Berufungsschrift, der das angefochtene Urteil nicht beigefügt war, und in der das Aktenzeichen und das Verkündungsdatum der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zutreffend angegeben waren. Die Defizite der Berufungsschrift stehen der Zulässigkeit des Rechtsmittels dann nicht entgegen, wenn das Berufungsgericht und der Berufungsbeklagte anhand der innerhalb der Berufungsfrist eingereichten Unterlagen das angefochtene Urteil zweifelsfrei bestimmen.⁶¹

c) WIEDERHOLTE VERLÄNGERUNG DER BERUFUNGSBEGRÜNDUNGSFRIST

Nach § 520 II 3 ZPO kann das Gericht auch einem wiederholten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ohne Einwilligung des Gegners stattgeben, solange dadurch die Monatsfrist des § 520 II 3 ZPO insgesamt nicht überschritten wird.⁶²

⁴⁹ BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls. = NJW 2023, 456 Rn. 11; krit.: *Toussaint*, EWIR 2023, 221.

⁵⁰ BGH, Beschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, NJW 2022, 3647 Rn. 18.

⁵¹ *Beck*, NJW 2023, 1537.

⁵² BGH, Beschl. v. 11.1.2023 – IV ZB 23/21, NJW-RR 2023, 425 Ls. 1.

⁵³ BGH, Beschl. v. 11.1.2023 – IV ZB 23/21, NJW-RR 2023, 425 Ls. 2.

⁵⁴ BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 Ls. = NJW 2022, 3715 Rn. 9 f.

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – IV ZB 17/22, BRAK-Mitt. 2023, 56 = NJW-RR 2023, 351 Rn. 11.

⁵⁶ BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – IV ZB 10/22, BeckRS 2022, 36360, Rn. 9; Beschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20, NJW 2022, 1820 Rn. 8.

⁵⁷ BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, BeckRS 2023, 14120 Rn. 12; LG Hildesheim, Beschl. v. 9.2.2023 – 1 T 46/22, BeckRS 2023, 6286 Rn. 8 f.; a.A. LG Lübeck, Beschl. v. 10.2.2023 – 7 T 5/23, BeckRS 2023, 1484 Rn. 12 f.

⁵⁸ BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, BeckRS 2023, 14120 Rn. 13.

⁵⁹ BGH, Beschl. v. 12.10.2022 – IV ZB 29/21, BeckRS 2022, 29923 Rn. 9 f.

⁶⁰ BGH, Beschl. v. 7.3.2023 – VI ZB 74/22, BeckRS 2023, 7217 Rn. 10.

⁶¹ BGH, Beschl. v. 14.3.2023 – X ZB 4/22, NJOZ 2023, 619 Rn. 19 ff.

⁶² BGH, Beschl. v. 7.2.2023 – VIII ZB 55/21, BeckRS 2023, 5950 Rn. 32.

d) BEGRÜNDUNGSUMFANG EINES VERWERFUNGSBESCHLUSSES

Ein Beschluss nach § 522 I 2 ZPO, der eine Berufung (als unzulässig) verwirft, muss jedenfalls die die Verwerfung tragenden Feststellungen enthalten, weil anderenfalls dem Rechtsbeschwerdegericht die Überprüfung des Beschlusses nicht möglich ist.⁶³

6. REVISION

Der absolute Revisionsgrund des § 547 Nr. 1 ZPO liegt vor, wenn der Einzelrichter unbefugt und willkürlich allein entscheidet.⁶⁴ Das ist etwa dann der Fall, wenn der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit von dem vollbesetzten Berufungsgericht gem. § 526 I ZPO zur Entscheidung übertragen worden ist, im Rahmen der Revisionszulassung eine grundsätzliche Bedeutung bejaht, die sich aus einer nach der Übertragung auf ihn eingetretenen wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt.⁶⁵ Oder wenn sich aus der Sicht des Einzelrichters, dem der Rechtsstreit von dem vollbesetzten Berufungsgericht gem. § 526 I ZPO zur Entscheidung übertragen worden ist, die grundsätzliche Bedeutung aus einer – nach der Übertragung auf ihn eingetretenen – wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt.⁶⁶

Der absolute Revisionsgrund des § 547 Nr. 6 ZPO betrifft nicht nur Fälle, in denen das Berufungsurteil überhaupt keine Begründung enthält oder die Begründung der unterliegenden Partei verspätet zugeht. § 547 Nr. 6 ZPO ist grundsätzlich auch dann einschlägig, wenn das Berufungsurteil zu einem von mehreren Anträgen keine Begründung enthält. Eine Ausnahme davon ist aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit dann zu machen, wenn mangels Erfolgsaussicht der Revision zum Hauptanspruch die nicht erörterte Nebenforderung schon mit Blick auf ihre Abhängigkeit vom Bestehen der Hauptforderung ohne Erfolg bleiben muss.⁶⁷

II. GESETZGEBUNG

1. NEUE EUROPÄISCHE ZUSTELLUNGS- UND BEWEISVERORDNUNGEN

Mit Wirkung zum 1.7.2022 hat der europäische Gesetzgeber das europäische Zustellungs- und Beweisrecht modernisiert und die EuBVO und EuZVO reformiert.⁶⁸ Die erforderlichen Änderungen der ZPO erfolgten durch Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Han-

delssachen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften,⁶⁹ insb. durch Neufassung der §§ 363, 1068, 1070 ZPO.

Kurz nach Inkrafttreten der neuen EuBVO hat der EuGH noch zur alten EuBVO entschieden, dass die EuBVO keinen abschließenden Charakter hat. Die Gerichte der Mitgliedstaaten sind also befugt, ohne vorheriges Ersuchen Auslandszeugen nach der lex fori schriftlich zu vernehmen.⁷⁰ Ob dies auch für Videovernehmungen von Auslandszeugen⁷¹ gilt, ist umstritten und noch nicht geklärt.⁷²

2. URTEIL UNTER VORBEHALT SPALTUNGSRECHTLICHER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Mit Wirkung zum 1.1.2023 ist § 305b ZPO in Kraft getreten, Art. 19, 25 I des Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze v. 22.2.2023.⁷³ § 305b ZPO ermöglicht im Falle einer Spaltung nach § 123 UmwG eine Verurteilung des Rechtsträgers unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung (§ 133 III 2 UmwG), wenn der Rechtsstreit im Übrigen entscheidungsreif ist.

Nach § 133 III 2 UmwG ist die Mithaftung der in § 133 III 1 UmwG bezeichneten Rechtsträger auf den Wert des zugeteilten Nettovermögens beschränkt. Da zu dessen Bestimmung „zumeist aufwendige Sachverständigengutachten einzuholen“ sind, befürchtete der Gesetzgeber die Gefahr einer Prozessverschleppung zu Lasten des Gläubigers.⁷⁴ Um dies zu vermeiden, ermöglicht § 305b ZPO den Erlass eines Vorbehaltsurteils.⁷⁵ Der Schuldner kann die Haftungsbeschränkung im Rahmen der Zwangsvollstreckung entsprechend § 785 ZPO durch die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) geltend machen.⁷⁶

3. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE IN ZIVIL- UND HANDELS SACHEN

Nach der Ratifikation des Haager Übereinkommens v. 2.7.2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen (HAVÜ) durch die Ukraine und dem vorausgegangenen Beitritt der Europäischen Union wird das HAVÜ⁷⁷ zum 1.9.2023 in Kraft treten, zunächst nur im Verhältnis zur Ukraine. Unter den EU-Mitgliedstaaten hat die Brüssel Ia-VO nach Art. 23 IV HAVÜ Vorrang.

Nach dem HAVÜ sind Urteile eines Vertragsstaates, die dort wirksam und vollstreckbar sind (Art. 4 III HAVÜ), anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie von einem Gericht erlassen wurden, dessen internationale Zustän-

⁶³ BGH, Beschl. v. 22.11.2022 – VIII ZB 28/21, NJW-RR 2023, 208 Rn. 5.

⁶⁴ BGH, Urt. v. 17.3.2023 – V ZR 109/22, NJW-RR 2023, 715 Rn. 16; Urt. v. 17.11.2022 – VII ZR 297/21, BeckRS 2022, 35508 Rn. 16; so schon: BGH, Beschl. v. 25.11.2015 – XII ZB 105/13, NJW-RR 2016, 388 Rn. 10.

⁶⁵ BGH, Urt. v. 17.3.2023 – V ZR 109/22, NJW-RR 2023, 715 Rn. 10.

⁶⁶ BGH, Urt. v. 17.11.2022 – VII ZR 297/21, BeckRS 2022, 35508 Rn. 13.

⁶⁷ BGH, Beschl. v. 21.9.2022 – IV ZR 305/21, BeckRS 2022, 30068 Rn. 13; Beschl. v. 18.5.2022 – IV ZR 199/21, BeckRS 2022, 15057 Rn. 7.

⁶⁸ *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2022, 193, 198.

⁶⁹ BGBl. 2022 I, 959.

⁷⁰ EuGH, Beschl. v. 24.10.2022 – Rs. C-188/22, BeckEuRS 2022, 756820.

⁷¹ Zur Teilnahme der Parteien an einer Verhandlung im Wege der Videokonferenz bei aktuellem Aufenthalt im Ausland: *Windau*, ZPO-Blog v. 12.4.2022 und *ders.*, jM 2021, 178 ff.

⁷² BeckOK ZPO/*Zimmermann*, 48. Ed. 1.3.2023, EuBVO 2022 Art. 1 Rn. 20; *Windau*, ZPO-Blog v. 4.1.2023.

⁷³ BGBl. 2023 I Nr. 51.

⁷⁴ BT-Drs. 20/4806, 93.

⁷⁵ BT-Drs. 20/4806, 93.

⁷⁶ BeckOK ZPO/*Elzer*, 48. Ed. 1.3.2023, § 305b ZPO Rn. 19.

⁷⁷ Krit. *Schack*, ZEuP 2023, 285.

digkeit auf einem in Art. 5 HAVÜ aufgelisteten Grund beruht. Die Gründe zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sind in Art. 7 HAVÜ geregelt. Art. 11 HAVÜ sieht auch die Anerkennung und Vollstreckung von Prozessvergleichen vor.⁷⁸

Die Durchführung des HAVÜ bestimmt sich nach dem AVAG (§ 1 I Nr. 2 lit. c AVAG). Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Art. 12 I lit. d und III HAVÜ obliegt dem Gericht, das für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist, Art. 59 I HAVÜ.

4. § 722 ZPO

Soweit keine aufgrund von EU-Recht sowie multi- oder bilateraler Abkommen gesonderte Regelungen bestehen,⁷⁹ sind ausländische Urteile in Deutschland nur nach Erlass eines Vollstreckungsurteils nach §§ 722, 723 ZPO vollstreckbar. Voraussichtlich mit Wirkung zum 1.9.2023 ist die sachliche Zuständigkeit für den Erlass des Vollstreckungsurteils ausschließlich den Landgerichten zugewiesen, § 722 II ZPO.⁸⁰

Entgegen § 348 I S. 2 Nr. 2 lit. k ZPO begründet § 722 III ZPO keine originäre Kammerzuständigkeit. Die Entscheidungskompetenz liegt nach dem Vorbild von § 3 III AVAG beim Kammervorsitzenden als Einzelrichter, § 722 III 1 ZPO. Nach § 722 III 2 ZPO kann das Verfahren von der Kammer nach Maßgabe von § 348 III ZPO übernommen werden. Der Gesetzgeber weist in diesem Zusammenhang auf die „oftmals komplexe Prüfung (inzidenten Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung nach § 328 ZPO)“⁸¹ hin. § 722 IV ZPO gestattet den Ländern, durch Verordnung eine Zuständigkeitskonzentration (örtliche Zuständigkeit) bei einzelnen Landgerichten auch über Landesgrenzen hinaus anzuordnen. Bislang hat davon kein Bundesland Gebrauch gemacht.

5. § 741 ZPO

Zum 1.1.2023 hat das Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 31.10.2022⁸² das Güterrechtsregister abgeschafft. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber die bislang in § 741 ZPO vorgesehene, auf die im aufgehobenen Güterrechtsregister abgestellte Eintragung aufgehoben.

6. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

§ 173 ZPO unterliegt ständigen Änderungen. Seit dem 1.1.2023 haben auch Steuerberaterinnen und Steuerberater zwingend einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Doku-

ments zu eröffnen, § 173 II 1 Nr. 1 ZPO.⁸³ Ab dem 1.2.2024 werden hierzu auch „sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“, verpflichtet sein.⁸⁴ Der Gesetzgeber⁸⁵ denkt insoweit etwa an

- Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 I 1 Nr. 2 auch i.V.m. S. 2 RDG,
- selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft oder sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitsgebern stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und
- Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG).

Seit dem 1.8.2022 stellt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften⁸⁶ (§ 31b BRAO n.F.) einen sicheren Übermittlungsweg

⁷⁸ MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2020, § 328 ZPO Rn. 35a.

⁷⁹ *Ultsch*, in Hasselblatt/Sternal, Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, Form. R. X. 1. Anm. 1.

⁸⁰ Veröffentlichung im BGBl. steht noch aus; auf der Internetseite der Haager Konferenz ist der 1.9.2023 angegeben, vgl. <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=137>.

⁸¹ BT Drs. 166/22, 11.

⁸² BGBl. 2022 I, 1966. Zum Referentenentwurf s. BRAK-Stn. Nr. 13/2022 sowie zum Hintergrund Nachr. aus Berlin 7/2022 v. 6.4.2022.

⁸³ Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. 2021 I, 4607.

⁸⁴ Art. 3 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. 2021 I, 4607.

⁸⁵ Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften BT-Drs. 19/28399, 35.

⁸⁶ *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2022, 193, 198.

weg i.S.v. § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO dar. Dieses „Kanzleipostfach“ hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021⁸⁷ eingeführt. Allerdings ist ungeklärt, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus dem „Kanzleipostfach“ gilt.⁸⁸

7. REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 4.5.2021⁸⁹ hat mit Wirkung zum 1.1.2023 insb. § 53 ZPO neu gefasst und § 170a ZPO eingefügt, der die Zustellung bei rechtlicher Betreuung regelt.

III. AUSBLICK

Zum 1.1.2024 verschlankt Art. 34 MoPeG⁹⁰ die in § 50 ZPO geregelte Parteifähigkeit. Die Sondervorschrift des § 50 II ZPO fällt weg und § 50 ZPO wird lauten: „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist“.

Derzeit stehen einige für das Zivilverfahrensrecht bedeutende Projekte an.

Seit 2010 diskutiert der Gesetzgeber die *Einrichtung von Kammern für Internationale Handelssachen*⁹¹ mit Englisch als Gerichtssprache. Hierzu nahm der Bundesrat Anfang 2022 einen erneuten Anlauf,⁹² den der Bundestag stoppte,⁹³ nachdem das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)“⁹⁴ veröffentlicht hatte. Damit große Wirtschaftsstreitigkeiten nicht weiter ins Ausland oder in die Schiedsgerichtsbarkeit abwandern, sollen die Länder ermächtigt werden, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen (Commercial Chambers). Zudem soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, einen Commercial Court an einem Oberlandesge-

richt oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Dort sollen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben. Die Commercial Courts sollen den Rechtsstreit – je nach Vereinbarung der Parteien – entweder in deutscher oder in englischer Sprache führen; bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse soll deren Schutz gestärkt werden. Für diese Verfahren soll die Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet werden. Gegen Entscheidungen des Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof statthaft sein. Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung liegt noch nicht vor.

Deutschland ist im Verzug bei der *Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen* zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (...).⁹⁵ Die Richtlinie hätte nach ihrem Art. 24 I schon bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umgesetzt sein sollen, so dass die neuen Vorschriften ab dem 25.6.2023 hätten angewendet werden können (Art. 22 I und 24 I der Richtlinie). Erst am 24.4.2023 konnte die Bundesregierung ihren Regierungsentwurf für das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) vorlegen,⁹⁶ das durch das Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) u.a. eine neue zivilrechtliche Klageart, die Abhilfeklage, einführen soll. Im Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz sollen auch die bereits existierenden Regelungen zur Musterfeststellungsklage integriert werden. Der Gesetzesentwurf hat sich wegen Uneinigkeiten in der Bundesregierung über die Frage verzögert, bis wann Betroffene sich der neuen Sammelklage anschließen können sollen.⁹⁷ Der Gesetzesbeschluss des Bundestags⁹⁸ sieht nun vor, dass Verbraucher ihre Ansprüche innerhalb von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung anmelden. Der Bundesrat wird sich mit dem Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz voraussichtlich am 29.9.2023 befassen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist das geltende Recht richtlinienkonform auszulegen.⁹⁹

Am 14.6.2023 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur *Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof* veröffentlicht.¹⁰⁰ Damit soll es dem Bundesgerichtshof ermöglicht werden, bei Massenverfahren – über §§ 555 III, 565 S. 3 ZPO hinaus – auch dann eine den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dienende Leitsatzentscheidung zu erlassen, wenn die Parteien die Revision zu-

⁸⁷ BGBl. 2021 I, 2363.

⁸⁸ Vgl. <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/information-zur-nutzung-des-sicheren-uebermittlungswegs-durch-berufsausuebungsgesellschaften-sowie-Nachr.-aus-Berlin-20/2022-v.-6.10.2022>.

⁸⁹ BGBl. 2021 I, 882.

⁹⁰ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht v. 10.8.2021, BGBl. 2021 I, 3436.

⁹¹ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg: BR-Drs. 42/10 v. 27.1.2010.

⁹² BT-Drs. 20/1549: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten; *Utsch*, BRAK-Mitt. 2022, 193, 199.

⁹³ Rechtsausschuss: BT-Drs. 20/6609.

⁹⁴ Referentenentwurf Justizstandort-Stärkungsgesetz; dazu BRAK-Stn.-Nr. 24/2023.

⁹⁵ ABl. L 409 v. 4.12.2020, 1.

⁹⁶ BT-Drs. 20/6520.

⁹⁷ Neues Klageinstrument für Verbraucher: *Suliak*, Bundesregierung beschließt Abhilfeklage, Legal Tribune Online v. 29.3.2023.

⁹⁸ Deutscher Bundestag, Beschl. v. 7.7.2023 – BT-Drs. 20/6520, BT-Drs. 20/7631.

⁹⁹ Hierzu: *G. Vollkommer*, NJW-aktuell 29/2023, S. 3; zur Grenze der richtlinienkonformen Auslegung: *Utsch*, Der einheitliche Verbraucherbegriff, S. 60 ff.

¹⁰⁰ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Leitentscheidungsverfahren.html?nn=110518.

rücknehmen oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise erledigt. Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung¹⁰¹ liegt noch nicht vor.

Von herausragender praktischer Bedeutung wird die *Neuregelung der Videoverhandlungen an den Zivilgerichten* sein, die durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten erfolgen soll. Zwischen der Richter- und der Anwaltschaft besteht Streit darüber, wer letztlich das Sagen darüber hat, ob ein Gerichtstermin als Videoverhandlung stattfindet. Während die Anwaltschaft die Entscheidungsfreiheit der Parteien in den Vordergrund stellt,¹⁰² pocht die Richterschaft auf ihre Prozessleitungsbefugnis und sieht ihre Autorität und richterliche Unabhängigkeit in Gefahr.¹⁰³ Warum überlässt man es nicht einfach jeder Partei selbst zu entscheiden, wie sie an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt?¹⁰⁴ Warum möchte man es durch *Anordnung* einer Videoverhandlung verhindern, dass eine Partei im Gerichtssaal erscheint? Zweck des Zivilprozesses ist primär die Feststellung, Durchsetzung und Gestaltung *subjektiver Rechte*.¹⁰⁵ Die Zivilgerichte sind für die Parteien da und es besteht kein Anlass für eine Bevormundung der Parteien.¹⁰⁶ Jedes Bundesgesetz zur „Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik“ stößt derzeit an eine reale Grenze, nämlich die (unzulässig)¹⁰⁷ magere Ausstattung der Gerichte mit videokonferenztauglichen Gerichtssälen.¹⁰⁸ Der

Regierungsentwurf soll auch die Vernehmung von Zeugen im Wege einer Videokonferenz gegen den erklärten Willen einer Partei ermöglichen. Das ist abzulehnen. Mit Spannung darf erwartet werden, welche Änderungen der Bundestag am Regierungsentwurf vornehmen wird.

Noch nicht absehbar ist, wann das deutsche *Schiedsverfahrensrecht* modernisiert wird. Derzeit liegt hierfür nur ein Eckpunktepapier vor.¹⁰⁹

Obwohl die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten seit 2005 signifikant zurückgegangen sind,¹¹⁰ hat sich die 94. Justizministerkonferenz im Mai 2023 für eine zeitnahe *Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte* auf 8.000 Euro ausgesprochen.¹¹¹ Die Justizministerkonferenz regt an, die Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung zu überprüfen und weiterzuentwickeln.¹¹² Und auch die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 173 III ZPO) will die Justizministerkonferenz bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs abschaffen; die Zustellung soll durch die automatisierte Eingangsbestätigung u.a. des beA nachgewiesen werden.¹¹³ Im Jahr 2023 haben bereits zwei Bund-Länder-Digitalgipfel stattgefunden. Als Themen sind hier insb. zu nennen: KI-Strategie für die Justiz, Plattform für maschinelle Übersetzungen, Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens, Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle und Entwicklung des Videoportals der Justiz.¹¹⁴ Es bleibt spannend.

¹⁰¹ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof; hierzu BRAK-Stn. Nr. 33/2023.

¹⁰² BRAK-Stn. Nr. 5/2023.

¹⁰³ Stn. des Deutschen Richterbundes Nr. 1/23; Stn. der Neuen Richtervereinigung v. 13.1.2023, S. 2 f.

¹⁰⁴ Zutreffend: *Windau*, ZPO-Blog v. 4.12.2022 und *ders.*, ZPO-Blog v. 22.5.2021; ebenso zu UWG-Verfahren: *Fries/Podszun/Windau*, RD 2020, 49 Rn. 23.

¹⁰⁵ *MüKoZPO/Rauscher*, 6. Aufl. 2020, § 259 ZPO vor § 1 Rn. 8.

¹⁰⁶ Anders, wenn eine Parteihörung in Präsenz ausnahmsweise (hohe Anforderungen: Umkehrschluss zu KG, Beschl. v. 25.4.2022 – 2 U 69/19, NJW-RR 2022, 1003 Rn. 11) unabdingbar zur Sachverhaltsaufklärung ist – allerdings nicht, um einen Vergleich zu „erzwingen“!

¹⁰⁷ Zutreffend *BeckOK ZPO/von Selle*, 48. Ed. 1.3.2023, § 128a ZPO Rn. 2.2.

¹⁰⁸ Stn. der Neuen Richtervereinigung v. 13.1.2023, S. 2 und 5; Stn. des Amtsrichterverbandes v. 13.1.2023, S. 2 f.

¹⁰⁹ Bundesministerium der Justiz, Pressemit. v. 18.4.2023; hierzu BRAK-Stn.-Nr. 21/2023.

¹¹⁰ *C. Meller-Hannich/Höland/Nöhre*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben: „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ v. 2.1.4.2023, 357 Nr. 13.

¹¹¹ https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023/index.php/, dort TOP I.3.

¹¹² https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023/index.php/, dort TOP I.8.

¹¹³ https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023/index.php/, dort TOP I.10.

¹¹⁴ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/100.php>.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

HAFTUNG

BERATUNGSPFLICHTEN VOR VERGLEICH; BEWEISLAST

1. Der Rechtsanwalt ist im Grundsatz gehalten, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eine eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidung über den Abschluss eines Vergleichs zu treffen; hierzu hat

er den Mandanten über die Vor- und Nachteile des Vergleichs zu beraten.

2. Die Beratungsbedürftigkeit des Mandanten entfällt erst dann, wenn der Mandant aus anderen Gründen über die Vor- und Nachteile des Vergleichs im Bilde ist; dies hat der Rechtsanwalt darzulegen und zu beweisen.

BGH, Urt. v. 20.4.2023 – IX ZR 209/21, MDR 2023, 872; DB 2023, 1469; ZIP 2023, 1390; ZInsO 2023, 1485

Diesem Anwaltsregress zugrunde liegt ein Streit zwischen dem Mandanten und einem Werkunternehmer wegen Feuchteschäden am Haus des Mandanten nach Durchführung von Drainage- und Abdichtungsarbeiten. Der Anwalt leitete für den Mandanten ein selbstständiges Beweisverfahren ein. Nach einem ersten Ortstermin, bei dem keine Aufgrabungen vorgenommen wurden, erstattete der gerichtliche Sachverständige einen Zwischenbericht, nach dem mit hoher Wahrscheinlichkeit Arbeiten an der Drainage erforderlich seien, wobei ein Teil der Mängelbeseitigungskosten Sowie-so-Kosten sein könnten. Vor dem Beginn von Aufgrabungsarbeiten kam es zu einem Vergleich, nach dem der Werkunternehmer an den Mandanten 55.000 Euro gegen umfassende Abgeltungserklärung zahlte. Der Mandant macht nun gegenüber dem Anwalt geltend, die Mängelbeseitigungskosten betrügen mehr als das Vierfache der Vergleichssumme; der Anwalt habe ihn nicht ausreichend über die Tragweite der Abgeltungsklausel beraten.

Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos; beide Instanzen verneinten eine anwaltliche Pflichtverletzung. Das OLG stellte darauf ab, dass der Terminus „Abgeltung“ dem verständigen Verbraucher bekannt und Abgeltungsklauseln in gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen der Regelfall seien. Der Senat habe in seiner Praxis noch keine sog. „Naturalpartei“ erlebt, der die Bedeutung einer Abgeltungsklausel unbekannt gewesen wäre. Eine verständige Partei wisse, dass mit einer Abgeltungsklausel eine endgültige Befriedigungswirkung erstrebt werde. Anders als etwa bei komplexen Personenschäden habe der Anwalt daher hier keine besondere Beratungspflicht gehabt.

Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das OLG zurück. Eine Pflicht des Anwalts, den Mandanten über Vor- und Nachteile und damit auch über die rechtlichen Wirkungen eines Vergleichs aufzuklären, bestehe bei jeder Abgeltungsklausel. Inhalt und Komplexität des Vergleichs beeinflussten lediglich Art und Umfang der Beratungspflichten. Es sei auch nicht zutreffend, dass es im hiesigen Fall keine Prognose-schwierigkeiten gegeben habe. Es sei schon nicht abschließend geklärt gewesen, ob das Werk mangelhaft sei und ob das Eigentum des Klägers beschädigt worden sei; zu einer etwaigen Schadenshöhe habe es noch nicht einmal eine Vorstellung gegeben.

Um eine „besondere Beratungspflicht“ gehe es daher nicht. Zu der Frage, ob und ggf. wie der Anwalt den

Mandanten beraten habe, habe das OLG keinerlei Feststellungen getroffen. Revisionsrechtlich sei daher davon auszugehen, dass die geschuldete Beratung des Mandanten, dass dieser mit dem Vergleich das Risiko übernahm, dass die tatsächlichen Kosten die Vergleichssumme übersteigen könnten, nicht erfolgt sei. Dafür, dass ein Mandant aufgrund von Vorkenntnissen – abweichend vom Regelfall – nicht Beratungsbedürftig sei, sei der Anwalt darlegungs- und beweispflichtig; dies habe das OLG nicht unterstellen dürfen. Von einer Beratungsbedürftigkeit sei grundsätzlich selbst bei rechtlich vorgebildeten und wirtschaftlich erfahrenen Mandanten auszugehen.

Die Entscheidung bekräftigt die bisherige, strenge Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH. Im Regelfall ist danach von einer Belehrungsbedürftigkeit des Mandanten auszugehen. Die Beratung muss grundsätzlich „umfassend und erschöpfend“ erfolgen und über den sichersten Weg sowie mögliche Risiken aufklären, damit der Mandant in die Lage versetzt wird, eine eigene, sachgerechte Entscheidung zu treffen.¹ Im konkreten Fall ist allerdings zu beachten, dass das OLG zur Frage der erteilten Beratung und zur Beratungsbedürftigkeit einfach keine Feststellungen getroffen hat; diese wird es nun nachzuholen haben. Dabei sollte der Mandant auch darzulegen haben, welche (unzutreffenden) Vorstellungen er denn über die Reichweite und Wirkung des Vergleichs gehabt haben will. (hg)

ABSCHLUSS EINES ANWALTSVERTRAGS DURCH KLIICK AUF EINEN BUTTON

Ein Rechtsanwalt, der seine Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet, genügt den Anforderungen gem. § 312j III 2 BGB nicht, wenn er den Button (Schaltfläche), über den der Vertragsschluss erfolgt, mit den Worten „Bußgeld jetzt abwehren“ beschriftet. Der Ausschluss gem. § 312j V 1 BGB greift nicht, wenn vorhergehende Kommunikation – wie die Übersendung von Unterlagen der Rechtsschutzversicherung – in einem automatisierten Verfahren ohne individuellen auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittenen Inhalt erfolgt ist.

AG Düsseldorf, Urt. v. 10.1.2023 – 37 C 124/22, NJW-RR 2023, 628

Die Entscheidung betrifft nicht unmittelbar Fragen der anwaltlichen Haftung, soll aber dennoch an dieser Stelle erwähnt werden, weil ein wirksamer Vertrag regelmäßig auch die Grundlage für einen Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter anwaltlicher Tätigkeit bildet.

Der Anwalt verklagte seinen Mandanten auf Zahlung des Selbstbehalts i.H.v. 150 Euro, den dieser offenbar in seinem Rechtsschutzversicherungsvertrag vereinbart hatte. Fraglich war aber, ob der Geschäftsbesorgungsvertrag, der dem Honoraranspruch hätte zugrunde lie-

¹ St. Rspr., z.B. BGH, Urt. v. 26.10.2000 – IX ZR 289/99, BRAK-Mitt. 2001, 69, bespr. von Jungk = NJW 2001, 517; BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, BRAK-Mitt. 2007, 158, bespr. von Chab = NJW 2007, 2485.

gen können, überhaupt wirksam zustande gekommen war. Der Anwalt berief sich darauf, dass das Rechtsgeschäft auf elektronischem Weg durch Anklicken der Schaltfläche mit der Beschriftung „Bußgeld jetzt abwehren“ abgeschlossen worden war. Diese Schaltfläche war Teil einer E-Mail, die der Beklagte zuvor vom Anwalt erhalten hatte.

Dementsprechend prüfte das Amtsgericht die Vorschriften der §§ 312i und 312j BGB, denn es handelte sich damit um einen Vertrag, der gem. §§ 312i ff. BGB im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen wurde, und im Übrigen um einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen einem Anwalt und einem privaten Auftraggeber, der weder aus seiner gewerblichen noch aus seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit den Auftrag erteilte, also um einen Verbrauchervertrag. Damit war § 312j III BGB anwendbar. Die Bestellung muss durch den Unternehmer so gestaltet sein, dass der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. Sofern der Vertragsschluss durch eine Schaltfläche ausgelöst wird, muss diese mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder entsprechenden eindeutigen Formulierungen beschriftet sein.

Diese Voraussetzung sah das AG hier nicht als erfüllt an. Die Beschriftung „Bußgeld jetzt abwehren“ stelle keine der in § 312j II BGB vorausgesetzten eindeutigen Formulierungen dar. Es erschließe sich daraus weder die vertragliche Bindung noch die Zahlungsverpflichtung. Auf einen näher erläuternden Text oberhalb des Buttons komme es nicht an, die Beschriftung des Buttons selbst müsse auf jeden Fall korrekt und eindeutig sein. In diesen Zusammenhang verweist das AG auf die Entscheidung des EuGH v. 7.4.2022,² der dies schon so ausgeurteilt hat. Daher war es auch unerheblich, dass der Beklagte zuvor schon Unterlagen zur Rechtsschutzversicherung an den Anwalt übersandt hatte.

Damit blieb nur noch die Möglichkeit, dass der Vertrag daneben durch individuelle Kommunikation i.S.d. § 312j V BGB zustande kam oder später so genehmigt wurde. Immerhin setzt ein Mandatsvertrag keine weiteren Formvorschriften voraus und kann auch konkludent geschlossen werden. Entsprechendes Verhalten auf Seiten des Klägers konnte das AG allerdings hier nicht erkennen.

Fazit: Nicht nur der Einkauf „im Internet“ wird durch die Vorschriften des §§ 312i ff. BGB geregelt, sondern durchaus auch der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Das kann aus dem Blick – auch eines Anwalts – geraten. Bei der hier eingeklagten Summe waren die Prozesskosten am Ende höher als die Hauptsache, aber es ging wohl ums Prinzip bzw. eine Reihe weiterer Fälle, für die die Rechtsfragen geklärt werden sollten. Voilà! (bc)

² EuGH, Urt. v. 7.4.2022 – C-249/21, NJW 2022, 1439 – Fuhrmann-2-GmbH.

FRISTEN

KONTROLLE DES ERFOLGS DER beA-VERSENDUNG

Der Anwalt darf von einer erfolgreichen Übermittlung eines Schriftsatzes an das Gericht per beA nur dann ausgehen, wenn in der beA-Sendebestätigung unter „Meldungstext“ der Vermerk „request executed“ (neuerdings: „Auftrag ausgeführt“) und unter „Übermittlungsstatus“ der Vermerk „erfolgreich“ aufgeführt ist.

BGH, Beschl. v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, BRAK-Mitt. 2023, 264 (in diesem Heft); MDR 2023, 858; DB 2023, 1471

Auf telefonische Nachfrage des Anwalts beim Landgericht nach dem Aktenzeichen des Berufungsverfahrens teilte ihm das Gericht am 14.3.2022 mit, dass eine Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil vom 25.1.2022 gar nicht eingegangen sei. Hierauf übersandte der Anwalt per beA „nochmals“ eine Berufungsschrift, die vom 11.2.2022 datierte und in der es hieß, dass ihm das Urteil am 2.2.2022 zugestellt worden sei. Das LG wies darauf hin, dass die Berufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen sei. Der Anwalt legte sodann die Nachricht aus seinem beA zu einer angeblichen Übersendung vom 15.2.2022 vor und beantragte hilfsweise Wiedereinsetzung. Das LG wies diesen Antrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde wurde vom BGH ebenfalls als unzulässig verworfen, da die Voraussetzungen des § 574 II ZPO nicht erfüllt seien.

Aus der vorgelegten beA-Dokumentation gehe nicht hervor, dass die Berufung bereits am 15.2. eingelegt worden sei. Dort befänden sich in den Spalten „Übermittlungscode Meldungstext“ und „Übermittlungsstatus“ keine Einträge. Bei einer erfolgreichen Übertragung an den Justizserver weise die Sendebestätigung unter „Meldungstext“ den Vermerk „request executed“ und unter „Übermittlungsstatus“ den Vermerk „erfolgreich“ aus (Anmerkung des Autors: Seit einem kürzlichen beA-Update ist der Vermerk unter „Meldungstext“ nun in deutscher Sprache „Auftrag ausgeführt“). Die Meldung unter der Überschrift „Prüfprotokoll“ zeige nur, dass der Signaturvorgang, nicht aber auch der Sendevorgang ordnungsgemäß erfolgt sei. Dies lasse keinen Rückschluss auf den Eingang bei Gericht zu. Der Anwalt sei aber zu einer Kontrolle des Inhalts der Sendebestätigung verpflichtet bzw. er müsse sein Kanzleipersonal entsprechend anweisen.

Der BGH hat auf die zu kontrollierenden Meldungen in den beA-Sendebestätigungen bereits mehrfach hingewiesen.³ Der BGH verweist in der Entscheidung weiter auf die beA-Newsletter der BRAK,⁴ deren Lektüre man

³ BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – XI ZB 18/21, BRAK-Mitt. 2022, 234 Ls. = NJW-RR 2022, 1069; BGH, Urt. v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20, BRAK-Mitt. 2022, 234 = NJW 2022, 1820; BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 Ls. = NJW 2022, 3715.

⁴ Abrufbar und abonnierbar unter www.brak.de/bea-newsletter. Weiterführende Informationen zur Nutzung des beA finden sich auf dem beA-Supportportal unter <https://portal.beasupport.de/>.

allen Kolleginnen und Kollegen nur dringend ans Herz legen kann. (hg)

ÜBERPRÜFBARE DATEINAMEN FÜR beA-VERSENDUNG WÄHLEN UND RICHTIGE AUSWAHL KONTROLLIEREN!

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert auch die Prüfung anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 17.3.2020 – VI ZB 99/19, NJW 2020, 1809 Rn. 16 und v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 9 f.).

BGH, Beschl. v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, NJW 2023, 1668; MDR 2023, 796

Der Anwalt hatte gegen ein amtsgerichtliches Urteil fristgerecht Berufung eingelegt und zugleich Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Mit Schriftsatz vom 11.1.2022 fragte er deswegen beim LG nach. Die Berufungsbegründungsfrist wurde daraufhin vom LG antragsgemäß bis 2.3.2022 verlängert. Am 25.2.2022 ging beim LG per beA erneut die Nachfrage vom 11.1. (Dateiname: „M_89_21_LG_Bln_SS_11_01_22.pdf.p7s“) ein. Nach Hinweis des LG, dass innerhalb der verlängerten Frist keine Berufungsbegründung eingegangen sei, reichte der Anwalt diese nach und beantragte Wiedereinsetzung. Er habe die Berufungsbegründung am 23.2. erstellt und abschließend korrigiert. Am 25.2. habe er seine zuverlässige Fachangestellte angewiesen, den Schriftsatz per beA zu versenden. Er habe selbst die Sendebestätigung bzgl. Empfänger und Aktenzeichen kontrolliert. Der Übermittlungsstatus sei „erfolgreich“ gewesen. Die signierte Datei sei als „Berufungsbegründung“ ausgewiesen gewesen. Hierauf habe er vertrauen dürfen. Offenbar habe die Mitarbeiterin dabei aber die falsche Datei so benannt. Das LG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als nach § 574 II ZPO unzulässig.

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen mittels beA entsprächen denjenigen bei der Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier sei es unerlässlich, den Versandvorgang anhand der automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts zu überprüfen. Dabei sei anhand des zuvor vergebenen Dateinamens zu prüfen, ob sich die Eingangsbestätigung des Gerichts auch auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte, da bei einem Versand per beA – anders als beim Telefax – eine Identifizierung nicht mittels einfacher Sichtkontrolle möglich sei und deshalb eine Verwechslung mit anderen Dokumenten nicht ausgeschlossen werden könne.

Hier habe der Anwalt im Übermittlungsprotokoll unter der Überschrift „Anhänge“ lediglich die Spalte „Bezeichnung“ geprüft und dabei auf die Richtigkeit der dort von der Mitarbeiterin gemachten Angabe „Berufungsbegründung“ vertraut. Diese Spalte enthalte aber nicht den Dateinamen, sondern ermögliche es dem Ersteller der beA-Nachricht, beim Hochladen der ausgewählten Datei einen beliebigen Text zur näheren Beschreibung des Dateiinhalts hinzuzufügen. Da dieser Text erst nachfolgend zum Erstellen und Abspeichern der Datei und regelmäßig aufgrund einer bestimmten Vorstellung des Erstellers der beA-Nachricht von dem – vermeintlichen – Inhalt der ausgewählten Datei vergeben werde, weise die in der Spalte „Bezeichnung“ gemachte Angabe weniger zuverlässig als der zuvor vergebene Dateiname auf den tatsächlichen Inhalt des Dokuments hin, was sich anschaulich in Fällen der versehentlichen Auswahl einer anderen Datei durch ein „Verklicken“ beim Hochladen zeige.

Dem von der Kanzlei selbst vergebenen Dateinamen, der ebenfalls in der Eingangsbestätigung ausgewiesen werde, habe der Anwalt nicht genügend Beachtung geschenkt. Auch aus der verkürzten Anzeige sei daraus ersichtlich gewesen, dass es sich um einen am „11.“ eines Monats erstellten Schriftsatz und damit nicht um einen vom 23. Februar gehandelt habe. Angesichts der noch mehrere Tage offenen Begründungsfrist habe auch das LG keine Hinweispflicht verletzt.

Auch diese Entscheidung, in der der BGH sich eingehend mit Fragen der praktischen Nutzung des beA auseinandersetzt, entspricht der bereits gefestigten Rechtsprechung. Den Kolleginnen und Kollegen ist dringend anzuraten,⁵ den Schriftsätzen aussagekräftige Dateinamen zu geben, die eine Verwechslungsgefahr minimieren. Auch hier verweist der BGH auf die beA-Newsletter der BRAK und insb. auf das Archiv unter www.brak.de/bea-newsletter. (hg)

beA: RETTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI TECHNISCHEN PROBLEMEN

1. Zur Unverzüglichkeit der Glaubhaftmachung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

2. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei verspäteter Glaubhaftmachung gem. § 130d S. 2 und 3 ZPO.

BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, FamZ 2023, 1045; WRP 2023, 833

Der Prozessbevollmächtigte hatte am 10.1.2022 eine Berufungsbegründung in Papierform in den Briefkasten des zuständigen Landgerichts eingeworfen. Nach Hinweis des Gerichts auf die Unzulässigkeit begründete er im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags die nicht erfolgte elektronische Einreichung damit, es sei seit De-

⁵ BGH, Beschl. v. 17.3.2020 – VI ZB 99/19, BRAK-Mitt. 2020, 200 mit Anm. Jungk = NJW 2020, 1809; BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 Ls. = NJW 2022, 3715.

zember 2020 (!) nicht gelungen, für seine anwaltliche Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz mittels der Kanzleisoftware Dokumente elektronisch zu versenden. Von der Möglichkeit, ohne Verwendung der Software Schriftsätze direkt aus seinem beA zu verschicken, habe er erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erfahren.

Dass der Prozessbevollmächtigte mit dieser Begründung sein Verschulden nicht ausräumen konnte, liegt auf der Hand. Der BGH nützt den Sachverhalt aber, um das Verhältnis zwischen der Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO und der Wiedereinsetzung zu verdeutlichen. Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, muss dies gem. § 130d S. 3 ZPO unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Die Anforderungen an die Unverzüglichkeit der Glaubhaftmachung seien durch die BGH-Entscheidung vom 21.9.2022⁶ geklärt, diese biete eine „richtungweisende Orientierungshilfe“. Ob mit Blick auf die Schilderungen überhaupt eine „technische Unmöglichkeit“ anzunehmen war, ließ der BGH dahinstehen; eine Stellungnahme nach zweieinhalb Wochen war jedenfalls nicht unverzüglich.

Die nicht rechtzeitige Glaubhaftmachung schlägt dann auch auf die Wiedereinsetzung durch. Im entschiedenen Fall sah der Senat ein Verschulden schon darin, dass sich der Prozessbevollmächtigte nicht rechtzeitig mit der Nutzung eines funktionstüchtigen Übermittlungsweges vertraut gemacht und um die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von seinem häuslichen Arbeitsplatz aus gekümmert hatte. Zudem hätte der Prozessbevollmächtigte den sichersten Weg gehen und vor einer eventuellen Ursachenforschung zunächst unverzüglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit glaubhaft machen müssen. Die Ersatzeinreichung gem. § 130d S. 2 ZPO ist also quasi vorrangig; soweit die Möglichkeit besteht, muss diese auch genutzt werden. Man darf sich dann nicht (ausschließlich) mit dem Wiedereinsetzungsantrag retten. Auch diese Entscheidung zeigt wieder: Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit ist das A und O und sollte, wenn möglich, bereits gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. (ju)

WEITERLEITUNG ANS ZUSTÄNDIGE GERICHT

1. Hat der Prozessbevollmächtigte einer Partei die Anfertigung einer Rechtsmittelschrift seinem angestellten Büropersonal übertragen, ist er verpflichtet, das Arbeitsergebnis vor Absendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach sorgfältig auf Vollständigkeit zu überprüfen. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob das Rechtsmittelgericht richtig bezeichnet ist.

2. Geht ein fristwahrender Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach erst einen

Tag vor Fristablauf beim unzuständigen Gericht ein, ist es den Gerichten regelmäßig nicht anzulasten, dass die Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang nicht zum rechtzeitigen Eingang beim Rechtsmittelgericht geführt hat.

BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – I ZB 42/22, NJW 2023, 1969

Reicht eine Partei eine Rechtsmittelschrift beim unzuständigen Ausgangsgericht ein, so entspricht es regelmäßig dem ordentlichen Geschäftsgang, dass die Geschäftsstelle die richterliche Verfügung der Weiterleitung des Schriftsatzes an das Rechtsmittelgericht am darauffolgenden Werktag ausführt. Die Partei hat darzulegen und glaubhaft zu machen, dass sie wegen eines davon abweichenden üblichen Geschäftsgangs am Ausgangsgericht darauf vertrauen durfte, die richterliche Verfügung werde noch am selben Tag umgesetzt.

BGH, Beschl. v. 20.4.2023 – I ZB 83/22

Bei versehentlicher Einreichung eines Schriftsatzes beim unzuständigen Gericht darf man darauf vertrauen, dass dieses den Schriftsatz an das zuständige Gericht weiterleitet. Erfolgt das nicht oder nicht in angemessener Zeit, kann die Prozesspartei eine Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes geltend machen. Die beiden Entscheidungen zeigen, dass sich an diesem Grundsatz im digitalen Zeitalter nichts wesentlich geändert hat.

Nicht geändert hat sich im ersten Schritt, dass der verantwortliche Rechtsanwalt oder die verantwortliche Rechtsanwältin vor Signierung bzw. Versendung aus dem eigenen beA selbst prüfen muss, ob das zuständige Gericht im Schriftsatz bezeichnet ist. Eine Delegation dieser Prüfung an Personal ist weiterhin nicht zulässig.

Im Fall I ZB 42/22 machte der Prozessbevollmächtigte geltend, das (adressierte unzuständige) Landgericht und das (zuständige) OLG Frankfurt hätten eine zentrale gemeinsame Posteingangsstelle, sodass der Schriftsatz ohnehin fristgerecht eingegangen sei. Abgesehen davon, dass dies auch bei analoger Briefpost schon nicht ausreichte – auch dort musste das zuständige Gericht bezeichnet sein⁷ – gibt es beim beA ohnehin keine „gemeinsame Eingangsstelle“ mehr, sondern jedes Gericht hat seine eigene Schnittstelle zum Justizserver.

Ist der Schriftsatz – vom Anwalt verschuldet – beim unzuständigen Gericht eingegangen, muss dieses „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ an das zuständige Gericht weiterleiten. Wird die Frist verpasst, muss die eine Wiedereinsetzung begehrende Partei darlegen und glaubhaft machen, dass ihr Schriftsatz im normalen ordnungsgemäßen Geschäftsgang fristgerecht an das zuständige Rechtsmittelgericht hätte weitergeleitet werden können.⁸

⁷ BGH, Beschl. v. 18.2.1997 – VI ZB 28/96, NJW-RR 1997, 892; speziell zu Frankfurt: OLG Frankfurt, NStZ-RR 2000, 212.

⁸ BGH, Beschl. v. 8.2.2012 – XII ZB 165/11, NJW 2012, 1591.

⁶ BGH, Beschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, NJW 2022, 3647 m. Anm. Red.

Es stellt sich die Frage, was der „ordnungsgemäße Geschäftsgang“ ist. Das BVerfG⁹ meinte bislang, es sei zu berücksichtigen, dass die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht der Gerichte keine generelle Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der Zuständigkeit erfordert. Der I. Zivilsenat des BGH sieht in der Entscheidung vom 26.1.2023 jedenfalls keine Pflichtverletzung des Gerichts darin, die Zuständigkeitsprüfung für einen am Vorabend des Fristablaufs eingegangenen Schriftsatz nicht vorgenommen zu haben. Im Beschluss vom 20.4.2023 wird ein üblicher Ablauf dahingehend angenommen, dass ein an eine zentrale gerichtliche Annahmestelle gesandter Schriftsatz am nächsten Werktag auf der zuständigen Geschäftsstelle eingeht und dem zuständigen Richter an dem darauffolgenden Werktag vorgelegt wird. Es entspreche dann dem ordentlichen Geschäftsgang, dass die Geschäftsstelle die richterlich verfügte Weiterleitung einer Rechtsmittelschrift am folgenden Werktag umsetzt. Dass im konkreten Fall die richterliche Verfügung noch am selben Tag umgesetzt wurde (nachdem die Akte jedoch bereits am Vortag vorgelegt worden war) ändere an der grundsätzlichen Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs nichts.¹⁰

Nicht thematisiert hat der Senat die Frage, wie der seine Unzuständigkeit feststellende Richter in Bezug auf die Weiterleitung elektronischer Schriftsätze umzugehen hat. Es heißt dort nur lapidar, dass eine elektronische Weiterleitung an das zuständige Gericht technisch nicht möglich war. In welcher Form die Weiterleitung tatsächlich erfolgte, bleibt unklar; womöglich per Papierpost. Ob dieser Posteingang dann (im Hinblick auf § 130a ZPO) überhaupt als formwirksam angesehen werden kann, thematisiert der Senat nicht. Die „sauberste“ Lösung wäre eine nochmalige Übermittlung aus dem beA des Prozessbevollmächtigten an das zuständige Gericht. Dass man dem Prozessbevollmächtigten hierzu durch einen telefonischen Hinweis die Möglichkeit geben könnte, lehnt der Senat ab.

Sowohl Anwalt als auch Gericht legen in ihrer Argumentation die althergebrachten Abläufe zugrunde. Daran, dass das beA andere und zum Teil bessere Übermittlungsmöglichkeiten bietet, müssen sich wohl alle erst gewöhnen. (ju)

NUTZUNGSPFLICHT FÜR STEUERBERATERPOSTFACH

1. Steuerberatern steht seit dem 1.1.2023 mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung, so dass sie in finanzgerichtlichen Verfahren seit diesem Zeitpunkt vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente übermitteln müssen.

2. Beantragt ein Steuerberater wegen Nichtnutzung des beSt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

muss er darlegen, weshalb er nicht von der Möglichkeit der Priorisierung seiner Registrierung (sog. fast lane) Gebrauch gemacht hat.

BFH, Beschl. v. 28.4.2023 – XI B 101/22, NJW 2023, 1759

Steuerberaterinnen und Steuerberater trifft – ein Jahr nach den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – seit dem 1.1.2023 nun ebenfalls die Pflicht, das besondere elektronische Postfach zu nutzen. Formwirksame Schriftsätze müssen daher nach § 52d S. 2 FGO zwingend als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Wir hatten im letzten Heft¹¹ berichtet, dass die Meinungen der Finanzgerichte durchaus konträr waren, wann bzw. ob für alle Steuerberater tatsächlich seit dem 1.1.2023 ein sicherer Übermittlungsweg „zur Verfügung steht“. Hintergrund der Diskussion war, dass der für die Erstregistrierung erforderliche Token tatsächlich erst im Laufe des ersten Quartals 2023 von der Bundessteuerberaterkammer an die Berufsträger übermittelt wurde, viele Steuerberaterinnen und Steuerberater also faktisch nicht bereits am 1.1.2023 über ein funktionierendes beSt verfügten.

Der BFH hat sich nun der Frage angenommen und entschieden, dass eine formwirksame Einreichung ohne Wenn und Aber seit dem 1.1.2023 ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen konnte. Per Fax eingereichte Schriftsätze wahrten seitdem die Form nicht.

Eine Rettungsmöglichkeit gibt es somit nur mittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hier reicht es jedoch nach Ansicht des Senats nicht aus, vorzutragen, dass eine Erstregistrierung mangels Übersendung des Tokens nicht möglich war. Vielmehr muss glaubhaft gemacht werden, dass im Hinblick auf die Erstregistrierung hinreichende Anstrengungen unternommen wurden. Der BFH stellt in erster Linie darauf ab, dass die Bundessteuerberaterkammer im September 2022 Berufsträger, „die aktiv in die finanzgerichtliche Kommunikation eingebunden sind“, auf die Möglichkeit der Nutzung einer „fast lane“ für die Beantragung des Tokens hingewiesen hatte, sodass die Erstregistrierung vor dem 1.1.2023 realisierbar gewesen wäre. Damit wurde zumindest für den hier entschiedenen Fall Wiedereinsetzung abgelehnt. (ju)

VERTRAUEN AUF FEHLERHAFT RECHTSMITTELBELEHRUNG

Auch in Fällen inhaltlich unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung fehlt es an der für eine Wiedereinsetzung notwendige Ursächlichkeit zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumung, wenn die durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung offenkundig falsch ist und vom bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand auch nicht der Anschein der Richtigkeit erweckt wird.

BGH, Beschl. v. 19.4.2023 – IV ZB 23/22, ZEV 2023, 463

⁹ BVerfG, Beschl. v. 17.1.2006 – 1 BvR 2558/05, NJW 2006, 1579.

¹⁰ Fortführung von BGH, Beschl. v. 12.5.2016 – IX ZB 75/15, NJOZ 2016, 1582.

¹¹ BRAK-Mitt. 2023, 162.

Nach der Rechtsprechung des BGH führen fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zu einer erfolgreichen Wiedereinsetzung. Hier ging es um eine Zwischenentscheidung in einem erbrechtlichen Verfahren. Das Gericht hatte der Entscheidung den Hinweis beigefügt, dass der Beschluss mit der Beschwerde binnen eines Monats angefochten werden könne. Darauf verließ sich der Beschwerdeführer, selbst Rechtsanwalt und auch anwaltlich vertreten. Richtig wäre aber eine sofortige Beschwerde und damit eine Frist von zwei Wochen gewesen.

Der IV. Zivilsenat erläutert, dass zwar § 17 II FamFG das fehlende Verschulden an der Fristversäumung bei fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrungen vermute. Bei der Regelung des § 21 II FamFG, mit seiner Verweisung auf §§ 567 ff. ZPO handele es sich aber um Vorschriften, die dem Rechtsanwalt bekannt sein müssten, und zwar unabhängig von einer fachanwaltlichen Ausrichtung. Damit liege kein unvermeidbarer oder zumindest nachvollziehbarer und verständlicher Rechtsirrtum vor. Dies könne dann der Fall sein, wenn das Nachlassgericht oder das Beschwerdegericht die Beteiligten durch nachfolgende Sachbehandlung in ihrem Irrtum über die korrekte Frist bestärkten oder die Anwendung der Vorschriften über das jeweilige Rechtsmittel umstritten und nicht ohne die Einsichtnahme in entsprechende Kommentarliteratur zu klären sei.¹² Vorliegend hätten sich die richtigen Fristen aber eindeutig und unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Dass es sich hier bei der betroffenen Partei selbst um einen Anwalt handelte, sollte für die Entscheidung keine Rolle spielen, wenn er anwaltlich vertreten ist. Dann kommt es nur auf den Prozessbevollmächtigten an. Daher ist nicht ganz klar, warum der BGH diesen Umstand überhaupt explizit erwähnt, zumal im nachfolgend besprochenen Fall sogar der Prozessbevollmächtigte in seinem Vertrauen auf eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung geschützt wird, der das eigentliche familienrechtliche Verfahren nicht führt, sondern lediglich ein damit zusammenhängendes sozialrechtliches Verfahren. (bc)

Die Vermutung fehlenden Verschuldens, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist, entfällt im Falle der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nur dann, wenn sich das anwaltliche

¹² In solchen Fällen hatte das BVerfG, Beschl. v. 4.9.2020 – 1 BvR 2427/19 (BRAMitt. 2021, 162) das Gebot des fairen Verfahrens als verletzt angesehen, wenn man die Auffassung vertritt, dass der Anwalt auch hier kein Vertrauen für sich in Anspruch nehmen kann.

Mandat auf die Angelegenheit bezieht (Abgrenzung zu Senat, NJW-RR 2010, 1297 = FamRZ 2010, 1425 und NJW 2021, 784 = FamRZ 2021, 444).

BGH, Beschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 18/22, NJW-RR 2023, 705

Dieser Beschluss erfolgte zeitlich etwas früher als der zuvor besprochene Beschluss des IV. Zivilsenats, so dass eine Erwähnung im Leitsatz noch nicht erfolgen konnte. Die Abgrenzung, in welchen Fällen sich wer auf eine Rechtsbehelfsbelehrung ohne weitere Prüfung verlassen darf und wer nicht, wird damit noch einmal deutlicher.

Das Verfahren betraf eine „Totalrevision“ nach § 51 I VersAusglG. Beim Antragsteller handelte es sich um den ersten Ehemann der inzwischen verstorbenen früheren Ehefrau, die anschließend noch einmal heiratete. Beteiligt an dem Verfahren wurde auch der zweite Ehemann, der nach dem Tod der Frau eine große Witwenrente bezog und auf dessen Rentenansprüche sich die angestrebte Totalrevision hätte auswirken können. Diesem wurde aber der hier interessierende Beschluss nicht zugestellt. Er erhielt erst Kenntnis durch Akteneinsicht; diese nahm sein Anwalt, den er im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren gegen den vom Versorgungsträger abgeänderten Rentenbescheid mandatiert hatte.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum familienrechtlichen Beschluss war insofern unvollständig, als nicht erkennbar war, ab welchem Zeitpunkt die Frist zu laufen begann. Dem Antragsteller wurde zugutegehalten, dass sein Bevollmächtigter nur im sozialrechtlichen Verfahren, nicht im familienrechtlichen Verfahren, mandatiert war, obgleich ein sachlicher Bezug gegeben war. Ohne ausdrückliche Auftragserweiterung handele es sich um ein nicht vom bestehenden Mandat erfassten Gegenstand, was wiederum dazu führe, dass hier die Vermutung, dass der Belehrungsmangel kausal für den Rechtsirrtum war, nicht widerlegt sei. Wiedereinsetzung wurde also durch den BGH entgegen der Entscheidung des OLG gewährt.

Die Begründung dieser Entscheidung erinnert an die Haftungsentscheidung des IX. Zivilsenats zu Warnpflichten des Anwalts außerhalb des Mandats.¹³ Auch dort wurde der nur für sozialrechtliche Fragen eingeschalteten Anwältin zugebilligt, über arbeitsrechtliche Fragen außerhalb des Mandatsgegenstands nicht belehren zu müssen. (bc)

¹³ BGH, NJW 2018, 2476.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Mai und Juni 2023. Im Zentrum ihrer Arbeit standen – neben der Daueraufgabe besonderes elektronisches Anwaltspostfach – die gesetzgeberischen Entwicklungen im Bereich Justiz und Digitalisierung, deren Umsetzung eine große Auswirkung auch auf die Anwaltschaft haben wird.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) bildeten als Daueraufgabe auch im aktuellen Berichtszeitraum einen Arbeitsschwerpunkt der BRAK.

Weiterentwicklung des beA-Systems

Anfang Juni wurde die Version 3.18 des beA-Systems bereitgestellt. Mit ihr stellt die BRAK weitere Tastenkombinationen, sog. Shortcuts, für eine erleichterte Bedienung der beA-Webanwendung mit der Tastatur zur Verfügung.¹ Sämtliche Shortcuts sind in der Anwenderhilfe unter dem Stichwort barrierefreie Bedienung erläutert;² dort werden auch weitere Einstellungsmöglichkeiten für eine erleichterte Bedienung dargestellt.

Mit der beA-Version 3.18 wurde zugleich der Reiter „Berichte“ aus der beA-Webanwendung entfernt, da die Berichtsfunktion von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten so gut wie gar nicht genutzt wurde. Ferner enthält das Update auch Fehlerbehebungen.³

Informationen für Nutzerinnen und Nutzer

Die BRAK hat auch im aktuellen Berichtszeitraum eine Reihe von Informationen und Anwendungstipps für die Nutzerinnen und Nutzer des beA publiziert. Neben Hinweisen zur Hinterlegung weiterer Token⁴ oder zur Identifizierung konkreter Nachrichten bei Zustellungsproblemen an die Justiz⁵ waren dies insb. Informationen zur Ersatzeinreichung sowie zu den Anforderungen an eine wirksame Einreichung auf dem sicheren Übermittlungsweg und insoweit v.a. an die einfache elektronische Signatur.⁶ Hierzu zählt auch die regelmäßige Dokumentation und Erläuterung aktueller Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV) im beA-Newsletter, dem Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ sowie den BRAK-Mitteilungen.⁷

Rechtlicher Rahmen des ERV

Die BRAK begleitet weiterhin die Entwicklung des rechtlichen Rahmens des ERV und insb. dessen geplante Einführung auch am BVerfG,⁸ für die das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Juni einen Referentenentwurf vorlegte. Damit soll eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und BVerfG und insb. auch die elektronische Zustellung durch das BVerfG ermöglicht werden. Technisch soll an die Infrastruktur der elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer angeknüpft werden.

Die Gesetzesbegründung enthält u.a. klarstellende Ausführungen dazu, wie Berufsausübungsgesellschaften über den sog. sicheren Übermittlungsweg formwährend Dokumente einreichen können. Bei der Einführung des beA für Berufsausübungsgesellschaften in der Folge der BRAO-Reform 2022 hatten hier zunächst Unklarheiten bestanden, wegen derer die BRAK und der DAV gemeinsam empfohlen hatten, sicherheitshalber eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.⁹

Die BRAK wird das weitere Gesetzgebungsverfahren intensiv begleiten und hat zu dem Entwurf Stellung genommen.¹⁰

JUSTIZ UND DIGITALISIERUNG

Wie der vorangehende war auch der aktuelle Berichtszeitraum von reger gesetzgeberischer Aktivität im Bereich Justiz und Digitalisierung gekennzeichnet. Insbesondere wurde die vom BMJ beauftragte Studie zum Rückgang der Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit¹¹ vorgestellt sowie Gesetzentwürfe zur Förderung von Videoverhandlungen¹² sowie zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens am BGH¹³ vorlegt, mit denen die BRAK sich intensiv befasste. Ein derartiges Verfahren, welches dem BGH eine Vorabentscheidung von Rechtsfragen ermöglicht, die für viele parallele Verfahren von Bedeutung sind, samt Aussetzungsmöglichkeit für Folgeverfahren, hatte auch die BRAK in einer Stellungnahme den vom BMJ geplanten Maßnahmen zur besseren Bewältigung von Massenverfahren gefordert.¹⁴

sem Heft); den Übersichtsbeitrag von Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 70 sowie die in jedem Heft der BRAK-Mitt. erscheinenden Rechtsprechungsübersichten von Jungk, Chab und Grams zu Wiedereinsetzungs- und Haftungskonstellationen, s. dazu S. 232 (in diesem Heft).

⁸ Dazu Nachr. aus Berlin 13/2023 v. 28.6.2023.

⁹ Gemeinsame Empfehlung von BRAK und DAV.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 38/2023.

¹¹ Abschlussbericht zur Studie; s. dazu Nachr. aus Berlin 9/2023 v. 3.5.2023.

¹² Dazu Nachr. aus Berlin 12/2023 v. 14.6.2023 sowie BRAK-Stn.-Nr. 5/2023 (zum Referentenentwurf).

¹³ Dazu Nachr. aus Berlin 12/2023 v. 14.6.2023.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 17/2023; s. nunmehr BRAK-Stn.-Nr. 33/2023.

¹ S. beA-Newsletter 3/2023 v. 5.6.2023.

² <https://handbuch.bea-brak.de/weitere-themen/barrierefreie-bedienung>.

³ Diese sind unter <https://portal.beasupport.de/release-information#c64> dokumentiert.

⁴ S. beA-Newsletter 3/2023 v. 5.6.2023.

⁵ S. beA-Newsletter 4/2023 v. 29.6.2023.

⁶ Dazu beA-Newsletter 4/2023 v. 29.6.2023.

⁷ S. zuletzt von Seltmann, Anm. zu OLG Braunschweig, BRAK-Mitt. 2023, 269 (in die-

Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen
Zu dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf für ein Gesetz zur besseren Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen hat die BRAK sich im Grundsatz positiv geäußert.¹⁴ Anders als der Referentenentwurf sieht dieser zwar keine audiovisuelle Dokumentation mehr vor, sondern eine reine Tonaufzeichnung. Die BRAK begrüßt dies gleichwohl als Verbesserung im Vergleich zum Status Quo, fordert aber eine rasche Umsetzung, weil die jetzige Situation ohne Inhaltsprotokolle nicht hinnehmbar ist.

Commercial Courts

Zu dem vom BMJ vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit hat die BRAK sich im Grundsatz positiv geäußert.¹⁵ Sie sieht das Vorhaben im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Justizorganisationen, die Anwendung des deutschen Rechts auch im Ausland zu fördern, im Rahmen des „Bündnisses für das deutsche Recht“ und der Kampagne „Law – Made in Germany“, an denen die BRAK beteiligt ist. Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs äußert die BRAK sich differenziert.

Modernisierung des Schiedsverfahrens

Die in einem Eckpunktepapier niedergelegten Reformüberlegungen des BMJ zur Modernisierung des Schiedsverfahrens, mit denen Deutschland auch international als Schiedsstandort gestärkt werden soll, begrüßt die BRAK.¹⁶ Mit den einzelnen Eckpunkten sowie den vom Ministerium identifizierten weiteren möglichen Reformgegenständen setzt die BRAK sich im Detail auseinander. Sie begrüßt insb., dass die in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährten und auch nach der Pandemie weiterhin häufig genutzten virtuellen Verhandlungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen.

JURISTISCHE AUSBILDUNG

iur.reform-Studie

Mit dem juristischen Studium und Referendariat sind alle daran beteiligten Gruppen unzufrieden: Studierende, Referendarinnen und Referendare, Praktikerinnen und Praktiker sowie Lehrende. Eine im Mai veröffentlichte Studie des Projekts iur.reform zeigt, wo Reformbedarf gesehen wird. Zu den Ergebnissen der Studie erhielt die BRAK vorab die Gelegenheit, sich zu äußern und formulierte sieben Eckpunkte für eine auch aus ihrer Sicht dringliche Reform.¹⁷

Tax Law Clinics

Mit einem aktuellen Gesetzentwurf will das Bundesfinanzministerium die Befugnis zur beschränkten steuer-

lichen Beratung neu regeln. Dabei soll auch die unentgeltliche Beratung durch Jurastudierende in Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen zugelassen werden, die die zu Ausbildungszwecken unter Anleitung altruistische Hilfeleistung in Steuersachen anbieten. Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass das Ministerium den Bedarf erkannt und die Anregung aus der Praxis aufgegriffen hat. Es erschließe sich nicht, weshalb die beliebten und zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen hilfreichen Law Clinics bislang im Steuerrecht nicht zulässig seien.¹⁸

WEITERE RECHTS- UND BERUFSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Daneben hat die BRAK zu einer Reihe weiterer Gesetzgebungsvorhaben Stellung genommen, u.a. zur geplanten Modernisierung der formalen Anforderungen an anwaltliche Honorarrechnungen,¹⁹ zur Nachjustierung der Ausbildungsanforderungen für zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren,²⁰ zum besseren Schutz vor digitaler Gewalt,²¹ zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes, mit der scharfe zusätzliche Ermittlungsbefugnisse eingeführt werden sollen,²² sowie zur begrüßenswerten dauerhaften Ermöglichung virtueller Kammerversammlungen.²³

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE

Bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen ein leiblicher Vater die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche rechtliche Vaterschaft eines anderen anfechten kann, ist die Kernfrage eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens, zu dem die BRAK auf Anfrage des BVerfG Stellung genommen hat. Die Verfassungsbeschwerde des betroffenen leiblichen Vaters hält die BRAK für begründet, was sie in ihrer Stellungnahme²⁴ im Detail ausführt. Ferner hat die BRAK aus Sicht der familienrechtlichen Anwaltspraxis zu ergänzenden Fragen des BVerfG Stellung genommen.

SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die in der Sitzung am 5.12.2022 gefassten Beschlüsse der Satzungsversammlung, mit der u.a. die BORA und die FAO geschlechtergerecht neu gefasst und eine Änderung in der BORA zum Umgang mit Sammelanderkonten beschlossen wurden, sind zum 1.6.2023 in Kraft getreten.²⁵

Die Satzungsversammlung tagte im Berichtszeitraum am 8.5.2023 in Berlin. Sie befasste sich im Schwerpunkt mit Fragen der Fachanwalts-Fortbildung sowie der Ein-

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 23/2023; dazu und mit Nachw. zum Referentenentwurf und den kontroversen Diskussionen s. Nachr. aus Berlin 12/2023 v. 14.6.2023; zum Regierungsentwurf s. Nachr. aus Berlin 10/2023 v. 17.5.2023.

¹⁵ BRAK-Stn.-Nr. 24/2023; dazu Nachr. aus Berlin 12/2023 v. 14.6.2023.

¹⁶ BRAK-Stn.-Nr. 21/2023; dazu Nachr. aus Berlin 10/2023 v. 17.5.2023.

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 16/2023; dazu Nachr. aus Berlin 11/2023 v. 31.5.2023 sowie Folge 70 des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.

¹⁸ BRAK-Stn.-Nr. 25/2023; dazu Nachr. aus Berlin 12/2023 v. 14.6.2023.

¹⁹ Vizepräsidentenschr. v. 19.6.2023; dazu Nachr. aus Berlin 13/2023 v. 28.6.2023.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 19/2023; dazu Nachr. aus Berlin 10/2023 v. 17.5.2023.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 27/2023; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 13/2023 v. 28.6.2023.

²² Vizepräsidentinnenschr. v. 6.6.2023 dazu Nachr. aus Berlin 12/2023 v. 14.6.2023.

²³ BRAK-Stn.-Nr. 20/2023; dazu Nachr. aus Berlin 10/2023 v. 17.5.2023.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 26/2023; dazu Nachr. aus Berlin 13/2023 v. 28.6.2023.

²⁵ Beschlüsse u.a. veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2023, 100; s. dazu Nachr. aus Berlin 11/2023 v. 31.5.2023.

haltung des Berufsrechts in den durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 neu geschaffenen Berufsausübungsgesellschaften; hierzu beschloss sie die Einführung eines neuen § 31 BORA, der die Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften sicherstellen soll.²⁶ Die Beschlüsse wurden am 20.7.2023 auf der Homepage der BRAK veröffentlicht und werden am 1.10.2023 in Kraft treten;²⁷ sie sind zudem in diesem Heft der BRAK-Mitteilungen ab S. 245 dokumentiert. Dies war zugleich die letzte Sitzung der 7. Satzungsversammlung.

Die 8. Legislaturperiode begann am 1.7.2023. Die in den Rechtsanwaltskammerbezirken direkt gewählten Mitglieder, die der Satzungsversammlung ab diesem Zeitpunkt angehören, hat die BRAK Ende Juni veröffentlicht.²⁸

²⁶ Dazu Nachr. aus Berlin 10/2023 v. 17.5.2023 sowie Dahns, BRAK-Magazin 3/2023, 16.

²⁷ S. <https://www.brak.de/newsroom/news/inkrafttreten-der-beschluesse-der-5-sitzung-der-7-satzungsversammlung/>

INFORMATIONEN DER BRAK

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte²⁹ aktualisiert. Die Handlungshinweise zum häuslichen Arbeitszimmer sowohl im Inland als auch im Ausland wurden an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

PODCASTS

Auch in diesem Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.³⁰ Themen waren u.a. der Verein GrundGesetzVerstehen e.V., der an Schulen den Rechtsstaat erklärt, die aktuellen Entwicklungen zur geplanten digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und die Erfahrungen einer Großkanzlei-Partnerin in Teilzeit.

²⁸ S. <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/mitglieder-der-8-satzungsversammlung/> und dazu Nachr. aus Berlin 13/2023 v. 28.6.2023.

²⁹ <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/#c10585>; zum häuslichen Arbeitszimmer s. ausführl. List/Sparfeld, BRAK-Mitt. 2021, 138.

³⁰ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XVI in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA FLEGLER, RECHTSANWÄLTIN (SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN) VILIANA ILIEVA UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Mai und Juni 2023.

„THE FUTURE REGULATION OF THIRD-PARTY LITIGATION FUNDING – TRENDS AND CHALLENGES“

Am 27.6.2023 richtete das Brüsseler Büro der BRAK gemeinsam mit dem Bar Council of England and Wales eine Podiumsdiskussion mit anschließender Reception zur Frage der Notwendigkeit einer Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer aus.¹ An der Veranstaltung nahmen rund 65 Gäste u.a. aus Kreisen des Parlaments sowie der Kommission teil.

Nach einem Grußwort von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels führte Axel Voss (MdEP), Berichterstatter des Rechtsausschusses (JURI), inhaltlich durch den Entwurf einer Entschließung des EP mit Empfehlung an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten. Im Anschluss diskutierten neben Axel Voss auch Dr. Andréas Stein (Head of Unit, DG Just, Europäische Kommission), BRAK-Vizepräsident André Haug und Simon Latham (Head of Competition, Augusta Ventures, London) auf dem Podium die Notwendigkeit einer EU-weiten Regulierung. Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Samuel Townsend, KC (Vice Chair des Bar Councils).

¹ Ausführl. dazu Nitschke, BRAK-Magazin 4/2023, 4 (in dieser Ausgabe).

ZUGANG ZUR JUSTIZ FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE ERWACHSENE

Europaweit existieren keine einheitlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen. Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und einen einheitlichen Rechtsrahmen zum Erwachsenenschutz zu schaffen, hat die Europäische Kommission am 31.5.2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener² vorgelegt. Parallel dazu hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorgeschlagen, der alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Vertragsparteien des Übereinkommens von 2000 über den Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben. Der Verordnungsvorschlag wird derzeit im Ausschuss Familien- und Erbrecht des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) diskutiert. Die BRAK wird sich ebenfalls intensiv mit dem Vorschlag auseinandersetzen.

Der Verordnungsvorschlag bezweckt, Erwachsenen, Schutz in grenzüberschreitenden Situationen zu bieten, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu stärken. Schutzbedürftige Er-

² COM(2023) 280 final.

wachsene sind solche, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen. Auf Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens sieht die Verordnung Vorschriften zur Anerkennung von im Ursprungsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen vor. Öffentliche Urkunden, die auf den Schutz von den Interessen der Erwachsene gerichtet sind, sollten im anderen Mitgliedsstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat entfalten. Vorgesehen ist auch die Einrichtung von zentralen Behörden durch die Mitgliedstaaten und ihre grenzüberschreitende Kommunikation sowie die Schaffung eines Europäischen Vertretungszertifikats. Dieses soll jedoch fakultativ sein und eine auf ein Jahr begrenzte Gültigkeit haben.

Der Verordnungsvorschlag muss noch vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und verabschiedet werden. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates kann vom Rat angenommen werden, nachdem das Europäische Parlament angehört worden ist.

KONVENTION ZUM SCHUTZ DES ANWALTSBERUFS

Die BRAK hat auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom Juni 2023 erneut zur künftigen Konvention zum Schutz des Berufs des Rechtsanwalts kritisch Stellung genommen.³

Derzeit wird in einem zu diesem Zweck neu gegründeten Unterausschuss des Europarats die Konvention als völkerrechtliches Abkommen mit voraussichtlich bindender Wirkung erarbeitet. Der Unterausschuss wird von einem deutschen BMJ-Beamten geleitet, hat im April 2022 seine Arbeit aufgenommen und mittlerweile den sechsten Entwurf eines Konventionstexts vorgelegt. Bis Ende nächsten Jahres soll der Konventionstext finalisiert werden, im Jahr 2025 soll dann die Annahme der Konvention durch den Ministerrat des Europarats erfolgen.

Die BRAK engagiert sich bei diesem die Anwaltschaft unmittelbar betreffenden Thema in besonderem Maße und ist in den Prozess der Erarbeitung der Konvention sowohl über das BMJ als auch über den CCBE intensiv eingebunden. In diesem Zusammenhang hatten der Ausschuss Menschenrechte und der Ausschuss Europa bereits mehrfach Stellungnahmen erarbeitet.⁴ Dabei hatte sich die BRAK u.a. mit Nachdruck für eine bindende Ausgestaltung der Konvention, die Festlegung eines hohen Schutzniveaus und eine Betonung einer unabhängigen, selbstverwalteten Anwaltschaft als Pfeiler des Rechtsstaats ausgesprochen.

In ihrer jüngsten Stellungnahme⁵ setzt sich die BRAK insb. für einen möglichst weitgehenden Schutz der an-

waltlichen Berufsausübung ein. Es sei erforderlich, die im aktuellen Entwurf der Konvention vorgesehenen Möglichkeiten zur Einschränkung anwaltlicher Berufsrechte restriktiv und eindeutig zu fassen. Es sei zu verhindern, dass durch zu großen Raum für nationale Eingriffsvorschriften ein Einfallstor für unverhältnismäßige und missbräuchliche Einschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung geschaffen wird. Insbesondere für Eingriffe in die anwaltliche Verschwiegenheit als Herzstück der anwaltlichen Berufsrechte müssten strengste Voraussetzungen gelten. In der Stellungnahme werden dazu konkrete Textvorschläge unterbreitet.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Europäische Kommission hat am 3.5.2023 einen Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Korruption⁶ vorgelegt. Begleitet wurde dieser von einer gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters sowie von einem Vorschlag für die Ausweitung des EU-Sanktionsinstrumentariums im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) auf schwere Korruptionsdelikte. Der Vorschlag für die Richtlinie sieht insb. eine Harmonisierung der Definitionen von Straftaten und eine Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen vor. Ferner soll ein für Korruption sensibles Umfeld geschaffen werden. Dazu sollen auch Rechenschaftspflichten des öffentlichen Sektors und spezialisierte Korruptionsbekämpfungsstellen beitragen. Ferner regelt der Vorschlag die Bereitstellung entsprechender Ressourcen. Zur wirksamen Bekämpfung von Korruption sollen ferner Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden.

Da der Vorschlag Regelungen enthält, welche kaum vereinbar mit der deutschen Rechtslage sind, erarbeitet die BRAK derzeit eine Stellungnahme. Beispielsweise ist nicht erkennbar, ob der Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 9 der Richtlinie einen Vermögensnachteil voraussetzt. Zudem soll eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden.

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN

Die Europäische Kommission hat am 5.4.2023 einen Verordnungsvorschlag zur Übertragung von Strafverfahren⁷ vorgelegt. Begründet wird dessen Notwendigkeit damit, dass aufgrund der zunehmenden grenzüberschreitenden Kriminalität auch immer öfter mehrere Staaten befugt seien, dieselbe Tat strafrechtlich zu verfolgen. Dies gefährde zum einen das Doppelverfolgungs- bzw. Bestrafungsverbot und führe zum anderen zu wenig effizienten Verfahren und unnötigem Mehraufwand. Auch seitens der europäischen Strafverteidiger (ECBA/CCBE) wurde zuletzt ein entsprechender Bedarf erörtert.

³ BRAK-Stn.-Nr. 29/2023. Zu den Arbeiten an dem Konventionsentwurf ausführlich: *Trierweiler/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 70.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 45/2022 sowie BRAK-Stn.-Nr. 30/2022; s. dazu auch Nachr. aus Berlin 22/2022 v. 4.11.2022.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 2/2023.

⁶ COM/2023/234 final.

⁷ COM/2023/185 final.

Durch den Vorschlag soll nun einen Mechanismus für den Verfahrenstransfer zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden, welches starke Verfahrensgarantien enthält und den Schutz der Grundrechte für Täter wie Opfer sicherstellt. Er enthält in Art. 5 eine Liste gemeinsamer Kriterien für die Übertragung sowie der Ablehnungsgründe (Art. 12) und eine Frist zur Entscheidung darüber (Art. 14). Unter anderem kommt der verdächtigen oder angeklagten Person bzw. der Mehrheit der Opfer ein entsprechendes Recht zu. Enthalten sind ferner Vorschriften zu den Übersetzungskosten (Art. 17.2). In Art. 6 finden sich die Rechte verdächtiger und angeklagter Personen, darunter Informations- und

Anhörungsrechte, soweit dies nicht die Ermittlungen gefährdet, ferner sollen ihre Interessen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Art. 7 enthält ähnliche Rechte der Opfer. In Art. 8 sind Rechtsmittel festgelegt.

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit in Strafsachen Eurojust hatte bereits im Januar 2023 eine Studie zu dieser Thematik veröffentlicht. Auch die Studie kommt zu dem Schluss, dass derzeit ein EU-Instrument fehle, welches diesen Bereich regelt und dass dadurch auch den Grundrechten angeklagter Personen Rechnung getragen würde. Die BRAK erarbeitet derzeit auch zu diesem Vorschlag eine Stellungnahme.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M.,
UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Mai und Juni 2023.

FACHGESPRÄCH MIT DEN „LEADERS FOR JUSTICE“ AUS BOSNIEN UND HERZEGOWINA

„Leaders for Justice“ ist ein Programm der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), für welches sie junge, international ausgerichtete, engagierte und vielversprechende Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft, der Justiz, der Polizei sowie der Rechtswissenschaften aus Südosteuropa aussucht. Die Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer werden u.a. nach Deutschland eingeladen, um das deutsche Rechtssystem durch den Besuch verschiedener Institutionen und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Justiz, Anwaltsverbänden und anderen Bereichen näher kennenzulernen.

Die BRAK engagiert sich seit mehreren Jahren durch Fachgespräche mit den Teilnehmenden in Berlin und in Südosteuropa bei diesem Programm. Am 16.5.2023 empfing BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger die „Leaders“ aus Bosnien und Herzegowina in Berlin und diskutierte mit ihnen über die Organisation der Anwaltschaft, über das Berufsrecht und über die Spezialisierungen der Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

BRAK-VERANSTALTUNG ZUM RECHT AUF VERTEIDIGUNG IN TUNESIEN

Am 20.5.2023 veranstaltete die BRAK mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ e.V.) und der Zweigstelle der Tunesischen Anwaltskammer (ONAT) in Kairouan ein Seminar in Kairouan, Tunesien mit etwa 200 Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern. Ebenso nahm die stellvertretende Projektbereichsleiterin Sonya Ouertani

(IRZ e.V.) teil. Thema war Verteidigungsrechte im Strafverfahren.

Zum Strafverfahren in Deutschland referierte Riad Khalil Hassanain (BRAK). Zur Rolle der Richterschaft im Strafverfahren in Deutschland führte Dr. Lars Bierchenk (Richter am LG Bonn) in hybrider Form aus. Der tunesische Strafverteidiger und Universitätsprofessor Hadi Bufares behandelte u.a. die Verurteilung von Angeklagten in Abwesenheit. Aus unterschiedlichsten Gründen finden derzeit in Tunesien eine Vielzahl von Verurteilungen in Abwesenheit statt, obgleich eine große Zahl von Richterinnen und Richtern diese Praxis für unzulässig hält. Die Problematik spielt derzeit in Tunesien aufgrund der noch nicht höchstrichterlich geklärten Rechtsfrage jener Zulässigkeit eine besondere Rolle. In soweit fand eine rege Diskussion über die grundsätzliche Zulässigkeit von Verurteilungen in Abwesenheit zwischen der teilnehmenden tunesischen Anwaltschaft und Richterschaft sowie einem tunesischen Hochschuldozenten statt. Die Veranstaltung wurde zu einem großen Teil durch die IRZ e.V. finanziert.

WORKSHOP „BAR ASSOCIATIONS' ROLE IN BUSINESS AND HUMAN RIGHTS“

Die Japan Federation of Bar Associations (JFBA) hatte die BRAK eingeladen, sich am 31.5.2023 bei einer multilateralen Online-Veranstaltung gemeinsam mit der Korean Bar Association (KBA) zum Thema „Bar Associations' Role in Business and Human Rights“ auszutauschen. Für die BRAK sprachen Bernhard Docke, Mitglied des Ausschusses Menschenrechte der BRAK, und Frederic Boog, Referent im Brüsseler Büro der BRAK, über die Arbeit und Stellungnahmen der BRAK¹ zum Lieferkettengesetz.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 34/2021; dazu Nachr. aus Berlin 9/2021 v. 5.5.2021 sowie BRAK-News v. 28.6.2021.

Die JFBA hat schon 2002 innerhalb des Ausschusses Menschenrechte eine gesonderte Arbeitsgruppe „Business and Human Rights“ ins Leben gerufen. Aktuelle Aktivitäten der JFBA umfassen u.a. die Veröffentlichung eines Buches zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. Die Publikation wurde mit einer Veranstaltungsreihe in verschiedenen Regionen Japans präsentiert. Der Experte der KBA schilderte in seinem Vortrag eindrucksvoll, wie die KBA Business und Human Rights sowohl im Bereich der Wirtschaft als auch innerhalb der Anwaltschaft bewirbt. Anders als in Deutschland und Japan gibt es in Korea keine einheitliche Gesetzgebung dazu. Allerdings finden sich verstreut Regelungen in einzelnen Gesetzen. Wie schon beim Inkrafttreten der DSGVO, die auch Auswirkungen auf in Korea ansässige europäische Unternehmen hatte sowie auf in Europa tätige koreanische Konzerne, so ist auch das Lieferkettengesetz in Korea von Bedeutung.

RUNDER TISCH MIT DEN JUNGEN SERBISCHEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN

Die BRAK setzt ihr gemeinsames Engagement mit dem Rechtsstaatsprogramm für Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) in Serbien fort. Am 1.6.2023 veranstaltete sie gemeinsam mit der KAS einen Runden Tisch mit den jungen serbischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Novi Sad. Die Diskussion drehte sich um Fragen zu den Themen Beteiligung der jungen Kolleginnen und Kollegen in Deutschland sowie in Serbien an der Arbeit der Selbstverwaltungsorgane, juristische Ausbildung und Berufseinstieg in Deutschland wie in Serbien (Gründung einer Kanzlei, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen), Werbung der Anwaltschaft in beiden Ländern, anwaltliches Gesellschaftsrecht, Möglichkeiten der serbischen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland tätig zu werden, um mit deutschen Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, beA und e-Justice in Deutschland, Nutzung von Kanzlei-Software, anwaltliche Core Values und Regulierung des Privatlebens der Anwaltschaft in Serbien usw. An dem Runden Tisch haben ca. 40 junge Kolleginnen und Kollegen sowie einige Anwaltsanwärterinnen und -anwärter aus allen Teilen Serbiens teilgenommen.

RUNDER TISCH MIT DEN VERTRETERINNEN UND VERTRETERN DER REGIONALEN ANWALTSKAMMERN SERBIENS UND MIT DER NATIONALEN ANWALTSKAMMER SERBIENS

Am 2.6.2023 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) einen Runden Tisch mit den Vertretungen der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland und in Serbien wurden Fragen zur Juristenausbildung, der Fortbildung, dem Schutz der Berufsbezeichnung einer Anwältin bzw. eines Anwalts, der Auswahl der Pflichtverteidigung, der Fachanwaltschaft sowie der Berufshaftpflichtversicherung besprochen. Weiterhin wurden die aktuellen berufs- und justizpolitischen Entwicklungen in beiden Ländern erläutert.

An diesem Runden Tisch beteiligten sich ca. 40 Teilnehmende aus allen Regionen Serbiens.

BESUCH DER CHINESISCHEN JUSTIZMINISTERIN

Die chinesische Justizministerin He Rong besuchte die BRAK im Rahmen der 7. deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen in Berlin. Was im Jahr 2000 als Rechtsstaatsdialog zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und dem Justizministerium der Volksrepublik China begann, mündete auch in einen rechtsstaatlichen Austausch zwischen der BRAK und der All China Lawyers Association (ACLA). Finanziell und organisatorisch unterstützt und begleitet wurde dieser Austausch durch die Robert-Bosch-Stiftung und das Deutsch-Chinesische Programm Rechtskooperation der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Peking. Bedauerlicherweise stellte die ACLA im Jahr 2019 nicht nur jegliche Zusammenarbeit mit der GIZ und der Robert-Bosch-Stiftung, sondern auch mit der BRAK ein und sagte alle bereits geplanten gemeinsamen Projekte ab. Die Gründe für den abrupten Abbruch der bilateralen Beziehungen zur deutschen Anwaltschaft wurden dabei nie benannt.

Am 19. und 20.6.2023 fanden die 7. deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen unter dem Motto „Gemeinsam nachhaltig handeln“ in Berlin statt. Die Justizministerin nutzte die Gelegenheit und besuchte zudem die BRAK in der Geschäftsstelle in der Littenstraße in Berlin. Begleitet wurde sie von einer chinesischen Delegation aus der Abteilung für internationale Angelegenheiten. In dem freundschaftlichen Gespräch stellte die BRAK den hochrangigen Gästen zunächst das System der Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft vor. Es folgten angeregte Gespräche über berufspolitische Entwicklungen, denn auch in China scheint sich einiges zu tun. So arbeite das chinesische Justizministerium derzeit an der Neuregulierung des anwaltlichen Berufsrechts.

Die BRAK bot bei allen anstehenden Projekten Austausch und Expertise an, äußerste aber zugleich Enttäuschung darüber, dass seit 2019 die Kooperation von chinesischer Seite eingestellt wurde. Es sei wichtig, das gegenseitige Vertrauen wiederaufzubauen und wieder Zugang zur chinesischen Anwaltschaft zu erhalten. Die Justizministerin versicherte die Wiederherstellung der Beziehungen und des Dialogs mit der chinesischen Anwaltschaft.

RUNDER TISCH MIT DER SCHOOL FOR PEACE

Am 20.6.2023 veranstaltete die BRAK eine Online-Veranstaltung mit der School for Peace Wahat al-Salam – Neve Shalom. Die School for Peace wurde 1979 als erste Bildungseinrichtung in Israel gegründet, die einen breit angelegten Wandel hin zu Frieden und humaneren, gleichberechtigten und gerechten Beziehungen zwischen Palästinenserinnen und Palästinensern sowie Jüdinnen und Juden fördert. Sie arbeitet mit jüdischen und palästinensischen Berufsgruppen, Frauen und Jugendlichen zusammen, um einen Dialog zwischen den

beiden Völkern zu schaffen. Ziel ist es durch Workshops, Schulungsprogramme und spezielle Projekte bei den Teilnehmenden ein Bewusstsein für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Jüdinnen und Juden sowie Palästinenserinnen und Palästinensern zu fördern.

Eine der Berufsgruppen, mit der die Schule arbeitet, sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Israel und Palästina. Für die BRAK nahmen an der geschlossenen Veranstaltung ihr Vizepräsident André Haug, der Referent für den Bereich Nordafrika, Riad Khalil Hassain und die Referentin für den Bereich Israel, Swetlana Schaworonkova, teil. Der renommierte israelische Menschenrechtsanwalt Michael Sfarid gab einen Einblick in die Praxis und Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den besetzten Gebieten. In einem weiteren Vortrag erläuterte Dr. Manal Totry Jubran den Einfluss des Justizbaus auf das demokratische System in Israel und mögliche Auswirkungen auf die palästinensische Minderheit.

JUSTIZUMBAU IN ISRAEL

Die israelische Regierung betreibt seit ihrem Amtsantritt Ende 2022 einen tiefgreifenden Umbau der Judikative, der das System der Kontrolle und des Ausgleichs durch Justiz und Anwaltschaft aus den Angeln zu heben

droht. Nach landesweiten Protesten und einem Generalstreik hat die Regierung Anfang April 2023 den Umbau des Justizsystems vorübergehend ausgesetzt.

Vertreterinnen und Vertreter der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und des Bundesgerichtshofes (BGH) haben diese Entwicklungen zum Anlass genommen, mit hochrangigen Repräsentanten aus Anwaltschaft, Justiz sowie Wissenschaft und Forschung in Tel Aviv und Jerusalem zu sprechen. In einer gemeinsamen Erklärung² drücken DIJV, BRAK und BGH ihre Solidarität mit den seit vielen Wochen protestierenden israelischen Anwälten und Anwältinnen, den Richterinnen und Richtern, Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern sowie anderen Rechtsberufen in Israel aus.

Die BRAK hatte sich auch bereits zuvor für den Erhalt des Rechtsstaats in Israel stark gemacht und sich mit den Protestierenden solidarisch erklärt.³ Sie wandte sich ferner gegen im Juni bekanntgewordene Pläne, die Israel Bar Association abzuschaffen.⁴

² Gemeinsame Presseerkl. von BRAK, DIJV und BGH v. 24.5.2023.

³ Dazu Nachr. aus Berlin 11/2023 v. 31.5.2023 m.w.N.

⁴ S. Nachr. aus Berlin 15/2023 m.w.N.; ausführl. Haug, BRAK-Magazin 4/2023, 3 (in dieser Ausgabe).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 8.5.2023

BERUFSORDNUNG

I. § 33 BORA wird zu § 30 BORA.

II. § 31 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.

(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;
- berufsrechtliche Schulungen;

- elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;
- die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;
- eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.

(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

FACHANWALTSORDNUNG

I. § 4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(2) ¹Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der

Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. ²Lehrgangszeiten sind anzurechnen. ³Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. ⁴In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

II. § 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5) ¹Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. ²Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

³Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 9.5.2023
gez. Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender der
Satzungsversammlung

Markt Diedorf, 16.5.2023
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 20.7.2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1.10.2023 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.12.2023 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGE ÜBERWACHUNG VON MANDANTENKOMMUNIKATION

EMRK Art. 5 IV

* 1. Das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung durch ein Gericht innerhalb kurzer Frist nach Art. 5 IV EMRK beinhaltet als grundlegendes Element eines fairen Verfahrens, dass der betroffenen Person ein wirksamer Rechtsbeistand zur Seite stehen muss.

* 2. Wirksamer Rechtsbeistand setzt voraus, dass das Grundprinzip der Vertraulichkeit anwaltlicher Gespräche gewahrt wird.

* 3. Eine Ausnahme vom Grundprinzip der Vertraulichkeit kann gerechtfertigt sein, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Maßnahmen zur Überwachung der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant müssen aber durch spezifische und detaillierte Regelungen angemessen gegen einen möglichen Missbrauch geschützt sein.

EGMR, Ur. v. 6.6.2023 – 10207/21 und 10209/21

HINWEISE DER REDAKTION:

Volltext (französisch) unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-225024>

Der Entscheidung liegt die Inhaftierung der türkischen Oppositionellen Selahattin Demirtaş und Figen Yükksekdağ Şenoğlu, ehemalige Co-Vorsitzende der linken HDP-Partei, zugrunde. Sie waren in der Folge des Putschversuchs in der Türkei im Jahr 2016 inhaftiert worden. Während ihrer Inhaftierung wurde durch Friedensrichter die Video-Aufzeichnung sowie die Überwachung von Beratungsgesprächen mit ihren Anwälten sowie die Beschlagnahme der zwischen ihnen und ihren Anwälten gewechselten Post für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet. Vor nationalen Gerichten gingen die beiden Oppositionellen ohne Erfolg gegen ihre Inhaftierung vor.

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 5 IV EMRK fest. Die Vorschrift schützt das Recht auf eine Entscheidung innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung, welche einen effektiven Rechtsbeistand erfordert. Die nationalen Gerichte hätten nicht dargelegt, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen hätten, welche eine Ausnahme vom Grundprinzip der Vertraulichkeit anwaltlicher Gespräche mit ihren Mandanten gerechtfertigt hätten. Ferner hätten keine ausreichenden Garantien gegen einen möglichen Missbrauch vorgelegen. Für die Entscheidung stimmten sechs, dagegen ein Richter. S. dazu auch die Pressemitt. des EGMR v. 6.6.2023.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

ERLASS EINES VERTRETUNGSVERBOTS AUF DEM GEBIET DES FAMILIENRECHTS

BRAO §§ 43, 43a, 114 I; GG Art. 12 I

* **Berufspflichtverletzungen, wie die unterlassene Weiterleitung von Kindesunterhalt, die Preisgabe sensibler persönlicher Mandatsgeheimnisse im Internet sowie herabwürdigende Äußerungen betreffend eine Richterin rechtfertigen den Erlass eines Vertretungsverbots auf dem Gebiet des Familienrechts.**

BVerfG, Beschl. v. 26.4.2023 – 1 BvR 733/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Reichweite eines Vertretungsverbots muss vom Gericht genau bestimmt werden. Andernfalls fehlt der Ahndung einer etwaigen Zuwiderhandlung, im Regelfall der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, die eindeutige Grundlage. Einem Vertretungsverbot auf dem Gebiet des „Immobilienrechts“ mangelt es an der erforderlichen Bestimmtheit (vgl. hierzu Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2015, 140).

BESCHRÄNKTES TÄTIGKEITSVERBOT ALS ANWALTSGERICHTLICHE MASSNAHME

BRAO § 114 I Nr. 4

* **1. Bei einer Verurteilung wegen Untreue ist regelmäßig eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gerechtfertigt bzw. geboten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Geschädigte ein Mandant des Rechtsanwalts ist.**

* **2. Verhältnismäßig und ausreichend kann in diesem Fall aber auch ein Tätigkeitsverbot gem. § 114 I Nr. 4 BRAO sein.**

* **3. Das Arbeits- und Familienrecht kann von einem Tätigkeitsverbot auf dem Gebiet des Zivilrechts ausgenommen werden, weil in familien- und arbeitsgerichtlichen Verfahren Fremdgelder nicht oder lediglich in geringem Maße anfallen.**

AnwG Koblenz, Urt. v. 11.7.2022 – 1 AG 1/21, 1 AG 1/20, 1 AG 3/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ob besondere Umstände vorliegen, die es trotz gravierender Pflichtverletzungen rechtfertigen, von einem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft abzusehen, hat ein Tatrichter aufgrund einer Gesamtwürdigung aller für die Rechtsfolgenzumessung maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Kann der Gefahr erneuter schwerwiegender Berufsrechtsverfehlungen mit mildereren Maßnahmen als dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft begegnet werden, so sind diese zu verhängen (vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2013, 128).

UNZULÄSSIGE MANDATSVERMITTLUNG ÜBER INFORMATIONS- UND WERBEPLATTFORMEN

BRAO § 49b III 1

Eine Vereinbarung zwischen einem Rechtsanwalt und einem kanzleifremden Dritten verstößt gegen das Provisionsverbot, wenn das zu zahlende Entgelt kausal mit der Vermittlung eines konkreten Mandats verknüpft ist.

OLG Dresden, Urt. v. 6.4.2023 – 8 U 1883/22

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Die Parteien streiten um Ansprüche auf Zahlung von „Lizenzgebühren“, wobei der eigentliche Leistungsgegenstand streitig ist.

Die Kl. betreibt die Website „xxx.de“ und bietet über die von ihr entwickelte Software Dienstleistungen für Betroffene an, die einen Anhebungsbogen bzw. Bußgeldbescheid zu einem behaupteten Verstoß gegen Vorschriften bei der Teilnahme am Straßenverkehr (Geschwindigkeits-, Abstands-, Wechsellicht-, Mobiltelefon-, Überhol- oder Vorfahrtsverstoß) erhalten haben. Zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe gegenüber den Betroffenen und der sich aus dem Prüfungsergebnis ergebenden Handlungsmöglichkeiten arbeitet die Kl. mit Partnerkanzleien zusammen, zu denen auch die Bekl. gehört. Die Bekl. war seit 1.7.2018 eine der Partnerkanzleien und bezahlte bis zum 30.12.2020 (Zahlungszeitpunkt der Novemberrechnung) die Rechnungen der Kl. (ca. 40.000 Bußgeldfälle, 108 Rechnungen, Gesamtbeitrag ca. 3.900.000 Euro).

Das LG hat die auf Zahlung weiteren Entgelts von insgesamt 235.056,98 Euro für den Zeitraum vom 1.12.2020 bis 30.6.2021 gerichtete Klage abgewiesen. Die Kl. habe gegen die Bekl. keinen vertraglichen Anspruch auf die Zahlung einer Lizenzgebühr, weil die zwischen den Parteien begründete Geschäftsbeziehung gem. § 134 BGB nichtig sei, da sie gegen § 49b III 1 BRAO verstoße. Ein Anspruch der Kl. folge auch nicht aus Bereicherungsrecht. Das Erlangte sei nicht schlüssig dargetan. Ein Herausgabeanspruch der Kl. an Teilen der Gebührenansprüche der Bekl. gegen ihre Mandanten bestehe nicht.

Die Kl. trägt vor, um die Kosten für das Betreiben dieses Internetportals und der digitalen Infrastruktur decken zu können, verlange sie von den Rechtsanwalts-

kanzleien, welche diese Infrastruktur nutzen wollen, ein pauschales Entgelt. Dieses werde unabhängig davon beansprucht, ob und ggf. wozu die Rechtsanwaltskanzlei von einem Nutzer des Internetportals beauftragt werde. Das Entgelt folge in seiner Höhe dem Ausmaß der Beanspruchung der Dienstleistungen und der Infrastruktur der Kl. durch die jeweilige Rechtsanwaltskanzlei. Dabei erfasse die Kl. lediglich Datensätze von Interessenten und stelle diese den Partnerkanzleien, so auch der Bekl., über ihre digitale Infrastruktur zur Verfügung. Damit erhalte die Partnerkanzlei die Gelegenheit, von einem Interessenten in einer Verkehrsrechtssache mandatiert zu werden. Ob aus dem Interessenten ein Mandant der Partnerkanzlei werde, welcher diese beauftragt, rechtlich gegen den Bußgeldbescheid vorzugehen, entziehe sich vollständig dem Einfluss und dem Aufgabenbereich der Kl. Über die von der Kl. entwickelte und gepflegte Software kommunizierten die Partnerkanzleien mit den Mandanten und mit weiteren beteiligten Dritten. Diese Software stelle eine Kommunikationsplattform dar, welche zudem Unterstützung gewähre im

Verfahrensablauf, nicht inhaltlich, sondern rein administrativ und organisatorisch, sodass hierüber auch Erinnerungen und Wiedervorlagen für die Nutzer dieser Kommunikationsplattform organisiert werden könnten. Bevor die Kl. diese Software zur Kommunikation und Organisation der Abläufe entwickelt und am Markt angeboten habe, hätten die Partnerkanzleien ganze Fax-Räume mit mehreren Faxgeräten unterhalten müssen, um den Kommunikationsstrom zwischen den Beteiligten bewältigen zu können. Die Kl. biete einen Büro-Service. Nach der Anmeldung eines Interessenten auf dem Internetportal der Kl. stehe die Kl. für Interessenten zur Erfassung von Fragen, telefonisch oder per Mail, zur Verfügung, leite diese an die Partnerkanzleien weiter oder kläre diese selbst, soweit es rein organisatorische oder technische Fragestellungen rund um das Internetportal seien. Auch nach Erteilung eines Mandats durch den Interessenten an die Partnerkanzlei zum rechtlichen Vorgehen gegen einen Bußgeldbescheid komme es zu telefonischen Anfragen der Interessenten bezüglich weiterer organisatorischer Abläufe. Ebenso komme es vor, dass Interessenten Unterlagen an die Kl. schicken, welche an die Partnerkanzleien weitergeleitet werden müssten. Die Kl. erhalte ein Entgelt für das ständige Einwerben von Leads, diesbezügliche Marketingmaßnahmen, die Softwareentwicklung und Softwarepflege sowie für Support in büroorganisatorischen Fragen. Diese Leistungen erbringe sie und verlange hierfür eine Vergütung, unabhängig davon, ob ein Interessent einer Partnerkanzlei nach Akteneinsicht das Mandat erteile, den zur Wahrung der Einspruchsfrist eingelegten Einspruch nicht zurückzunehmen, sondern rechtlich gegen einen Bußgeldbescheid vorzugehen mit der Zielstellung, dass dieser aufgehoben werde. Es handele sich nicht um die Vermittlung von Aufträgen, sondern um das Erfassen von Daten, deren Nutzung den Beteiligten (Kanzlei und Interessent) die Möglichkeit eröffne, miteinander Verträge zu schließen. Für die Dienstleistungen der Kl. sei eine pauschale Vergütung zu zahlen, die in zwei Fallgruppen unterschieden werde, weil zum einen die Leistungen der Kl. in den zwei Fallgruppen unterschiedlich stark in Anspruch genommen werde und andererseits die Werthaltigkeit dieser Leistungen in den Fallgruppen für die Partnerkanzleien unterschiedlich hoch sei. Unterschieden werde in die Fälle, in denen der Interessent über eine Rechtsschutzversicherung verfüge, welche die Kosten für die Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei in der Sache übernimmt, und in Fälle ohne Rechtsschutzversicherung. Ob eine Rechtsschutzversicherung tatsächlich auch die von der Partnerkanzlei in Rechnung gestellte Vergütung zahle oder nicht, ob die Rechtsschutzversicherung nur einen reduzierten Betrag leiste oder die Leistung verweigere, sei ohne jede Auswirkung auf die Vergütung, welche von der Partnerkanzlei an die Kl. für ihre Dienstleistungen zu zahlen sei. Die Bekl. habe jahrelang die Dienstleistungen der Kl. in Anspruch genommen und die mit der Kl. vereinbarte pauschale Vergütung hierfür bis einschließlich 30.12.2020 gezahlt und damit die vertragliche Verpflichtung anerkannt. Außerdem bestehe

hilfsweise ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Kl. beantragt: Das Urteil des LG Leipzig v. 18.8.2022 – 04 O 687/21, wird geändert. Die Bekl. wird verurteilt, an die Kl. 235.056,98 Euro zzgl. Zinsen (...) zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Es habe zwischen den Parteien weder einen mündlichen noch einen schriftlichen Vertrag für den hier streitigen Zeitraum ab dem 1.2.2020 gegeben. Es sei unrichtig, dass die Kl. ein pauschales Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur verlange. Sie verlange vielmehr unterschiedliche Entgelte entsprechend den erfüllten Kriterien der Mandatsanfrage. Für rechtsschutzversicherte Mandatsanfragen nehme die Kl. ein anderes Entgelt als für nicht rechtsschutzversicherte Mandate. Es werde daher mit Nichtwissen bestritten, dass dieses angeblich pauschale Entgelt unabhängig davon beansprucht werde, ob und ggf. wozu die Rechtsanwaltskanzlei von einem Nutzer des Internetportals xxx.de beauftragt wird. Es entziehe sich auch nicht dem Einfluss und Aufgabenbereich der Kl., ob aus einem Interessenten ein Mandant der Partnerkanzlei werde oder nicht, denn erst wenn der Interessent die von der Kl. übersandte Vollmacht der Partnerkanzlei unterschreibe und die Unterlagen vollständig bei der Kl. einreiche, werde der „Lead“ nach Erteilung des Mandats an die Partnerkanzlei weitergegeben. Bei Nichtunterzeichnung der Vollmacht erfolge keine Weitergabe des „Leads“. Soweit die Kl. behaupte, keine konkreten Mandate zu vermitteln, weil sie ihre Dienstleistung unabhängig davon erbringe, ob eine Partnerkanzlei von einem Betroffenen beauftragt werde, auch nach Akteneinsicht weiter gegen den Bußgeldbescheid vorzugehen oder nicht, verkenne sie, dass es sich bereits bei der Akteneinsicht und der Prüfung der Akte um ein konkretes Mandat handele. Die Partnerkanzleien hätten auch vor der Entwicklung der von der Kl. zur Verfügung gestellten Software keine Fax-Räume mit mehreren Faxgeräten unterhalten müssen. Während der Zusammenarbeit mit der Bekl. habe die Kl. zu keinem Zeitpunkt Büroservices für die Bekl. vorgenommen. Vielmehr habe sie durch ihr Büro in Berlin die reinkommenden Leads weiter qualifiziert durch ergänzende Angaben und ggf. fälschlicherweise bei der Kl. eingereichte Unterlagen an die Partnerkanzleien weitergereicht. Hinzugekommen sei eine Tätigkeit im eigenen Interesse, so z.B. Rückfragen zum Umfang der angebotenen Prozessfinanzierung oder Behandlung von Beschwerden. Thema der beiderseitigen Verhandlungen sei stets nur eine Lizenzgebühr für die Nutzung der Software der Kl. gewesen. Die Bekl. habe auch nicht bis zum 30.12.2020 (Zahlungszeitpunkt der Novemberrechnung) die angeblichen vertraglichen Verpflichtungen anerkannt. Es habe seit Anfang 2020 stetige Verhandlungen gegeben und die Bekl. habe allein aus diesem Grund die Rechnungen zunächst bezahlt. Hilfsweise rechnet die Bekl. mit Forderungen aus abgetretenem Recht im Umfang von 109.648,26 Euro (Anl. B2) auf.

Weiteren Sachvortrag hat die Bekl. in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen v. 16.3.2022 und 30.3.2023 gehalten. Die Kl. hat mit Schriftsatz v. 29.3.2023 die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften des LG v. 1.2.2022 und 5.7.2022 sowie das landgerichtliche Urteil und die Sitzungsniederschrift des Senats v. 16.2.2023 Bezug genommen.

B.I. Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das LG hat die klägerischen Ansprüche im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kl. stehen gegen die Bekl. weder vertragliche Ansprüche aus § 675 i.V.m. § 631 I BGB oder § 652 I 1 BGB (Ziff. 1) noch aus Bereicherungsrecht (Ziff. 2), culpa in contrahendo (Ziff. 3), Geschäftsführung ohne Auftrag (Ziff. 4) noch deliktische Ansprüche (Ziff. 5) zu.

1. Die Kl. macht vertragliche Ansprüche aus § 675 i.V.m. § 631 I BGB oder § 652 I 1 BGB geltend, indem sie eine Vergütung für von ihr erfolgsabhängig erbrachte Leistungen fordert.

Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien war die Vereinbarung zur entgeltlichen Verschaffung einer Kontaktmöglichkeit zu potentiellen Mandanten mit einem konkreten verkehrsrechtlichen Anliegen, die die Partnerkanzlei bereits zur Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigt hatten, nachdem die Kl. die entsprechende Vollmacht der Partnerkanzlei an den jeweiligen Interessenten versandt hatte. Die Kl. bezeichnet das geforderte Entgelt als Lizenzgebühr, wobei es auf die von ihr gewählte Bezeichnung nicht ankommt, sondern auf den von den Parteien gelebten Vertragsinhalt. Die Kl. behauptet einen Dienstleistungsvertrag. Da aber auch nach ihrem eigenen Vortrag ein sog. Lead nur dann an die Bekl. weitergeleitet wird, wenn der Interessent die Anwaltsvollmacht bei ihr eingereicht hat, ist nicht eine bloße Tätigkeit, sondern ein Erfolg geschuldet und damit von werkvertragsähnlichen Verpflichtungen auszugehen. Trotz dienstvertraglicher Elemente ist das Geschäftsmodell erfolgsorientiert. Der versprochene und geschuldete Erfolg liegt in der Gewinnung von Mandaten. Es kann dabei dahinstehen, ob die Vereinbarung der Abrechnung nach Eingang der Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers bzw. nach Endabrechnung des Mandats die Entstehung des klägerischen Anspruchs jeweils hinausschiebt oder ob es sich um eine bloße Fälligkeitsabrede handelt. Die Kl. behauptet folgende Vereinbarung zu den Abrechnungsmodalitäten: Im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.5.2020 seien bei Deckungszusage 108 Euro zu zahlen gewesen, bei Endabrechnung 72 Euro, ab 1.6.2020 bei Deckungszusage 114 Euro, bei Endabrechnung 76 Euro. Nach übereinstimmendem Vortrag beider Parteien haben Mitarbeiter der Bekl. die Information, ob eine Deckungszusage erteilt wurde oder nicht, in das System eingetragen. Basierend auf diesen Angaben legte die Kl. Rechnung.

Rechtsnatur der Verpflichtung

a) Die Bekl. bestreitet zwar eine vertragliche Vereinbarung für den streitgegenständlichen Zeitraum, sie hat aber die von der Kl. übermittelten Leads zur Bearbeitung angenommen, sodass jeweils konkludent ein Vertrag zustande gekommen ist. Fehlt es an einer Einigung über den Preis, ist nach § 632 II BGB die übliche Vergütung geschuldet. Zwar haben die Parteien über die Abrechnungsmodalitäten offenbar jahrelang verhandelt und keine Einigung erzielt, gleichwohl wurden aber Leistungen erbracht, die nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien nicht unentgeltlich erbracht werden sollten. Eine Vergütung gilt zudem nach § 632 I BGB als stillschweigend vereinbart, wenn die erfolgsbezogene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

b) Die Vereinbarung der Parteien verstößt aber gegen ein gesetzliches Verbot und ist deshalb nach § 134 BGB nichtig. § 49b III 1 BRAO bestimmt, dass die Abgabe

Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot

und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig ist. Kern des Rechtsstreits ist die – hier zu bejahende – Frage, ob die Kl. von der Bekl. mit der Lizenzgebühr eine Vergütung für die Vermittlung von Mandanten erhalten sollte. Mit dem Provisionsverbot soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten; die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden (BT-Drs. 12/4993, 31; BGH, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 26/14, NJW 2016, 3105 Rn. 18, beck-online; *Kilian*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 59; *Peitscher*, in Hartung/Scharmer, BRAO, 8. Aufl. 2022, § 49b Rn. 76).

Eine Vermittlung setzt voraus, dass neben den Parteien des Anwaltsvertrages ein Dritter, d.h. eine kanzleifremde Person, an dessen Akquisition durch den Rechtsanwalt beteiligt ist (*Kilian*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 164). Verboten ist jegliche Art und Form akquisebedingter Belohnung (*Peitscher*, in Hartung/Scharmer, BRAO, 8. Aufl. 2022, § 49b Rn. 80). Pauschale Entgelte für die Bereitstellung von Infrastruktur, die es potentiellen Auftraggebern ermöglicht, ihn zu mandatieren (Anwaltssuchdienste, Telefonmehrwertdienste) fallen nicht unter das Verbot, wenn die Vergütung nicht von der Zahl der Mandatserteilungen abhängt (*Kilian*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 165). Die erforderliche kausale Verknüpfung (Gebühr oder sonstiger Vorteil „für die Vermittlung von Aufträgen“) ist erfüllt, wenn sich die Gewährung oder die Entgegennahme des Vorteils und der beabsichtigte Abschluss eines Anwaltsvertrags wechselseitig bedingen (*Kilian*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 159; *Peitscher*, in Hartung/Scharmer, BRAO, 8. Aufl. 2022, § 49b Rn. 84). Vom Verbot nicht umfasst ist ein erfolgsunabhängiges, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Auftragsvergabe geschuldetes Entgelt für

Dienstleistungen, die nur eine Rahmenbedingung für die Erbringung anwaltlicher Tätigkeit schafft (*Peitscher*, in Hartung/Scharmer, BRAO, 8. Aufl. 2022, § 49b Rn. 84).

(1) Die Zulässigkeit von mandats- und damit erfolgsunabhängigen Dienstleistungen ist in der Rechtsprechung anerkannt. Beispielsweise verstößt die Beteiligung an einer Anwalts-Hotline nicht gegen § 49b III BRAO, weil die fragliche Vergütung unabhängig davon geschuldet ist, ob und wie viele Ratsuchende in der fraglichen Zeit anrufen. Die erfolgsunabhängige Vergütung ist daher mit der Raummiete, mit den Kosten der Telefonanlage oder mit den Kosten für einen Anwaltssuchdienst im Internet vergleichbar (BGH, Urt. v. 26.9.2002 – I ZR 44/00, NJW 2003, 819, beck-online). Auch eine Versteigerung von Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus verstößt nicht gegen das in § 49b III 1 BRAO geregelte Verbot. Bei Internetauktionen erhält das Auktionshaus zwar neben einer Angebotsgebühr auch eine vom Höchstgebot abhängige Provision, so dass die zu zahlende Provision der Höhe nach vom konkreten Auftrag abhängig ist. Die Provision wird jedoch nicht für die Vermittlung eines Auftrags geschuldet; denn das Internetauktionshaus stellt lediglich das Medium für die Werbung der Anbieter zur Verfügung. Seine Leistung durch das Überlassen einer Angebotsplattform ist vergleichbar mit den Leistungen der herkömmlichen Werbemedien (BVerfG, Beschl. v. 19.2.2008 – 1 BvR 1886/06, NJW 2008, 1298, beck-online). Online-Vermittlungsplattformen, die gegen Provision anwaltliche Dienstleistungen vermitteln, gehen über die Funktion eines klassischen Werbemediums hinaus und sind mit dem vom BVerfG entschiedenen Sachverhalt nicht vergleichbar (vgl. *Behme*, AnwBl. Online 2018, 110-114). Auch die entgeltliche Vermittlung von Terminsvertretern wird für zulässig gehalten, wenn die erhobene Transaktionsgebühr nicht für die Vermittlung eines Auftrags geschuldet wird, sondern lediglich das Medium für die Vermittlung der Übernahme einer Terminvertretung zur Verfügung gestellt wird, da die Bereitstellung einer Internetplattform mit den Leistungen herkömmlicher Medien vergleichbar ist (OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.4.2013 – 4 U 18/13, NJW 2013, 1614, beck-online). Das OLG München hat bei einer Marketing-Kampagne eine unerlaubte Mandatsvermittlung verneint (Urt. v. 13.10.2021 – 7 U 5998/20, DStRE 2022, 505 Rn. 34, beck-online). Nach dem dortigen Vertrag waren aber nur Datensätze von Interessenten zu übermitteln. Ein Lead war dort – anders als hier – nicht mit einer Anwaltsvollmacht verknüpft. Es waren nur Datensätze, nicht aber Vertragsabschlüsse zu liefern, weshalb das OLG München davon ausgegangen ist, dass es sich bei dem Vertragsmodell um eine Form des Dialogmarketings (Direct-Response-Marketing) und damit der Werbung handelt (OLG München, Urt. v. 13.10.2021 – 7 U 5998/20, DStRE 2022, 505 Rn. 34, beck-online). Der Vergleich

Zulässigkeit erfolgsunabhängiger Dienstleistungen

der Bekl. mit dem Portal anwalt.de geht fehl. Dort handelt es sich um eine Werbeplattform für Anwälte, auf der die Mandanten einen Anwalt suchen, d.h. selbst auswählen können. Bei xxx.de und xxx.de werden ebenfalls Anwälte aus Partnerkanzleien vermittelt; zu den zwischen dem Portal und den Partnerkanzleien vereinbarten Konditionen ist aber nichts bekannt. Es ist insb. nicht ersichtlich, ob die Anwälte mandatsbezogen oder erfolgsunabhängig Zahlungen leisten.

(2) Ist das zu zahlende Entgelt kausal mit der Vermittlung eines konkreten Mandats verknüpft, wird von der Rechtsprechung ein Verstoß gegen das Provisionsverbot angenommen. Das LG Berlin hat (rechtskräftig) zum Anwaltsvermittlungsportale xxx.de entschieden, dass die entgeltliche Vermittlung von Mandaten an Rechtsanwälte aufgrund der vom Ratsuchenden abgegebenen Sachverhaltsschilderung unabhängig davon, ob der Betreiber Rechtsanwalt ist, einen sittenwidrigen Wettbewerbsverstoß darstellt, weil hierdurch sowohl § 49b III 1 BRAO als auch Art. 1 § 1 I 1 RBERG verletzt werden (LG Berlin, Urt. v. 7.11.2000 – 102 O 152/00). Das OLG Düsseldorf hat einen Fall entschieden, der eine Kooperationsvereinbarung zum Gegenstand hatte. Diese sah vor, dass der Kl. Mandate von Kapitalanlegern akquirierte und diese außergerichtlich allein betreute. Das damit einhergehende Honoraraufkommen sollte ihm allein zufließen. Sollte eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden können, sollte der Kl. dem Bekl. betroffene Mandanten namhaft machen. Der Kl. sollte in diesem Fall einen Anteil an den Gebühren für die gerichtliche Vertretung erhalten. Das OLG Düsseldorf hat eine unzulässige Gebührenteilung angenommen, denn der Kl. wurde am Gebührenaufkommen eines Mandats beteiligt, aus dem ihm aus dem Anwaltsvertrag, welchen nur der Bekl. mit dem Mandanten geschlossen hatte, kein Anspruch zustand. Die Vereinbarung der Gebührenteilung sollte unabhängig davon sein, ob der Kl. tatsächlich tätig geworden ist; sie sollte vielmehr allein von der „Vermittlung“ abhängig sein (OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.1.2022 – I-24 U 184/19, NJW-RR 2022, 778 Rn. 28). Eine erfolgsabhängige, prozentual anhand des eingebrachten Honorars bemessene Provisionszahlung spricht für die Vermittlung eines konkreten Mandats, wohingegen eine feste Gebühr unabhängig vom Zustandekommen eines Mandatsvertrags eher für die Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes spricht (vgl. *El-Auwad*, AnwBl. Online 2018, 115).

Entgelt kausal für Vermittlung

(3) Daran gemessen verstößt das von den Parteien praktizierte Geschäftsmodell in der gewählten Form gegen das Provisionsverbot. Die Kl. versucht darzulegen, dass ihre Dienstleistungen nicht in der Mandatsvermittlung liegen, sondern sie im Ergebnis nur Interessenten zusammenbringe und eine Infrastruktur vergütungspflichtig bereitstelle. Es handele sich nicht um die

Verstoß gegen das Provisionsverbot

Vermittlung von Aufträgen, sondern um das Erfassen von Daten, deren Nutzung den Beteiligten (Kanzlei und Interessent) die Möglichkeit eröffne, miteinander Verträge zu schließen. Dieses Zusammenbringen von Interessent (Betroffener in einem Bußgeldverfahren) und Partnerkanzlei ist aber in der konkreten Ausgestaltung durch die Parteien nichts anderes als eine Vermittlung von Mandaten, weil der sog. Lead erst an die Partnerkanzlei weitergeleitet wird, wenn der Interessent die Vollmacht eingereicht hat und weil eine Vergütung an das konkrete Mandat anknüpft. Soweit die Kl. der Meinung ist, auf ein Zustandekommen eines Mandats nach Akteneinsicht habe sie keinen Einfluss, mag das richtig sein, es ändert aber nichts daran, dass sie Mandate vermittelt, nämlich bereits solche zur Akteneinsicht und damit zur außergerichtlichen Vertretung. Darauf weist die Bekl. zutreffend hin. Beide Parteien tragen vor, der von der Kl. generierte Lead erreiche nur dann die Partnerkanzlei, wenn der Interessent die Vollmacht der Partnerkanzlei, die ihm von der Kl. elektronisch übersandt wird, an die Kl. zurücksende.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der als Anl. B6 eingereichte Entwurf einer Vertraulichkeitsvereinbarung. Dort heißt es in der Präambel „Diese Software ermöglicht den Partnerkanzleien eine beschleunigte Bearbeitung von Fällen aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts, sobald eine Mandatierung der Kanzlei durch den Mandanten über xxx.de erfolgt.“ Die Mandatierung erfolgt also nach der Vorstellung der Parteien über die Kl. Die Vollmachtserteilung der Partnerkanzlei bei Einreichung der Unterlagen bei xxx.de ist auch in § 4.2 der Nutzungsbedingungen der Kl. (Anl. B1, GA 32) vorgesehen. Wie genau die übersandten Vollmachten aussehen, d.h. wofür die Partnerkanzlei vom Interessent mandatiert wird, ist nicht vorgetragen. Es wurde keine Vollmacht vorgelegt. Dass die Einreichung der Vollmacht der Partnerkanzlei Voraussetzung für die Weiterleitung des Leads an die Partnerkanzlei ist, hat die Kl. erstinstanzlich selbst vorgetragen (GA 43, 94).

Verfügen die Betroffenen nicht über eine Rechtsschutzversicherung, komme es – nach bestrittener Behauptung der Kl. – ausweislich statistischer Erhebung viel seltener zu einer Beauftragung der Partnerkanzlei durch die Betroffenen mit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Bußgeldbescheide, da die Betroffenen häufig nicht bereit seien, die damit verbundenen Anwaltskosten zu tragen. Gleichwohl verlange die Kl. von den Partnerkanzleien auch in diesen Fällen eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Die Kl. ist der Auffassung, da in diesen Fällen die Partnerkanzleien gar keine Rechtsanwaltsgebühr über die Rechtsschutzversicherungen erhielten, sei schon denklöglich ausgeschlossen, dass die Kl. für ihre Dienstleistung einen Teil der Vergütung von der Partnerkanzlei erhalte. Diese Argumentation überzeugt nicht. Soweit der Anwalt nichts von einer Rechtsschutzversicherung bekommt, bedeutet dies noch nicht, dass er keine Vergütung erhält. Er bekommt sie von seinem Mandanten oder dem Prozessfinanzierer, sodass der Teil, den der Anwalt davon an die

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG | BRAK-MITTEILUNGEN 4/2023

Kl. weiterleitet, auch eine Vermittlungsprovision sein kann. Auch ohne Rechtsschutzversicherung vermittelt die Kl. Mandate an die Partnerkanzleien. Sie tritt dann selbst als Prozessfinanzierer auf (vgl. Nutzungsbedingungen Anl. B1, GA 30). Abgerechnet und damit verfahrensgegenständlich sind hier aber aufgrund der oben geschilderten Abrechnungsmodalitäten nur Rechtsschutzfälle.

Es kommt nicht darauf an, dass die Parteien lediglich über eine Lizenzgebühr für die Nutzung der Software verhandelt haben oder ob sie sich vorstellten, mit der Lizenzgebühr das Provisionsverbot umgehen zu können, sondern darauf, ob die von der Kl. behauptete Lizenzgebühr in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung und gelebten Vertragspraxis eine entgeltliche Gegenleistung für erfolgsbezogen vermittelte Mandate war. Rechtlich unerheblich ist, ob in den Verhandlungen der Parteien stets nur eine Lizenzgebühr für die Nutzung der Software Thema war, sodass es der Beweiserhebung durch Vernehmung des von der Bekl. angebotenen Zeugen D... F... (GA 115) nicht bedarf.

Die Bekl. trägt vor, es sei marktüblich und erlaubt, dass bei Werkstätten, Mietwagen- und Abschleppunternehmen Stapelvollmachten hinterlegt werden, ebenso, dass solche Unternehmen die Kanzlei empfehlen und dafür keine Vergütung erhielten. Das mag zutreffend sein, hier geht es aber um die Frage, ob die Vergütung der Kl. für die Vermittlung des Mandats gezahlt wird und nicht darum, ob der Bekl. gestattet ist, an den genannten Orten ohne Gegenleistung Vollmachten zu hinterlegen. Es trifft gerade nicht zu, dass die Kl. die Bekl. lediglich als Partnerkanzlei auf der Homepage erwähnt und die Unterzeichnung einer Vollmacht ermöglicht hat; vielmehr war die Unterzeichnung der Vollmacht einer von der Kl. ausgewählten, konkreten Partnerkanzlei Voraussetzung für die Weiterleitung des Leads. Damit wurde ein bestimmtes Mandat verschafft.

Der Gegenstand einer „Vermittlung“ ist auch aus dem Maklerrecht bekannt.

Vermittlung

§ 652 I 1 BGB differenziert zwischen dem Nachweis- und dem Vermittlungsmakler, wobei der Vermittlungsmakler bewusst und aktiv unmittelbar oder mittelbar auf die Willensentschließung des Vertragspartners des Auftraggebers einwirken muss, um dessen Bereitschaft zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrages zu fördern (Retzlaff, in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, § 652 Rn. 27). „Vermittlung“ ist die bewusste, finale Herbeiführung der Abschlussbereitschaft des Vertragspartners des zukünftigen Hauptvertrages (BGH, Beschl. v. 17.4.1997 – III ZR 182/96, NJW-RR 1997, 884; BGH, Ur. v. 21.11.2018 – I ZR 10/18, NJW 2019, 1803 Rn. 26). Auch dieses Verständnis vom Gegenstand einer „Vermittlung“ auf den hiesigen Sachverhalt übertragen, ergibt, dass die Kl. vermittelnd Einfluss auf die Entschließung des Interessenten genommen hat, mit welcher Partnerkanzlei der Interessent einen Vertrag schließt, denn sie hat eine bestimmte Vollmacht einer

konkreten Partnerkanzlei übersandt. Ziel war die Mandatsgenerierung. Dafür wurde die Vergütung gefordert und in der Vergangenheit auch gezahlt.

Die von den Parteien praktizierte Form der Vergütung für Mandatsakquise, die der Berechnung der streitgegenständlichen Forderung zugrunde liegt, stellt

erfolgsbezogene Werbung

sich als erfolgsbezogene Vergütung für die Vermittlung von konkreten Mandanten und nicht nur als Werbung oder die anwaltliche Tätigkeit unterstützende Dienstleistungen durch das Bereitstellen einer Software dar. Das Verbot des § 49b III 1 BRAO erfasst nur Provisionszahlungen bzw. die Gewährung von Vorteilen für ein konkret vermitteltes Mandat (BVerfG, Beschl. v. 19.2.2008 – 1 BvR 1886/06, NJW 2008, 1298 Rn. 24; BGH, Ur. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 26/14, NJW 2016, 3105 Rn. 19). Der Rechtsanwalt darf keine von der Zahl der Mandatserteilungen abhängige Vergütung zahlen (Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 49b Rn. 104). Hier handelt es sich nicht nur um ein pauschales Entgelt für die Bereitstellung von Infrastruktur oder Werbung. Die Vergütung sollte erfolgsabhängig zu zahlen sein, weil die Weiterleitung eines Leads erst nach Vollmachtserteilung erfolgt ist. Zwar knüpfte der Zeitpunkt der Bezahlung nicht an die Weiterleitung des Leads an die Partnerkanzlei an, sondern an die Deckungszusage und die Endabrechnung. Was passiert, wenn zwar eine Vollmacht erteilt wird, eine Deckungszusage aber nicht erteilt wird, schildern die Parteien nicht. Darauf kommt es aber deshalb nicht an, weil die verfahrensgegenständlichen Abrechnungen nur Fälle erfassen, in denen eine Deckungszusage erteilt wurde. Der Lead wird daher mit einem Teil der vom Anwalt vereinnahmten Gebühren vergolten. Die Bekl. soll pro Lead bezahlen und ein Lead beinhaltet eine konkrete Vollmacht für ein bestimmtes Mandat.

Der Einwand der Kl., das LG habe die Einbindung der Kl. und ihres Leistungsspektrums in die digitalisierte Informationsgesellschaft verkannt, verfängt nicht. In einer sich rasant verändernden digitalisierten Dienstleistungsgesellschaft – so die Kl. – veränderten sich auch die Rahmenbedingungen für Informationsflüsse und die Bereitstellung von Informationen für Interessenten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Diese Entwicklung gehe einher mit einer automatisierten Datenerhebung und Datenabfrage durch Beteiligte, die dieser Datenerhebung und Datenweitergabe zustimmen. Einer dieser Dienstleister, der diese Datenerhebung und Bereitstellung für Interessenten anbietet, sei die Kl. Richtig ist, dass die Digitalisierung auch vor der Anwaltschaft nicht halt macht und der Rechtsberatungsmarkt sich durch digitale Dienstleistungen weiter entwickelt (vgl. Inkassodienstleistungen „LexFox“ BGH, Ur. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208; „Sammelklage-Inkasso“ BGH, Ur. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, NZG 2021, 1175; „smartlaw“ BGH, Ur. v. 9.9.2021 – I ZR 113/20, NJW 2021, 3125). Die Kl. hat es allerdings versäumt, ihre Dienstleistung im Rahmen der geltenden

Gesetze auszugestalten. Auch die Digitalisierung findet nicht im rechtsfreien Raum statt, sondern nur im Rahmen der bestehenden Gesetze. Teile der erbrachten Dienstleistungen sind nicht per se verboten, sondern lediglich die – aufgrund fehlender ausdrücklicher vertraglicher Regelungen nur an den vorgetragenen Abrechnungsmodalitäten zu messende – konkrete Ausgestaltung des Geschäftsmodells durch die Parteien, wonach eine Vergütung letztlich an die Vermittlung eines konkreten Mandats anknüpft.

Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Provisionsverbot des § 49b III 1 BRAO ist die

Nichtigkeit als Rechtsfolge

Nichtigkeit der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge nach § 134 BGB (OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.1.2022 – I-24 U 184/19, NJW-RR 2022, 778 Rn. 35, *Peitscher*, in Hartung/Scharmer, BRAO, 8. Aufl. 2022, § 49b Rn. 96; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 49b Rn. 1118).

Ob ein Verstoß gegen das Werbeverbot des § 43b BRAO vorliegt, kann indes offen bleiben, da auch ein unterstellter Verstoß gegen § 43b BRAO keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages zwischen den Parteien hätte (OLG München, Endurt. v. 13.10.2021 – 7 U 5998/20, BeckRS 2021, 30758 Rn. 34).

Im Ergebnis hat die Kl. gegen die Bekl. keine vertraglichen Vergütungsansprüche, weil die konkludent zustande gekommenen Verträge über die Vermittlung von Rechtsanwaltsmandaten gegen § 49b III 1 BRAO verstoßen und nach § 134 BGB nichtig sind.

2. Ansprüche der Kl. folgen auch nicht aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Das OLG Dresden hat die Revision mit der Begründung zugelassen, dass die Frage, ob und inwieweit das von den Parteien gewählte Geschäftsmodell gegen das Provisionsverbot verstößt, für die Anwalt-

schaft grundsätzliche Bedeutung habe und bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei.

HERAUSGABE EINER ELEKTRONISCH GEFÜHRTEN HANDAKTE

BRAO § 50

* 1. Wird die Handakte nach § 50 IV BRAO elektronisch geführt, hat der Mandant bei der Rückgabe die Wahl zwischen einer Herausgabe des Datenträgers oder dem Ausdruck der einzelnen Urkunden.

* 2. Sind die Daten bei einem Rechenzentrum gespeichert, genügt der Rechtsanwalt seiner Herausgabepflicht regelmäßig durch Erteilung seiner Zustimmung zur Übertragung der Rechenzentrumsdaten unmittelbar an den Nachfolgeberater oder den Mandanten. Bei Kompatibilität der Systeme hat der Mandant grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmungserklärung.

LG Freiburg, Urt. v. 26.4.2023 – 8 O 27/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe der Handakten verjährt nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. Berufsrechtliche Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung. § 50 BRAO begründet keinen zusätzlich neben § 667 BGB tretenden materiellen-rechtlichen Herausgabeanspruch des Mandanten. § 50 II 1 BRAO bestätigt dies. Diese Vorschrift regelt ebenfalls nur die berufsrechtliche Herausgabepflicht (vgl. insofern BGH, BRAK-Mitt. 2020, 340).

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VORGERICHTLICHER INKASSOKOSTEN

RDG §§ 13e, 13f; RDGEG § 4 V a.F.

Beauftragt ein Gläubiger einen Inkassodienstleister mit der Einziehung einer – zunächst – unbestrittenen Forderung nach Verzugseintritt des Schuldners,

sind dessen Kosten grundsätzlich auch dann in voller Höhe erstattungsfähig, wenn der Gläubiger aufgrund eines später erfolgten (erstmaligen) Bestreitens der Forderung zu deren weiteren – gerichtlichen – Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet.

BGH, Versäumnisurt. v. 7.12.2022 – VIII ZR 81/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dem Thema der Erstattung von Inkassokosten setzt sich auch *Halm* (BRAK-Mitt. 2021, 282) in ihrem Aufsatz „Erreicht das neue Inkassogesetz das gesteckte Ziel?“ auseinander.

BESCHRÄNKTE BÜNDELUNG VON KARTELLSCHADENSERSATZANSPRÜCHEN

EUV Art. 4 III; AEUV Art. 101; Grundrechtecharta Art. 47

* 1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 101 AEUV, Art. 4 III EUV, Art. 47 GRCh sowie Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I Richtlinie 2014/104/EU, dahin auszulegen, dass es einer Auslegung und Anwendung des Rechts eines Mitgliedsstaates entgegensteht, durch welches einem möglicherweise durch einen – aufgrund Art. 9 der Richtlinie 2014/104/EU bzw. der diesen umsetzenden nationalen Vorschriften mit Bindungswirkung feststehenden – Verstoß gegen Art. 101 AEUV Geschädigten verwehrt wird, seine Ansprüche – insbesondere in Fällen von Massen- oder Streuschäden – an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser sie gebündelt mit Ansprüchen anderer vermeintlich Geschädigter im Wege einer follow-on-Klage durchsetzt, wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen nicht bestehen, insbesondere weil sie nicht zu Leistungsurteilen führen oder aus sonstigen prozessualen Gründen nicht praktikabel bzw. aus wirtschaftlichen Gründen objektiv nicht zu-

mutbar sind, und somit insbesondere die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich oder jedenfalls übermäßig erschwert würde?

* 2. Ist das Unionsrecht jedenfalls dann in dieser Weise auszulegen, wenn die fraglichen Schadensersatzansprüche ohne eine vorangehende und mit Bindungswirkung im Sinne nationaler, auf Art. 9 der Richtlinie 2014/104/EU beruhender Vorschriften versehenen Entscheidung der europäischen Kommission oder nationaler Behörden im Hinblick auf die vermeintliche Zuwiderhandlung verfolgt werden müssen (sog. „stand-alone-Klage“), wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen zur zivilrechtlichen Verfolgung aus den in Frage 1) bereits genannten Gründen nicht bestehen und insbesondere wenn ansonsten eine Verletzung des Art. 101 AEUV überhaupt nicht, also weder im Wege des public enforcement noch des private enforcement, verfolgt werden würde?

* 3. Wenn mindestens eine der beiden Fragen zu bejahen ist, müssen dann die entsprechenden Normen des deutschen Rechts, wenn eine europarechtskonforme Auslegung ausscheidet, unangewendet bleiben, was zur Folge hätte, dass die Abtretungen jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt wirksam sind und eine effektive Rechtsdurchsetzung möglich wird?

[LG Dortmund, Beschl. v. 13.3.2023 – 8 O 7/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zum Sammelklageninkasso im VW-Dieselskandal vgl. auch BGH, BRAK-Mitt. 2022, 277.

ZULASSUNG

UNVEREINBARE TÄTIGKEIT ALS MAKLER

BRAO § 7 Nr. 8; BGH § 134

* 1. Aus der Tatsache, dass ein Mandatsvertrag Maklertätigkeiten beinhalten kann, ergibt sich nicht, dass die Erbringung von Maklerleistungen für einen Rechtsanwalt allgemein immer zulässig ist. Unvereinbar ist es jedenfalls, wenn der Rechtsanwalt den Maklerberuf ständig ausübt.

* 2. Es ist darauf abzustellen, ob die zweitberufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei objektiv vernünftiger Betrachtungsweise durch die Mandantschaft die Wahrscheinlichkeit von Pflichten- und Interessenkollisionen nahelegt. Dabei wird die persönliche

Integrität eines Berufsträgers nicht in Frage gestellt. Es geht vielmehr ausschließlich um die objektiv vernünftige Beurteilung des Eindrucks, den ein Rechtsanwalt mit einem derartigen Tätigkeitsfeld nach außen hin vermittelt.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 29.3.2023 – BayAGH I-5/11/22](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dass ein anwaltlicher Berufsträger seiner Maklertätigkeit nicht in Deutschland, sondern in Österreich nachgeht, ändert nichts an einer Unvereinbarkeit dieser Tätigkeit (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2020, 361).

SYNDIKUSANWÄLTE

PFLICHT ZUR NUTZUNG DES ERV DURCH VERBANDSSYNDIKUS

BRAO §§ 31, 31a, 46, 46c; ArbGG §§ 11 II 2, 46c, 46e Ia, 46g

1. Ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach den Bestimmungen des ArbGG und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt, ist berechtigt und verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn er gegenüber einem Gericht tätig wird und beispielsweise ein Rechtsmittel einlegt.

* **2. Der gesetzsystematische Zusammenhang von § 46g ArbGG mit § 46c ArbGG spricht dafür, dass es für die Pflicht, den ERV aktiv zu nutzen, darauf ankommt, ob es sich bei der das elektronische Dokument einreichenden bzw. übermittelnden Person um eine Person handelt, die Kraft ihrer Rechtsstellung über ein besonderes Postfach und damit einen sicheren Übermittlungsweg verfügt.**

* **3. Für die Einbeziehung auch der Verbandssyndikusrechtsanwälte in den ERV sprechen zudem die entsprechenden Bestimmungen der BRAO, insbesondere § 46c BRAO. Nach § 46c I BRAO gelten für Syndikusrechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwälte.**

BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten über Provisionsansprüche aus einem beendeten Arbeitsverhältnis.

[2] Das ArbGG hat der Klage stattgegeben. Das Urteil ist der Bekl. am 28.1.2022 zugestellt worden. Mit einem beim LAG am 24.2.2022 vorab per Telefax und später im Original eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten hat die Bekl. gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift war dabei wie folgt unterzeichnet:

„Arbeitgeberverband (...)

- handschriftliche Unterschrift -

M Syndikusrechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht“

[3] Eine Übermittlung der Berufungsschrift unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ist nicht erfolgt.

[4] Nachdem die Bekl. die Berufung mit vorab per Telefax und sodann im Original übermittelten Schriftsatz v. 28.4.2022 begründet hatte, hat der Kl. mit Schriftsätzen v. 4.5.2022 und 15.6.2022 im Hinblick auf eine fehlende Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) die Zulässigkeit der Berufung gerügt.

[5] Das LAG hat die Parteien unter dem 12.5.2022 darauf hingewiesen, dass derzeit umstritten sei, ob für

Rechtsanwälte, die als Vertreter des Verbands auftraten, eine aktive Nutzungspflicht/ein aktives Nutzungsrecht des beA bestehe. Unter dem 30.8.2022 hat das LAG mitgeteilt, es beabsichtige, durch Beschluss über die Zulässigkeit der Berufung zu entscheiden, und neige der Rechtsauffassung zu, dass eine ERV-Nutzungspflicht für den Syndikusrechtsanwalt bestehe. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

[6] Mit Beschluss v. 27.9.2022 hat das LAG die Berufung der Bekl. als unzulässig verworfen. Mit ihrer vom LAG zugelassenen Revisionsbeschwerde will die Bekl. erreichen, dass der Verwerfungsbeschluss aufgehoben und das Berufungsverfahren fortgesetzt wird.

[7] II. Die zulässige Revisionsbeschwerde ist unbegründet. Das LAG hat die Berufung der Bekl. zu Recht als unzulässig verworfen. Der für den prozessvertretenden Arbeitgeberverband handelnde Syndikusrechtsanwalt (im Folgenden Verbandssyndikusrechtsanwalt) konnte die Berufung formwirksam nur unter Nutzung des ERV einlegen. Die Berufungseinlegung per Telefax und im Original entsprach nicht den gesetzlichen Formerfordernissen.

[8] 1. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig. Mit der am 25.10.2022 aus dem beA des Verbandssyndikusrechtsanwalts übersandten und am 26.10.2022 im Original bei Gericht eingereichten Beschwerdeschrift, mit der die Beschwerde zugleich begründet wurde, hat die Bekl. die Anforderungen des § 77 S. 4 ArbGG i.V.m. § 575 ZPO erfüllt. Dies gilt – was hier noch offenbleiben kann – unabhängig davon, ob der Verbandssyndikusrechtsanwalt das Recht hat und ggf. der Pflicht unterliegt, mit den Gerichten unter Nutzung des ERV zu kommunizieren. Denn die Einreichung des Schriftsatzes im Original entspricht den Vorgaben des § 77 S. 4 ArbGG i.V.m. §§ 575 IV 1, 130 ZPO und die Übermittlung der Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument aus dem beA des Verbandssyndikusrechtsanwalts wahrt die gesetzlichen Anforderungen an die Übermittlung vorbereitender Schriftsätze. Dabei kann wegen Identität der Vorgaben dahinstehen, ob sich diese aus den über § 77 S. 4 ArbGG anwendbaren §§ 130a ff. ZPO ergeben (vgl. BAG, 11.9.2019 – 2 AZM 18/19 Rn. 2; BeckOK ArbR/Klose, Stand 1.3.2023, ArbGG § 77 Rn. 3; HWK/Klug, 10. Aufl., § 77 ArbGG Rn. 5; ErfK/Koch, 23. Aufl., ArbGG § 77 Rn. 3; GMP/Müller-Glöge, 10. Aufl., § 77 Rn. 11 f.; Helm/Pessinger/Pessinger, ArbGG, 5. Aufl., § 77 Rn. 13 ff. – teilweise noch zum Rechtsstand vor der Änderung des ArbGG mit Wirkung v. 12.10.2021 durch Art. 7 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. I S. 4607) oder über die Verweisung in § 77 S. 2 ArbGG auf § 72 II und § 72a ArbGG aus §§ 46c ff. ArbGG (Schwab/Weth/Ulrich, 6. Aufl., ArbGG, § 77 Rn. 14a).

[9] 2. Die Revisionsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Die Berufung der Bekl. ist unzulässig. Die Einlegung durch einen im Original und vorab per Telefax übermittelten Schriftsatz genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen der § 64 VII i.V.m. §§ 46g, 46c ArbGG. Die Berufung konnte durch den Verbandssyndikusrechtsanwalt formgerecht nur im Weg der Nutzung des ERV nach § 46c III und IV ArbGG i.V.m. den Bestimmungen der ERVV eingelegt und begründet werden (insoweit missverständlich ausschließlich auf die Übermittlung aus einem beA abstellend das Berufungsgericht zu B II der Gründe).

[10] a) § 46g S. 1 ArbGG bestimmt, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers soll diese Vorgabe nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO und dem ArbGG gelten (BT-Drs. 17/12634, 37 i.V.m. S. 28). Gleiches gilt nach § 46g S. 2 ArbGG für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c IV 1 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

[11] b) Die Vorschrift ist am 1.1.2022 in Kraft getreten (Art. 26 VII des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I S. 3786) und damit grundsätzlich auf ab diesem Zeitpunkt gegenüber den Gerichten abgegebene Erklärungen von Rechtsanwälten anwendbar. Die zwingende Einreichung von Erklärungen in der elektronischen Form nach § 46g ArbGG betrifft die Frage ihrer Zulässigkeit. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Form ist deshalb von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 7 m.w.N.). Wird die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, ist die Prozessklärung unwirksam und führt zur Unzulässigkeit einer Klage oder eines Rechtsmittels (vgl. zur Unzulässigkeit einer Klage wegen Verstoßes gegen § 46c ArbGG, BAG, 25.8.2022 – 6 AZR 499/21 Rn. 24 ff.; zu § 130a ZPO, BAG, 14.9.2020 – 5 AZB 23/20 Rn. 8 ff., BAGE 172, 186; BT-Drs. 17/12634, 37 unter Verweisung auf die Ausführungen zu § 130d ZPO auf S. 27).

[12] c) Umstritten ist jedoch, ob diese Verpflichtung, den ERV aktiv zu nutzen, auch für den Verbandssyndikusrechtsanwalt besteht.

Pflicht für Verbandssyndici bisher umstritten

[13] aa) Mit Blick auf die fehlende Unterscheidung in § 46g S. 1 ArbGG und die grundsätzliche Geltung der Vorschriften über Rechtsanwälte für Syndikusrechtsanwälte nach § 46c I BRAO wird angenommen, auch Verbandssyndikusrechtsanwälte seien verpflichtet, den

ERV zu nutzen (z.B. *Heimann/Steidle*, NZA 2021, 521 ff.; *Müller*, FA 2022, 62, 64 f.; *Biallaß*, in Ory/Weth, jurisPK-ERV Bd. 2, Stand 14.4.2023, § 130d ZPO Rn. 9 f.; *Nier*, jurisPR-ArbR 46/2022 Anm. 1).

[14] bb) Demgegenüber wird eingewandt, die Eingabe eines Verbandssyndikusrechtsanwalts sei weder eine solche durch einen Rechtsanwalt i.S.v. § 46g S. 1 ArbGG noch handle der Verbandssyndikusrechtsanwalt als vertretungsberechtigte Person i.S.v. § 46g S. 2 ArbGG. Denn nach § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5, S. 3 ArbGG sei Prozessbevollmächtigter der Verband, der durch seine Organe und die mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter, darunter der Verbandssyndikusrechtsanwalt, tätig werde. Daher unterlägen Syndikusrechtsanwälte – soweit sie überhaupt dazu berechtigt seien – in der Tätigkeit für den Verband nicht der Pflicht, mit den Gerichten unter Nutzung des ERV zu kommunizieren (*Schrade/Elking*, NZA 2021, 1675, 1676; *Elking*, NZA 2022, 1009, 1012; i.E. ebenso *HWK/Tiedemann*, 10. Aufl., ArbGG § 46c Rn. 41; *Tiedemann*, jurisPR-ArbR 19/2022 Anm. 9).

[15] cc) Nach einer vermittelnden Meinung könnten Verbandssyndikusrechtsanwälte über die Verweisung in § 46c I BRAO grundsätzlich die prozessuale Stellung von Rechtsanwälten erlangen. Hierfür sei es aber erforderlich, dass der Syndikusrechtsanwalt als solcher nach außen auftrete (*Pulz*, NZA 2018, 14, 16 f.; *Natter*, in Ory/Weth, jurisPK-ERV Bd. 2, Stand 14.2.2023 § 46c ArbGG Rn. 61; *Gädeke*, in Ory/Weth jurisPK-ERV Bd. 3, Stand 24.3.2023, § 65d SGG Rn. 23; *BeckOK SozR/Mink*, Stand 1.3.2023, SGG § 65d Rn. 3) oder dass der bevollmächtigte Verband im Rahmen seiner Satzung festlege, ob der beschäftigte Prozessvertreter das Mitgliedsunternehmen in seiner Rolle als Syndikusrechtsanwalt vertrete (*Thöne*, RD 2022, 97, 99 f.).

[16] d) Die Auslegung von § 46g ArbGG unter besonderer Berücksichtigung von § 46c ArbGG und § 46c I BRAO ergibt, dass ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5, S. 3 ArbGG erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt (§ 46 V 2 Nr. 2 BRAO), nach Satz 1 zur aktiven Nutzung des ERV nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, wenn er gegenüber einem Gericht tätig wird und – wie im Streitfall – ein Rechtsmittel einlegt.

[17] aa) Eine solche Verpflichtung ergibt sich für Verbandssyndikusrechtsanwälte allerdings nicht aus § 46g S. 2 ArbGG. Dieser Teil der Norm stellt auf die vertretungsberechtigten Personen selbst ab. Mit Blick auf die Konzeption in § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5, S. 3 ArbGG, wonach Prozessbevollmächtigter der Verband ist und dieser durch seine Organe und mit der Prozessführung beauftragten Vertreter handelt (vgl. BAG, 7.11.2012 – 7 AZR 646/10 (A) Rn. 8, BAGE 143, 256; *GMP/Künzl*, 10. Aufl., § 11 Rn. 77; *Schrade/Elking*, NZA 2021, 1675, 1676; *Pulz*, NZA 2018, 14, 16), ist der vor den Gerichten für Arbeitssachen tätig werdende Verbandssyndikusrechtsanwalt keine vertretungsberechtigte Per-

son i.S.v. § 46g S. 2 ArbGG. Vielmehr ist es der Verband selbst, den diese Verpflichtung betrifft.

[18] bb) Die Nutzungspflicht ergibt sich aber aus § 46g S. 1 ArbGG.

Pflicht nach § 46g S. 1 ArbGG

[19] (1) Schon der Wortlaut der Norm, der nicht zwischen Rechtsanwälten und (Verbands-)Syndikusrechtsanwälten differenziert, spricht für ein solches Verständnis (vgl. zu § 130d ZPO im Hinblick auf anwaltliche Insolvenzverwalter BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 8). Dies deckt sich mit § 46c I BRAO, wonach für Syndikusrechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwälte gelten, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

[20] Aus dem Wortlaut von § 46g S. 1 ArbGG lassen sich auch keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sich die Pflicht, den ERV aktiv zu nutzen, nur unmittelbar auf Prozessbevollmächtigte bezieht. Während nämlich in § 46c I ArbGG von Schriftsätzen der Parteien die Rede ist und damit womöglich ein Vertretungsverhältnis beim Handeln eines Anwalts gegenüber dem Gericht vorausgesetzt wird, stellt § 46g ArbGG in seiner amtlichen Überschrift auf eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und in seinem Satz 1 auf Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, ab. Eine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch den Rechtsanwalt ergibt sich aus § 46g S. 1 ArbGG mithin nicht (vgl. zum anwaltlichen Insolvenzverwalter BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 14). Dafür, dass es auf die bloße Rechtsstellung ankommt, spricht im Übrigen auch die Nennung von Rechtsanwälten in der Aufzählung mit Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die beide nicht tatsächlich handeln können, sondern vertreten werden müssen.

[21] (2) Die Pflicht für Verbandssyndikusrechtsanwälte, den ERV aktiv zu nutzen, wird auch aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen deutlich.

Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelungen

[22] (a) § 46g S. 1 ArbGG sieht eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gebildete Zusammenschlüsse vor. Allen Genannten ist gemein, dass ihnen ein besonderer sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht: Dem zugelassenen Rechtsanwalt ist ein solcher mit dem beA nach § 31a BRAO eröffnet (§ 46c IV 1 Nr. 2 ArbGG), Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verfügen über das besondere Behördenpostfach (beBPo; § 46c IV 1 Nr. 3 ArbGG; vgl. §§ 6 bis 9 ERVV). Auch § 46g S. 2 ArbGG erstreckt in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung die Nutzungspflicht auf die nach dem ArbGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c IV 1 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht. Dies spricht dafür, dass es darum geht, eine Übermittlung als elektronisches Dokument immer dann zu verlangen, wenn ein

sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht, was bei einem zugelassenen Rechtsanwalt (vgl. § 31a BRAO) sowie einem zugelassenen Syndikusrechtsanwalt über das beA (§ 46c V i.V.m. §§ 31a I, 31 BRAO) – ungeachtet der jeweiligen prozessualen Rechtsstellung – jederzeit der Fall ist.

[23] (b) Aus der Bezugnahme in § 46g S. 2 ArbGG auf die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und damit auf § 11 II 2 ArbGG ergibt sich – entgegen der Ansicht der Bekl. – nicht, dass für die Nutzungspflicht des (Syndikus-)Rechtsanwalts nach § 46g S. 1 ArbGG entscheidend ist, ob er prozessual als Bevollmächtigter agiert oder „nur“ – wie im Streitfall – als mit der Prozessvertretung beauftragter Vertreter. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei § 46g ArbGG um eine Anpassung der Regelungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit an § 130d ZPO (vgl. BT-Drs. 17/12634, 37 zu § 46f ArbGG-E; ebenso zu SGG, VwGO und FGO im Hinblick auf die nach diesen Prozessordnungen Vertretungsberechtigten BT-Drs. 17/12634, 37 f.). § 46g S. 2 ArbGG erweitert den Kreis der Nutzungspflichtigen um die vertretungsberechtigten Personen, die nach § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG vertretungsbefugt sind. Aus der Erweiterung lässt sich daher nicht der Schluss ziehen, dass das § 130d S. 1 ZPO zugrundeliegende und für § 46g S. 1 ArbGG maßgebliche Verständnis, wonach die Vorgabe umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO gelten soll (vgl. BT-Drs. 17/12634, 28) und es nicht auf ein Vertretungsverhältnis ankommt (sh. Rn. 20), einschränkend auszulegen ist. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass § 46g S. 2 ArbGG in der hier maßgeblichen, vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung von „vertretungsberechtigten Personen“ und erst ab dem 1.1.2026 auch von „vertretungsberechtigten Bevollmächtigten“ spricht. Die Änderung beruht auf dem Umstand, dass die bevollmächtigten Verbände i.S.v. § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG erst ab 1.1.2026 der aktiven Nutzungspflicht unterliegen (Art. 10 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. I S. 4607, 4613). Von der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung sind diese daher nicht erfasst.

[24] (c) Auch der gesetzessystematische Zusammenhang von § 46g ArbGG mit § 46c ArbGG spricht dafür, dass es für die Pflicht, den ERV aktiv zu nutzen, darauf ankommt, ob es sich bei der das elektronische Dokument einreichenden/übermittelnden Person um eine Person handelt, die kraft ihrer Rechtsstellung über ein besonderes Postfach (beA, beBPo) und damit einen sicheren Übermittlungsweg verfügt.

[25] (aa) Nach § 46c I ArbGG können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gut-

achten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet (§ 46c II ArbGG) und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 46c IV ArbGG eingereicht werden (§ 46c III ArbGG).

[26] (bb) § 46c III ArbGG stellt hinsichtlich der erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur bzw. der Signatur und Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg auf den tatsächlichen Einreicher/Übermittler des elektronischen Dokuments ab. Die einfache ebenso wie die qualifizierte Signatur sollen die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (BT-Drs. 17/12634, 25; BAG, 14.9.2020 – 5 AZB 23/20 Rn. 19, BAGE 172, 186). Es geht darum, die Authentizität und Integrität der Daten zu gewährleisten (vgl. BAG, 14.9.2020 – 5 AZB 23/20 Rn. 16, a.a.O.; 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 18, BAGE 171, 28). Hiernach kommt es auf den zu identifizierenden Urheber der Prozessklärung, nicht aber auf dessen prozessrechtliche Stellung an (vgl. LAG Hamm, 3.5.2022 – 14 Sa 1381/21 – zu I 2 c dd der Gründe; ArbG Stuttgart, 15.12.2021 – 4 BV 139/21 – zu II 2 b cc (2) (a) der Gründe; zust. *Tiedemann*, jurisPR-ArbR 19/2022 Anm. 9).

[27] (cc) § 46g S. 1 ArbGG knüpft nach seinem Wortlaut sowie seiner systematischen Stellung erkennbar an § 46c ArbGG an. Dies streitet dafür, dass es auch im Rahmen des § 46g S. 1 ArbGG darauf ankommt, ob es sich bei dem zu identifizierenden Urheber der Prozessklärung, also dem Einreicher/Übermittler des elektronischen Dokuments, um einen (zugelassenen) Rechtsanwalt, eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich gebildeter Zusammenschlüsse handelt. Eine abweichende Bewertung ergibt sich nicht daraus, dass in § 46c I ArbGG von Anträgen und Erklärungen „der Parteien“ die Rede ist, während § 46g S. 1 ArbGG diese Einschränkung nicht beinhaltet. § 46c I ArbGG erlaubt erkennbar eine weitergehende Einreichung von Anträgen und Erklärungen der Parteien sowie Dokumenten und Erklärungen Dritter. Dies steht jedoch nicht der Bewertung entgegen, dass es hinsichtlich der Nutzungspflicht nach § 46g S. 1 ArbGG darauf ankommt, wer Einreicher/Übermittler des elektronischen Dokuments ist.

[28] (d) Für die Einbeziehung auch der Verbandssyndikusrechtsanwälte in den ERV sprechen zudem die entsprechenden Bestimmungen der BRAO, insb. § 46c BRAO (vgl. dazu *Heimann/Steidle*, NZA 2021, 521, 523; *Müller*, FA 2022, 62, 64 f.).

[29] (aa) Nach § 46c I BRAO gelten die Vorschriften über Rechtsanwälte für Syndikusrechtsanwälte, soweit

Gleichstellung mit niedergelassenen Anwälten

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Norm sieht eine solche andere Bestimmung hinsichtlich der Nutzungspflicht des ERV für Verbandssyndikusrechtsanwälte jedoch nicht vor, obwohl der hier in Rede stehende Fall der Vertretung eines Verbands i.S.v. § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG vor dem LAG durch einen Syndikusrechtsanwalt in § 46c II Nr. 2 BRAO ausdrücklich geregelt ist. Entgegen der Ansicht der Bkl. ist nicht anzunehmen, dass in § 46g S. 2 ArbGG eine andere gesetzliche Bestimmung i.S.v. § 46c I Halbs. 1 BRAO zu sehen ist. Zwar wird hier – wie ausgeführt (Rn. 17) – auf die vertretungsberechtigten Personen nach diesem Gesetz und damit auf § 11 II ArbGG Bezug genommen. Aus diesem Umstand folgt aber nicht, dass für die Nutzungspflicht entscheidend ist, ob der auftretende Rechtsanwalt persönlich prozessbevollmächtigt ist oder die Prozessbevollmächtigung – wie im Streitfall – dem Verband erteilt ist.

[30] (bb) Dieses Verständnis entspricht auch der Rechtsstellung des Syndikusrechtsanwalts nach der gesetzlichen Neuregelung.

[31] (aaa) Der Syndikusrechtsanwalt hatte bis zur gesetzlichen Neugestaltung seiner Rechtsstellung durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517, im Folgenden Syndikusrechtsanwältegesetz) mit Wirkung zum 1.1.2016 nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine Doppelstellung inne (vgl. grundlegend: BGH, 7.11.1960 – AnwZ (B) 4/60 – zu II 3 der Gründe, BGHZ 33, 276 sowie 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10 Rn. 6; 25.4.1988 – AnwZ (B) 2/88 – zu II 2 der Gründe; vgl. auch BSG, 3.4.2014 – B 5 RE 13/14 R Rn. 34 ff., BSGE 115, 267 mit umfassender Darstellung des Stands der Rechtsprechung von EuGH, BVerfG und BGH): Er war einerseits Angestellter und andererseits Rechtsanwalt. Bei seiner Tätigkeit als Syndikus für seinen Dienstherrn entsprach der Syndikusanwalt nicht dem allgemeinen anwaltlichen Berufsbild, weil dabei die typischen Wesensmerkmale der freien Berufsausübung, die das Bild des Anwalts bestimmten, nicht gegeben waren (st. Rspr. des BGH, z.B. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10 – a.a.O.; 7.11.1960 – AnwZ (B) 4/60 – a.a.O.; vgl. BSG, 3.4.2014 – B 5 RE 13/14 R Rn. 36, a.a.O.). Derjenige, der in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stand (Syndikus), war daher in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig (BGH, 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10 – a.a.O.; 4.11.2009 – AnwZ (B) 16/09 Rn. 17, BGHZ 183, 73; 13.3.2000 – AnwZ (B) 25/99 – zu II der Gründe).

[32] (bbb) Durch das Syndikusrechtsanwältegesetz wurde die Rechtsstellung von Syndikusrechtsanwälten in den §§ 46 bis 46c BRAO neu geregelt. In Reaktion auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG, 3.4.2014 – B 5 RE 13/14 R, BSGE 115, 267; 3.4.2014 – B 5 RE 3/14 R) ging es dem Gesetzgeber mit der Neure-

gelung darum, eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt – allerdings mit bestimmten Einschränkungen – vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 18/5201, 1). Erklärtes Ziel war es zu verdeutlichen, dass es sich bei der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts um eine besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts handelt (BT-Drs. 18/5201, 19, 28). Nach § 46 III und IV BRAO setzt dies voraus, dass eine fachlich unabhängige, eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt wird, was vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sollten die für Rechtsanwälte geltenden gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich – vorbehaltlich abweichender Sonderregelungen – auch für Syndikusrechtsanwälte gelten. Dies sollte mit § 46c I BRAO klargestellt werden (BT-Drs. 18/5201, 37 zu § 46c I BRAO-E).

[33] (ccc) Diesem gesetzgeberischen Anliegen entspricht es, von einem Verbandssyndikusrechtsanwalt, der entsprechend § 46 V 2 Nr. 2 BRAO Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern erbringt und hierfür über ein separates beA verfügt (vgl. § 46c V, § 31 BRAO), zu verlangen, dass er bei Anträgen und Erklärungen gegenüber einem Gericht, die in Ausübung dieser Tätigkeit vorgenommen werden, die für Rechtsanwälte geltenden Formerfordernisse wahrt. Insoweit unterscheiden sich auch Verbandssyndikusrechtsanwälte maßgeblich von nichtanwaltlichen Verbandssyndici (vgl. zu anwaltlichen und nichtanwaltlichen Insolvenzverwaltern BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 21). Ein rollenbezogenes Verständnis der Nutzungspflicht, dass diese vom jeweiligen Auftreten abhängig macht (dafür *Natter*, in Ory/Weth, jurisPK-ERV Bd. 2, Stand 14.2.2023, § 46c ArbGG Rn. 65; *Gädeke*, in Ory/Weth jurisPK-ERV Bd. 3, Stand 24.3.2023, § 65d SGG Rn. 23), wäre hingegen mit den Voraussetzungen für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 III bis V BRAO nicht vereinbar (vgl. BGH, 24.10.2022 – AnwZ (Brfg) 33/21 Rn. 17 ff.).

[34] (3) Weiterhin sprechen Sinn und Zweck des § 46g ArbGG für die aktive Nutzungspflicht des ERV. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers soll durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte (und Behörden) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten der ERV etabliert werden. Die Rechtfertigung gerade eines Nutzungszwangs ergibt sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei einer freiwilligen Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden insbesondere bei den Gerichten führte. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn dann nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung sichergestellt sei (BT-Drs. 17/12634, 37 i.V.m. S. 27). Diese ratio legis lässt die Einbeziehung auch der als Verbandsvertreter agierenden Syndikusrechtsanwälte, die als Rechtsanwälte ohnehin ein beA für die elek-

tronische Kommunikation vorzuhalten haben (§ 31a VI BRAO), nur als konsequent erscheinen (ebenso zum anwaltlichen Insolvenzverwalter und § 130d S. 1 ZPO, BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 19).

[35] (4) Der Pflicht des Verbandssyndikusrechtsanwalts, den ERV aktiv zu nutzen, steht – anders als die Bekl. meint – nicht entgegen, dass die Verbände selbst erst ab dem 1.1.2026 dieser Pflicht unterliegen (Art. 10 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. I S. 4607, 4613).

[36] a) Aus der Einbindung des Verbandssyndikusrechtsanwalts in den ERV folgt keine Verpflichtung der Verbände, den ERV schon vor dem 1.1.2026 zu nutzen. Auch wird dadurch nicht die gesetzgeberische Wertung konterkariert (a.A. *Elking*, NZA 2022, 1009, 1016). Vielmehr beruht die Pflicht, den ERV aktiv zu nutzen, auf der – mit dem grundsätzlichen Einverständnis des Verbands stattfindenden – Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, für die durch den Verband u.a. die fachlich unabhängige Berufsausübung vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten ist (vgl. § 46 IV BRAO; hierzu auch BGH, 24.10.2022 – AnwZ (Brfg) 33/21 Rn. 17 ff.).

[37] (b) Dieses Ergebnis entspricht der Rechtsprechung des BGH zur Einrichtung eines beA für Rechtsanwaltsgesellschaften nach alter Rechtslage. Entscheidend kam es hier auf die persönliche Qualifikation der natürlichen Berufsträgerinnen und Berufsträger für die Ausübung der Tätigkeit an (BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 69/18 Rn. 12). Die Rechtsprechung des BFH (BFH, 25.10.2022 – IX R 3/22 Rn. 21 f.) steht dem mangels vergleichbarer Ausgangslage nicht entgegen. Der BFH hatte angenommen, dass gesetzliche Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, die über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügten, keiner Nutzungspflicht unterlägen, wenn sie in dieser Funktion tätig werden. Der im Streitfall handelnde Verbandssyndikusrechtsanwalt ist kein gesetzlicher Vertreter des bevollmächtigten Verbands und nicht als solcher tätig geworden.

[38] (c) Aus dem Schweigen der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 (BT-Drs. 19/28399) zum Verbandssyndikusrechtsanwalt und aus dem Hinweis, dass Verbände künftig die Möglichkeit erhielten, über das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach § 10 ERVV mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren (BT-Drs. 19/28399, 23), lassen sich keine überzeugenden Gesichtspunkte herleiten, die gegen die Anwendung von § 46g S. 1 ArbGG auf den Verbandssyndikusrechtsanwalt sprechen. Insbesondere lässt sich daraus nicht zwingend schließen, der Gesetzgeber habe sich mit Blick auf die Nutzungspflicht nach § 46g S. 1 ArbGG für eine gesonderte rechtliche Behandlung von Verbandssyndikus-

rechtsanwälten gegenüber den Rechtsanwälten im Allgemeinen entschieden (vgl. zum anwaltlichen Insolvenzverwalter BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 17).

[39] (5) Auch § 173 II ZPO in der für den Streitzeitraum maßgeblichen Fassung vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 steht der Pflicht des Verbandssyndikusrechtsanwalts, den ERV aktiv zu nutzen, nicht entgegen.

[40] (a) Der im Berufungsverfahren nach § 64 VII i.V.m. § 50 II ArbGG anwendbare § 173 II ZPO bestimmte in seinem Satz 1 den Personenkreis – darunter Rechtsanwälte –, der verpflichtet ist, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments durch die Gerichte zu eröffnen. Der in Satz 2 genannte Personenkreis – darunter sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess Beteiligte – soll dem nachkommen. Zu den sonstigen professionellen Beteiligten gehören die Verbände i.S.v. § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG (BT-Drs. 19/28399, 34 f.; *Anders/Gehle/Vogt-Beheim*, ZPO, 81. Aufl., § 173 Rn. 5; *Zöller/Schultzky*, ZPO, 34. Aufl., § 173 Rn. 10.1).

[41] (b) Aus der Formulierung „sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen“ ist aber nicht zu schließen, dass es sich auch bei Rechtsanwälten i.S.v. § 173 II 1 Nr. 1 ZPO um solche handeln muss, die den Prozess als Bevollmächtigte führen, sodass die Tätigkeit als Verbandssyndikusrechtsanwalt ebenso ausschiede wie die anwaltliche Tätigkeit in eigener Sache. Die Formulierung ist vielmehr in der Zusammenschau zu sehen mit dem Zusatz „bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“. Dieser macht deutlich, dass eine typisierende Betrachtungsweise, losgelöst von den prozessrechtlichen Verhältnissen des jeweiligen Falls anzustellen ist (*Zöller/Schultzky*, ZPO, 34. Aufl., § 173 Rn. 8; in diese Richtung auch *Anders/Gehle/Vogt-Beheim*, ZPO, 81. Aufl., § 173 Rn. 4). Es sollen diejenigen Personen, Vereinigungen und Organisationen erfasst werden, „die aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren“ (vgl. BR-Drs. 145/21, 34; *Musielak/Voit/Wittschier*, ZPO, 20. Aufl., § 173 Rn. 3).

[42] (6) Der Annahme der Nutzungspflicht für Verbandssyndikusrechtsanwälte steht ferner nicht entgegen, dass das ArbG und das LAG mit der Bekl. bzw. deren Prozessbevollmächtigten nicht unter Nutzung des ERV korrespondiert haben. Dies beruht auf der gesetzgeberischen Entscheidung in § 46e Ia ArbGG, die Prozessakten verpflichtend erst mit Wirkung vom 1.1.2026 in elektronischer Form zu führen (vgl. zur wortgleichen Bestimmung des § 298a Ia ZPO, BGH, 24.11.2022 – IX ZB 11/22 Rn. 20).

[43] e) Die von der Bekl. erhobene Rüge, das LAG habe nicht rechtzeitig auf die Formwidrigkeit der Berufungseinlegung hingewiesen, führt nicht zum Erfolg der Revisionsbeschwerde. Unabhängig von der Frage, ob und ggf. wann ein Hinweis durch das LAG geboten gewesen wäre, wirkt sich der Umstand, dass der Hinweis erst geraume Zeit nach der Einlegung der Berufung erteilt wurde, hier nicht auf das Ergebnis aus. Denn die Bekl. hat in der Be-

rufungsinstanz nichts unternommen, um den eventuellen Mangel zu beseitigen (vgl. zu Art. 103 I GG, BVerfG, 18.8.2010 – 1 BvR 3268/07 Rn. 28 f. m.w.N.). Sie hat weder einen Antrag nach § 233 ZPO auf Wiedereinsetzung in die Berufungseinlegungs- und -begründungsfrist gestellt noch hat sie die maßgeblichen Prozesshandlungen formwirksam nachgeholt. Damit scheidet auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen nach § 236 II 2 ZPO aus.

HINWEISE DER REDAKTION:

Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in eigener Sache gerichtlich tätig, besteht für sie oder ihn die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen jedenfalls dann, wenn sie oder er explizit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt auftritt (vgl. Schleswig-Holsteinischer AGH, BRAK-Mitt. 2023, 130). Zum Ganzen s. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74, 75 f.

KEINE ZULASSUNG ALS SYNDIKUS FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

BRAO §§ 46, 46a; BGB § 611a

* 1. Das Anstellungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers ist grundsätzlich kein Arbeitsvertrag, sondern ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichteter freier Dienstvertrag.

* 2. Arbeitnehmer i.S.d. § 611a BGB ist hingegen, wer durch den Arbeitsvertrag im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

* 3. Neben dem Wortlaut spricht auch die Entstehungsgeschichte der Norm dagegen, das Anstellungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers als Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO anzusehen. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses in dieser Vorschrift kann nicht im Sinne eines Oberbegriffs verstanden werden, der auch das Dienstverhältnis umfasst.

Bayerischer AGH, Urt. v. 9.5.2023 – BayAGH III-4-19/21

AUS DEM TATBESTAND:

Die Beteiligten streiten um die Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der ...

Der Beigeladene hat am 19.10.2006 die Zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt und ist seit dem 21.10.2009 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Auf seinen Antrag hin erteilte die Bekl. dem Beigeladenen mit Bescheid v. 10.10.2016 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit als Geschäftsführer der ... Am 18.2.2021 verzichtete der Beigeladene auf die Rechte aus der Zulas-

sung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt. Daraufhin widerrief die Bkl. die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mit Bescheid v. 19.2.2021.

Die Gesellschafterversammlung der ... bestellte den Beigeladenen mit Beschluss v. 1.7.2020 mit Wirkung v. 1.7.2020 zum Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Bestellung wurde am 30.7.2020 im Handelsregister eingetragen. Die ..., für die drei weitere Geschäftsführer tätig sind, schloss mit dem Beigeladenen am 29.3.2021 einen Geschäftsführervertrag.

Nach der Präambel dieses Vertrags solle mit diesem das zugrundeliegende Geschäftsführerdienstverhältnis geregelt werden. Der Beigeladene solle dabei auch weiterhin anwaltlich für die Gesellschaft tätig sein. Mit entsprechender Zulassung durch die zuständige RAK werde er als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) von der Gesellschaft beschäftigt. Seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt sei geprägt durch näher beschriebene, fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübende Tätigkeiten.

Gemäß § 4 Nr. 4 dieses Vertrags arbeitet der Beigeladene im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig (§ 46 III und IV BRAO). Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung aus-schließen.

Gemäß § 10 Nr. 1 dieses Vertrags beginnt die Tätigkeit als Geschäftsführer am 1.4.2021. Der Vertrag wird gem. § 10 Nr. 2 dieses Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags der ... ist der Beigeladene neben drei weiteren Personen Gesellschafter der GmbH und hält ¼ der Geschäftsanteile.

Im vierten Absatz des § 5 des Gesellschaftsvertrags findet sich folgende Regelung: „Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstigen Weisungen sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrags gebunden, all dies aber nur im Innenverhältnis. Ist ein Geschäftsführer nach § 46 BRAO zugleich als Syndikusrechtsanwalt für die Gesellschaft tätig, so ist er im Rahmen dieser Tätigkeit gegenüber der Gesellschaft nicht weisungsgebunden; § 37 GmbHG findet insoweit auf seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt keine Anwendung. Für eine Änderung der vorgenannten Weisungsfreiheit eines Geschäftsführers im Rahmen seiner Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bedarf es eines einstimmigen Gesellschaftsbeschlusses.“

Weder im Geschäftsführervertrag noch im Gesellschaftsvertrag der ... finden sich Regelungen über die Haftung des Beigeladenen.

Am 31.3.2021 beantragte der Beigeladene bei der Bkl. unter Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der ... Mit Schreiben v. 31.3.2021 hörte die Bkl. die Kl. zu ihrer Absicht an, den Beigeladenen für das mit der ...

bestehende Beschäftigungsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen.

Mit Schreiben v. 21.4.2021 teilte die Kl. der Bkl. mit, dass der beabsichtigten Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt für die Beschäftigung bei der ... nicht zugestimmt werde. Der Beigeladene erfülle nicht die Kriterien der Legaldefinition des § 46 II 1 BRAO und seine für die Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit sei schon in Ermangelung eines Arbeitsverhältnisses keine Tätigkeit i.S.d. § 46 II, III BRAO.

Mit Bescheid v. 10.11.2021, der Kl. zugestellt am 16.11.2021, erteilte die Bkl. dem Beigeladenen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Zu den Einzelheiten wird auf diesen Bescheid (zu Bl. 1 d.A.) Bezug genommen.

Zur Begründung der Klage vertritt die Kl. die Rechtsansicht, der Beigeladene sei Geschäftsführer der ... und habe mit dieser kein Arbeitsverhältnis. Er könne deshalb nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Auch stehe nicht fest, dass die in § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO bezeichneten Tätigkeiten und Merkmale das Anstellungsverhältnis des Beigeladenen prägen würden. Schließlich bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit des Beigeladenen den Anforderungen des § 46 V BRAO nicht entspreche.

In der Rechtsprechung werde aus dem Wortlaut des § 46 BRAO und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gefolgert, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich nur für Tätigkeiten erteilt werden könne, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt würden. Die Verwendung des Begriffs „Arbeitsverhältnis“ in § 46 II 1, III BRAO beruhe auf rechtlichen Erwägungen des Gesetzgebers zu haftungsrechtlichen Aspekten der Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten. Diese Entscheidung des Gesetzgebers könne nicht übergangen werden.

Die Kl. beantragt: Der Bescheid der Bkl. v. 10.11.2021 wird aufgehoben.

Die Bkl. beantragt: Die Klage wird abgewiesen.

Der Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt.

Die Bkl. ist der Ansicht, die Klage sei unbegründet. Der Bescheid der Bkl. v. 10.11.2021 sei rechtmäßig. Zwar sei der Geschäftsführer einer GmbH kein Arbeitnehmer, vielmehr sei das seiner Anstellung zugrundeliegende Rechtsverhältnis ein auf die Geschäftsführung bezogenes Dienstverhältnis. Die Geschäftsführereigenschaft stehe einer rechtlichen Einordnung als Syndikusrechtsanwalt jedoch ausnahmsweise nicht entgegen. Dies sei hier der Fall. Der Beigeladene sei einer von vier Geschäftsführern der ... Er sei prägend anwaltlich tätig und arbeite als Geschäftsführer fachlich weisungsfrei.

Der Beigeladene vertritt die Rechtsansicht, es sei höchstrichterlich keinesfalls entschieden, dass die Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich zu versagen sei. Der Gesetzgeber habe nicht die Absicht

verfolgt, den GmbH-Geschäftsführer von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auszuschließen. Der Beigeladene sei zudem bislang in einem seiner Struktur und Tätigkeit nach vergleichbaren Unternehmen als GmbH-Geschäftsführer und Syndikusrechtsanwalt tätig gewesen. Er habe jeden Tätigkeitswechsel unverzüglich gegenüber der Kl. angezeigt, worauf ihn diese fortwährend von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit habe. Zudem sei die bisherige Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt sogar noch zu einer Zeit und bei Bestehen einer Rechtslage erfolgt, als die Kl. diese Entscheidung in höchsteigener Zuständigkeit habe treffen können.

Nunmehr habe die Kl. mit Bescheid v. 10.8.2021 im Rahmen eines Verfahrens auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gem. § 7a SGB IV festgestellt, dass die Tätigkeit des Beigeladenen als Gesellschafter-Geschäftsführer bei der ... im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde. Es bestehe ein gesonderter Arbeitsvertrag, der die Mitarbeit in der Gesellschaft regle (Seite 1, 3 des Bescheids der Kl. v. 10.8.2021 = Bl. 55, 57 d.A.). Die Kl. verhalte sich somit widersprüchlich.

Auch seien in dem Beiblatt zur Tätigkeitsbeschreibung v. 30.3./31.3.2021 ausschließlich Tätigkeiten aufgeführt, die dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich i.S.d. § 46 III BRAO zuzuordnen seien. Damit seien die Arbeitsschwerpunkte des Beigeladenen im Sinn dieser Vorschrift dokumentiert. Der Beigeladene nehme lediglich im geringen zeitlichen Umfang nicht-anwaltliche Aufgaben als GmbH-Geschäftsführer wahr. Es sei unzutreffend – wie die Kl. unterstelle –, dass die ... Rechtsdienstleistungen für Dritte erbringe, an denen der Beigeladene maßgeblich beteiligt sei.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Kl. v. 28.2.2022 und v. 31.5.2022, auf die Schriftsätze der Bekl. v. 4.2.2022, 30.3.2022 und 23.5.2022 sowie auf die Schriftsätze des Beigeladenen v. 22.4.2022 und 26.9.2022 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 9.5.2022 Bezug genommen.

Mit Beschluss v. 16.12.2021 hat der Senat Herrn Rechtsanwalt ... beigeladen (Bl. 4/5 d.A.).

Die bei der Bekl. geführte Personalakte des Beigeladenen wurde beigezogen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Bekl. hat den Beigeladenen zu Unrecht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und dadurch die Kl. in ihren Rechten verletzt, § 112e S. 2 BRAO, § 113 I 1 VwGO.

I.1. Die Klage ist gem. §§ 112a I, 112b, 112c I 1 BRAO, §§ 74, 81 I, 82 I VwGO zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

2. Es handelt sich um eine Anfechtungsklage gem. § 112c I BRAO, § 42 I VwGO, mit der die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, hier des Bescheids der RAK Nürnberg v. 10.11.2011, begehrt wird.

3. Ein Vorverfahren gem. § 68 VwGO war gem. § 112c I 1 BRAO, Art. 15 BayAGVwGO entbehrlich.

4. Die Kl. als Trägerin der Rentenversicherung ist nach § 46a II 3 BRAO klagebefugt. Eine bestandskräftige Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt bindet sie gem. § 46a II 4 BRAO bei der Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 I Nr. 1, III SGB VI.

II. Die Klage ist begründet. Die Bekl. hat den Beigeladenen zu Unrecht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und dadurch die Kl. in ihren Rechten verletzt, § 112 S. 2 BRAO, § 113 I 1 VwGO.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist gem. § 46a I 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsverweigerungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entspricht.

1. Der Kl. verfügt über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§ 4 S. 1 Nr. 1 BRAO). Auch liegt bei ihm keiner der in § 7 BRAO genannten Gründe für eine Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor; er ist vielmehr bereits seit 21.10.2009 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

2. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist zu erteilen, wenn Angestellte für ihren Arbeitgeber im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses anwaltlich tätig sind (§ 46 II BRAO) und die anwaltliche Tätigkeit das Arbeitsverhältnis prägt (§ 46 III 1 BRAO). Der Beigeladene ist vorliegend nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, sondern im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers.

a. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist das Anstellungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers grundsätzlich kein Arbeitsvertrag, sondern ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichteter freier Dienstvertrag (BGH, NJW 1978, 1435, 1437; BGHZ 91, 217, 219; BGH, NJW 2000, 1864, 1865; BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20 Rn. 8; ebenso BAG, NJW 1999, 3731, 3732).

Arbeitnehmer i.S.d. § 611a BGB ist hingegen, wer durch den Arbeitsvertrag im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten, und seine Arbeitszeit bestimmen kann (BAG, Beschl. v. 21.1.2019 – 9 AZB 23/18 Rn. 23). Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft ist hiernach denkbar, wenn die Gesellschaft eine – über ihr gesellschaftsrechtliches Weisungsrecht hinausgehende – Weisungsbefugnis auch bezüglich der Umstän-

de hat, unter denen der Geschäftsführer seine Leistung zu erbringen hat, und die konkreten Modalitäten der Leistungserbringung durch arbeitsbegleitende und verfahrensorientierte Weisungen bestimmen kann (BGH, a.a.O., Rn. 24).

b. Das Beschäftigungsprofil des Beigeladenen entspricht diesen Voraussetzungen nicht.

(aa) Nach der Präambel des Geschäftsführervertrags v. 29.3.2021 übt der Beigeladene seine Tätigkeit als Syndikusrechtanwalt fachlich unabhängig und eigenverantwortlich aus. Gemäß § 4 Nr. 4 des Geschäftsführervertrags arbeitet der Beigeladene im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtanwalt fachlich unabhängig, unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Gemäß § 5 IV des Gesellschaftsvertrags ist ein Geschäftsführer, der nach § 46 BRAO zugleich als Syndikusrechtanwalt für die Gesellschaft tätig ist, im Rahmen dieser Tätigkeit gegenüber der Gesellschaft nicht weisungsgebunden. Eine Weisungsbefugnis der ... gegenüber dem Beigeladenen und seiner Tätigkeit als Syndikusrechtanwalt besteht gerade nicht.

(bb) Neben dem Wortlaut spricht auch die Entstehungsgeschichte der Norm dagegen, das Anstellungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers als Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO anzusehen. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses in dieser Vorschrift kann nicht im Sinne eines Oberbegriffs verstanden werden, der auch das Dienstverhältnis umfasst. Die ursprüngliche Formulierung „im Rahmen Ihres Anstellungsverhältnisses“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD v. 16.5.2015, BT-Drs. 18/5201, 5) wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens durch „im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses“, ebenso der Begriff „Anstellungsverhältnis“ durch „Arbeitsverhältnis“ an mehreren weiteren Stellen in § 46 III und §§ 46a-46c BRAO ersetzt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 2.12.2015, BT-Drs. 18/6915, 6). Zur Begründung wurde im Bericht (S. 13, 15, 22 f.) im Zusammenhang mit dem Verzicht auf eine Berufshaftpflichtversicherung für Syndikusrechtanwälte darauf verwiesen, dass durch die einheitliche Änderung der Begrifflichkeit verdeutlicht werden solle, dass sich die Haftung nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts richte, die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung also unberührt blieben, Syndikusrechtanwälte mithin unter denselben Voraussetzungen wie andere Arbeitnehmer in vergleichbarer Position hafteten (Bayerischer AGH, Urte. v. 29.6.2020 – BayAGH I-5-13/19 Rn. 96).

Eine Haftung als GmbH-Geschäftsführer richtet sich deshalb – anders als die von leitenden Angestellten – auch nicht nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung (BGH, NJW 2001, 3123, 3124; BGH, Urte. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17 Rn. 6). Der GmbH-Geschäftsführer haftet für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach § 43 I und II

GmbHG auch für leichte Fahrlässigkeit. Zur Absicherung des hierdurch entstehenden Haftungsrisikos besteht die Möglichkeit der Gesellschaft, den Geschäftsführer durch eine D&O-Versicherung abzusichern. Zum Abschluss einer Versicherung ist die Gesellschaft jedoch nicht verpflichtet, weshalb die haftungsrechtliche Situation der Zulassung des GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtanwalt widerspricht (AGH Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 14.2.2020 – 1 AGH 38/19 Rn. 22).

(cc) Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 46 II BRAO stehen somit der Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtanwalt entgegen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bayerischen AGH (Urte. v. 22.6.2020 – BayAGH I-5-09/18 Rn. 101; Urte. v. 29.6.2020 – BayAGH I-5-13/19 Rn. 93 ff.; Urte. v. 23.11.2022 – BayAGH I-5-15/21 Rn. 52) und der des AGH Nordrhein-Westfalen (AGH NRW, Urte. v. 14.2.2020 – 1 AGH 38/19 Rn. 18 ff.; AGH NRW, Urte. v. 2.10.2020 – 1 AGH 3/20 Rn. 8), während der AGH Schleswig nach Sinn und Zweck der Vorschriften zur Zulassung eines Syndikusrechtanwalts das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses nach arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht für ausreichend hält, um bei Bestehen einer Organstellung die Zulassung als Syndikusrechtanwalt zu verweigern (AGH Schleswig, Urte. v. 21.6.2021 – 2 AGH 6/20 Rn. 39 ff.).

Der BGH hat bisher offengelassen, ob das Anstellungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers ein Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO darstellt (BGH, Urte. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20 Rn. 8; BGH, Beschl. v. 25.10.2021 – AnwZ (Brfg) 37/20 Rn. 17; BGH, Urte. v. 24.10.2022 – AnwZ (Brfg) 33/21 Rn. 17).

Der Senat folgt der überwiegend in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, wonach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 46 II 1 BRAO der Einordnung eines Anstellungsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers als Arbeitsverhältnis i.S.d. vorgenannten Vorschrift entgegenstehen. Er hält diese für überzeugend. Eine Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtanwalt kommt vorliegend nicht in Betracht.

Angesichts der Entstehungsgeschichte der Regelung liegt auch keine planwidrige Regelungslücke vor, so dass die §§ 46-46c BRAO nicht analog auf GmbH-Geschäftsführer angewandt werden können (a.A. Söller, GmbHR 2021, 1193, 1196 ff.).

(dd) Vorliegend ist auch kein Fall gegeben, in welchem die Geschäftsführereigenschaft einer rechtlichen Einordnung als Syndikusrechtanwalt ausnahmsweise nicht entgegensteht.

Der BGH (Urte. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17) hat in einem von ihm entschiedenen Fall die Zulassung eines Geschäftsführers als Syndikusrechtanwalt nicht beanstandet. Er hat dies mit den Besonderheiten des Einzelfalls begründet. Dieser war dadurch geprägt, dass der

entgegenstehender Wortlaut des § 46 II BRAO

keine planwidrige Regelungslücke

Geschäftsführer vor seiner Bestellung bereits in einem vertraglichen Verhältnis als leitender Angestellter zu seinem Arbeitgeber stand, zudem war er lediglich zeitweilig als Mitgeschäftsführer berufen und auch nur aufgrund von formalen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen. Solche besonderen Umstände sind vorliegend nicht gegeben. Der Beigeladene war von Anfang an als einer von vier Geschäftsführern tätig und hat die Mitgeschäftsführerposition heute noch inne.

(ee) Auch die Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt für seine frühere Geschäftsführertätigkeit rechtfertigt es nicht, ihn auch für seine jetzige Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen.

Mit Zulassungsurkunde v. 21.11.2016 wurde der Beigeladene antragsgemäß nach § 46a BRAO zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Mit Bescheid v. 19.2.2021 wurde die Zulassung des Beigeladenen zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf seinen Antrag hin widerrufen. Offenbleiben kann, ob die damalige Zulassung zu Recht erfolgt ist. Aus der früheren Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann der Beigeladene keine Rechte herleiten. Ein Bestandsschutz besteht nicht.

(ff) Schließlich führt auch die mit Bescheid der Kl. v. 10.8.2021 getroffene Feststellung, der Beigeladene übe seine Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer bei der ... seit 1.4.2021 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses aus (Anl. 1 zum Schriftsatz des Beigeladenen v. 22.4.2022 = Bl. 55/57 d.A.), nicht zu einer Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt.

Zwar ist es richtig, dass die Klägerin in einem Anfrageverfahren i.S.d. § 7a SGB IV das Vorliegen eines Arbeitsvertrags festgestellt hat und demgegenüber im vorliegenden Verfahren das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses verneint hat. Der Bescheid v. 10.8.2021 ist bestandskräftig. Von der Bindungswirkung jedoch ist die dortige Einordnung, es bestehe ein „gesonderter Arbeitsvertrag“ nicht erfasst (BSG, Urt. v. 22.3.1989 – 7 RAr 122/87 Rn. 25; BeckOK SozR/Hintz, Stand 1.12.2022, § 77 SGG Rn. 2).

3. Offenbleiben kann, ob die Tätigkeit des Beigeladenen für die ... den Anforderungen der §§ 46 III-V BRAO entspricht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH hat bisher offengelassen, ob das Anstellungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers ein Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO darstellt. Der Bayerische AGH hat deshalb die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die betroffene Rechtsanwaltskammer hat gegen das Urteil des Bayerischen AGH Berufung eingelegt.

HEILUNG BEI FEHLENDER POSTULATIONSFÄHIGKEIT DES SYNDIKUS

BRAO § 46c II Nr. 1

*** Die von einem nicht postulationsfähigen Berufsträger vorgenommene Prozesshandlung kann durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten heilend genehmigt werden.**

OLG Bamberg, Urt. v. 29.3.2023 – 8 U 96/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Syndikusrechtsanwalt darf seinen Arbeitgeber in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor staatlichen Gerichten vertreten, wenn Anwaltszwang besteht oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss. In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

SORGFALTPFLICHTEN BEI DER ÜBERMITTLUNG EINES SCHRIFTSATZES PER beA AN DAS GERICHT

ZPO § 130a V 2

1. (...)

* 2. Von einer erfolgreichen Übermittlung eines Schriftsatzes mittels des besonderen elektronischen

Anwaltspostfachs an ein Gericht darf ein Rechtsanwalt nur dann ausgehen, wenn in der Eingangsbestätigung im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ die Angabe „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ angezeigt wird.

BGH, Beschl. v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I.1 Die Kl. nimmt die Bekl. auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Das AG hat mit am 25.1.2022 verkündeten Urteil die Klage abgewiesen. Am 14.3.2022 – zuvor hatte das LG auf telefonische Nachfrage nach dem Aktenzeichen des Berufungsverfahrens mitgeteilt, dass eine Berufungsschrift bisher nicht eingegangen sei; der Prozessbevollmächtigte der Kl. übersandte daraufhin die Berufungsschrift „nochmals“ – ist beim LG eine Berufungsschrift mit Datum 11.2.2022 eingegangen; darin heißt es „(...) lege ich namens der Kl. und Berufungsklägerin gegen das am 25.1.2022 verkündete und am 2.2.2022 zugestellte Urteil des AG (...) Berufung ein.“ Mit Verfügung v. 6.4.2022 hat das LG darauf hingewiesen, dass die Berufung verspätet, nämlich erst am 14.3.2022, eingegangen sei, die angefochtene Entscheidung der Kl. jedoch bereits am 2.2.2022 zugestellt worden sei.

[2] Der Prozessbevollmächtigte der Kl. hat eine Dokumentation zu einer Nachricht aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) vorgelegt. Unter der Überschrift „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ finden sich dort in den Spalten „Übermittlungscode Meldungstext“ und „Übermittlungsstatus“ keine Eintragungen. Unter der Überschrift „Nachrichtenjournal“ enthalten die Spalten „Ereignis“ und „Zeitpunkt“ die Angaben „MESSAGE_ZEITPUNKT_INITIIERUNG_VERSAND“ und „15.2.2022 12:18:00“. Weiter enthält die Dokumentation unter der Überschrift „Prüfprotokoll v. 15.2.2022 12:17:04“ den Abschnitt „Zusammenfassung und Struktur“ mit der Anmerkung „Eingang auf dem Server 15.2.2022 12:12:03 (lokale Serverzeit)“. Die Kl. hat hierzu vorgetragen, das vorgelegte Prüfprotokoll bestätige, dass die Berufungsschrift auf dem Server des LG am 15.2.2022 um 12:12:03 Uhr eingegangen sei. Eine Fehlermeldung werde nicht angezeigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Übertragung nicht erfolgreich gewesen sei, lägen nicht vor. Hilfsweise hat die Kl. Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist beantragt und zur Begründung ausgeführt, die zur Fristwahrung erforderlichen Handlungen seien fristgerecht vorgenommen worden. Ihr Prozessbevollmächtigter habe von einer erfolgreichen Übermittlung ausgehen dürfen.

[3] Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Gewährung von Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist gegen das Urteil des AG zurückgewiesen und die Berufung durch Beschluss gem. § 522 I 2 ZPO als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich die Kl. mit der Rechtsbeschwerde, mit der sie erstmals darauf hinweist, dass ihr Prozessbevollmächtigter per Fax am 18.3.2022 ein an ihn adressiertes Formular eines Empfangsbekennnisses für das amtsgerichtliche Urteil mit dem von ihm eingetragenen Zustelldatum 14.2.2022 und seiner Unterschrift an das AG zurückgesandt hat.

[4] II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

[5] 1. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Berufung gegen das am

2.2.2022 der Kl. zugestellte Urteil des AG sei beim LG verspätet, nämlich erst am 14.3.2022, eingegangen. Aus dem vom Prozessbevollmächtigten der Kl. vorgelegten beA-Protokoll lasse sich eine Übermittlung der Berufungsschrift am 15.2.2022, wie von ihm behauptet, nicht entnehmen. Für die notwendige anwaltliche Prüfung, ob ein Dokument erfolgreich an das Gericht übertragen worden sei, reiche es nicht aus, dass das beA die Signaturprüfung (hier „Prüfprotokoll v. 15.2.2022 12:17:04“) als „erfolgreich“ bestätige. Wesentlich sei der Übermittlungsstatus in der Spalte „Meldetext“. Dieser sei hier leer. Wäre die Nachricht auf dem Server des Gerichts eingegangen, dann wäre eine Eingangsbestätigung an den übermittelnden Rechtsanwalt gesandt worden, § 130a V 2 ZPO. Erst wenn der Rechtsanwalt diese Nachricht erhalte, dürfe er davon ausgehen, dass das Dokument bei Gericht eingegangen sei. Bei der im beA-Protokoll angegebenen Serverzeit „12:12:03“ handle es sich um die Uhrzeit des beA-Servers und gerade nicht um jene des Justizservers, welche für den wirksamen Zugang maßgeblich sei. Wäre die beA-Nachricht erfolgreich versandt worden, ergäbe sich das auch aus dem sogenannten Nachrichtenjournal. Dann wäre dort nicht nur die Bemerkung „Initiierung Versand“, sondern „Versand erfolgreich“ vermerkt.

[6] Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei zurückzuweisen, da ein fehlendes Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist nicht glaubhaft gemacht worden sei. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. hätte zur Glaubhaftmachung seines fehlenden Verschuldens die Eingangsbestätigung i.S.v. § 130a V 2 ZPO zu den Akten reichen müssen. Diese hätte er unmittelbar nach dem Sendungsversuch am 15.2.2022 oder jedenfalls sehr kurzfristig danach anhand der in sein beA-Konto eingestellten Empfangsbestätigung überprüfen müssen. Indem er knapp einen Monat habe verstreichen lassen, ehe er sich am 11.3.2022 beim Berufungsgericht nach dem Sachstand der Berufung erkundigt habe, habe er die erforderliche Sorgfalt insb. im Zusammenhang mit der Fristenkontrolle vermissen lassen. Dieses Verschulden müsse sich die Kl. gem. § 85 II ZPO zurechnen lassen.

[7] 2. Die Rechtsbeschwerde ist zwar gem. §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4, 238 II 1 ZPO statthaft und genügt den gesetzlichen Frist- und Formerfordernissen. Sie ist aber unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 II ZPO nicht erfüllt sind. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist eine Entscheidung des BGH weder zur Rechtsfortbildung (§ 574 II Nr. 2 Fall 1 ZPO) noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 II Nr. 2 Fall 2 ZPO) erforderlich. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht vielmehr im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verletzt nicht den Anspruch der Kl. auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip).

[8] Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Berufung nach Ablauf der Berufungsfrist (§ 517 ZPO) beim Berufungsgericht eingegangen ist. Es hat zu Recht die beantragte Wiedereinset-

zung in die versäumte Berufungsfrist versagt und die Berufung gem. § 522 I 2 ZPO als unzulässig verworfen.

[9] a) Es kann offen bleiben, ob die Rechtsbeschwerde überhaupt auf das erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz geltend gemachte Vorbringen gestützt werden kann, das amtsgerichtliche Urteil sei ausweislich des bei der Akte befindlichen Empfangsbekennnisformulars erst am 14.2.2022 zugestellt worden, was das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung habe berücksichtigen müssen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.9.2003 – IX ZB 40/03, BGHZ 156, 165, 167 ff. Rn. 5 ff.; v. 30.3.2021 – VIII ZB 37/19 Rn. 23; v. 22.11.2022 – VIII ZB 28/21, NJW-RR 2023, 208 Rn. 8). Denn das Berufungsgericht hat jedenfalls ohne Rechtsfehler angenommen, dass der Kl. das Urteil des AG bereits am 2.2.2022 zugestellt worden ist.

[10] aa) Nach § 175 III ZPO wird die Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekennnis durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekennnis nachgewiesen. Nach § 175 IV ZPO muss das Empfangsbekennnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument an das Gericht gesandt werden. Das Gesetz verlangt jedoch nicht, dass das Empfangsbekennnis zwingend auf dem vom Gericht nach § 175 II ZPO zur Verfügung gestellten üblichen Formular abgegeben werden muss. Der Empfänger kann vielmehr seinen Annahmewillen auf beliebige Weise schriftlich bestätigen. Eine solche Bestätigung kann auch in einem Schriftsatz enthalten sein (vgl. BGH, Beschl. v. 12.9.2017 – XI ZB 2/17, NJW-RR 2018, 60 Rn. 12; v. 31.5.2000 – XII ZB 211/99, VersR 2001, 606 Rn. 10; jeweils m.w.N.).

[11] Das Empfangsbekennnis beweist gem. § 175 III ZPO und der darin enthaltenen gesetzlichen Beweisregel (§ 286 II ZPO) das in ihm angegebene Zustellungsdatum. Der Beweis, dass das zuzustellende Schriftstück den Adressaten tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt erreicht hat, ist zwar nicht ausgeschlossen; nicht ausreichend ist aber eine bloße Erschütterung der Richtigkeit der Angaben im Empfangsbekennnis. Vielmehr muss die Beweiswirkung vollständig entkräftet, also jede Möglichkeit der Richtigkeit der Empfangsbestätigung ausgeschlossen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 7.10.2021 – IX ZB 41/20, NJW-RR 2021, 1584 Rn. 10 m.w.N.).

[12] bb) Der Prozessbevollmächtigte der Kl. hat in der Berufungsschrift, auf der das Datum 11.2.2022 angegeben ist und die beim Berufungsgericht am 14.3.2022 eingegangen ist, erklärt, dass er gegen das ihm am 2.2.2022 zugestellte Urteil des AG Berufung einlege. Damit hat er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er das ihm zum Zwecke der Zustellung gegen Empfangsbekennnis übersandte Urteil des AG als am 2.2.2022 zugestellt ansehe. Durch das auf dem Formularvordruck abgegebene, mit Datum 14.2.2022 und einer Unterschrift versehene, aber erst am 18.3.2022 an das AG übersandte Empfangsbekennnis wird die Beweiswirkung des zuvor in der Berufungsschrift übermittelten Empfangsbekennnisses nicht entkräftet. Es ruft zwar Zweifel hervor, ob das in der Berufungsschrift enthalte-

ne Empfangsbekennnis richtig ist; die Möglichkeit, dass das dort angegebene Zustelldatum zutrifft, ist aber – schon angesichts des Datums der Berufungsschrift – nicht ausgeschlossen. Weiteren Beweis für die Richtigkeit des zeitlich später mitgeteilten Zustelldatums 14.2.2022 hat die Kl., die vom Berufungsgericht mit Verfügung v. 6.4.2022 darauf hingewiesen worden ist, dass das Berufungsgericht von der Zustellung des Urteils des AG am 2.2.2022 ausgehe, nicht angetreten.

[13] b) Das Berufungsgericht ist weiter zu Recht davon ausgegangen, dass die Angaben in der vorgelegten Dokumentation zur beA-Nachricht nicht den Schluss zulassen, die Berufungsschrift sei bereits am 15.2.2022 und damit innerhalb der Berufungsfrist des § 517 ZPO beim Berufungsgericht eingegangen.

[14] aa) Nach § 130a V 2 ZPO erhält der Absender eines elektronischen Dokuments, sobald dieses auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist, eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs. Diese Eingangsbestätigung soll dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind. Hat der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war (BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 7 m.w.N.). Der Rechtsanwalt darf jedoch nicht von einer erfolgreichen Übermittlung eines Schriftsatzes per beA an das Gericht ausgehen, wenn in der Eingangsbestätigung im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ nicht als Meldetext „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ nicht die Meldung „erfolgreich“ angezeigt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – XI ZB 18/21, NJW-RR 2022, 1069 Rn. 12; v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 8; Senatsbeschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20, NJW 2022, 1820 Rn. 13; BRAK beA-Newsletter 31/2019 v. 17.10.2019: Wo findet man Eingangsbestätigung, Prüf- und Übermittlungsprotokoll?, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-31-2019-v-17102019.html, zuletzt abgerufen am 14.3.2023).

keine Meldung zur erfolgreichen Übermittlung

[15] bb) Wie schon das Berufungsgericht festgestellt hat, enthält die von der Kl. vorgelegte Dokumentation zur beA-Nachricht im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ in den Spalten „Übermittlungscode Meldungstext“ und „Übermittlungsstatus“ gar keinen Text. Es fehlt also an der Mitteilung über eine erfolgreiche Übersendung der Nachricht an das Gericht. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. durfte daher nicht davon ausgehen, dass seine Nachricht tatsächlich an das Berufungsgericht übermittelt wurde.

[16] Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde besagt die Meldung in der vorgelegten Dokumentation unter der Überschrift „Prüfprotokoll v. 15.2.2022 12:17:04“ nichts über den Eingang der Berufungsschrift auf dem Justizserver. Sie zeigt nur, dass der Signaturvorgang (§ 130a III 1 ZPO) ordnungsgemäß erfolgt ist. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift. Der Nachweis, dass das Schriftstück elektronisch unterzeichnet wurde, lässt keinen Rückschluss auf dessen Eingang bei Gericht zu. Denn auch nach erfolgreicher Signatur verbleibt die Möglichkeit, dass die signierte Datei infolge eines Fehlers nicht oder nicht lesbar an das Gericht übermittelt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – XI ZB 18/21, NJW-RR 2022, 1069 Rn. 13).

gar kein Text

[17] Die Frage, ob die unter der Überschrift „Prüfprotokoll v. 15.2.2022 12:17:04“ im Unterabschnitt „Zusammenfassung und Struktur“ enthaltene Angabe „Eingang auf dem Server 15.2.2022 12:12:03 (lokale Serverzeit)“ den Eingang der Berufungsschrift auf dem Gerichtsserver nachweist, bietet – entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde – keine Gelegenheit zur Fortbildung des Rechts. Dass es sich bei der Zeitangabe „15.2.2022 12:12:03“ nicht um den Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht auf dem Justizserver handeln kann, ergibt sich schon daraus, dass dieser Zeitpunkt vor dem für das Ereignis „MESSAGE_ZEITPUNKT_INITIIERUNG_VERSAND“ angegebenen Zeitpunkt „15.2.2022 12:18:00“ liegt. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass der Eingang einer Nachricht auf dem Justizserver zeitlich vor der Initiierung ihres Versands liegt. Dieses „Prüfprotokoll“ enthält im Übrigen nur Angaben dazu, welche Signaturen sich an bzw. in einer Nachricht befinden (vgl. BRAK beA-Newsletter 31/2019 v. 17.10.2019: Was fängt man eigentlich mit einem Prüfprotokoll an?, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-31-2019-v-17-10-2019.html, zuletzt abgerufen am 14.3.2023). Informationen zur Übermittlung von Dokumenten an das Gericht finden sich hingegen im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“; dort fehlen jedoch – wie oben ausgeführt – die entscheidenden Angaben, die auf eine erfolgreiche Übermittlung schließen lassen.

[18] c) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler den Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist zurückgewiesen. Die Kl. hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass sie ohne ein ihr nach § 85 II ZPO zurechenbares Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten daran gehindert war, die Berufungsfrist einzuhalten.

[19] aa) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei

die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt wurde. Bleibt die Eingangsbestätigung aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen (vgl. BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 7 m.w.N.). Es fällt in den Verantwortungsbereich des

Verantwortungsbereich des Anwalts

Rechtsanwalts, das in seiner Kanzlei für die Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA zuständige Personal dahingehend anzuweisen, Erhalt und Inhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs stets zu kontrollieren (vgl. BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 12).

[20] bb) Die Kl. hat schon nicht vorgetragen, wer in der Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten für die Versendung des Berufungsschriftsatzes über das beA zuständig war und ob diese Person den Erhalt einer Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs am 15.2.2022 überprüft hat oder dazu angewiesen war. Das hätte die Kl. aber im Rahmen der ihr nach § 236 II 1 Hs. 1 ZPO obliegenden geschlossenen, aus sich heraus verständlichen Schilderung der tatsächlichen Abläufe (vgl. Senatsbeschl. v. 26.1.2021 – VI ZB 46/20, NJW-RR 2021, 373 Rn. 10 m.w.N.) darlegen müssen. Für den Fall, dass das Büropersonal den Versand übernommen hat, hätte die Kl. Vortrag zum Ausbildungsstand und zur Zuverlässigkeit der eingesetzten Bürokraft und zu deren Kontrolle halten und diesen glaubhaft machen müssen (§ 236 II 1 Hs. 2 ZPO; Senatsbeschl. v. 26.1.2021 – VI ZB 46/20, NJW-RR 2021, 373 Rn. 10 m.w.N.). Der Vortrag der Kl., die zur Fristwahrung erforderlichen Handlungen seien fristgerecht vorgenommen worden, reicht in keinem Fall aus.

[21] Wäre der Erhalt der Eingangsbestätigung überprüft worden, wäre aufgefallen, dass die notwendigen Angaben, aus denen sich eine erfolgreiche Übermittlung ersehen lässt, fehlen. Bis zum Ablauf der Berufungsfrist am 2.3.2022 wäre dann noch ausreichend Zeit für einen erneuten Übermittlungsversuch gewesen. Eine Nachfrage bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts am 11.3.2022 – nach Ablauf der Berufungsfrist – reichte für eine pflichtgemäße Kontrolle der fristgemäßen Versendung des Berufungsschriftsatzes nicht aus.

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. hierzu auch *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2023, 232 – in diesem Heft). Bei der Übermittlung von Schriftsätzen über das beA müssen Rechtsanwälte nicht allein prüfen, ob ihre Nachricht ordnungsgemäß an das Gericht übermittelt wurde, sondern auch, ob jeder einzelne Anhang erfolgreich übersandt worden ist (vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2022, 336).

ANFORDERUNGEN AN DIE EINFACHE SIGNATUR EINES DOKUMENTS

StPO § 32a III

Die einfache Signatur (Wiedergabe des Namens am Ende des Textes) ist bei der Übermittlung von Dokumenten gemäß der zweiten Variante des § 32a III StPO auch dann zu verlangen, wenn im verwendeten Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei nur ein Rechtsanwalt ausgewiesen ist (Anschluss: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21; OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 13 ME 23/23; entgegen: BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 9.6.2023 – 1 ORBs 22/23

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Das AG Hann. Münden hat den Betroffenen mit dem angefochtenen Urteil wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 37 km/h mit einer Geldbuße von 120 Euro belegt.

Mit qualifiziert signiertem elektronischem Schreiben seines Verteidigers v. 25.11.2022 (bei Gericht eingegangen am selben Tag) hat der Betroffene mit dem Ziel der Überprüfung dieses Urteils einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt. Nach Zustellung des Urteils am 4.1.2023 hat der Betroffene mit weiterem Verteidigerschreiben v. 1.2.2023 den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde begründet. Die Begründung des Zulassungsantrags ist dem AG Hann. Münden am 1.2.2023 über das besondere elektronische Postfach des Verteidigers zugeleitet worden. Das Schreiben ist nicht qualifiziert signiert und es ist lediglich mit dem Wort „Rechtsanwalt“ unterzeichnet. Ein Name ist der Unterschrift nicht zu entnehmen.

Der Verteidiger des Betroffenen ist mit Verfügung des Senats v. 28.3.2023 darauf hingewiesen worden, dass die Begründung des Zulassungsantrags, die wegen § 32d S. 2 StPO i.V.m. § 110c OWiG elektronisch zu erfolgen habe, gem. § 32a III StPO i.V.m. § 110c OWiG unwirksam angebracht sein könnte. Er hat dieser Auffassung mit Verteidigerschreiben v. 23.3.2023 und v. 5.4.2023 die Rechtsprechung des BAG (Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZR 234/22) entgegengehalten, wonach die fehlende Unterzeichnung mit dem Namen des verantwortenden Rechtsanwalts die wirksame Begründung des Zulassungsantrags nicht beeinträchtigt, wenn, wie hier, aus dem Briefkopf hervorgehe, dass der Verteidiger als Einzelanwalt tätig sei. Ohnehin sei in der Einzelkanzlei des Verteidigers, der die Begründung des Zulassungsantrags zudem selbst versandt habe, kein weiterer Rechtsanwalt tätig.

Mit qualifiziert signiertem Schreiben v. 17.5.2023 hat der Verteidiger vertiefend zur Wirksamkeit seiner Begründung des Zulassungsantrags vorgetragen. Ergänzend hat er sich auf einen Artikel der BRAK v. November

2022 bezogen. Die BRAK habe den genannten Beschluss des BAG aufgegriffen und ausgeführt, dass dieser Beschluss die Anforderungen für Einzelanwälte präzisiere. Auf der Grundlage der Entscheidung des BAG und der Veröffentlichung der BRAK habe der Verteidiger davon ausgehen können, dass die Begründung des Zulassungsantrags wirksam sei. Im genannten Schreiben v. 17.5.2023 hat er zudem vorsorglich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Zugleich hat er – allerdings beim Senat – einen erneuten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt, zu dessen Begründung aber nur darauf hingewiesen, dass er „bereits umfassend Stellung genommen“ habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig hat beantragt wie erkannt. Der Zulassungsantrag sei als unzulässig zu verwerfen, weil auch dann, wenn lediglich ein einzelner Anwalt im Briefkopf genannt sei, nicht ausgeschlossen werden könne, dass andere Berufsträger in der Kanzlei praktizierten und die Verantwortung für den Inhalt des Schreibens übernehmen wollten. Zudem sei auch im Falle einer Urlaubsvertretung aus dem Briefkopf keine Sicherheit über die Identität des Unterzeichners zu erlangen. Die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht.

II.1. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist unzulässig, denn er wurde nicht formgerecht begründet.

Gemäß § 80 III 3 OWiG, § 345 I 1 und S. 3 StPO muss die Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angegriffenen Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angegriffen wird, angebracht werden. Sofern dies nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle, sondern durch eine von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift geschieht, gelten die besonderen Formerfordernisse der §§ 32d S. 2, 32a StPO, die über die Verweisung in § 110c S. 1 OWiG auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Anwendung kommen. Danach sind Verteidiger und Rechtsanwälte verpflichtet, die Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als elektronisches Dokument zu übermitteln; wie dies im Einzelnen zu erfolgen hat, regelt § 32a StPO. § 32a III StPO eröffnet dabei zwei Möglichkeiten der Übermittlung von Dokumenten, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, nämlich einerseits, indem sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der das Dokument verantwortenden Person versehen sind, oder andererseits, indem sie von der das Dokument verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden; was als sicherer Übermittlungsweg anzusehen ist, bestimmt wiederum § 32a IV 1 StPO, der in Nr. 2 auch den Versand über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach vorsieht. Hierbei handelt es sich um zwingend einzuhaltende Form- und Wirksamkeitsvoraussetzungen; ist der das Rechtsmittel begründende Schriftsatz nicht auf diesem Weg, sondern anderweitig innerhalb der gesetzlichen

Fristen bei Gericht eingegangen, ist das die Rechtsmittelbegründung unwirksam (zum Vorstehenden: KG Berlin, Beschl. v. 22.6.2022 – 3 Ws (B) 123/22, juris-Rn. 7 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt das Verteidigerschreiben v. 1.2.2023 nicht, denn es enthält weder eine qualifizierte noch eine einfache

keine Signatur

Signatur. Die einfache Signatur, also die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes (BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, juris-Rn. 15; OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 146/18, juris-Rn. 38; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21, juris-Rn. 14; OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 13 ME 23/23, juris-Rn. 5; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.8.2022 – 6 Bs 57/22, juris-Rn. 9; Greger, in Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 130a Rn. 9), ist gem. § 32a III StPO auch dann zu verlangen, wenn im verwendeten Briefkopf nur ein Rechtsanwalt ausgewiesen ist.

Allein die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt genügt im Gegensatz zur Auffassung des BAG (BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22, juris-Rn. 2) nicht (OVG

Berufsbezeichnung allein genügt nicht

Lüneburg, a.a.O., Leitsatz und Rn. 6, 9; OLG Karlsruhe, a.a.O., Leitsatz und Rn. 18). Denn die Signatur soll sicherzustellen, dass die unterzeichnende Person als diejenige erkennbar ist, welche für den Inhalt des Schreibens Verantwortung übernimmt (BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, juris-Rn. 11; OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 5). Diesem Erfordernis, dem gerade bei der Begründung eines Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde besondere Bedeutung zukommt (vgl. § 80 III 3 OWiG i.V.m. § 345 II StPO), trägt der Beschluss des BAG v. 25.8.2022 nicht ausreichend Rechnung. Selbst wenn sich aus dem Briefkopf lediglich ein einzelner Anwalt ergibt, ist nicht sichergestellt, dass dieser Rechtsanwalt die Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt. Vielmehr kann dennoch eine andere Person inhaltlich für den Inhalt des Schreibens verantwortlich sein. So übersieht das BAG zunächst die Möglichkeit, dass weitere Rechtsanwälte in der Kanzlei angestellt oder als freie Mitarbeiter tätig sein können (BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, juris-Rn. 12; OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 9; OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 24). Zudem mag sich ein Rechtsanwalt unter seinem eigenen Briefkopf auch vertreten lassen (OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 9; OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 25).

Der Betroffene kann nicht damit gehört werden, dass ein solcher Sachverhalt in seinem Fall nicht vorgelegen hätte, weil der im Briefkopf genannte Verteidiger die Begründung des Zulassungsantrags tatsächlich selbst verantwortet habe. Ob ein Schriftsatz wirksam eingereicht ist, muss sich nämlich bereits zweifelsfrei aus diesem selbst ergeben. Eine spätere Aufklärung der konkreten Verhältnisse (Kanzleiorganisation) wäre mit dem Zweck des Signaturerfordernisses nicht vereinbar (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 24 a.E.). Es geht gerade darum, den verantwortenden Rechtsanwalt ohne Beweisauf-

nahme oder sonstiges Sonderwissen zu identifizieren (BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, juris-Rn. 11; OLG Karlsruhe, a.a.O.).

2. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist abzulehnen. Es fehlt bereits an der gem. § 45 II 2 StPO (anwendbar über § 46 I OWiG) erforderlichen Nachholung der Begründung des Zulassungsantrags. Ist die Handlung nicht formgemäß vorgenommen worden, muss sie in der vorgeschriebenen Form nachgeholt werden (KG Berlin, Beschl. v. 22.6.2022 – 3 Ws (B) 123/22, juris-Rn. 16). Dem genügt das Gesuch nicht. So erfüllt das elektronische Schreiben v. 17.5.2023 die Voraussetzungen schon deshalb nicht, weil es keine Begründung des Zulassungsantrags enthält, sondern nur ausführt, dass „bereits umfassend Stellung genommen“ worden sei. Die umfassende Begründung des Zulassungsantrags v. 1.2.2023 ist aber unwirksam und somit gerade nicht berücksichtigungsfähig. Außerdem ist das Schreiben v. 17.5.2023 zur Begründung des Zulassungsantrags auch deshalb ungeeignet, weil diese gem. § 345 I 1 StPO, § 80 III 3 OWiG beim Ausgangsgericht anzubringen ist. Dass das Wiedereinsetzungsgesuch v. 17.5.2023 schließlich auch die Frist des § 45 I 1 StPO nicht wahrt, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr von Bedeutung.

ANMERKUNG:

Mit seinem Beschluss v. 9.6.2023 reiht sich das OLG Braunschweig in die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe,¹ des OVG Lüneburg,² des OVG Hamburg³ sowie des Sächsischen OVG⁴ ein, die relativ strenge Anforderungen daran stellt, wann die Voraussetzungen an eine einfache Signatur ausnahmsweise als erfüllt angesehen werden können, obwohl es an der eigentlich erforderlichen Wiedergabe des Namens fehlt. Mit dem OLG Braunschweig hat sich nunmehr ein Obergericht explizit gegen die Entscheidung des BAG⁵ gestellt.

Das BAG hatte es in der genannten Entscheidung als einfache Signatur ausreichen lassen, wenn ein Schriftsatz lediglich mit „Rechtsanwalt“ gezeichnet war und sich aus dem Briefkopf nur ein einzelner Rechtsanwalt ergab. Denn dann sei ohne Beweisaufnahme klar, dass der aus dem Briefkopf ersichtliche Rechtsanwalt die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen habe.

Dagegen wendet sich das OLG Braunschweig – im Anschluss an die genannten Obergerichte – und weist darauf hin, dass selbst dann, wenn sich aus dem Briefkopf lediglich ein einzelner Rechtsanwalt ergebe, nicht sichergestellt sei, dass dieser Rechtsanwalt die Verantwortung für den Schriftsatz übernehme. Denkbar und nicht selten seien Fälle, in denen angestellte

¹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21, BRAK-Mitt. 2021, 401.

² OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 13 ME 23/23.

³ OVG Hamburg, Beschl. v. 12.8.2022 – 6 BS 57/22.

⁴ Sächsisches OVG, Beschl. v. 21.9.2021 – 3 A 542/20, dazu Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2022, 25, 29.

⁵ BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. Nitschke.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig seien, ohne dass diese auf dem Briefkopf geführt würden. Auch Vertretungsfälle kämen regelmäßig vor.

Auch der BGH⁶ legt einen strengen Maßstab an die einfache Signatur an. In seinem Beschluss v. 7.9.2022 ließ er es nicht ausreichen, dass die einzige auf dem Briefkopf einer Sozietät – neben mehreren Rechtsanwälten – geführte Rechtsanwältin ihren Schriftsatz lediglich mit „Rechtsanwältin“ zeichnete, ohne ihren Namen hinzuzufügen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich entscheiden, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur mit einfacher Signatur über den sicheren

Übermittlungsweg beA zu versenden, sollten daher immer darauf achten, dass der Schriftsatz mit dem vollständigen Namen gezeichnet ist. Denn nur dann ist der Schriftsatz mit einer einfachen Signatur versehen, die den strengen Anforderungen der Rechtsprechung der Obergerichte und des BGH entspricht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich der Kolleginnen und Kollegen, die in Einzelkanzlei tätig sind und deren Name als einziger auf dem Briefkopf angegeben ist, sollten sich nicht darauf verlassen, dass sich die Gerichte an der Rechtsprechung des BAG orientieren. Dies gilt umso mehr, als dass sich immer mehr Obergerichte ausdrücklich gegen die Rechtsprechung des BAG wenden, wie auch jetzt die Entscheidung des OLG Braunschweig zeigt.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

⁶ BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 336.

DATENSCHUTZ

DATENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER URKUNDENVORLAGE IM PROZESS

DSGVO Art. 5 I, 6 III, IV

1. Art. 6 III und IV der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass diese Vorschrift im Rahmen eines Zivilgerichtsverfahrens auf die Vorlegung eines Personalverzeichnisses als Beweismittel anwendbar ist, das personenbezogene Daten Dritter enthält, die hauptsächlich zum Zwecke der Steuerprüfung erhoben wurden.

2. Die Art. 5 und 6 der Verordnung 2016/679 sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorlegung eines Dokuments mit personenbezogenen Daten anzuordnen ist, verpflichtet ist, die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und sie je nach den Umständen des Einzelfalls, der Art des betreffenden Verfahrens und unter gebührender Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, sowie insbesondere derjenigen Anforderungen abzuwägen, die sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 I Buchst. c DSGVO ergeben.

EuGH, Ur. v. 2.3.2023 – C 268/21

Volltext unter <https://curia.europa.eu>

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Entscheidung wird besprochen von *Wagner*, in BRAK-Mitt. 2023, 222 (in diesem Heft).

SONSTIGES

ABGRENZUNG SCHEINSELBSTSTÄNDIGER ANWÄLTE ZU FREIEN MITARBEITERN

StGB § 266a I, II

1. Für die Abgrenzung von sog. scheinselfständigen Rechtsanwälten und freien Mitarbeitern einer Rechtsanwaltskanzlei ist das Gesamtbild der

Arbeitsleistung maßgebend; soweit die Kriterien der Weisungsgebundenheit und Eingliederung wegen der Eigenart der Anwaltstätigkeit im Einzelfall an Trennschärfe und Aussagekraft verlieren, ist vornehmlich auf das eigene Unternehmerrisiko und die Art der vereinbarten Vergütung abzustellen.

2. (...)

*** 3. Sofern im Einzelfall die Weisungsgebundenheit eines Rechtsanwalts deutlich über das sich aus Sachzwängen ergebende Maß hinausgeht, kann dies ein deutliches Zeichen sein, dass eine solche Tätigkeit als eine abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist.**

BGH, Urf. v. 8.3.2023 – 1 StR 188/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Das LG hat den Angeklagten wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 189 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Daneben hat es gegen den Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 200 Euro verhängt sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. 118.850,58 Euro angeordnet, „soweit nicht eine Verrechnung mit den freiwillig geleisteten Krankenversicherungs-/Pflegeversicherungsbeiträgen erfolgt“. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision, die den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg erzielt. Mit ihrer auf die Sachrüge gestützten, zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revision beanstandet die Staatsanwaltschaft den Strafausspruch. Das vom Generalbundesanwalt vertretene Rechtsmittel hat ebenfalls Erfolg.

[2] I. 1. Das LG hat im Wesentlichen Folgendes festgestellt und gewertet:

[3] Der seit 1982 als niedergelassener Rechtsanwalt tätige Angeklagte beschäftigte über ein von ihm praktiziertes „Modell der freien Mitarbeiterschaft“ in seiner Kanzlei „S. & Kollegen“ im verfahrensgegenständlichen Tatzeitraum von 2013 bis 2017 als alleiniger Kanzleiinhaber zwölf Rechtsanwälte zum Schein als selbstständige freie Mitarbeiter, die tatsächlich bei ihm abhängig beschäftigt waren. Vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Kanzlei schloss der Angeklagte mit den Rechtsanwälten einen im Wesentlichen gleichlautenden schriftlichen Vertrag („Freier Mitarbeitervertrag“) über eine zeitlich nicht befristete Zusammenarbeit sowie – in zehn dieser Fälle – eine im Wesentlichen gleichlautende weitere schriftliche Zusatzvereinbarung. Während der Mitarbeitervertrag insb. regelte, dass der Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter für die Kanzlei tätig war, seine Sozialabgaben selbst abführte, eigenes Personal beschäftigen und selbst werben durfte sowie berechtigt war, das vereinbarte Jahresgehalt in monatlichen Teilbeträgen abzurufen, sah die Zusatzvereinbarung namentlich vor, dass die Beschäftigung eigenen Personals und die Bearbeitung von Mandaten außerhalb der Kanzlei der Zustimmung der Kanzlei bedurften und Werbemaßnahmen abzustimmen und zu genehmigen waren. Die vorgefertigten Vertragsentwürfe legte der Angeklagte den Rechtsanwälten zur Unterschrift vor, die sie ohne weiteres Aushandeln unterzeichneten.

[4] Während ihrer Beschäftigung waren die Rechtsanwälte nur für den Angeklagten tätig, der ihnen auch die

zu bearbeitenden Mandate zuwies. Sofern sie keine auswärtigen Termine wahrzunehmen hatten, erbrachten sie ihre Tätigkeit, wie vom Angeklagten erwartet und eingefordert, zu den Kanzleizeiten nahezu ausschließlich in den Kanzleiräumlichkeiten; hierfür stellte ihnen der Angeklagte, ohne sie an den Kosten zu beteiligen, neben einem eigenen Büro das geschulte kanzleinterne Personal sowie die gesamte sonstige Infrastruktur seiner Kanzlei zur Verfügung. Das vereinbarte Jahreshonorar riefen die Rechtsanwälte regelmäßig einmal pro Monat anteilig, also in Höhe eines Zwölftels, per Rechnung ab, unabhängig von dem durch sie in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Umsatz.

[5] Insgesamt enthielt der Angeklagte den vier zuständigen Einzugsstellen von Februar 2013 bis Dezember 2017 in 189 Fällen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung i.H.v. 118.850,58 Euro vor.

[6] 2. In rechtlicher Hinsicht ist das LG davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der zwölf näher bezeichneten Anwälte im Tatzeitraum als abhängige Beschäftigung einzustufen sei und damit der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe.

[7] Zur Berechnung der vorenthaltenen Sozialversicherungsabgaben hat es die jeweils festgestellte und an die Rechtsanwälte gezahlte monatliche Nettovergütung anhand – nicht konkret mitgeteilter – individueller Merkmale im Wege des „Abtastverfahrens“ auf eine monatliche Bruttovergütung hochgerechnet, die dem 1,35 – bis zu 2,33-fachen der Nettovergütung entsprach, und – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen – die Höhe der nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge berechnet. Soweit die beschäftigten Rechtsanwälte Mitglieder im Versorgungswerk für Rechtsanwälte und im Einzelfall von der Rentenversicherungspflicht befreit waren, hat das LG Rentenversicherungsbeiträge bei der Beitragsermittlung nicht in Ansatz gebracht. Entsprechendes gilt für die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit die hochgerechneten Bruttovergütungen die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze des § 6 VII SGB V überschritten. Nur in Bezug auf die Beiträge zur Arbeitsförderung hat es angenommen, dass der Angeklagte diese in allen festgestellten Fällen vorenthielt (UA S. 18 ff. und 213 f.).

[8] Den so ermittelten vorenthaltenen Sozialversicherungsbeitrag mit einer Gesamthöhe von 118.850,58 Euro hat das LG seiner Strafzumessung zwar zugrunde gelegt, allerdings hat es mit Blick auf die teilweise freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Rechtsanwälte und die insoweit geleisteten Beiträge der „(eigentlichen strafrechtlichen) Berechnung“ eine „alternative Berechnung mit ‚herausgerechneten‘ freiwilligen Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen an gesetzliche Krankenversicherungen“ (UA S. 228) gegenübergestellt. Hierfür hat es die vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage einer weiteren Hochrechnung unter Herausnahme der Arbeitneh-

merbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat neu bestimmt und insgesamt einen geringeren Gesamtbetrag von 100.284,24 Euro errechnet. In die Strafzumessung im engeren Sinne hat das LG sodann eingestellt, dass der entstandene Gesamtschaden im Falle einer Verrechnung mit den von den freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Rechtsanwälten erbrachten Beiträgen nur in einer Höhe von 100.284,24 Euro anzusetzen sei (UA S. 288).

II. Revision des Angeklagten

[9] Der Schuldspruch des LG ist frei von Rechtsfehlern. Demgegenüber hält der Rechtsfolgenausspruch insgesamt rechtlicher Nachprüfung nicht stand, da das LG den Schuldumfang rechtsfehlerhaft bestimmt hat.

[10] 1. Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des LG tragen den Schuldspruch wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gem. § 266a I und II Nr. 2 StGB. Das LG hat zutreffend angenommen, dass der Angeklagte Arbeitgeber der zwölf Rechtsanwälte war und für diese der Sozialversicherungspflicht unterliegenden (abhängig) Beschäftigten Beiträge zur Sozialversicherung vorenthielt.

[11] a) Einen autonomen Arbeitgeberbegriff enthält das StGB nicht. Ob eine Person Arbeitgeber ist, richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht, das weitgehend auf das Arbeitsrecht Bezug nimmt (vgl. BGH, Beschl. v. 24.6.2015 – 1 StR 76/15 BGHR StGB § 266a Arbeitgeber 5 Rn. 10 und v. 23.3.2022 – 1 StR 511/21, Rn. 15). Gemäß § 7 I 1 SGB IV ist Beschäftigung – als Gegenstück zum Begriff des Arbeitgebers – die nichtselbstständige Arbeit, insb. in einem Arbeitsverhältnis; Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 I 2 SGB IV). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine solche Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist (vgl. nur BSG, Urt. v. 28.6.2022 – B 12 R 4/20 Rn. 17; verfassungsrechtlich unbedenklich, vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.5.1996 – 1 BvR 21/96). Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – namentlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (statt vieler: BSG, Urt. v. 29.3.2022 – B 12 R 2/20 R, BSGE 134, 84 Rn. 31 [vorgesehen] und v. 14.3.2018 – B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 Rn. 16). Entscheidend für die Abgrenzung von

unselbstständiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind – ausgehend vom Vertragsverhältnis der Beteiligten – die tatsächlichen Gegebenheiten der „gelebten Beziehung“, die einer wertenden Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschl. v. 24.9.2019 – 1 StR 346/18, BGHSt 64, 195 Rn. 24 m.w.N.).

[12] Aus dem Berufsbild des Rechtsanwalts und den Regelungen der BRAO ergibt sich für diese Abgrenzung nichts wesentlich anderes. Zwar kann die Eigenart der Anwaltstätigkeit als einer Dienstleistung höherer Art mit einer sachlichen Weisungsfreiheit einerseits und einem weitgehend durch Sachzwänge bestimmten zeitlichen und örtlichen Arbeitsablauf es mit sich bringen, dass sich das Abgrenzungsmerkmal der äußeren Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer des Arbeitseinsatzes so reduzieren kann, dass es eine sichere Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Ausübung nicht mehr erlaubt; auch kann die Eingliederung wegen der Eigenart der Berufsausübung eines Rechtsanwalts sowohl bei abhängiger Beschäftigung als auch bei freier Mitarbeit in erster Linie durch die Sachgegebenheiten bedingt sein, weil auch der freie Mitarbeiter sich der sachlichen und personellen Ausstattung der Kanzlei bedienen können muss (vgl. BSG, Urt. v. 14.5.1981 – 12 RK 11/80 Rn. 43; s.a. BSG, Urt. v. 28.6.2022 – B 12 R 4/20 R). Sofern allerdings im Einzelfall die Weisungsgebundenheit eines Rechtsanwalts deutlich über das sich aus Sachzwängen ergebende Maß hinausgeht, kann dies ein deutliches Zeichen sein, dass eine solche Tätigkeit als eine abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist. Entsprechendes gilt für die Eingliederung in die Kanzlei, falls diese über die durch Sachgegebenheiten bedingte hinausgeht oder losgelöst von diesen festzustellen sein sollte.

[13] Maßgebend bleibt stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (vgl. BSG, Urt. v. 4.6.2019 – B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191 Rn. 14 und v. 29.7.2015 – B 12 KR

Gesamtbild der Arbeitsleistung

23/13 R, BSGE 119, 216 Rn. 16; vgl. auch BGH, Beschl. v. 13.12.2018 – 5 StR 275/18 BGHR StGB § 266a Arbeitgeber 6 Rn. 25; v. 24.6.2015 – 1 StR 76/15 BGHR StGB § 266a Arbeitgeber 5 Rn. 10 und v. 4.9.2013 – 1 StR 94/13 BGHR StGB § 266a Arbeitgeber 4 Rn. 11; BAG, Urt. v. 27.6.2017 – 9 AZR 851/16 Rn. 17). Soweit die Kriterien der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung im Einzelfall an Trennschärfe und Aussagekraft verlieren, weil die konkreten Umstände sowohl bei einer abhängigen Beschäftigung als auch einer selbstständigen Tätigkeit festzustellen sein können, muss im Rahmen der notwendigen Gesamtbetrachtung den übrigen Merkmalen mehr Gewicht beigemessen werden. In diesen Fällen ist vornehmlich auf das eigene Unternehmerrisiko und die Art der vereinbarten Vergütung abzustellen. Insoweit ist vor allem entscheidend, ob die Tätigkeit mit einem – ggf. pauschalieren – Verlustrisiko belastet ist und deshalb einer Gewinnbeteiligung gleichkommt oder ob sie lediglich als Gegenleistung für

geschuldete Arbeitsleistung anzusehen ist (vgl. BSG, Urt. v. 14.5.1981 – 12 RK 11/80 Rn. 43; vgl. auch BGH, Urt. v. 18.7.2019 – 5 StR 649/18 Rn. 26).

[14] b) Nach diesen Grundsätzen tragen die Feststellungen die Wertung des LG, dass zwischen dem Angeklagten und den zwölf im Urteil näher bezeichneten Rechtsanwälte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestanden. Die vertraglichen Vereinbarungen, insb. aber die tatsächlichen Gegebenheiten der „gelebten Beziehung“ und das Fehlen jedweden unternehmerischen Risikos belegen, dass die Rechtsanwälte ihre Tätigkeit nicht als selbstständige freie Mitarbeiter, sondern als abhängig Beschäftigte ausübten; einer weiteren Abgrenzung zu den in § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI geregelten arbeitnehmerähnlichen Personen bedurfte es nicht.

[15] aa) Ausgehend von den vertraglichen Vereinbarungen hat das LG ohne Rechtsfehler zunächst als Beleg für eine abhängige Beschäftigung herangezogen, dass die Rechtsanwälte dem Angeklagten nach dem „Mitarbeitervertrag“ als Gegenleistung für ein fest vereinbartes Jahreshonorar ihre ganze Arbeitskraft (etwa bei voller Arbeitsleistung 40 bis 60 Stunden/Woche) zur Verfügung stellen mussten. Zudem hat es insoweit berücksichtigt, dass die Möglichkeit der Beschäftigung eigenen Personals, der Bearbeitung von Mandaten außerhalb der Kanzlei und der Werbung in eigener Sache – als für eine Selbstständigkeit sprechende Umstände von Gewicht – durch die in fast allen Fällen geschlossene Zusatzvereinbarung und die vereinbarten dort Zustimmungserfordernisse faktisch wieder ausgehebelt wurden (UA S. 245 f.).

[16] bb) Auch die tatsächlichen Gegebenheiten, auf die das LG im Rahmen seiner Gesamtbewertung maßgeblich abstellt, erlauben die Bewertung, dass die Tätigkeit der zwölf Rechtsanwälte als abhängige Beschäftigung einzuordnen ist. Die festgestellte Weisungsgebundenheit der Rechtsanwälte ging deutlich über das sich aus Sachgegebenheiten und -zwängen ergebende Maß hinaus. Zutreffend hat das LG insoweit in seine Wertung eingestellt, dass dem Angeklagten hinsichtlich aller zwölf Rechtsanwälte ein von ihm ausgeübtes Weisungsrecht zustand, mit dem er Arbeitszeiten, Ort sowie Art und Inhalt der Tätigkeit der Rechtsanwälte bestimmen konnte. Etwa legte der Angeklagte konkret fest, dass die Rechtsanwälte, sofern nicht durch Gerichts- oder Mandantentermine verhindert, während des Kanzleibetriebs vor Ort sein mussten, sie ihre Abwesenheiten einzutragen hatten und ihre Urlaubszeiten mit ihm abstimmen mussten. Er entschied zudem, wer welche Termine wahrzunehmen hatte (UA S. 250 ff.). Zutreffend hat das LG auch in den Blick genommen, dass der Angeklagte nicht nur Erwartungen äußerte, sondern an die Einhaltung der Anwesenheitspflicht anlassbezogen erinnerte und Fehlzeiten beanstandete (UA S. 250) und mithin im Ergebnis Weisungen erteilte (vgl. BAG, Urt. v. 27.6.2017 – 9 AZR 851/16 Rn. 31).

[17] Weitergehend konnte das LG seine Wertung im Ergebnis auch auf die Eingliederung der zwölf Rechtsanwälte in den Kanzleibetrieb stützen und insoweit auf

Eingliederung in den Kanzleibetrieb

die Vorgaben des Angeklagten abstellen, nach der diese während der regulären Bürozeiten grundsätzlich anwesend zu sein hatten (UA S. 256). Entgegen der Wertung des LG indiziert zwar der Umstand, dass die Rechtsanwälte ohne Kostenbeteiligung in den Kanzleiräumlichkeiten ein eigenes Büro gestellt bekamen, die bereits aufgebaute Kanzleinfrastruktur nutzen und sich namentlich des kanzleieigenen Personals bedienen konnten (UA S. 256 f.), für sich genommen nicht eine Eingliederung in die Kanzlei. Denn auch freie Mitarbeiter müssen sich der sachlichen und personellen Ausstattung der Kanzlei bedienen können, ohne dabei, wie in der in § 59q BRAO geregelte Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten üblich, an den Kosten beteiligt zu werden. Auch soweit das LG ergänzend darauf abgestellt hat, dass sich eine Eingliederung aus der Zuteilung der Mandate über das Sekretariat nach den Fachgebieten der Rechtsanwälte ergebe (UA S. 256), ist darin kein zwingendes Indiz für eine abhängige Beschäftigung zu sehen; denn die Zuweisung eines bestimmten Auftrags durch den Auftraggeber kann gleichfalls Teil der selbstständigen Berufsausübung sein. Jedoch hat das LG die vorgenannten Aspekte nicht isoliert bewertet, sondern zu den Gesamtumständen in Beziehung gesetzt. Insbesondere unter ergänzender Berücksichtigung der vom LG festgestellten und vom Angeklagten eingeforderten Anwesenheitszeiten begegnet die tatrichterliche Gesamtabwägung nach alledem keinen durchgreifenden Bedenken.

[18] cc) Vor allem durfte das LG seine Wertung rechtsfehlerfrei mit dem für die höheren Dienste zentralen Kriterium des Unternehmersrisikos, das hier fehlte,

kein Unternehmersisiko

und der Art der Vergütung begründen. Es hat zutreffend insoweit darauf abgestellt, dass der Angeklagte den Rechtsanwälten für ihre volle Arbeitskraft faktisch ein festes Jahresgehalt auszahlte, dessen Höhe gänzlich unabhängig vom Gewinn und Verlust der Kanzlei und – insbesondere – der von ihnen erbrachten Arbeitsleistung war (UA S. 259 ff.). Weder hatten die Rechtsanwälte eigenes Kapital noch die eigene Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes einzusetzen, so dass es an den maßgeblichen Kriterien für ein unternehmerisches Risiko fehlte (vgl. BSG, Urt. v. 28.5.2008 – B 12 KR 13/07 Rn. 27). Dass das LG aus dem Fehlen eigenen Unternehmersrisikos und der fest vereinbarten Vergütung mögliche Rückschlüsse auf die rechtliche Natur des Arbeitseinsatzes als abhängige Beschäftigung gezogen hat, ist rechtlich zutreffend und auch geboten, zumal es den Rechtsanwälten nach den Feststellungen zeitlich nicht möglich war, für andere Auftraggeber tätig zu sein (UA S. 264). Die bloße Möglichkeit der Kündigung der geschlossenen Verträge durch den Angeklagten

führt – genauso wenig wie bei anderen Arbeitnehmern – nicht dazu, dass diese ein unternehmerisches Risiko tragen.

[19] dd) Angesichts der klaren Einordnung der Rechtsanwälte als abhängig Beschäftigte bedurfte es einer weiteren Abgrenzung zu den in § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI geregelten arbeitnehmerähnlichen Personen nicht. Der Umstand, dass die Rechtsanwälte dem Angeklagten Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellten, ändert nichts; denn insoweit wollte der Angeklagte Vorsteuern geltendmachen. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur beruflichen Situation von freien Mitarbeitern in Anwaltskanzleien vgl. auch *Kilian* in BRAK-Mitt. 2015, 64.

WAHLVERTEIDIGER KANN BEIORDNUNG ZUM PFLICHTVERTEIDIGER NICHT ANFECHTEN

BRAO §§ 48 II, 49

* 1. Ein Wahlverteidiger kann seine von Amts wegen erfolgte Beiordnung zum Pflichtverteidiger nicht anfechten.

* 2. Er kann allein nach § 49 II i.V.m. § 48 II BRAO einen Antrag auf Entpflichtung stellen. Dafür müssen wichtige Gründe vorliegen, die gemäß der eng auszulegenden Bestimmung des § 48 II BRAO den Widerruf der Bestellung rechtfertigen.

* 3. Dies sind nur solche Gründe, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden.

[LG Zweibrücken, Beschl. v. 27.4.2023 – 1 Qs 27/23](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Wichtige Gründe für die Aufhebung einer Beiordnung liegen beispielsweise vor, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in Ausübung der Beiordnung gegen ein Tätigkeitsverbot verstoßen müsste. Weitere Aufhebungsgründe sind eine schwere Erkrankung der Anwältin oder des Anwalts sowie eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses zur Mandantschaft.

Wirtschaft braucht **Wettbewerb.**

Die Kompetenz im Wettbewerbsrecht

Das Must-have für alle Kartellrechtsprofis

WuW ist das führende Diskussionsforum für alle Fragen rund um das Kartellrecht.

Unsere praxisorientierten Beiträge sind auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand und decken alle wichtigen Themen wie Kartellverbot, Fusionskontrolle, Kartellschadensersatz, Marktbeherrschung, Missbrauchsaufsicht und Bußgeldverfahren ab.

Unsere erstklassigen Autoren, Fachbeiräte und Herausgeber sind ausgewiesene Experten und garantieren ein hohes Niveau unserer Inhalte.

Werden Sie Teil unserer Community und bleiben Sie immer auf dem Laufenden über die aktuellen Entwicklungen in der Kartellrechtspraxis!



Jetzt gratis testen:

<https://pages.fachmedien.de/wuw-gratis-paket>

QR-Code scannen und testen!



(Fortsetzung von S. XII)

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Das neue Personengesellschaftsrecht – Neuregelung zum 1.1.2024
4.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH
4.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
11.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung
19.-20.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Wettbewerbsvorteile durch Nutzung künstlicher Intelligenz – Ein Diskurs über Chancen und Herausforderungen von ChatGPT & Co. für die Anwaltschaft
7.9.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht
13.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht im Internet
25.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Datenschutz
30.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
27.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz
28.-29.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzplan, Restrukturierungsplan, Schuldenbereinigungsplan – Gestaltungsmöglichkeiten, Risiken, Fehlerquellen. Zugleich: Aktuelle Rechtsprechung im Überblick
12.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kernprobleme des Insolvenzrechts – aktuelle Rechtsprechung im Überblick
18.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kapitalaufbringung und -erhaltung in der Insolvenz der GmbH
24.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschaftsrechtliche Vorgänge im EU/EWR-Raum mit Grenzüberschreitung (Update 2023) sowie ausgewählte Entscheidungen zum Europäischen Wirtschaftsrecht
20.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern
19.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
21.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center
23.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
29.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen im Bereich der Mediation
4.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Persönlichkeitsstrukturen in der Mediation und der konstruktive Umgang mit ihnen
22.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht
12.-13.10.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)
25.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess -
30.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht
11.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
4.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht
13.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die erfolgreiche Berufung im Mietprozess
26.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Erwerbsmigration aus einem Drittstaat (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder Berufabschluss, Blaue Karte, IT-Spezialisten ohne formalen Abschluss, Au-pair und andere Fälle)
11.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2023
7.-9.9.2023, Kassel, Designhotel Steinernes Schweinchen

Neue Entwicklungen übersichtlich eingeordnet.

Neuaufgabe!

Erman
BGB
Kommentar

Erman
BGB Kommentar

Wie bewahrt man auf dem weitläufigen Gebiet des Zivilrechts die Übersicht? Gute Orientierung bietet der Erman, und das seit über 70 Jahren. Das Standardwerk enthält erstklassige Kommentierungen zum BGB, seinen wichtigsten Nebengesetzen sowie den relevanten Teilen des IPR. Seine ebenso tiefgründigen wie prägnanten Inhalte machen das Werk zum idealen Begleiter im Tagesgeschäft.

Die 17. Auflage mit Rechtsstand 1.4.2023 berücksichtigt alle neuen Gesetze, darunter das komplett reformierte Vormundschafts- und Betreuungsrecht (inkl. neuem VBVG), das topaktuelle Stiftungsrecht sowie das zum Jahreswechsel 2023/24 in Kraft tretende MoPeG. Eingearbeitet sind außerdem die Literatur sowie die Rechtsprechung der letzten drei Jahre. Wer das Werk digital nutzt, profitiert zusätzlich von kontinuierlichen Aktualisierungen sowie laufenden Updates zu neuen Gesetzesentwicklungen und Urteilen.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Erman **BGB** Kommentar
Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann; Prof. em. Dr. Barbara Grunewald; RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 17., neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 7.500 Seiten in 3 Bänden, Lexikonformat, gbd., ca. 500 €. Erscheint im August.
ISBN: 978-3-504-47113-2

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zpo

ottoschmidt

Online-Vortrag LIVE: Schwarzarbeit am Bau – Schnittstellen Bauvertragsrecht – Sozialrecht – Arbeitsrecht
12.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Schutz des Nachlasses vor dem Sozialhilferegress
27.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der schwerbehinderte Arbeitnehmer – Wesentliche arbeits- und sozialrechtliche Fragestellungen
6.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Arbeitnehmerüberlassung – Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht
11.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Die Besteuerung von Personengesellschaften – Das umfassende jährliche Update
13.9.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 1 – Nachfolge im Privatvermögen
18.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 2 – Nachfolge Betriebsvermögen/Bewertung
19.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Steuerliche Bewertung des Betriebsvermögens im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. Bewertungsgesetz)
27.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Verteidigungsstrategie im Steuerstrafverfahren und aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht
15.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Beweisantragsrecht
16.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmethoden (einschließlich digitaler Ermittlungsmethoden), Untersuchungshaft und verdeckte personale Ermittlungen
18.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Transportversicherungsrecht und Recht des Gefahrguttransports
27.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Das Metaverse und NFTs – Brand Protection über Marken?
15.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zum vergaberechtlichen Rechtsschutz
21.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
7.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
27.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung
25.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
4.10.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht
11.-12.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen: Voraussetzungen, Grenzen, Steuerung und Kontrolle
20.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fehler des Bebauungsplans und ihre gerichtliche Kontrolle
28.9.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt.

Sie können Tage nicht länger machen, aber effizienter.

Otto Schmidt online

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zivilrecht

Aktionsmodul

85 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/akr

Diese Online-Bibliothek vereint alle Inhalte für Praktiker, die umfassend in diversen Rechtsgebieten beraten: Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht sowie Zivil- und Zivilverfahrensrecht. Potenzieren Sie Ihren Output und die Qualität Ihrer Arbeit! Mit einer Kombination aus inhaltlicher Tiefe, exzellenten Formulierungshilfen in einer leistungsstarken Datenbank von Otto Schmidt.

Auf Top-Inhalte online zugreifen

- › Kommentare: **Zöller ZPO**, **Jennißen WEG**, **Schneider/Kurpat Streitwert Kommentar**
- › **Erman BGB**: Topaktuelle Kommentierung zum Digitalen Schuldrecht §§ 327 bis 327u BGB
- › **MDR** Monatsschrift für Deutsches Recht und die Beraterzeitschriften **ArRB**, **MietRB** und **FamRB**
- › viele weitere Kommentare und Handbücher

ottoschmidt

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 98: Zeugenschutzprogramm in Amsterdam – Das Sommerspecial

Was machen Christian Watzelhan und ich in Amsterdam? Nix, denn wir sind in Den Haag. Wir waren aber kurz in Amsterdam. Aber sind wir jetzt im Zeugenschutzprogramm? Wer mehr erfahren will, muss wohl in diese Episode hören. In Den Haag jedenfalls blicken wir gemeinsam zurück auf die phantastischen Gäste der letzten Staffeln. Welche Themen wurden besprochen, was hat uns bewegt, was haben wir gelernt, welche Geheimnisse wurden gelüftet? Wer und was hat uns ganz besonders inspiriert? Schwer zu sagen, denn wir sind Fans all unserer Gäste. Wir sprechen über Role-Models und Coaches, das mysteriöse Bundessortenamt, über das pralle Anwaltsleben und über Herausforderungen und Chancen. Von der Partnerin in der Großkanzlei, die in Teilzeit arbeitet, Social Clubs, Hausmüll, Grundgesetz, Cannabis-Eigenanbau, Demonstrationen, YouTube, Schulunterricht und Kids, Facebook und TikTok, Sabbatical, Weltreise, Corporate Governance, Frauenquote, Souveränität, Legal Tech, männliche und weibliche Machtstrategien, Glühwein, Gerichtsphobien, Motorräder, Mindset und Selfcare, Forderungsmanagement, Neuanfänge, Kommunikation und Softskills, Dokumentation der Hauptverhandlung, § 128a ZPO, Dreifachmord von Starnberg, Israel, soziale Ungerechtigkeit, Pflichtverteidigung, Metaverse und Produktpiraten, Schwarzfahren und Ersatzfreiheitsstrafe war einfach alles dabei. Und wir verraten Euch, was in niederländischen Hotels alles verboten ist. Wir hatten lange Folgen und kurze Folgen...und wir lieben sie alle. Habt Ihr schon alle gehört? Nein? Dann hört hier rein und lasst Euch inspirieren, welche Folge Ihr keinesfalls verpassen dürft. Wir klären auch, was uns in der kommenden Staffel erwartet: Ein Jubiläum! Unsere hundertste Folge steht bevor und wir haben uns einen Überraschungsknaller für Euch ausgedacht, den wir in dieser Episode enthüllen.

Folge 97: Warlords, Kriegsverbrecher und Massenmörder – Ein Tag beim Internationalen Strafgerichtshof

Diese Episode wird in vielerlei Hinsicht eine ganz besondere. Zum einen, weil wir einen großartigen Gast haben, zum anderen, weil wir nicht in Berlin aufzeichnen, sondern vor Ort in Den Haag! Wir sitzen heute tatsächlich im ICC, dem internationalen Strafgerichtshof und sprechen mit einem Mann, der wirklich schon alles gesehen hat, was man als Richter auf den Tisch bekommen kann. Der Internationale Strafgerichtshof beeindruckt nicht nur architektonisch, sondern vor allem wegen dem, was hier verhandelt wird. Die Zuständigkeit dieses Gerichts umfasst die vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, nämlich Völkermord, Verbrechen ge-

gen die Menschlichkeit, Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen. Tatvorwürfe, mit denen wir im Arbeitsalltag eher weniger zu tun haben. Bei unserem Gast liegen genau solche unvorstellbaren Sachverhalte jedoch täglich auf dem Tisch. Prof. Dr. Bertram Schmitt ist seit 2015 Richter am Internationalen Strafgerichtshof und lässt uns einen Blick hinter die Türen dieser ehrwürdigen Einrichtung werfen. Und zwar hinter alle Türen! Wer kann angeklagt werden und welche Fälle werden beim ICC verhandelt? Wie läuft eine Verhandlung beim ICC ab, wie bewältigt man die unfassbare Fülle an Beweismaterial in den Verfahren, welche Technik kommt beim Internationalen Strafgerichtshof zum Einsatz, wie lange dauern Verfahren und wie verarbeitet man die angeklagten Taten rein menschlich und emotional? Last but not least klären wir, warum der ICC das wohl modernste Gericht überhaupt ist und ob es in einem Arbeitsalltag voller Kriegsverbrechen auch schöne Momente gibt. Wir erfahren auch, welcher Fußballverein der einzig wahre ist.

Folge 96: Sisters of Law – Anwältinnen mit Benzin im Blut

Vergesst die Sons of Anarchy! Hier kommen die Sisters of Law...eine ganz wilde Runde. „Rennstrecke“ in der Kanzlei inklusive. Anwältin und Arbeitgeberin, das trifft auf unsere beiden Gäste zu, wenn sie auch ganz unterschiedliche Rechtsgebiete abdecken. Mit den Rechtsanwältinnen Ilka Schmalenberg und Zeliha Evlice sprechen wir über den Berufseinstieg und unterschiedliche Wege in die Selbstständigkeit, über Arbeitsrecht und Strafrecht, über Fachkräftemangel und Flexibilität und wir klären: Sind Bikerinnen die besseren Chefinnen? Was muss ich als Arbeitgeberin bieten, um gutes Personal zu finden und zu halten? Wir unterhalten uns über wirtschaftliche Probleme bei Pflichtverteidigung, Beratungs- und Prozesskostenhilfe und über Prüfungs- und Versagensängste. Als Gimmick erfahrt Ihr die drei häufigsten Fehler bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen durch Arbeitgeber, also aufgepasst und mitnotiert! Wie wichtig ist es für die moderne Anwaltschaft, sich auf Social Media nahbar zu präsentieren? Welche Erwartungshaltung haben Mandantinnen und Mandanten? Klären wir! Und wir diskutieren über einen ewigen Aufreger: Ketchup auf Pasta... ja oder nein? Wir sprechen natürlich auch über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf...und ganz am Rande vielleicht ein klitzekleines bisschen über unsere heißen Öfen und die Liebe zum Motorradfahren, die wir allesamt erst kürzlich für uns entdeckt haben. Und wir sind uns einig: Es ist nie zu spät, um sich Träume zu erfüllen! Einfach mal machen...und zwar in jeder Hinsicht.

Folge 95: Frau an der Spitze: Von Whistleblowern, Bestechungen und Dieselskandal

Einmal mehr haben wir ein echtes Role-Model an Land gezogen. Als Frau Partner in einer Großkanzlei werden, ist nur schwer zu schaffen. Sagt man. Das als junge Frau zu schaffen, ist noch unwahrscheinlicher. Sagt man. Als Mutter schafft man das auf keinen Fall. Und schon gar nicht in einer amerikanischen Großkanzlei.

Auch das sagt man. Ganz generell sind Großkanzleien nicht familien- und schon gar nicht kinderfreundlich. Tja. Und dann kommt Katharina E. Humphrey daher und beweist allen mal eben das Gegenteil. Mit gerade mal 40 Jahren hat sie es geschafft, erste Partnerin bei Gibson Dunn in Deutschland zu werden. Haltet Euch fest: In Teilzeit! Und...hoppla...Mutter ist sie auch. Und jetzt kommt es ganz dicke: Eine bezaubernde Person ist sie obendrein. Katharina ist also so etwas wie ein Einhorn und hat die Quadratur des Kreises geschafft. Auch bei Ihren Tätigkeitsschwerpunkten ist sie als Frau in der ersten Reihe so etwas wie eine Ausnahmeerscheinung: Als Anwältin befasst sie sich hauptsächlich mit Compliance. Verhandlungen mit der amerikanischen Börsenaufsicht gehören zu ihren leichtesten Übungen. Also wenn das nicht eine Fülle von Gesprächsstoff bietet, dann weiß ich auch nicht. Und natürlich sprechen wir auch über Musik, Essen und Metropolen: Chopin, Salimbocca alla Romana und London dürfen bei Katharina nicht fehlen. Ganz nebenbei gibt es tolle Tipps für Auslandsstationen. Ergo: Reingehört!

Kurz & knackig: I'm on the radio – Dokumentation der Hauptverhandlung

Es tut sich was im Strafverfahren! Es gibt Neuigkeiten zur Dokumentation der Hauptverhandlung. Seit Kurzem ist der Regierungsentwurf auf dem Markt. Wir sind jetzt wohl nicht mehr bei „Hey man, look at me rockin' out, I'm on the video“, sondern eher bei „on the radio“, sprich Tonaufzeichnung statt der ursprünglich vorgesehenen audiovisuellen Dokumentation. Darüber müssen wir sprechen. Und zwar mit unserem Strafrechts-Experten Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident der RAK München und Vorsitzender unseres StPO-Ausschusses. In welchen Punkten weicht der Regierungsentwurf vom Referentenentwurf ab? Ist jede Dokumentation besser als keine, auch wenn wir jetzt doch nicht das von der Anwaltschaft heiß ersehnte ganz große Paket bekommen? Was ist los mit den Transkripten? Warum dürfen die nicht an angeklagte Mandanten herausgegeben werden? Wiegen die Persönlichkeitsrechte von Zeugen schwerer als das Interesse des Angeklagten? Und last but not least: Was ist nun mit der Revision? Klären wir alles. Auch, ob sich die BRAK zu dem Entwurf zu Wort meldet, besprechen wir. Spoileralarm: Und ob! Bleibt die Frage: Kommt die Dokumentation noch vor unserer Rente?

Folge 94: Kiffen für alle? Social Club statt Kotti

Es geht mal wieder um Gras. Ok, das klingt jetzt so, als würden wir hier ständig über Kräuterraketen sprechen. Tun wir gar nicht. Nur manchmal. Und wenn wir das tun, gibt es nur einen Gesprächspartner: Die Cannabiskanzlei! Daher ist mal wieder Rechtsanwältin Julia Seestadt bei uns am Mikro. Diesmal sprechen wir vor allem über die Legalisierung von Cannabis, denn...er ist da, der erste Entwurf des Cannabisgesetzes. So richtig öffentlich ist er im Zeitpunkt unserer Aufzeichnung noch nicht. Aber irgendwo sickert ja immer was durch zur Presse. Also konnten wir schon mal reinlinsen in das,

Schnelle Orientierung



Gaul
**Aktuelles
Arbeitsrecht**
Beratermodul

Alle halbe Jahre immer wieder aktuell

Topaktuelle Informationen für Personalleiter, Rechtsanwälte und Verbandsvertreter zur Rechtsentwicklung im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Jetzt topaktuell in Band 1/2023 u.a.

- Neuregelungen zum Umwandlungsrecht
- Partnerfreistellung statt Vaterschaftsurlaub
- Maßnahmen zur Beseitigung des Gender-Pay-Gaps
- Neue Vorgaben zur Arbeitszeiterfassung

Darüber hinaus gibt es neue Herausforderungen im Arbeitnehmerdatenschutz, beim Hinweisgeberschutzgesetz, bei tariflichen Abweichungen vom Equal Pay in der Zeitarbeit, durch das „Recht auf Nichterreichbarkeit“, durch Vorgaben des BGH zur Betriebsratsvergütung sowie bei der Abwicklung von Digitalisierungsprojekten als Betriebsänderung.

Infos und Probelesen unter www.otto-schmidt.de

Print + online Gaul Aktuelles Arbeitsrecht

Herausgegeben von RA und FAaRbR Prof. Dr. Björn Gaul. Bearbeitet von VorsRiLAG a.D. Dietrich Boewer und RA und FAaRbR Prof. Dr. Björn Gaul. 2023, 2 Bände je ca. 350 Seiten DIN A5, brosch. Jahresabonnement über zwei Bände des laufenden Jahres. Jahresbezugspreis pro Band 49,80 € inklusive Beratermodul. ISSN 0948-2369

Online Gaul Aktuelles Arbeitsrecht Beratermodul

Bezugspreis nach 4 Wochen Gratisnutzung: 7 € zzgl. MwSt. pro Monat für 3 Nutzer. ISBN 978-3-504-39020-4
otto-schmidt.de/gaul-modul

Preisstand: 1.1.2023

ottoschmidt

Bestens versorgt.



Schlewing/
Hensler/Schipp
Schnitker

online

Topaktuell, kompakt und inklusive online

Schlewing/Hensler/Schipp/Schnitker
Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung
Loseblatt, 2.400 Seiten, 2 Bände. Grundwerk mit
Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre,
ca. 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr, nur 169 €,
je zzgl. 12 € inkl. MwSt. für Datenbank Schlewing/
Hensler/Schipp/Schnitker online.
ISBN 978-3-504-25702-6

i **Das Werk in weiteren Modulen**
otto-schmidt.de/aka
juris.de/betrav

Dieses Werk versorgt Sie mit allen Informationen, auf die Sie in diesem Rechtsgebiet angewiesen sind.

Neu im Juli 2023:

- › Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen: mit aktuellen Daten, Bemessungsgrößen und -grenzen sowie zahlreichen weiteren gesetzlichen Änderungen (8. SGB IV-ÄndG usw.)
- › Persönlicher Geltungsbereich des BetrAVG, u.a. aktuelle Rspr. des BAG zum Gesellschafter mit einer Beteiligung in Höhe von 50 %
- › Hinterbliebenenversorgung
- › Gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen inkl. der Folgen von Umwandlungsvorgängen

Ausführliche Informationen, Bestellung und Leseprobe unter: otto-schmidt.de

ottoschmidt

Neu: Erscheint im Oktober



Das gesamte Personengesellschaftsrecht in einem Band – das präsentiert der „Koch“, ein neuer Shootingstar in der Kommentarszene. Das durch das MoPeG tiefgreifend reformierte Personengesellschaftsrecht wird hier mit allen einschlägigen Normen (§§ 705-740c BGB, §§ 8-16, 105-152, 161-179, 230-236 HGB, §§ 39-42, 214-225 UmwG) umfassend dargestellt. Ein besonderer Fokus wird auf die noch ungeklärten und umstrittenen Fragestellungen des neuen, modernisierten Personengesellschaftsrechts gelegt. Der Kommentar liefert meinungsbildende Antworten.

Koch, **Personengesellschaftsrecht**, Kommentar. Herausgegeben von Prof. Dr. Jens Koch. Bearbeitet von Dr. Philipp Ceesay; Dr. Tony Grobe; Prof. Dr. Lisa Guntermann; Prof. Dr. Rafael Harnos; Prof. Dr. Veronica Hoch; PD Dr. Philipp Maximilian Holle; Prof. Dr. Jens Koch; PD Dr. Daniel Könen; Prof. Dr. Julia Kraft; Dr. David Markworth; PD Dr. Carsten Meinert; Dr. Johannes Richter; Dr. Stephan Szalai; Dr. Isabelle Tassius. 1. Auflage 2024, ca. 1.500 Seiten, gbd., ca. 200 €, 978-3-504-32656-2. Erscheint im Oktober.

Informationen und Bestellung: [otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

ottoschmidt